

# **DIE GROSSE LIVLÄNDISCHE GÜTER- REDUKTION**

**DIE ENTSTEHUNG DES KONFLIKTS ZWISCHEN KARL XI. UND  
DER LIVLÄNDISCHEN RITTER- UND LANDSCHAFT 1678—1684**

VON

**JUHAN VASAR**

---

TARTU (DORPAT) 1931

K. Mattiesens Buchdruckerei Ant.-Ges., Tartu (Dorpat), 1931.

## Vorrede.

Je grösser die Zeitspanne zwischen einem geschichtlichen Ereignis und dem Geschichtsforscher ist, desto leichter fällt es in der Regel dem letzteren, seiner Untersuchung die nötige Objektivität zu verleihen; die Wertung des Verflossenen gewinnt an neuen Gesichtspunkten, die Darstellung an Perspektive, der Geschichtsforschung ist es leichter sich über die Parteien zu erheben.

Von dieser Regel bildet das Problem der grossen livländischen Güterreduktion eine Ausnahme. Zweihundert und fünfzig Jahre sind verflossen, doch stehen die Gemüter einander ebenso erhitzt gegenüber wie damals. Die Zeit hat keinen mildernden Schleier über diese Streitfrage gezogen. Noch heute stehen in der Beurteilung der Reduktion zwei Ansichten schroff gegeneinander. Die eine schliesst sich fast ausnahmslos den Argumenten an, mit welchen Karl XI. seine Schritte rechtfertigte; die andere Partei, und das ist die Mehrheit der deutsch-baltischen Geschichtsforscher, behauptet, wenn auch mit moderneren Ausdrücken, dasselbe, was die livländische Ritter- und Landschaft in den achtziger Jahren des XVII. Jahrhunderts behauptet hat. Die Distanz gegenüber dem geschichtlichen Problem fehlt vollkommen.

An der Entwicklung der Historiographie der grossen Reduktion in dieser Richtung tragen die hauptsächlichliche Schuld drei Umstände. Erstens: Bevor die methodische Geschichtsforschung dieses Problem berührt hatte, gab es schon Schilderungen der grossen Reduktion, welche noch ganz unter dem Eindruck der Ereignisse standen und sich einseitig den Rechtsargumentationen der Parteien anschlossen. Der späteren Forschung standen diese Werke zur Verfügung. Zweitens: Sobald sich dem Reduktionsproblem in der Mitte des XIX. Jahrhunderts die Möglichkeit eröffnete, durch methodische Geschichtsforschung beleuchtet zu werden, wurde die Reduktionsfrage zum Rechtsproblem der Gegenwart. Die deutsch-baltischen Geschichtsforscher aus der Mitte des XIX. Jahrhunderts waren an der grossen Reduktion nicht als an einem geschichtlichen Ereignis als solchem interessiert, sondern als an einer Erscheinung, deren Nebenumstände und rechtliche Auseinandersetzungen im Kampfe für

die autonome ständische Verfassung der Ostseeprovinzen gegen die Russifizierungs- und Nivellierungstendenzen des russischen Pan slavismus verwertet werden konnten. Drittens: Die ausserordentliche Fülle des Archivmaterials hat die schwedische und zusammen mit anderen Umständen auch die deutsch-baltische Geschichtsforschung von weiterem Eindringen in das Reduktionsproblem zurückgehalten<sup>1)</sup>.

Den grössten Einfluss unter den älteren Historikern hat auf die späteren deutsch-baltischen Darstellungen der Reduktion zweifellos K. F. Schoultz von Ascheraden mit seinem „Versuch über die Geschichte von Liefland und dessen Staatsrechts“ (1773) ausgeübt. K. F. Schoultz von Ascheraden, welcher sich in seinen letzten Lebensjahren mit historischen Studien beschäftigte, hat zum erstenmal die Tradition der livländischen Ritterschaft über die Reduktion in seiner Schrift niedergelegt, wobei ihm, wie es scheint, livländische Landtagsrezesse, aber auch einige Urkunden aus dem jetzigen schwedischen Livländischen Generalgouvernementsarchiv zur Verfügung gestanden haben<sup>2)</sup>. Wenn die Willkürlichkeit in ihrer Deutung nicht auf bewusster oder unbewusster Tendenz des Verfassers beruht, so ist sie wenigstens auf seine Unkenntnis der schwedischen Sprache zurückzuführen.

Für Schoultz von Ascheraden ist Karl XI. ein Monarch, der seine angeerbte Eroberungslust nicht in äusseren Kriegen befriedigen konnte und sie daher gegen seine Untertanen richtete, um den schwedischen und livländischen Adel auszuplündern und zugrunde zu richten. Johan Gyllenstierna und Claes Fleming hätten dem herrsch- und hab-süchtigen König, um sich am Reichsrat zu rächen, den Plan der Reduktion eingegeben. In Stockholm auf dem Reichstage von 1680 sei durch die drei von den Leidenschaften des Neides, der Rache und des Eigen-nutzes geblendeten niederen Stände die Reduktion bewilligt, und später die Einwilligung des Adelsstandes erzwungen worden.

Die schwedische Reduktionskommission habe immerhin noch einige Personen von Stand und Sentiment unter ihren Mitgliedern gezählt, in der Liquidationskommission hätten aber Leute, wenn nicht ohne Namen, so doch ohne Ehre und Gewissen gesessen.

1681 sei der König noch nicht im klaren darüber gewesen, was er mit den Gütern des livländischen Adels vornehmen solle. Vorläufig habe er versprochen, dass die Sache vor den Landtag kommen solle, kaum aber sei diese königliche Kontestation verklungen, so habe er dem General-

1) Vgl. J. V a s a r, Rootsiaja uurimisest.

2) Vgl. unten S. 150, Anm. 2.

gouverneur befohlen, die Reduktion gemäss dem Reichstagsbeschluss durchzuführen, falls die Landräte Lichtons Propositionen auf dem Landtag widersprechen sollten. „Das war einmal seine Herzensmeinung recht naivement erklärt. Alle folgenden gemilderten Erklärungen geschahen schon mit dem Vorbedacht in Sinnen, nichts davon zu erfüllen.“

Im weiteren folgt Schoultz von Ascheraden den Landtagsrezessen und schliesst sich vollkommen den kasuistischen Argumentationen der Ritter- und Landschaft an. Lichtons Reduktionsvorschlag wird von Schoultz von Ascheraden als ein blosser Befehl an den livländischen Adel angesehen, und das Recht des Königs dazu bestritten. Der schwedische Reichstag habe ebensowenig über Livland zu sagen gehabt, wie der Diwan in Konstantinopel; Karl XI. sei durch sein 1678 gegebenes Wort gebunden gewesen. Dass in der Proposition gesagt sei, die Livländer hätten selbst Anlass zur Reduktion gegeben, ist für S. v. A. ein blosser Spott.

Die an den König abgesandte livländische Deputation habe ersterer 1682 nicht anhören wollen, „sondern sich dergestalt über ihren Vortrag ereifert, dass er sogar den Degen auf sie gezogen habe, und mit diesem Bescheide kamen die Deputierten zurück“.

Die Korrespondenz des Königs mit der Ritterschaft soll damals noch gnädig gewesen sein, nur die Reduktion durfte dabei gar nicht berührt werden. Von den durch den Reichstagsbeschluss von 1683 der königlichen Gnade anheimgestellten Gütern weiss Schoultz v. Ascheraden nichts. Da sie nach den Bedingungen des Reichstagsbeschlusses von 1680 von der Reduktion befreit waren, ist die Durchführung der letzteren für Schoultz v. Ascheraden eine vollkommene Willkürlichkeit.

Der weitere Verlauf der Reduktion wird in denselben Farben geschildert. Schliesslich sei Patkul mit seiner „etwas übermächtigen Hitze und Rachsucht“ gekommen, habe sich ins grösste Verderben gestürzt, aber, obwohl infolge seines Auftretens die Lage für Livland sich vorläufig verschlimmert habe, doch sein Vaterland gerettet. Sonst wäre Livland in Ewigkeit ein siecher Staatskörper geblieben.

Schoultz von Ascheradens Darstellung über die Reduktion wurde fast unverändert von F. K. G a d e b u s c h in seine „Livländischen Jahrbücher“ übernommen und von dem aus Bauernfreundlichkeit sonst einigermassen mit dem schwedischen Regiment sympathisierenden F r i e b e im „Handbuch der Geschichte Lief Ehst und Kurlands“ noch stärker zugespitzt. Friebe scheint auch die Tatsache, dass der livländische Adel um Einziehung der schwedisch-hochadligen Starosten angehalten hat, bekannt gewesen zu sein. Um das zu recht-

fertigen, wird die schwedische Oberherrschaft von Anfang an als eine ökonomische Aussaugung der Provinz Livland charakterisiert. Die von Gustav Adolf donierten Starosteien haben ihre Verpflichtungen gegen die Krone nicht erfüllt, solches musste vielmehr der Teil des Landes, welcher den Livländern gehörte, allein leisten<sup>1)</sup>.

Wesentlich von Schoultz von Ascheradens Ansichten beeinflusst ist auch Richter in seiner Geschichte der Ostseeprovinzen Russlands. Obwohl Richter auch die Archivalien des livländischen Ritterschaftsarchivs zur Verfügung gestanden haben, ist von ihm doch, abgesehen von der Behandlung der Viertelsreduktion, wenig neues Tatsachenmaterial zur Geschichte der grossen Reduktion beigebracht worden. Das ist auch ganz verständlich, wenn wir in Betracht ziehen, dass das livländische Ritterschaftsarchiv eigentlich nur sehr wenig über die Reduktion enthält, meist nur juristische Streitschriften der Ritter- und Landschaft gegen die Reduktion, wie sie in den Landtagsrezessen zu finden sind.

Solches hat auch verursacht, dass von Schoultz von Ascheraden an, bei dem noch die starke Tendenz gegen die Reduktion nicht abzustreiten ist, die livländische Reduktion in der deutsch-baltischen Darstellung dieser Zeit hauptsächlich auf die Behandlung der Frage hinausläuft, ob Karl XI. das Recht besass, ohne Einwilligung des Landtages zu reduzieren, oder nicht. Die von uns genannten Autoren, die dem livländischen Adelsstande nahe stehen, haben darauf mit entschiedenem „Nein“ geantwortet; sie eigneten sich die kasuistischen Argumente der Ritterschaft aus der Reduktionszeit an und machten sie prinzipiell geltend, wenn nicht gerade aus Tendenz, so doch weil die Urkunden, welche ihnen zur Verfügung standen, die Reduktion von diesem Standpunkt aus darstellten.

Wenn schon in der bisher betrachteten Literatur über die Reduktion unhistorische rechtliche Standpunkte neben einigem Moralisieren die Betrachtung der Entwicklung der Reduktion in Livland beinahe gänzlich in den Hintergrund gedrängt hatten, so haben die politischen Streitigkeiten des livländischen Adels mit den Russifizierungs- und Nivellierungstendenzen der Slavophilen in den 60-ger Jahren des XIX. Jahrhunderts die Lage noch weiter zugespitzt.

Wir können auf einen weiteren Einblick in die Rechtsstreitigkeiten, unter denen der Samarin-Schirrensche Streit den Hauptplatz einnimmt und die wir als bekannt voraussetzen, verzichten. Es galt zu beweisen, dass der Provinz Livland von jeher in Polen, Schweden und Russland

---

1) Vgl. Friebe IV, S. 178 ff.

eine Sonderstellung zugekommen, und anderseits, dass Livland nur durch Personalunion mit diesen Reichen verbunden gewesen sei. Die Reduktionsepoche wurde im Kampfe der Gegenwart als Argument gebraucht und als Analogon zu ihm angeführt. Wesentliche neue Tatsachen sind nicht beigebracht, aber bei der Betrachtung der Reduktion von neuem die rechtliche Seite unterstrichen worden. Die Geschichte der Reduktion hat durch diese Streitigkeiten nichts gewonnen, nur der juristische Standpunkt der damaligen Denkweise gemäss vielleicht eine etwas abweichende Färbung erhalten.

Ohne dass neue Tatsachen beigebracht wurden, ist zufolge dieser Ventilierung dann von J. Eckardt vielleicht die richtigste Lösung der Rechtsfrage gegeben worden: dem Konflikt zwischen Karl XI. und dem livländischen Adel lag die Unklarheit und Unvollkommenheit der staatsrechtlichen Verhältnisse selbst zugrunde. Aber auch Eckardt ist unhistorisch, wenn er den Konflikt des Königs mit seinen Untertanen bloss vom Standpunkt der Rechtsfrage betrachtet, die sich um die Personal- oder Realunion zwischen Livland und Schweden drehte, sowie um die Verschiedenheit in der Auffassung der Kompetenz des Reichstags<sup>1)</sup>. Bis 1683 hat Karl XI. sich nicht auf die Kompetenz des letzteren, und eigentlich niemals direkt auf den Reichstagsbeschluss von 1680 gestützt.

Als eine weitere positive Folge der Streitigkeiten mit den Slavophilen kann die Publizierung der livländischen Landtagsrezesse von 1681—1710 und der Kapitulationen der livländischen Ritterschaft von 1710 betrachtet werden. Schirrens Rezesse haben nicht nur zur Präzisierung der früheren, hauptsächlich durch Schoultz von Ascheraden überlieferten Nachrichten gedient. Einige dabei publizierte Urkunden, besonders G. Mengdens „Pro memoria“ und seine Exkulpationsschrift, haben das eine oder andere an neuen Tatsachen bekannt gemacht; sie sind jedoch meist unbenutzt geblieben, oder haben wieder einen Beitrag zu den Rechtsstreitigkeiten geliefert. Nur Schirren hat aus Gustav von Mengdens Exkulpationsschrift das Ansuchen der livländischen Gesandtschaft von 1678 um die Reduktion der Starosteien gefolgert. Schirrens Vortrag über Patkul, wo dieser Gedanke ausgesprochen wird, bewegt sich aber im übrigen im alten Geleise. Seine Rezensionen über die Geschichte des Nordischen Krieges verraten, dass er später eine ganz andere Stellung eingenommen hat.

Der unhistorische rechtliche Standpunkt, von welchem aus die livländische Geschichtsschreibung die Reduktion als einen einmaligen formellen

---

1) Vgl. Eckardt, S. 55 f.

Akt auffasste, hat in Schirrens Patkul-Vortrag, welcher, obwohl nicht gleich gedruckt, dennoch einen gewissen Einfluss ausgeübt hat, den Gesichtspunkt der geschichtlichen Entwicklung der Reduktion noch mehr in den Hintergrund treten lassen, als dies schon früher der Fall gewesen war. Obwohl die Aufhebung des livländischen Landesstaates im Jahre 1694 ein Entwicklungsprodukt der Reduktion war, wird Karl XI. von Anfang an die Anmassung zugeschrieben, die Sonderstellung des livländischen Landesstaates anzugreifen; von Anfang an ist von schwedischem Nationalhass die Rede, der in jenem Zeitalter in Livland überhaupt keine Rolle gespielt hat. Die unhistorische Behandlungsweise des Reduktionsproblems lässt den Schatten der späteren Reduktionsjahre auch auf ihr Anfangsstadium fallen, obwohl damals das Verhalten des Königs gegen Livland ein ganz anderes gewesen war als später.

Der Verfasser wagt ohne vorhergehende gründliche Untersuchung nicht zu behaupten, die letzte — die Patkulperiode — der Reduktionszeit dürfe nicht so schlimm ausgemalt werden, wie es die verschiedenen Patkulbiographen, Wernich, Bergmann<sup>1)</sup> usw. im Anschluss an Schoultz von Ascheraden und auf Grund anderer Quellen getan haben, aber sich auf sie verlassen kann man nicht.

In der livländischen Geschichtsliteratur gibt es jedoch auch Schriftsteller, welche von der herkömmlichen Anschauung ziemlich stark abweichen. Es braucht nicht gerade Christian Kelch genannt zu werden, der die Ereignisse der Reduktion eigentlich als Chronist schilderte. In den Tatsachennachrichten ist Kelch ziemlich knapp; er geht über den Rahmen der Nachrichten bei Schoultz von Ascheraden vielleicht nur in der Betonung der wichtigen Tatsache hinaus, dass von den Livländern die Reduktion der hochadligen Starosteien wohl als wünschenswert und berechtigt angesehen wurde; als aber die Reihe an ihre eigenen Güter kam, habe eine ganz entgegengesetzte Ansicht Geltung bekommen. Sonst geht Kelch von demselben rechtlichen Standpunkt aus, wie die anderen angeführten Schriftsteller, aber er kommt zu ganz entgegengesetzten Behauptungen. In dem Standpunkt der *salus populi* findet Kelch die innere Rechtfertigung der Reduktion; die formellrechtliche aber, im Anschluss an die von königlicher Seite geführten Argumentationen, besonders darin, dass die dem „Versprechen“ Karls XI. in Ljungby 1678 beigefügte Klausel, durch die die Hoheit

---

1) Bezüglich dieser Historiker sei auf die vortreffliche Übersicht über die deutsch-baltische Geschichtsforschung von R. Liljedahl hingewiesen.

und das Recht des Königs und Reiches vorbehalten wird, Karl XI. das Recht gegeben habe, über die „Versprechung“ hinwegzugehen<sup>1)</sup>.

Obwohl man keineswegs mit J. Lossius Kelch zu beschuldigen braucht, mit Vertretern der schwedischen Loyalität in Verbindung gestanden zu haben<sup>2)</sup>, lässt sich dennoch annehmen, dass wenigstens in der Reduktionsfrage, wenn nicht in der Darstellung Patkuls, dessen Auftreten von Kelch als Meuterei bezeichnet wird, Kelch mehr die Anschauung eines Zeitgenossen über die Reduktion, als die Reduktion selbst charakterisiert. So bleibt bestehen, dass Kelch allerdings die Argumentationen des Königs gekannt und mit ihnen sympathisiert hat, aber ebensowenig wie Schoultz von Ascheraden und die von ihm beeinflussten Historiker das Gewebe der kasuistisch-rechtlichen Argumente zu durchdringen imstande gewesen ist.

Einem anderen Historiker — H. J. v. Jannau — hat in seiner „Geschichte von Lief- und Ehistland“ (1793—1797) zwar Schoultz von Ascheradens Tatsachenmaterial zur Grundlage gedient; er konnte aber wegen seiner ausdrücklichen Bauernfreundlichkeit der mit Karls XI. Grundrevision und Bauernbefreiungsversuch verbundenen Reduktion nicht feindlich gegenüberstehen: er gibt daher auch den rechtlichen Argumentationen des Königs Raum. Jannau gebührt die Ehre, eingesehen zu haben, dass die Livländer, wenn sie den Reduktionswünschen des Königs zu rechter Zeit entgegengekommen wären, vernünftiger gehandelt hätten und sich dadurch vor mancher Härte der späteren Reduktion hätten retten können<sup>3)</sup>.

Es wäre eigentlich für die schwedische Forschung natürlich gewesen, sich ohne weiteres Jannau und Kelch anzuschliessen. Bei den älteren Schriftstellern ist dies aber keineswegs der Fall gewesen. Bereits bei Svedelius kann man die Tendenz finden, die livländische Reduktion, wie die Reduktion überhaupt, in dunkleren Farben zu malen, als sie es verdient hätte. Von ihm stammt der Mythos, als ob die Reduktionskommission bei ihrer Beurteilung der livländischen Güter Chroniken blind gefolgt sei<sup>4)</sup>. Ganz entschieden aber hat die Reduktionsdarstellung von Schoultz von Ascheraden durch Friebe und Wernichs Bücher auf Fryxell eingewirkt. Der Zusammenhang der entlehnten (zum Teil falschen) Tatsachen ist von Fryxell durch gelegentliche Urkundenbenutzung, hauptsächlich aus der Reichsregistratur, aber auch durch Zahlenangaben über

1) Kelch, Historia, S. 613 ff.; Continuation, S. 12 ff.

2) Kelch, Continuation, Vorwort von J. Lossius, S. XXVII ff.

3) Jannau II, S. 331 ff.

4) Vgl. den Exkurs, S. 352 f.

die Einkünfte der reduzierten Güter allerdings vervollständigt, allein durch neue Missverständnisse vollkommen in Verwirrung gebracht worden. Fryxell macht keinen Unterschied zwischen der schwedischen von den Ständen erwählten Reduktionskommission und den beiden livländischen Kommissionen in Riga und Stockholm, welche alle drei nebeneinander existierten, weshalb seine Angaben ganz durcheinandergehen und zu Fehlschlüssen führen. Obwohl Fryxell in den Rechtsstreitigkeiten zwischen Karl XI. und dem livländischen Adel einen mehr zurückhaltenden, beschreibenden Standpunkt einnimmt, so ist er doch in seiner ganzen Darstellung von der traditionellen Ansicht der ständisch orientierten livländischen Geschichtsschreibung abhängig <sup>1)</sup>.

F. F. Carlson hat Fryxells Urteil über die livländische Reduktion einigermaßen gemildert, aber seine Anschauung beruht trotzdem auf dessen Darstellung. Obwohl Rechtskategorien bei ihm nicht so stark im Spiele sind, hat doch auch Carlson nicht vermocht, die livländische Reduktion von einem anderen Standpunkt aus geschichtlich zu entwickeln: was an dem Rechtsstandpunkt verloren gegangen ist, wird durch nichts anderes ersetzt. Carlsons Schilderung der livländischen Reduktion bleibt eine Reihe von meist zusammenhanglosen Nachrichten. So stark hat doch noch das Vorurteil Schoultz von Ascheradens nachgewirkt, dass Carlson ohne Kontrolle die Angaben von Svedelius über die Chroniken entlehnt hat; und aus der Nachricht, dass der Landtag von 1681 dem König vermutlich eine Kontribution statt der Reduktion habe anbieten wollen, folgert Carlson, Karl XI. habe solches Anerbieten verworfen. Lichtons Instruktionen haben Carlson zur Verfügung gestanden, aber er ist von der herkömmlichen Anschauung doch nicht so weit abgewichen, um diese Instruktionen in wesentlichen Punkten in Betracht zu ziehen.

Erst eine jüngere Generation der schwedischen Historiker hat es gewagt, die herkömmliche Anschauung der baltischen Geschichtsschreibung, dass die Reduktion ein Rechtsbruch und eine Gewalttat gegen die Sonderstellung Livlands gewesen sei, zu bestreiten. Neues Tatsachenmaterial wird nicht beigebracht, aber man versucht dem vorhandenen eine andere Deutung zu geben. Wir meinen hier A. Hammarsköld sowie O. Sjögren, soweit er die staatsrechtliche Zugehörigkeit Livlands zu Schweden im allgemeinen, und nicht nur Patkul im besonderen behandelt <sup>2)</sup>. Hammarskölds ungerechter Angriff auf Gustav v. Mengden mag hier unberührt bleiben: seiner Tendenz nach steht er auf demselben Niveau, wie viel-

1) Fryxell XVII, S. 268 ff.

2) Sjögren, S. 7 ff.

leicht Schoultz von Ascheradens Werk; dasselbe gilt von seinem Aufsatz über Hastfer. Hastfers Person scheint überhaupt nur deswegen eine so grosse Bedeutung gewonnen zu haben, weil er schon einmal ungerecht von den Livländern angegriffen worden war und rehabilitiert werden musste. Natürlich war er ein tüchtiger Administrator, aber auch weiter nichts. Die meisten der Reformen, die ihm zugeschrieben werden, waren entweder vor seiner Ankunft schon durchgeführt, oder aber wenigstens durchdacht.

Sjögren entwickelt, im Anschluss an die Argumentationen des Königs und Jannaus, die Ansicht, dass Karl XI., wie die polnischen Könige und die Heermeister vor ihm, das Recht zur Reduktion besass. Livland sei mit dem Schwert unterworfen; es habe eigentlich keine politischen Sonderrechte, wohl aber eine gewisse Sonderstellung besessen. In Ljungby 1678 habe Karl XI. die Livländer nur von der Viertelsreduktion befreit. Der Reichstag von 1680 habe dem König das Recht gegeben, auch an echtlivländischen Gütern die Reduktion durchzuführen. Die Reduktionsangelegenheit sei allerdings dem Landtage proponiert worden, aber Lichten beordert gewesen, dem Landtag anzusagen, dass er dem Reichstagsbeschluss Folge zu leisten habe. Soviel über unsere Periode. Übrigens geht die Darstellung Sjögrens ganz im Tone der herkömmlichen livländischen Geschichtsschreibung weiter, nur dass es jetzt Karl XI. ist, der in allem gepriesen wird und gerechtfertigt dasteht, Patkul aber möglichst heruntergemacht wird.

Von deutsch-baltischer Seite erfuhren Hammarskölds und Sjögrens Standpunkte allerdings Widerspruch, aber nicht Widerlegung durch neues Quellenmaterial.

Obwohl Fr. Bienemann junior inzwischen Gedanken geäussert hatte, welche J. J. Hastfer zu rechtfertigen versuchten, und obwohl er den Kampf zwischen Karl XI. und der livländischen Ritterschaft nicht als staatsrechtlichen Konflikt, sondern als das, was er wirklich war, nämlich als einen Streit zwischen Staatsinteressen und Korporationsprivilegien dargestellt hatte, so ist die spätere deutsch-baltische Geschichtsschreibung doch wesentlich den tendenziösen Spuren Schoultz von Ascheradens gefolgt.

A. v. Transehe-Roseneck<sup>1)</sup> und E. Seraphim<sup>2)</sup> bringen in ihren Werken nichts Neues. Der alte Standpunkt wird durch Fryxell und besonders durch Carlson weiter ausgebaut. In ausgeprägter Tendenz hat E. Seraphim alles vom Standpunkt der Ritter- und Landschaft des Jahres 1680 Missliebige ausgelassen, alles aber, was zu einer Recht-

1) Transehe-Roseneck, S. 45 ff.

2) Seraphim II, S. 353 ff.

fertigung ihres Benehmens und des Verhaltens Patkuls dienen kann, gesammelt und so den Summierungsstrich unter die bisherige Forschung gezogen.

So verschieden auch die Ergebnisse der bisherigen Verfasser über die livländische Reduktion sind, der Ausgangspunkt ist für alle gemeinsam: der Blickpunkt des Interesses ist auf die staatsrechtlichen Verhältnisse gerichtet. Das gemeinsame Hauptproblem ist: hatte Karl XI. das Recht die Reduktion in Livland durchzuführen oder nicht? Zur Lösung sollten auch andere Rechtsfragen beitragen, die eine noch grössere Tragweite besitzen: hatte der schwedische Reichstag das Recht über Livland zu beschliessen? war Livland durch Kriegerrecht oder Vertrag Schweden unterworfen? war das Verhältnis Livlands zu Schweden eine Real- oder Personalunion?

Als der Verfasser mit seinen Archivstudien begann, war es selbstverständlich auch seine Absicht gewesen, auf Grund neuen Archivmaterials gerade diese Frage soweit als möglich zu beantworten. Die Kenntnis der Reduktionsfrage im Rahmen der erschienenen Literatur suggerierte auch ihm die Vorstellung, als ob der Verlauf der livländischen Reduktion ein Ringen verschiedener staatsrechtlicher Auffassungen gewesen sei. Er hoffte, obwohl nicht ohne Schwierigkeiten, auf Grund des neuen Archivmaterials die verschiedenen Phasen dieses Ringens festzustellen, die rechtlichen Standpunkte sowohl des Königs als auch des Adels zu untersuchen. Weiter hielt er es für möglich, durch näheres Eindringen in das Zeitalter der Unterwerfung Livlands unter Schweden den wahren Tatbestand festzustellen und sein Urteil darüber auszusprechen, welche von den beiden Parteien das Recht auf ihrer Seite hatte.

Sobald aber der Verfasser mit dem Archivmaterial einigermaßen bekannt geworden war, sah er ein, dass er vorläufig auf die oben dargelegte Absicht verzichten musste. Das Haus kann nicht vom Dache an gebaut werden. Es erwies sich nämlich, dass der faktische Verlauf der grossen Reduktion in Livland bisher noch durchaus unerforscht war, und dass noch eine ausserordentlich grosse Menge von Archivalien dafür zur Verfügung stand. Das lehrreichste Beispiel aber dafür, dass es sich nicht lohnt an die Lösung der komplizierten rechtlichen Probleme zu gehen, ehe man mit dem tatsächlichen Verlauf der Reduktion bekannt ist, bietet die Frage über den schwedischen Reichstagsbeschluss von 1680. Die Annahme, dass der Reichstag von 1680 die Reduktion der dem nicht-introzierten livländischen Adel gehörigen Güter veranlasst habe, hat in der bisherigen Literatur lange Erörterungen darüber hervorgerufen, ob er dazu berechtigt war oder nicht, und ob zwischen Livland und Schweden

eine Real- oder Personalunion bestanden habe. Da der Reichstagsbeschluss von 1680 bezüglich der echtlivländischen Güter überhaupt keine rechtliche Bedeutung gehabt hat, so ist die ganze Behandlung dieser Frage überflüssig gewesen. Durch dieses Beispiel gewarnt, entschloss sich der Verfasser nur den tatsächlichen Verlauf der Reduktion klarzulegen, welcher an sich genügend wichtige Momente enthält, und auf die Lösung der Rechtsfragen wenigstens vorläufig zu verzichten.

Das überaus reichhaltige Archivmaterial und die begrenzte Zeit erlaubten dem Verfasser nur einen Teil dieser Aufgabe zu erfüllen. Die vorliegende Arbeit gibt eine Schilderung der grossen livländischen Reduktion bis Sommer 1684.

Der Sommer 1684 ist in verschiedener Hinsicht ein Wendepunkt in der Geschichte der livländischen Reduktion gewesen. Nicht nur fällt in diese Zeit der endgültige Beschluss Karls XI., die Einziehung der dem in Schweden nicht introduzierten Adel gehörigen Güter ohne dessen Einwilligung zu vollziehen; es beendeten zur selben Zeit auch sowohl die schwedische als die livländische Reduktionskommission ihre Untersuchung der Reduzibilität der einzelnen livländischen Güter. In der Periode von 1681 bis 1684, zum grössten Teil schon während der ersten Hälfte von 1681, war der dem schwedischen Hochadel gehörige Grundbesitz in Livland bereits eingezogen worden; die wirkliche Einziehung der schwedischen und livländischen Kleingüter begann erst im Herbst 1684.

Abgesehen von der Reduktion der schwedisch-hochadligen Starosteien, welche als mit der „echtlivländischen“ Reduktion in organischem Zusammenhang stehend nicht ungeschildert bleiben konnte (obwohl sie nicht so eingehend wie das Hauptthema behandelt wird), bilden die Verhandlungen zwischen Karl XI. und der livländischen Ritter- und Landschaft, deren Ergebnis die gewaltsame Vollziehung der Reduktion in Livland und der Konflikt zwischen dem König und der Ritterschaft war, den eigentlichen Inhalt der Reduktionsperiode von 1680—1684. Die Verhandlungen der livländischen Gesandtschaft in Ljungby 1678 (mit dem berühmten „Versprechen“ Karls XI.) stehen damit in so engem Zusammenhang, dass sie eigentlich zu dem Hauptthema gehören und nicht eine blosse Einleitung dazu bilden, und dass die Behandlung der grossen Reduktion in Livland eigentlich von 1678 ihren Ausgang nehmen muss.

Eine natürliche Einleitung zur grossen Reduktion bilden die Versuche der Vormundschaftsregierung Karls XI. und der schwedischen

Reichstage, die vom Stockholmer Reichstag 1655 beschlossene s. g. „Viertelsreduktion“ auch auf Livland auszudehnen.

Die bisherigen Schilderungen der Landtage von 1663 und 1673, wo der livländischen Ritter- und Landschaft anbefohlen wurde, dem Reichstagsbeschluss von 1655 Folge zu leisten, erwiesen sich bei gelegentlicher Kontrolle durch die Landtagsrezesse als bei weitem nicht korrekt und kritisch genug, und ausserdem beleuchteten sie das Thema nicht von so wesentlichen Punkten, dass sie für die Einleitung hätten verwandt werden können.

Weiter konnte der Verfasser die kurzen Angaben bei F. F. Carlson sowie die stark veralteten und lückenhaften Berichte von Svedelius, Tham und Fryxell über die Behandlung der Viertelsreduktionsfrage auf den schwedischen Reichstagen und im Reichsrat schon aus dem Grunde nicht direkt benutzen, weil sie nicht lückenlos mit der Behandlung der Reduktionsfrage auf den livländischen Landtagen in Zusammenhang zu bringen waren, schon ganz abgesehen davon, wie unzuverlässig besonders Svedelius und Fryxell sich in jenen Teilen ihrer Werke erwiesen, welche den vom Verfasser besonders durchgearbeiteten Zeitraum behandelten.

Viel wichtiger ist G. Wittrocks Werk über die Finanzpolitik der Vormünder Karls XI. Da aber für Wittrock die livländische Viertelsreduktion nur eine Nebenfrage ist, die von ihm nur gelegentlich an mehreren zerstreuten Stellen berührt wird, so konnte der Verfasser auch seine Schrift nicht zur ausschliesslichen Grundlage seiner Einleitung machen.

Um den Gedanken, den Gang der Viertelsreduktion bezüglich Livlands zu beschreiben, nicht gänzlich aufzugeben, war der Verfasser genötigt, sowohl zu gedruckten als zu ungedruckten Quellen seine Zuflucht zu nehmen. Es ist verständlich, dass für dieses einleitende I. Kapitel das Archivmaterial nicht so erschöpfend benutzt werden konnte, wie für die folgenden, welche das Hauptthema des Werkes behandeln. Für jenen Teil, welcher die Reichstage betrifft, waren die gedruckten Protokolle des Ritterstandes der Reichstage von 1655—1678 (welcher daselbst in der Frage der livländischen Reduktion den Ausschlag gab) zusammen mit Carlsons Schilderungen der Reichstage für unsere Zwecke genügend. Der Verlauf der Viertelsreduktion, soweit sie die livländische Ritterschaft berührt, und besonders die livländischen Landtage konnten nach den Landtagsrezessen (in LRA) sowie den Briefen der Generalgouverneure Bengt Oxenstierna und Clas Tott und des Gouverneurs von Livland Fabian v. Fersen an den König (in SRA) fast erschöpfend behandelt werden.

Was das Verhalten des Reichsrats in dieser Frage betrifft, so

gaben die Werke von Svedelius, Tham usw., besonders aber von Wittrock Anlass, die Reichstagsprotokolle Jahr für Jahr von 1655 an gründlich zu untersuchen.

Weiter sind vom Verfasser die Protokolle des Kammerkollegiums von 1663 an durchgesehen worden, wo er auf Spuren der Besitztitelrevision von 1663/64, welche mit der Reduktion im Zusammenhang stand, zu stossen hoffte. Die Ergebnisse waren aber nicht sehr reichhaltig, obwohl aus den Jahren 1664—1667 einiges über eine Grundrevision und die damit verbundenen Vorarbeiten zur Reduktion in Livland zu finden war. Dagegen konnte man weder aus der Registratur des Kammerkollegiums, noch aus den an den König gerichteten Briefen desselben, welche nur gelegentlich, wo die Protokolle dazu Anlass gaben, durchgesehen worden sind, jene unklaren Nachrichten vervollständigen, welche die Protokolle des Kammerkollegiums liefern. Die Reichsregistratur ist für jene Jahre nach Diarien, die nicht immer vollständig sind, benutzt worden, oder aber da, wo die Ratsprotokolle dazu Anlass gaben. Das Archiv des Reduktionskollegiums, seine Protokolle, seine Registratur und die von ihm an den König gerichteten Briefe sind natürlich in erster Reihe durchforscht worden. — Da die livländische Viertelsreduktion hier nur eine Nebenfrage war, so war auch hier das Ergebnis gering.

Obwohl die Reichsregistratur für die Jahre 1655—1680 nicht Seite für Seite, sondern bloss nach Diarien durchgesehen worden ist, dürfte hier wohl alles Wesentliche in Betracht gezogen sein. Wenn das eine oder andere noch fehlt, so kann es nur in solchen Akten zu finden sein, welche wohl einige neue Details zu liefern, nicht aber die allgemeinen Richtlinien zu ändern imstande sind.

Schliesslich muss der Verfasser über die redaktionelle Seite der Arbeit einige Bemerkungen machen. Bei den deutschen Zitaten (die schwedischen sind meist übersetzt) hat der Verfasser die Schreibweise modernisiert. Als Synonym für livländische Ritter- und Landschaft hat der Verfasser aus stilistischen Gründen oft kurzweg den Ausdruck „livländischer Adel“ gebraucht, obwohl sich unter den Mitgliedern der Ritter- und Landschaft selbstverständlich auch nichtadlige Grundbesitzer befanden. Dasselbe gilt auch für die Begriffe Landsasse = Edelmann = kleinadliger Gutsbesitzer. Wo es nötig war, die im schwedischen Ritterhause nicht introduzierten Edelleute von den übrigen zu unterscheiden, ist der Ausdruck „echt livländischer“ Adel gebraucht worden. Alle Hakenangaben, wo das Gegenteil nicht besonders vermerkt ist, beziehen sich auf Haken nach der Revision von 1690. Diese aus einer späteren

Revision stammende Hakenzahl empfahl es sich auch auf die Verhältnisse um 1680 anzuwenden, weil sie ihnen erstens zeitlich näher steht, als die Revision von 1638/41, zweitens aber weil sie präziser ist. In den Beilagen ist, um eine bessere Vorstellung von der Verteilung des Gutsbesitzes auf den estnischen und den lettischen Teil von Livland zu gewinnen, statt des älteren Dreikreissystems das Vierkreissystem aus den 90-er Jahren des XVII. Jahrhunderts zur Grundlage genommen.

Seine Arbeit der Öffentlichkeit übergebend, hält der Verfasser es für seine angenehme Pflicht, zuvörderst seinem verehrten Lehrer Professor A. R. Cederberg auf das verbindlichste zu danken, der schon seit Jahren die Wichtigkeit einer diesbezüglichen Untersuchung für unsere Geschichte betont hat, der der Arbeit des Verfassers stets ein warmes Interesse erwiesen und der endlich den Verfasser durch vielfache wertvolle Ratschläge und Hinweise unterstützt hat. Ferner ist der Verfasser Herrn Professor B. Boëthius zum grössten Dank verpflichtet, der als vorzüglicher Kenner der im Schwedischen Reichsarchiv befindlichen Livland berührenden Archivalien dem Verfasser bei der Orientierung im Archivmaterial sehr viel Hilfe geleistet hat, und auch Herrn A. Kruusberg, der ihm das überaus wertvolle „Diarium der Gesandtschaft von 1681/82“ zur Verfügung gestellt hat. Auch den Herren Beamten in den von dem Verfasser benutzten Archiven und Bibliotheken sei hier der beste Dank ausgesprochen. Für die sprachliche und stilistische Korrektur der Arbeit, besonders auch für die Berichtigung der Schreibweise von verschiedenen Güternamen, spricht der Verfasser Herrn G. v. Glasenapp seinen besten Dank aus. Ganz besonders aber muss der Verfasser Herrn Professor W. Anderson dankbar sein für die überaus grosse Liebenswürdigkeit, Mühe und Sorgfalt, mit der er eine abermalige stilistische Revision dieser Arbeit ausgeführt hat. Last not least bringt der Verfasser der Verwaltung der Universität Tartu seinen grössten Dank dar, durch deren Stipendium ihm die Archivstudien ermöglicht worden sind und mit deren Einvernehmen die gegenwärtige Arbeit auch in den „Acta et Commentationes Universitatis Tartuensis“ gedruckt wird.

---

## Ungedruckte Quellen.

### Schwedisches Reichsarchiv in Stockholm (SRA).

#### REICHSREGISTRATUR 1655—1684.

Für die Jahre 1655—1680 ist die Reichsregistratur nach Diarien benutzt worden.

REICHSRATSPROTOKOLLE 1656—1680, zitiert nach den Namen der Protokollführer, z. B. Frank, Bergenhielm etc. Für die Jahre 1680—1684, wo der Reichsrat seine Bedeutung gänzlich verloren hatte, enthalten auch die Ratsprotokolle nichts Wesentliches.

LIVONICA. (Die hier angegebenen Nummern sind diejenigen des alten provisorischen Verzeichnisses.)

82. Schreiben des Generalgouverneurs Bengt Oxenstierna an Kgl. Majestät.
83. Schreiben des Generalgouverneurs Clas Tott an Kgl. Majestät.
- 84-86. Schreiben des Generalgouverneurs Christer Horn an Kgl. Majestät (3 Konvolute).
118. Schreiben des Gouverneurs Fabian v. Fersen an Kgl. Majestät.
124. Schreiben des Ökonomiestatthalters Jakob Sneckensköld an Kgl. Majestät. 1681—1686.  
Enthält auch ein Memorial für Lichten, welches wahrscheinlich von diesem dem König übergeben worden ist. Aus den Jahren 1684—86 sind hier auch gemeinsame Briefe von Sneckensköld und Strokirch an den König vorhanden, welche teilweise in DZA (vgl. unten) wiederzufinden sind (doch liefert DZA auch Ergänzungen).
134. Schreiben des Gouverneurs von Estland Robert Lichten an Kgl. Majestät. 1674—1685.  
Da Lichten der Präses der am Orte befindlichen livländischen Reduktionskommission war, ist dieses für unser Thema einer der wichtigsten Briefwechsel. Teilweise Wiederholung, aber auch Ergänzung findet dieses Konvolut in LRA Missiv der livländischen Reduktionskommission.
139. Schreiben von verschiedenen Zivil- und Militärbeamten aus Livland.  
Von Interesse sind hier einige Briefe des kgl. Commissarius fisci Rudolf von Kolditz an den König.

148. Schreiben der livländischen Ritter- und Landschaft an Kgl. Majestät.  
Enthält ausser einigen Suppliken der Deputation von 1681/82 (undatiert) nichts Besonderes.
234. Verschiedene Landtagsakten.  
Enthält u. a. auch Beilagen zu der Antwort der livländischen Ritterschaft auf die Proposition auf dem Landtage 1681, welche in Schirrens Recessen fehlen.
14. (Nummer nach dem neuen provisorischen Verzeichnis.) Reduktionskommissionen in Livland und Stockholm 1681—1684.

#### R. LICHTONS SAMMLUNG MIT BEILAGEN.

Unter anderem befinden sich hier Briefe an Lichten aus der Zeit nachdem er aus Riga abgereist war, und zwar vom Ökonomiestatthalter Sneekensköld, von den Mitgliedern der livländischen Reduktionskommission B. Renfelt, M. Strokirch und G. Bossart und vom Leiter der Landvermessungsarbeiten Major A. Emmerling, die überaus detaillierte Einblicke in die Arbeit der (Rigaschen) livländischen Reduktionskommission bieten, aber auch in die gegenseitigen Intrigen der Reduktionsbehörden und der Beamten unter sich.

Die Briefe G. Bossarts, welcher in sehr vertrautem Verhältnis zu Lichten stand, sind besonders hinsichtlich seiner Denunziationen gegen die übrigen Mitglieder der Kommission sowie Sneekensköld mit gewisser Vorsicht zu benutzen. Er scheint sich mit der ganzen Welt gezankt zu haben.

#### BRIEFE AN KANZLEIBEAMTE.

Enthält Lichtons Briefe an Kanzleirat E. Lindsköld, mit welchem Lichten in einem sehr vertrauten und freundschaftlichen Verhältnis stand. Es ist zu bedauern, dass nur ganz wenige dieser Briefe noch vorhanden sind, denn Lichten hatte die Gewohnheit, neben seinen Briefen an den König, auch Lindsköld viel ungezwungener als in jenen über seine Tätigkeit zu benachrichtigen, und dies trug Lindsköld Karl XI. vor.

Relation der (schwedischen) königlichen Reduktionskommission über ihre Tätigkeit anlässlich des Beschlusses von 1680; approbiert den 30. Juni 1684, zitiert: Relation der schwedischen Reduktionskommission 1684. Unter anderem enthält die Relation als Beilagen die Spezifikation der Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission über Livland, Auszüge aus Chroniken, welche die Kommission bei ihrer Arbeit benutzt hat, u. s. w. (näheres vgl. Exkurs).

Lorenz Creutz an die Kgl. Majestät über die livländische Kommission 1663—1664. Gustav Soops Kommission, betreffend Narva und Reval 1664—1662.

## Kammerarchiv in Stockholm (KA).

### REDUKTIONSAKTEN DER OSTSEEPROVINZEN.

#### **Kommission am Orte.**

Originalresolutionen der Livländischen Reduktionskommission an Kgl. Majestät über livländische Güter 1682–83. Zitiert: „Resolutionen der livl. Reduktionskommission“.

Resolutionsbuch der livländischen Reduktionskommission über livländische Güter. Kopien.

Es ist dies eine Kopie der vorigen Sammlung, aber ohne die einleitende Schrift an den König. Die nähere Beschreibung davon findet sich im Exkurs.

Livländische Reduktionskommission. Reduktionsakten des Dorpater Kreises — 2 Bände,

dito des Wendenschen Kreises — 4 Bände,

dito des Pernauschen Kreises — 3 Bände.

Sie enthalten die bei der Besitztittelrevision 1681/82 in Riga gesammelten vidimierten Kopien der Besitztittel sowohl des introduzierten, als auch des echtlivländischen Adels. — Zitiert: Akten der Besitztittelrevision von 1681/82.

### REDUKTIONSAKTEN DER OSTSEEPROVINZEN.

#### **Reduktionskommission und Deputation, sowie unbestimmbare Akten.**

Registratur der (schwedischen) Reduktionskommission über Livland 1681–1687. — 1 Band.

Diese Registratur der schwedischen Reduktionskommission enthält ausser laufenden Briefen auch Resolutionen, die sich meist auf einzelne livländische Güter beziehen. — Zitiert: Registratur der schwedischen Reduktionskommission.

Spezifikation der reduzierten Güter in Livland 1687.

Es ist dies eine eigenhändige Relation des Ökonomiestatthalters Jakob Sneekensköld über die Einkünfte der reduzierten Güter in Livland 1681/1687, die auch eine Liste der Lebzeitsdonationen sowie der der Gnade des Königs überlassenen Güter enthält.

### ARCHIV DER SCHWEDISCHEN REDUKTIONSKOMMISSION.

Protokoll der Reduktionskommission 1681 (Rein- oder Abschrift) und 1682 (Konzept).

Diese sonst hochwichtige Quelle ist für die ersten Jahre der Reduktion wenig benutzbar, da sie ausser 1681, wo wenig über Livland beschlossen wurde, und dem letzten Viertel des Jahres 1682 verloren gegangen ist.

### GRUNDREVISIONSAKTEN DER OSTSEEPROVINZEN.

Revisionsakten von Livland (Dorpater Kreis) von 1627. Enthält Dokumente der Besitztittelrevision von 1627.

#### **Akten der Grundrevision in Livland 1638.**

Akten der Besitztittelrevision von 1638 (findet sich auch in LRA).

Grundrevisionsbücher von 1638 (vollständig für alle Kreise).  
Inquisitionsprotokolle der Besitztitel- und Grundrevision von 1638.

**Akten der Grundrevision in Livland von 1690.**

Grundrevisionsbuch für 1690 (vollständig).

SCHWEDENS DEUTSCHE UND BALTISCHE PROVINZEN BETREFFENDE  
AKTEN (s. g. CLASONSCHE SAMMLUNG).

45. Livland. Verzeichnisse der Güter. Enthält: „Hakenbuch über Güter im Herzogtum Livland, welches ausweist, wie hoch dieselben bisher nach der 1638-Jahrs Revision revidiert gewesen, und bis zu welcher Hakenzahl ein jedes nach der jetzt gehaltenen Generalrevision pro A. 1690 und später zu haften hat“. Nähere Beschreibung im Exkurs. — Zitiert: „Vergleichendes Hakenbuch“.
50. Livonica: Reduktion, Varia, unter anderem auch Arvidssons Kontor. Enthält unter anderem auch den Briefwechsel über die mitgebrachten Kadukgüter aus der Zeit Karls XI., sowie auch sonst einiges, was in unserer Arbeit verwertet worden ist, z. B. eine Abschrift von Gustav Adolfs „Mandatum Gratiae“.
57. Livland. Reduktionskommission und Deputation: Listen der reduzierten und einiger anderer Güter. Enthält: „Register über livländische Güter aus den 90-er Jahren des 17. Jahrhunderts“ über den Wendischen, Dorpatischen und Pernauschen Kreis (nach dem 3-Kreise-System, also vollständig über ganz Livland). (Näheres siehe im Exkurs.) — Zitiert: „Register über livländische Güter“.

ARCHIV DES REDUKTIONSKOLLEGIUMS.

Protokolle des Reduktionskollegiums.

Registratur des Reduktionskollegiums.

ARCHIV DES KAMMERKOLLEGIUMS.

Protokolle des Kammerkollegiums 1653–1684.

In den Jahren 1663–1680 sind die Protokolle mit einiger Flüchtigkeit geführt worden (vgl. die Einleitung). Die Rolle des Kammerkollegiums in der ersten Periode der grossen livländischen Reduktion war eine nebensächliche. Insoweit aber die Grundrevision, mit welcher das Kammerkollegium sehr viel zu tun hatte, mit der Reduktion in Verbindung steht, enthalten die Akten des Kammerkollegiums auch manches über die Reduktion. Besonders wichtig ist jedoch die Tatsache, dass durch das Kammerkollegium prinzipielle Beschlüsse über die Regelung der Verwaltung der neuen Domänen und die Lebzeitsdonationen gegangen sind.

Registratur des Kammerkollegiums 1680–1684 (gelegentlich auch für andere Jahre benutzt).

Briefe an das Kammerkollegium 1680–84 (gelegentlich auch für andere Jahre benutzt).

## Lettländisches Reichsarchiv in Riga (LRA).

### LIVLÄNDISCHES RITTERSCHAFTSARCHIV.

#### Ritterschaftslade.

Neben livländischen Privilegien, die meist allgemein bekannt sind, enthält sie den oft zitierten Brief Karls XI. an die livländische Ritter- und Landschaft vom 26. April 1681, welcher in der Reichsregistratur fehlt.

Landtagsrezesse: Vol. I 1643—1667,

Vol. II 1668—1677,

Vol. III 1678—1710.

Der dritte Band dieser Rezesse ist besonders zur Kontrolle der Schirrenschen Recesse der livländischen Landtage, und zwar hinsichtlich des Landtags von 1681, verwandt worden. Schirren hat sich bei seinen Verkürzungen nicht immer von sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen. Die weitläufigen rechtlichen Diskussionschriften sind von ihm wohl genau abgedruckt worden, dagegen sind Schilderungen, z. B. diejenige des Wolmarschen Konvokationstages 1681, wo die Rezesse die Gründe dafür angeben, warum keine Gesandtschaft des Adels nach Schweden gesandt wurde usw., verkürzt. Die Landtagsrezesse von 1680—1710 sollten auch weiter neben Schirrens Publikation benutzt werden.

16. Deputationsacta. 1 Bd.

### AUS DEM ARCHIV DER ÖKONOMIEVERWALTUNG.

Abt. IV. Unterabteilung A. 6. Protokoll der Reduktionskommission in Livland 1681, Juli 21 — November 29.

Enthält meist Annotationen über den Verlauf des Landtags, bisweilen sehr kurz, bisweilen aber ziemlich weitläufig. In der Reduktionsfrage sind dieselben nur bei unwichtigen Ereignissen sehr detailliert und schildern den Gang des Landtags ganz anders als die Rezesse der livländischen Landtage. Für die Revisionsfrage bieten die Protokolle mehr Wesentliches, als für die Erforschung der livländischen Reduktion.

7. Missiv der Reduktionskommission in Livland vom 1. August 1681 bis zum 19. April 1682 (Konzept).

Neben einem Teil der schon in SRA Livonica vorkommenden Schreiben Lichtons an den König, sind es meist Konzepte von Briefen an schwedische Beamte sowie Pächter usw. der reduzierten hochadligen Starosteien; sie bieten für unsere Zwecke verhältnismässig wenig.

Abt. IV. Unterabteilung B. 18. Kommissarialgericht. Protokolle und Entscheidungen wegen des Besitzes der Landgüter in Livland 1625/27. (Unvollständige Konzepte.) — Zitiert: Akten des Kommissariallandgerichts 1625/27.

23. Landrollen und Hakenlisten der Güter. Heft 2. Revision über die livländischen Güter von A<sup>o</sup> 1657. Enthält ein kurzes Verzeichnis der livländischen Güter ohne Hakenzahl, mit den Namen der Besitzer, welche in Livones, Sveci und Rigenses eingeteilt sind.

40. Reduktion der Privatgüter: Vol. I 1680—1681,  
 Vol. II 1682—1683,  
 Vol. III 1684—1686.

Diese leider von H. v. Bruiningk nach künstlichem Prinzip geordneten Volumina enthalten Teile des Ökonomiestatthalterarchivs und hauptsächlich der bei der (Rigaschen) livländischen Reduktionskommission eingelaufenen Briefe. Unter anderem befinden sich hier die königlichen Briefe an Lichten sowie die Originalinstruktionen für denselben. Da in der Reichsregistratur alle Briefe und Instruktionen systematisch geordnet vorhanden sind, hat der Verfasser diese unter der Reichsregistratur zitiert, natürlich nur dort, wo kein Unterschied im Texte der beiden Exemplare vorhanden ist.

Den Hauptwert der betreffenden Akten aber bilden die bei der Reduktionskommission eingelaufenen Schreiben anderer Behörden, welche mit der Reduktion zu tun hatten, in erster Reihe des Ökonomiestatthalters Sneekensköld, des Commissarius fisci R. v. Kolditz und verschiedener Privatpersonen an die livländische Reduktionskommission. Später, noch vom Sommer 1682 an, wo der Präses der Kommission, R. Lichten, selbst in Stockholm war, sind hier seine Instruktionen und Befehle an die Kommission gesammelt worden.

#### REVISIONSAKTEN <sup>1)</sup>.

Besitztitelrevisionsbuch von 1599. Lateinisch. Enthält auf Grund der bei der Besitztitelrevision von 1599 produzierten Dokumente eine kurze Übersicht des livländischen Grundbesitzes, nach den Besitzern geordnet, und gibt auch kurz die Geschichte eines jeden Gutes wieder.

Revision der Güterbesitztitel 1626/27 (für den Dorpater Kreis.)

Revision der Güterbesitztitel 1638/41.

Revision der Güterbesitztitel 1663/64.

Revision der Güterbesitztitel 1681/82. (Das letztgenannte Buch ist doppelt vorhanden. Wahrscheinlich ist das eine Exemplar in der Reduktionsbehörde gewesen, das andere Exemplar (unvollständig) ist dasjenige der livländischen Ritterschaft (es fehlen nämlich daselbst die Abschriften der Güterbesitztitel, welche vor der livländischen Reduktionskommission produziert wurden, bevor die Ritterschaftsdeputierten sich bei der Kommission einfanden). — Zitiert allgemein als: Akten der Besitztitelrevision.

Revision der Güterbesitztitel von 1682, Lichtonsche Entscheidungen, ist eine Kopie von den Resolutionen der livl. Reduktionskommission im Kammerarchiv.

### **Estnisches Staatszentralarchiv in Dorpat (DZA).**

#### LIVLÄNDISCHES SCHWEDISCHES GENERALGOUVERNEMENTS-ARCHIV.

(Nummern nach dem gedruckten Katalog von Fr. Bienemann.)

#### II. Deutsche Registratur.

<sup>1)</sup> Im Texte der Arbeit mehrfach irrtümlich als „Güterakten“ zitiert; vgl. das Druckfehlerverzeichnis.

10. „Missivregistratur Deutsch, Fragmente 1684/85“ ist eigentlich eine deutsch-schwedische Registratur der Sneekensköld-Strokirchschen „Reduktionskommission“.

#### IV. Konzepte der Generalgouvernementskanzlei.

21. Für 1681. 1 Vol.

22. Für 1682. 2 Vol.

23. Für 1683. 2 Vol.

Ausser den an den König gerichteten Schreiben, die nur zu einem verhältnismässig geringen Teil in SRA Livonica unter den Briefen Chr. Horns und H. v. Fersens wiederzufinden sind, enthalten die Konzepte (obwohl der Generalgouverneur an sich mit der Reduktion wenig zu tun hatte) Briefe an die livl. Reduktionskommission und in deren Auftrag abgefasste Plakate und Patente, die an die livländische Ritterschaft gerichtet waren, sowie auch Briefe an Privatpersonen. Besonders wichtig sind die Konzepte für den Anfang 1681, wo die livländische Reduktionskommission noch nicht in Livland angekommen war, sowie für die Zeit von Mitte 1682 an, wo R. Lichten abreiste.

#### V. Königliche Briefe.

12. Von 1675 bis 1679, auch Briefe vom Kammerkollegium enthaltend. 1 Vol.

13. Für 1680. 1 Vol.

14. 1681—1683, auch Briefe der Königin-Witwe Hedwig Eleonora enthaltend. 1 Vol.

Durch diese Briefe wird die Reichsregistratur in der Reduktionsangelegenheit nur wenig vervollständigt. Wie in den anderen Fällen, ist beim Zitieren die Reichsregistratur zur Grundlage genommen.

#### VI. Briefe der Königlichen Kollegien.

11. Briefe des Kammerkollegiums 1680—1691. 1 Vol.

#### XII. Güter, Revision, Reduktion.

7. Kopialbuch der Resolutionen der Reduktionskommission 1682/83. 1 Bd. Es ist dies das vierte vorhandene Exemplar der Resolutionen der livl. Reduktionskommission von 1682, 84; die verdeutschte Abschrift ist 1765 angefertigt.

#### XXII. Rechnungsbücher des livländischen Generalgouvernements.

49. Hauptbücher und Journale für 1681,

50. dito für 1682,

51. dito für 1683.

100. Spezialrechnungen für 1681,

101. dito für 1682,

102. dito für 1683.

### **Bibliothek der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde in Riga (BGGA).**

Msc. 941. Der königlichen Reduktionskommission Protokoll über livländische Güter pro annis 1682, 1683, 1684.

(415 S.+alphabetisches Register der Güter, über die beschlossen worden war. Schwedisch.) — Zitiert: Protokoll der livländischen Reduktionskommission 1682/84.

### **Im Privatbesitz:**

„Diarium dessen wass auf der Reyse und während der Deputation nach Schweden vorgefallen.“

Obwohl ohne Jahreszahl, behandelt das Diarium zweifellos Ereignisse vom 3. September 1681 bis zum 15. Okt. 1682. Es ist dies eine auf 23 Seiten sehr dicht geschriebene Ab- oder Reinschrift, wie es scheint, von der Hand des Ritterschaftssekretärs v. Sternfeldt. Vermutlich wurde diese Relation dem livländischen Landtage von 1683 vorgelesen.

Zitiert: Diarium der Gesandtschaft von 1681/82.

## Gedruckte Quellen.

(Im Verzeichnis sind nur zitierte Quellen aufgeführt. Wo nicht besonders vermerkt, wird im Texte nur der Name des Verfassers zitiert.)

- Buddenbrock, G. J. v. Sammlung der Gesetze welche das heutige livländische Landrecht enthalten kritisch bearbeitet. Bd. II. Ältere hinzugekommene Landesrechte. Riga 1821.
- Acta Pacis Oliviensis inedita . . . Recensuit illustravit observationes adiecit Johannes Gottlob Boehmius. I—II. Breslau 1763—66.
- Loenbom, Samuel. Historiskt archivum, innehallande märkvärdigheter, uplysningar och anecdoter i svenska historien. II. Stockholm 1744.
- Schirren, C. Die Recesse der livländischen Landtage aus den Jahren 1681 bis 1710. Dorpat 1865. — Zit.: Schirren, Recesse.
- Schirren, C. Die Capitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga vom 4. Juli 1710 nebst deren Confirmationen. Dorpat 1865. — Zit.: Schirren, Capitulationen.
- Stiernman, Anders Anton. Alla riksdagars och mötens besluth . . . II. Stockholm 1729.
- Sveriges ridderskaps och adels riksdagsprotokoll. På ridderskapets och adelns bekostnad utgifna. D. 5:2—8; utg. af B. Taube. Stockholm 1875—86.
- Sveriges ridderskaps och adels riksdagsprotokoll. På ridderskapets och adelns bekostnad utgifna. D. 5:9—14; utg. af S. Bergh. Stockholm 1891—99.
- Sveriges traktater med främmande magter jemte andra dithörande handlingar. D. 5:6. Utg. af C. Hallendorff. Stockholm.

## Literatur.

(Im Verzeichnis sind nur zitierte Schriften aufgeführt. Wo nicht besonders vermerkt, wird im Texte nur der Name des Verfassers zitiert.)

- Almquist, J. A. Den civila lokalförvaltningen i Sverige 1523—1630. Med särskild hänsyn till den kamerala indelningen. I—III. Stockholm 1917—1920.
- Anrep, Gabriel. Svenska adelns ättar-taflor. I—IV. Stockholm 1858—1864.
- Bienemann, Fr. jun. Aus Jakob Johann Hastfers administrativer Praxis. Eine Skizze zur Geschichte Dorpats im 17. Jahrhundert. „In memoriam, Rückblicke auf das livländische Landesgymnasium Kaiser Alexander II. zu Birkenruh“. Riga 1892.
- Carlson, Fredrik Ferdinand. Sveriges historia under konungarne af pfalziska huset. I—V. Stockholm 1855, 1856, 1874, 1879. — Zit.: Carlson, I—IV.
- Carlson, Fredrik Ferdinand. Om 1680 års riksdag. Stockholm 1860. — Zit.: Carlson, Om 1680 års riksdag.
- Cederberg, A. R. Tähtis uurimisülesanne. „Ajal. Ajakiri“ 1922.
- Clason, Sam. Till reduktionens förhistoria. Gods- och ränteafsöndringarna och de förbudna orterna. Akad. afh. Uppsala 1895.
- Eckardt, Julius. Livland im achtzehnten Jahrhundert. Umrisse zu einer livländischen Geschichte. Bd. I. Bis zum Jahre 1766. Leipzig 1876.
- Eesti Biograafiline Leksikon. Tartu 1926—1929.
- Fryxell, Anders. Berättelser ur Svenska historien. V. bandet motsvarande del 13.—16. VI. bandet motsvarande del 17.—18. Ny upplaga Stockholm 1901—1902.
- Gadebusch, F. K. Livländische Jahrbücher. III. Riga 1781—1782.
- Ingers, E. Erik Lindschöld. Biografisk studie. I. Akad. afh. Lund 1908.
- Jannau, H. J. v. Geschichte von Lief- und Ehstland, pragmatisch vorgetragen. Neue Nordische Miscellaneen XV, XVI. Stück III, IV. Riga 1793—97.
- Hagemeister, H. v. Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands. I—II. Riga 1836—1837.
- Hammarskjöld, A. Bidrag till Livlands historia under Karl XI:s regering. I. Grefve Jakob Johan Hastfer. Hist. Tidskr. (Sthlm.) 1888.
- Hammarskjöld, A. Ätten von Mengden och Livland under Svenska väldet. Hist. Tidskr. (Sthlm.) 1889.
- Hildebrand, Emil. Svenska statsförfattningens historiska utveckling från äldsta tid till våra dagar. Stockholm 1896.
- Kelch, Christian. Livländische Historia. Revall 1695.
- Kelch, Christian. Livländische Historia. Continuation. 1690 bis 1707. Nach der Originalhandschrift zum Druck gegeben, mit Vorwort, Nachweisen und Personenregister versehen von J. Lossius. Dorpat 1875.
- Liljedahl, Ragnar. Östersjöprovinsernas svenska tid i den tyskbaltska historieskrivningen. Hist. Tidskrift (Stockholm) 1929.

- Nottbeck, E. v. Die schwedische Güterreduktion. (Vortrag gehalten in der Ehstl. literarischen Gesellschaft am 4. März 1887.) Beitr. z. Kunde Ehst-Liv- u. Kurlands B. 4. 1887.
- Odhner, Clas Theodor. Sveriges inre historia under drottning Christinas förmyndare. Stockholm 1865.
- Richter, A. v. Geschichte der dem russischen Kaiserthume einverleibten deutschen Ostseeprovinzen Russlands. I—II. Riga 1857—58.
- Schirren, C. Patkul. Vortrag gehalten am 13. März 1869. Charaktere und Menschheitsprobleme. Kiel 1912. — Zit.: Schirren, Patkul.
- Des Freiherrn K. Fr. Schoultz v. Ascheraden Geschichte der Reduktion in Livland unter der Regierung Karls XI., Königs von Schweden. In „Beiträge zur Geschichte des russischen Reiches, von Dr. Ernst Hermann“. Leipzig 1843.
- Sjögren, O. Johan Reinhold Patkul. Historisk karaktärsbild. Stockholm 1882.
- Seraphim, Ernst. Livländische Geschichte. Zweite vermehrte und umgearbeitete Auflage. H. Reval 1904.
- Svedelius, Vilhelm Eric. Om reductionen af krono- och adeliga gods under K. Carl X Gustafs och K. Carl XI regering. Uppsala 1849 ff.
- Tham, Wilhelm. Bidrag till svenska riksdagarnes och regeringsformernas historia från midten af sjuttonde århundradet. I, 1—2, II, 1—2. Stockholm 1845—1848.
- Transehe-Roseneck, Astaf v. Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert. Strassburg 1890.
- Vasar, Juhan. Mõisatereduktsiooni küsimus 1681 a. Liivi maapäeval. „Ajalooline Ajakiri“ 1928. — Zit.: Vasar, Mõisatereduktsiooni küsimus.
- Vasar, Juhan. Carl Schirren ajaloolasena. Tartu 1927. Auch in „Ajalooline ajakiri“ 1926. — Zit.: Vasar, Carl Schirren ajaloolasena.
- Vasar, Juhan. Rootsi aja senisest uurimisest ja edaspidistest uurimisülesannetest, eriti Liivimaa suhtes. „Ajal. Ajak.“ 1930. — Zit.: Vasar, Rootsi aja senisest uurimisest.
- Vasar, Juhan. Karl XI talupojakaitse põhialuste väljakujunemine Liivimaal 1681—1684. „Ajal. Ajak.“ 1931. — Zit.: Vasar, Karl XI talupojakaitse.
- Wieselgren, Sigfried. Om svenska ridarhuset och dess ätter. I. Ak. afh. Göteborg (Uppsala) 1883.
- Wittrock, Georg. Carl X Gustafs testamente. Den politiska striden i Sverige 1660. Akad. afh. Uppsala 1908. — Zit.: Wittrock, Karl G. Testamente.
- Wittrock, Georg. Karl XI:s förmyndares finanspolitik. Gustav Bondes finansförvaltning och brytningen under Bremiska Kriget 1661—1667. Skrifter utgifna af K. Humanistiska Vetenskaps-Samfundet i Uppsala. Band 15:3. Uppsala 1914. — Zit.: Wittrock I.
- Wittrock, Georg. Karl XI:s förmyndares finanspolitik. Från blå boken till franska förbundet 1668—1672. Skrifter utgifna af K. Humanistiska Vetenskaps-Samfundet i Uppsala. Band 19:1. Uppsala 1917. — Zit.: Wittrock II.

in Livland bestand aus Norrköpingbeschlussgütern. Die Norrköpingbeschlussgüter kamen ihren Bedingungen nach livländischen Mannlehnsbütern allerdings nahe, aber die schwedischen Donationsbriefe gebrauchen ausdrücklich die erstere Bezeichnung<sup>1)</sup>, so dass wir nicht berechtigt sind, wie der livländische Adel, die beiden Kategorien zu verwechseln.

Der Brennpunkt der Frage aber war, ob Karl XI. nach diesen Normen berechtigt war, die Donationen seiner Vorgänger aufzukündigen oder nicht; ob ein schwedischer König verpflichtet war, das von seinen Vorgängern einem Edelmann z. B. nach Mannlehnsrecht, also bis zum Aussterben seiner männlichen Nachkommenschaft, vergebene Gut zu konfirmieren oder nicht. Mit anderen Worten: es stand in Frage, ob die Konfirmation der Güter von einem neuen König als eine ganz neue Donation oder nur als eine blosse Formalität zu betrachten war, welche der König nicht das Recht hatte zu verweigern. Karl XI. versuchte zu beweisen, dass es eine neue Donation war. Geschichtsforscher, die diese Frage näher untersucht haben, behaupten dagegen, dass die Konfirmation eine blosse Formfrage gewesen sei<sup>2)</sup>. Sie scheinen hierbei auch im Recht zu sein.

Von formell rechtlichen Standpunkten aus sind auch die Argumente der Livländer berechtigt, dass sie durch Karls XI. Versprechen in Ljungby, durch die Resolution auf die livländische Supplik und durch die Generalkonfirmation der Güter gegen die Reduktion *per modum impositionis* geschützt wären. Karls XI. Versuche, diesen Akten durch kasuistische Erklärungen ihre eigentliche Bedeutung zu nehmen, sind nur zu durchsichtig.

Die Tatsache, dass die Livländer in diesen Punkten formell das Recht auf ihrer Seite hatten, berechtigt aber noch nicht zu der Folgerung, dass ihre Argumente aus einem prinzipiellen Standpunkt entsprungen seien. Sobald es sich um die Reduktion der schwedisch-hochadligen Starosteien handelte, welche von dem Standpunkt der Ritter- und Landschaft aus wünschenswert war, sollte der König dieselbe Macht und dasselbe Recht besitzen, wie die früheren Regenten des Landes, und konnte die von den polnischen Königen und geistlichen Potentaten für öffentliche

---

1) Vgl. KA und LRA Güterakten, die Besitztitelrevisionen von 1638, 1663/64 und 1681/82.

2) Vgl. Clason, S. 56 ff.

Zwecke reservierten Güter einziehen. Obwohl die Starosteienbesitzer ebensolche Mitglieder der livländischen Ritter- und Landschaft waren, wie die echtlivländischen Landsassen selbst, sollte „der alte Ratschluss der Reduktion der Tafelgüter, der doch in der erzbischöflichen Zeit üblich gewesen“ für sie Geltung haben. Sobald aber die Reduktion die echtlivländischen Güter bedrohte, wurden die Privilegien der heermeisterlichen und polnischen Zeit auf den Kampfplatz geholt, wo sie eine ganz entgegengesetzte Sache zu verfechten hatten. Der livländische Landtag wehrte sich gegen die Viertelsreduktion mit der Behauptung, dass die auswärtigen Provinzen nicht den Reduktionsbeschlüssen der schwedischen Reichstage unterstehen. Aber in derselben Supplik, wo auf dieser Grundlage um die Befreiung der livländischen Güter von der Reduktion nachgesucht wurde, wurde auch gebeten, dass die Reduktion der Dorpater Akademiegüter in der Schwesterprovinz Ingermanland vorgenommen werden möchte. Auch die rechtlichen Argumente des livländischen Adels waren bloss hervorgeholt, um seinen Wunsch zu verschleiern, dass die Reduktion nicht seine Güter treffen möge.

Ein Kampf der prinzipiellen Rechtsanschauungen kann in diesen rechtlichen Streitigkeiten zwischen Karl XI. und der livländischen Ritterschaft nur unter der Voraussetzung konstatiert werden, dass der Begriff des Rechts und des Nutzens auch in der Denkweise des Landtags zusammenfiel.

Vom Standpunkt der historischen Entwicklung aus wird die Frage der livländischen Reduktion nicht durch Entgegensetzung der kasuistischen Argumente der beiden Parteien, um zu entscheiden, welche von diesen beiden Recht gehabt habe, erschöpft. Leider hat das rechtliche Problem die bisherigen Ansätze zu einer Geschichte der livländischen Reduktion beherrscht; die Geschichtsforscher haben sich auf die eine oder andere Seite gestellt und die Argumente der Gegenpartei niederzudisputieren versucht. Dabei ist die Hauptsache aus den Augen gelassen worden.

Ob der König oder die livländische Ritter- und Landschaft das formelle Recht auf ihrer Seite hatten; die Durchführung der Reduktion in Livland ohne Bewilligung des Landtags hatte doch einen Zug an sich, welcher wenn nicht mit den rechtlichen, so doch mit den tatsächlichen Verhältnissen zum Bruch führte. In den sieben Jahrzehnten, wo Livland unter schwedischer Bot-

mässigkeit stand, hatten die Landsassen sich Güter erworben durch Meriten oder blosse Donation. Wenigstens tatsächlich waren die Livländer in dieser Zeit in dem ungestörten Besitz ihrer Güter gewesen; allgemein war man gewohnt, die zu Lehen gegebenen Güter als ihren Besitz anzusehen. Ein Eingriff Karls XI. in die seit längerer Zeit bestehenden Verhältnisse bedeutete zweifellos eine Revolution von oben. Eine Revolution auf Grund bestehender positiver formell-rechtlicher Standpunkte zu rechtfertigen oder zu verurteilen, ist ein Nonsens: wohl aber lässt sie sich von der Tatsache des Bedürfnisses aus verstehen.

Inwieweit die livländische Reduktion ein Staatsbedürfnis war, inwieweit sie von dem Standpunkt der Staatskasse aus eine unumgängliche Notwendigkeit war, ist ohne vorhergehende detaillierte Untersuchung des finanziellen Zustands von Schweden nicht direkt zu beantworten. Ebenso muss die Frage, ob die finanzielle Bedrängnis des schwedischen Reiches nicht durch andere, bessere, weniger willkürliche Massnahmen zu lösen war, offen gelassen werden. Was die echtlivländische Reduktion betrifft, so war sie für Karl XI. im Anfang nur eine finanzpolitische Aktion<sup>1)</sup>; er hat einen Beitrag der Livländer zum Wohl der Allgemeinheit als unumgänglich angesehen, und wir sehen nicht ein, warum neben den grossen Opfern, die der schwedische Adel durch die Reduktion erlitt, auch der livländische nicht dazu etwas beitragen sollte. Um so mehr, als der livländische Adel sich der Bedrängnis des Reiches ganz gut bewusst war, und auch das wusste, dass die Einziehung der livländischen Starosteien die finanzielle Not des Reiches lindern konnte.

Den praktischen Motiven, mit denen der König ganz aufrichtig seine Reduktionsforderungen begründete, wurden von dem Landtag Argumente entgegengestellt, die man mit dem besten Willen nicht als aufrichtig auffassen kann.

Die Argumentationen des Adels nahmen zum Ausgangspunkt den Satz, dass die Bewilligung der Reduktion der Ritter- und Landschaft über die Kräfte gehen werde. Nicht nur würden die von der Reduktion betroffenen Landsassen an den Bettelstab gebracht werden und in äusserste Armut geraten, sondern der gesamte Adel des Landes sei durch verschiedene Drangsale, wie durch den Einfall der Russen in

1) Vgl. oben S. 113 ff.

Karls X. Gustavs Zeit, durch grosse extraordinäre Kontributionen und durch Feuersbrünste in Riga, ökonomisch erschüttert, und würde durch die Abtretung der Güter in den äussersten Ruin gestürzt werden <sup>1)</sup>.

Dass die Reduktion einzelne Mitglieder der Ritter- und Landschaft hart betroffen, ihnen Unannehmlichkeiten bereitet hätte, steht ausser Zweifel. Dass aber die Reduktion ohne weiteres die betreffenden Edelleute in ökonomischen Ruin gestürzt hätte, kann keineswegs behauptet werden. Erstens hatte der König die Möglichkeit, den Gutsbesitzern, welche durch die Reduktion betroffen wurden, aus den reduzierten Gütern in Form von Arrenden Kompensation zu geben. Dass Karl XI. solches bei der Reduktion der schwedisch-hochadligen Starosteien vorgesehen hatte, haben wir bereits konstatiert <sup>2)</sup>. Aber auch für den Fall, wenn aus den Arrenden nicht genügend Kompensation zu erwarten war, konnte das wirtschaftliche Elend der einzelnen Mitglieder der livländischen Ritter- und Landschaft vermieden werden. Die Ritterschaft brauchte bloss die Lasten der Reduktion auf alle Mitglieder gleich zu verteilen. Ob es besser so geschehen sollte, dass der Landtag selbst zugunsten der von der Reduktion betroffenen Mitglieder eine Kontribution ausschrieb, oder wieder dem König eine extraordinäre Bewilligung machte, in dem Umfange des Wertes der reduzierten Güter, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls sind diese Möglichkeiten nicht aus der Luft gegriffen. Wir werden bald sehen, dass auf unserem Landtage die letzte Variation unter Erwägung genommen wurde.

Es ist selbstverständlich, dass wir die schliessliche Stellungnahme des Landtags gegenüber den Lichtonschen Propositionen nur dann richtig bewerten und ihr die richtige Bedeutung zuschreiben können, wenn uns der Umfang der königlichen Reduktionsforderungen bekannt ist. Erst dann, wenn wir die Grösse des Verlustes kennen gelernt haben, welchen der livländische Adel durch die Reduktionsbewilligung erleiden konnte, kann die oben angeregte Frage beantwortet werden, wie aufrichtig der Landtag in seiner Antwort die Folgen der Reduktion auf den wirtschaftlichen Wohlstand seiner

1) Schirren, Recesse, S. 25 ff. Antwort der Ritter- und Landschaft auf die königliche Proposition.

2) Vgl. oben S. 121 f., sowie das nächste Kapitel.

Mitglieder dargestellt hat. Sobald wir den konkreten Umfang der königlichen Reduktionsforderungen kennen, wird es uns leicht sein, gegenüber der Frage Stellung zu nehmen, wie schwer es der Ritter- und Landschaft gefallen wäre, die Lasten der Reduktion solidarisch auf sich zu nehmen, des weiteren aber auch gegenüber der Frage, ob vom Standpunkt des livländischen Adels selbst der Landtag das Richtige tat, als er die königlichen Reduktionsanträge verwarf.

Aus den obengenannten Gründen ist ein Einblick in die Güterbesitzverhältnisse des echtlivländischen Adels nicht zu umgehen. Besonders aber interessiert uns die Frage, wieviel und welche Güter die Ritter- und Landschaft durch die Reduktion verloren hätte.

Wir haben bereits gesehen, dass zur Zeit des Landtags von 1681 von dem gesamten Grundbesitz Livlands etwa ein Drittel, oder 2206 Haken, dem echtlivländischen Adel gehörte. Das war, da der König ausdrücklich verboten hatte auf dem Landtage über die Güter des introduzierten Adels zu deliberieren<sup>1)</sup>, alles, worüber die Frage war, ob und wieviel davon unter die Reduktion fallen sollte.

1) Von diesen 2206 Haken Landes, welche demnach die echten Livländer 1680/81 besaßen, waren 963 oder 43,65% „mitgebrachte Güter“<sup>2)</sup>, also solche, deren Besitz auf eine heermeisterliche oder polnische Donation zurückging. Diese waren bei der Unterwerfung des Landes unter Schweden von dem Kommissariallandgericht den früheren Eigentümern restituiert worden und durch gesetzliches Erbrecht oder Kauf an die jetzigen Besitzer gekommen. Wenn man in der Restitution der Güter nicht eine neue Belehnung sieht, so hatte die schwedische Krone mit der Donierung derselben nichts zu tun gehabt. Nach Lichtons Aufsatz, welchen er dem Landtage zur Gutheissung übergab, sollten solche Güter im allgemeinen nicht unter die Reduktion fallen<sup>3)</sup>. Unter diesen Gütern befanden sich aber einzelne, hinsichtlich deren eine Ausnahme aus der allgemeinen Regel gemacht werden musste. Nämlich hatte der Adel einige von die-

1) Vgl. oben S. 112.

2) Für alle nicht direkt zitierten Angaben in diesem Abschnitt vgl. den Exkurs und die Beilagen. Gemeint sind überall Haken von 1690.

3) Vgl. Lichtons Aufsatz § 1, zusammengefasst oben, S. 167 f.

sen Gütern als Pfandgüter mitgebracht, die aber später von schwedischen Königen auf Lehns- oder Allodialrecht verbessert wurden. Eine solche Extension muss als schwedische Donation betrachtet werden, und wurde durch die Reduktion hinsichtlich derjenigen Güter aufgehoben, die in heermeisterlicher Zeit publik gewesen waren <sup>1)</sup>. Die Besitzer sollten aber ihre Güter nach Pfandrecht weiterbesitzen. Die wenigen Veränderungen, welche durch die Reduktion nach Lichtons Aufsatz in dieser Gruppe stattfinden sollten, sind folgende:

- a) 6 Haken Norrköpingbeschlussgüter wurden in Pfandgüter verwandelt <sup>2)</sup>.
- b) Ebenso wurden  $3\frac{1}{2}$  Haken Leibeserbengüter, auf beide Geschlechter erblich, nur nach Pfandrecht den früheren Besitzern überlassen <sup>3)</sup>.
- c) Von Alloden erlitt dieselbe Besitztittelverschlechterung 1 Haken <sup>4)</sup>.
- d) Ein Gut war wohl zur heermeisterlichen Zeit privat gewesen und als Pfandgut unter schwedische Herrschaft mitgebracht, dann aber auf Leibeserbenrecht auf beide Geschlechter verbessert. Dieses Recht wurde von der livländischen Reduktionskommission in Stockholm gleich dem Allodialrecht betrachtet, in dem Sinne, dass alle in schwedischer Zeit verliehenen Allode nach Lichtons Aufsatz zu Norrköpingbeschlussgütern reduziert werden mussten. Also verlor der Besitzer die Möglichkeit sein Gut oder  $3\frac{1}{2}$  Haken weiter nach Leibeserbenrecht auf beide Geschlechter zu besitzen, wohl aber durfte er es nach Norrköpingbeschlussrecht <sup>5)</sup>.

2) Neben den mitgebrachten Gütern besass der echtlivländische Adel 588 Haken (25,65 ‰), welche in heermeisterlicher Zeit in adligem Privatbesitz gewesen waren. Nach Lichtons Aufsatz sollten diese Güter als „adlige“ von der Reduktion befreit werden <sup>6)</sup>. Aber sie alle waren schwedische Donationen,

1) Vgl. Lichtons Aufsatz, § 2.

2) Das Gut Wolla (Pernauser Kreis). Vgl. KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission, Liste Nr. 1.

3) Ibidem. Eine Hälfte des Gutes Witterbeck (Pernauser Kreis).

4) Ibidem. Die Güter Rammenhof (Rigascher Kr.), Kleinhof (Pernauser Kr.).

5) Ibidem. Eine Hälfte des Gutes Witterbeck (Pernauser Kreis).

6) Vgl. Lichtons Aufsatz, § 2, zusammengefasst oben S. 167 f.

und insoweit sie nach Leibeserbenrecht auf beide Geschlechter oder allodial doniert waren, sollten sie auf Norrköpingbeschlussrecht reduziert werden <sup>1)</sup>).

An Allodialgütern befanden sich unter diesen 117<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Haken. Da aber diese Güter sämtlich durch Kauf erworben waren, konnte man nicht früher die Kondition des Gutes verschlechtern, als nachdem man dem Possessor die Summe, um welche die Allodialität des Gutes das Mannlehnsrecht an Wert überstieg, bezahlt hatte <sup>2)</sup>. Die Krone beanspruchte das Recht, von dem *primus acquirens* der Donation oder dessen Erben den „Schaden“ einzufordern, den sie durch die Auslösung des *ex mera gratia* vergebenen Gutes zu erleiden hatte <sup>3)</sup>. Die jetzigen Besitzer solcher Güter hatten also nichts zu verlieren, wohl aber die Erben der *primi acquirentes*. Zum Teil waren solche Güter aber:

a) ursprünglich an den schwedischen Adel doniert — 25<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Haken <sup>4)</sup>,

b) direkt von der Krone verkauft — 18<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Haken <sup>5)</sup>, also berührte der Regress auf den *primus acquirens* nicht den livländischen Adel.

c) Als *primi acquirentes* der übrigen 73<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Haken werden Namen angegeben, wie A. Schrafer, S. Pecker, H. Ohm, T. Hinrichson, B. Rawald, W. v. Wallenstein <sup>6)</sup>. Dass darunter auch echt livländische Familien waren, scheint festzustehen. Da die Namen aber sämtlich solche sind, die wir 1680 nicht mehr als Gutsbesitzer in Livland vorfinden, so mögen es Geschlechter sein, die bis 1680 ausgestorben waren, oder deren Erben im Laufe der Zeit verarmt waren, von denen die Krone also nichts zu nehmen hatte. Besonders Allodialgüter, zu deren Verkauf ja kein Konsens des Königs notwendig war, hatten so

1) Vgl. ibidem, § 5.

2) Über *titulo oneroso* erworbene Güter vgl. ibidem, § 3.

3) Darüber, dass man diese Bestimmung auch in Livland durchführen wollte, obwohl sie in Lichtons Aufsatz nicht genannt war, vgl. im allgemeinen BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84.

4) KA Resolutionen der livländischen Reduktionskommission, Liste Nr. 2. Die Güter Kronenhof (Wendenscher Kreis) — *primus acquirens* C. O. Sperrling; Zirzen (Wend. Kr.) — *pr. acq.* F. Gousson; Nabben (Rigascher Kr.) — Lars Grubbe.

5) Ibidem. Das Gut Naukschen (Pernauser Kr.).

6) Vgl. KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission, Liste Nr. 2, Erb- und Allodialgüter.

oft ihre Besitzer gewechselt<sup>1)</sup>, dass es fast unmöglich war, in diesem Wirrwarr nach einem Regress zu suchen. Dass tatsächlich die Krone ihre Hoffnungen gescheitert sah, von der grossen Mehrheit der *primi acquirentes* solcher Güter „Refusion“ zu bekommen, beweist schon bloss die folgende Tatsache. Einige Jahre später war Karl XI. genötigt, seinen ursprünglichen Plan aufgeben, solche *titulo oneroso* erworbene Güter auf dem Wege für die Krone zurückzugewinnen, dass der *primus acquirens* resp. seine Erben der Krone die Loskaufsumme zu entrichten hatten. Um trotzdem die Reduktion in dem früher geplanten Umfange durchzuführen, musste er jetzt einen willkürlicheren, aber direkteren Weg einschlagen. Jetzt wurde bestimmt, dass die Reduktion doch die jetzigen Besitzer der *titulo oneroso* erworbenen Güter treffen sollte. Statt der Loskaufsumme aber wurden die Güter den Besitzern für gewisse Zeit, 10 bis 14 Jahre, zur Nutzniessung überlassen<sup>2)</sup>.

Trotzdem wollen wir nun die 73 $\frac{1}{2}$  Haken unter die Güter rechnen, von denen der livländische Adel zu befürchten hatte, dass er den Preisunterschied zwischen dem Allodial- und Norrköpingbeschlussgut zu bezahlen haben werde, insoweit zahlungsfähige *primi acquirentes* resp. deren Erben vorhanden waren.

Als nicht verkauft besass der echtlivländische Adel an von den schwedischen Königen donierten Leibeserbengütern auf beide Geschlechter 17 Haken<sup>3)</sup>, welche durch die Reduktion in Norrköpingbeschlussgüter verwandelt werden sollten.

3) Als dritte Gruppe der Güter des echtlivländischen Adels kommen in Betracht solche, welche in der heermeisterlichen Zeit publik gewesen und von den schwedischen Regenten an Privatbesitzer enttäussert worden waren, von denen wiederum die jetzigen Besitzer sie durch Erbsukzession, Kauf oder auf anderem legalen Wege erworben hatten.

1) Vgl. die Besitztittelrevisionen von 1627, 1638, 1663/64 und 1681/82 (KA und LRA Güterakten).

2) Vgl. Carlson V, S. 122 f.

3) Vgl. BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission, S. 210. Die Güter Brinken-*hof*, *Tausel* etc. (= Tegasch, Rigasch. Kr.). In den Resolutionen der livl. Reduktionskommission, Liste Nr. 2, ist letzteres Gut unter die Norrköpingbeschlussgüter gerechnet. Andere solche Güter fand der Verfasser beim Vergleich der Protokolle mit den Resolutionen nicht. Weiter das Gut *Pernigel* (Rigasch. Kr.): vgl. KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission, Liste Nr. 2, Leibeserbengüter.

Diese Gruppe —  $315\frac{3}{8}$  Haken oder  $14,89\%$  des echtlivländischen Grundbesitzes — umfasst die Güter, gegen welche die eigentliche Spitze der Reduktion gerichtet war.

a) Einen Teil derselben — 137 Haken<sup>1)</sup> — sollten die Livländer ohne irgendeinen Ersatz verlieren, weil sie durch reine schwedische Donation und eventuelle Erbsukzession in die Hände des Besitzers von 1680 gelangt waren<sup>2)</sup>, so dass der Possessor für sie nichts bezahlt hatte. Bei den Arbeiten der livländischen Reduktionskommission wurden aber von diesen Gütern  $12\frac{1}{4}$  Haken als *feuda aperta* befunden — d. h. die Besitzer hatten sich diese Güter ohne jegliches Recht, eigenmächtig angeeignet<sup>3)</sup>.

Die übrigen, also  $124\frac{3}{4}$  Haken, sämtlich Norrköpingbeschlussgüter<sup>4)</sup>, sollte der echtlivländische Adel durch die Reduktion ohne weiteres verlieren.

b) Den Besitz von  $178\frac{3}{8}$  Haken hatte sich der echtlivländische Adel aber durch Geld — *titulo oneroso* — erworben. Für

1) Ausser den Umständen, die in dem Exkurs über die Pünktlichkeit der statistischen Angaben behandelt werden sollen, ist hier noch auf folgendes aufmerksam zu machen. Unter den absolut reduzierbaren Gütern in Liste Nr. 3 der Resolutionen der livl. Reduktionskommission sind auch reduzible Teile oder Appertinenzen mancher Güter aufgeführt, die selbst nicht unter die Reduktion fallen und in anderen Listen aufgezählt werden. Da der Verfasser nicht feststellen konnte, ein wie grosser Teil eines Gutes als reduzibel unter diesen Posten fallen sollte und ein wie grosser als irreduzibel unter andere, so hat er folgende Methode angewandt.

Die Güter, die nur teilweise unter die Reduktion fallen, sind ausser Henselsgut (Pern. Kr.), das zur Hälfte geteilt wurde, sonst immer als im ganzen irreduzibel angenommen und in die Listen eingereiht worden, wohin der nichtreduzierbare Teil des Gutes gehörte. Es sind deren nicht viele, nämlich Uchtiküla, ein Dorf unter Gross-Rewold (Dorp. Kr.,  $4\frac{3}{4}$  H.), ein Teil von Horstenhof (Wend. Kr.,  $2\frac{1}{2}$  H.) und ein kleiner Teil von Kawast (Dorp. Kr.,  $17\frac{3}{4}$  H.; vgl. KA Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84). Durch diese Ausnahmen könnte die Zahl der reduziblen Haken auf Kosten der anderen ungefähr um 5 Haken steigen.

Zum Ausgleich dieses Fehlers ist das Gut Saara (Pern. Kr.,  $9\frac{7}{8}$  H.), welches bis zur Erlangung eines Äquivalents provisorisch reduziert wurde (vgl. Resolutionen der livl. Reduktionskommission, Liste Nr. 3), zu den absolut reduziblen Gütern gerechnet. Der Fehler kann also in Hinsicht dessen, was der livländische Adel durch Reduktion verlieren sollte, nur minimal sein.

2) Vgl. Lichtons Aufsatz, § 2, zusammengefasst oben S. 167 f.

3) KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission, Liste Nr. 3. Alkemoise und Kaipen (Wend. Kr.) und Rademachersland (Rigasch. Kr.).

4) Ibidem.

solche Güter musste Loskaufgeld gezahlt werden<sup>1)</sup>, bevor sie ihren Besitzern genommen werden konnten. Bei dieser Gruppe von Gütern hatten die Besitzer durch die Reduktion nichts zu befürchten, wohl aber die *primi acquirentes*, resp. die Erben derselben.

aa) Die *primi acquirentes* von  $36\frac{3}{8}$  Haken Norrköpingbeschlussgüter<sup>2)</sup> und  $108\frac{1}{4}$  Haken Allodialgüter<sup>3)</sup> waren schwedische Edelleute.

bb) Als Pfandgüter waren von der Krone oder vom schwedischen Adel *titulo oneroso* durch Livländer  $26\frac{3}{4}$  Haken erworben<sup>4)</sup>; auch diese Güter konnte man den Besitzern nicht ohne Lösegeld nehmen.

Also für zusammen  $171\frac{3}{8}$  Haken hatte der echtlivländische Adel keinen Regress der Krone zu befürchten.

cc) Nur für 7 Haken der gekauften Norrköpingbeschlussgüter sind als *primi acquirentes* Personen verzeichnet, die möglicherweise in der Ritter- und Landschaft von 1681 Erben hatten, an welche der König sich mit dem Regress wenden konnte<sup>5)</sup>.

4) Weiter befand sich im Besitz des livländischen Adels eine Gruppe Güter von zusammen 192 Haken oder  $8,7\%$  vom gesamten Grundbesitz. Hier konnte die livländische Reduktionskommission in Stockholm 1682—1684 nur feststellen, dass sie von den schwedischen Königen an den Adel veräußert worden seien. Ob die Güter aber in heermeisterlicher und polnischer Zeit publik gewesen waren, konnte man auf Grund der vorhandenen Dokumente nicht feststellen. Es ist also nicht bekannt, ob diese Güter nach dem Aufsatz Lichtons an den Landtag unter die Reduktion fallen sollten, oder nicht<sup>6)</sup>. Es hing deren Reduktion davon ab, wie es dem Könige beliebte, die Reduktionsbestimmun-

1) Vgl. Lichtons Aufsatz, § 3, zusammengefasst oben S. 167 f.

2) KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission, Liste Nr. 3. Die Güter Tellerhof-Tulisfer (Dorp. Kr.) und Treiden (Rig. Kr.).

3) Ibidem, alle übrigen nicht in Anm. 2, 4 u. 5 aufgezählten Güter.

4) Ibidem, Wehof (Pernauser Kr.) und Koltzen (Wend. Kr.).

5) Ibidem. Die Güter: Martingshof (Wend. Kreis) — *primus acquirens* A. Ritter; Zärnikau (Rig. Kreis) — P. v. Wulf; Uchtiküla (Dorp. Kreis) — S. Pecker.

6) Nach Lichtons Aufsatz an den Landtag von 1681, § 2, sollten solche Güter unter die Reduktion fallen, welche von schwedischen Regenten doniert und in der heermeisterlichen Zeit publik gewesen waren. Vgl. oben S. 167 f.

gen zu deuten. Der König konnte, wie die schwedische Reduktionskommission gewöhnlich verfuhr<sup>1)</sup>, annehmen, dass alle Güter, deren Irreduzibilität weder durch die Dokumente, die der Besitzer vorlegte, noch durch die Urkunden der Reduktionskommission selbst zu beweisen war, reduziert werden müssen. In solchem Falle wären die betreffenden Güter, vorausgesetzt, dass die Besitzer nicht in der Zukunft neue Beweismittel hervorholten, der Reduktion verfallen. Aber es ist doch zu merken, dass man bezüglich der echtlivländischen Reduktion noch im Feilschen begriffen war. Der König legte, wie wir sehen werden, sehr viel darauf, von den Livländern die Einwilligung in die Reduktion zu erlangen. Er war sogar bereit, den Umfang der livländischen Reduktion auf blosser Feudifizierung der von schwedischen Königen donierten Allode zu beschränken<sup>2)</sup>. Es ist also die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, dass der Landtag seine Einwilligung in die Reduktion mit der Klausel versehen konnte, dass die Reduktion nur solche Güter treffen solle, deren publiker Charakter für die Heermeisterzeit von der Reduktionskommission bewiesen werden könne. Es war also möglich, dass die zu dieser Gruppe gezählten Güter von der Reduktion ebenfalls befreit werden konnten<sup>3)</sup>.

1) SRA Relation der schwedischen Reduktionskommission, Juli 1684, an den König. Keineswegs soll hier aber behauptet werden, dass die schwedische Reduktionskommission den Gutsbesitzern auferlegte die Irreduzibilität ihrer Güter zu beweisen, und wenn die Possessoren es nicht tun konnten, die Güter für heimgefallen erklärte (vgl. Svedelius, S. 312 f.). Die schwedische Reduktionskommission erklärte solche Güter für reduzibel, wo das Gegenteil weder von den Possessoren noch durch die Urkunden zu beweisen war, welche die Kommission zur Hand hatte. (Vgl. auch den Exkurs.)

2) Vgl. unten Kapitel VI und VII.

3) Übrigens konnten die Besitzer der hier behandelten Güter sich noch weitere Dokumente verschaffen, und ein Teil dieser Güter später von der Reduktionskommission als heermeisterzeitlich adlig oder auch als mitgebracht anerkannt werden.

Dass solche Güter vorhanden waren, zeigt das Beispiel von L u d e n h o f - R e s t f e r (Dorp. Kr.), wo die livländische Reduktionskommission ihrer Resolution beifügt, dass in dem Immissionsbrief des Generalgouverneurs Johan Skytte dies ein von der Starostei (Lais) separiertes adliges Gut genannt werde. (KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission, Liste Nr. 4. Vgl. daselbst auch über die Güter: Ü l e n o r m (Dorp. Kr.), welches als Äquivalent für ein Haus in Dorpat vergeben worden war, das die Polen dem Donatar genommen hatten, als er zu den Schweden überging; bei G r o s s - K u r t e n h o f und B u c h - h o l z h o f (Dorp. Kr.) wird erwähnt, dass sie als adlige kaduke und wüste Höfe von Joh. Skytte vergeben worden sind.)

a) Falls solche Güter trotzdem eingezogen worden wären, so hätte der Adel, ohne Lösegeld zu erhalten, 121 Haken seiner Güter, welche von den schwedischen Königen *ex mera gratia* doniert waren, verloren. Darunter waren: Norrköpingbeschlussgüter  $108\frac{5}{8}$  Haken<sup>1)</sup>; auf jeden Fall zu Norrköpingbeschlussgütern reduzierbare Leibeserbgüter auf beide Geschlechter  $6\frac{7}{8}$  Haken<sup>2)</sup>; Güter von unbekannter Kondition  $5\frac{1}{2}$  Haken<sup>3)</sup>.

b)  $31\frac{1}{8}$  Haken von den Gütern dieser Gruppe besass der livländische Adel *titulo oneroso*. aa) Davon waren an Gütern, welche schwedischen Edelleuten als *primi acquirentes* gehörten, 18 Haken<sup>4)</sup>. bb) Falls diese Gütergruppe unter die Reduktion fiel, konnten die jetzigen Possessoren die übrigen *titulo oneroso* erworbenen  $13\frac{1}{8}$  Haken (davon  $3\frac{3}{8}$  Haken nach harrisch-wierischem Recht<sup>5)</sup> und  $9\frac{3}{4}$  Haken nach Norrköpingbeschlussrecht) so lange behalten, bis deren Kaufsumme von den Erben der *primi acquirentes*, B. Busselberg, Fr. Sachrisson, G. W. Budberg, G. Diedrichson, G. v. Vietinghof, H. Engdes und G. Welling, eingefordert wurde.

c) Einen weiteren Teil der Güter, dessen Natur in der heermeisterlichen Zeit von der livländischen Reduktionskommission nicht bestimmt werden konnte,  $39\frac{7}{8}$  Haken, hatte sich der livländische Adel von dem schwedischen verpfänden lassen<sup>6)</sup>. Wenn die Reduktion diese Güter getroffen hätte, so hätten deren Pfandinhaber keinen Schaden erlitten. Statt des früheren Besitzers hatte nun die Krone das Auslösungsrecht erworben.

5) Bei der Bestimmung der Natur einer Reihe von Gütern — zusammen  $58\frac{7}{8}$  Haken — bestanden grössere Schwierigkeiten, worüber die livländische Reduktionskommission die Entscheidung des Königs

1) KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission. Es gehören hierher die Güter, die nicht in Anm. 2 und 3 spezifiziert werden.

2) Ibidem. Die Güter *Wigantshof* (Pern. Kr.), *Podokay* (Rigasch. Kr.), *Ramotzki* (Wend. Kr.), *Galenhof* (Rigasch. Kr.).

3) Ibidem, *Ajasch* (Rig. Kr.) und *Strömbergshof* (Wend. Kr.).

4) Ibidem, Liste Nr. 4, die *titulo oneroso* besessenen Güter *Pabbusch* und *Jerkull* (Rigasch. Kr.) — *O. Winne* und *Seltinhof* (Dorp. Kr.) — *H. C. O. Sperling*. Davon waren Allode  $14\frac{1}{2}$  Haken und Norrköpinglehen  $3\frac{1}{2}$  Haken.

5) Ibidem, das Gut *Golgowski*.

6) Ibidem, die übrigen Güter.

anrufen musste<sup>1)</sup>. Meist waren die Schwierigkeiten bei der Besitztitelrevision entstanden.

Aus Gründen, welche mit der Reduktion nichts gemein hatten, wurden  $11\frac{3}{4}$  Haken von Norrköpingbeschlussbedingungen auf Lebzeitslehen herabgesetzt<sup>2)</sup>,  $10\frac{1}{4}$  Haken Norrköpingbeschlussgüter eingezogen<sup>3)</sup>,  $17\frac{5}{8}$  Haken Norrköpingbeschlussgüter beim vorigen Recht gelassen<sup>4)</sup> und  $2\frac{1}{2}$  Haken Lebzeitsgüter konfirmiert<sup>5)</sup>.

Mit Schwierigkeiten verbunden war nur die Reduktion des Baronats Altenwoga, welches (zusammen  $16\frac{3}{4}$  Haken) vom Leibeserbenrecht auf beide Geschlechter auf Norrköpingbeschlussrecht zurückgeführt wurde<sup>6)</sup>.

6) Ebenfalls überwiegend aus Motiven, welche aus der Besitztitelrevision stammten, konnte die Natur von Gütern im Betrage von  $88\frac{5}{8}$  Haken nicht bestimmt werden<sup>7)</sup>. Wieviel von diesen Gütern, wenn deren Natur, wie beabsichtigt war, an Ort und Stelle festgestellt worden wäre, unter die Reduktion fallen mussten, wissen wir nicht. Aber es ist höchst wahrscheinlich, dass diese Gruppe von Gütern sich in derselben Proportion verteilen würde, wie die übrigen.

Fassen wir jetzt zusammen, wie der gesamte Güter-

1) Es sind die in den Resolutionen der livl. Reduktionskommission unter Nr. 5 verzeichneten Güter. Die Entscheidung des Königs befindet sich in SRA Reichsregistratur, an die livländische Reduktionskommission, den 26. Jan. 1684.

2) Ibidem, Saulhof (Pern. Kreis). Zur Illustration der Motive, durch welche die livländische Reduktionskommission zu ihren Veränderungsvorschlägen veranlasst wurde, seien die Gründe für Saulhof angeführt. Gustav Adolf hatte dies Gut unter der Bedingung konfirmiert, dass es wirklich ein Erbgut war, sonst aber sollte es *fisco* verfallen. Die livländische Reduktionskommission fand auf Grund der Besitztitelrevision von 1599, dass es damals bloss ein Mannlehnsgut gewesen, also die Krone seitens der Besitzer überlistet worden war.

3) Ibidem, die Güter: Arensberg (Rigasch. Kr.), Hilfreichs Gelegenheit (Wend. Kr.), Uhla (Pern. Kr.).

4) Ibidem: Memküll (Rigasch. Kr.), Druwen und Appelthen (Wend. Kr.).

5) Ibidem, Anrepshof (Dorp. Kr.).

6) Ibidem, Altenwoga-Osellhof (Wend. Kr.).

7) Vgl. KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission; auch BGGa Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84.

besitz des livländischen Adels hinsichtlich der Besitztitel sich gestaltete, so finden wir folgendes <sup>1)</sup>:

1) Bei der folgenden Tabelle sind zwei Umstände in Betracht zu ziehen, ausser denen, welche bereits oben und im Exkurs erwähnt sind.

Der Verfasser beabsichtigte nämlich einen Überblick darüber zu geben, welche Güter der livländische Adel vor der Reduktion und Besitztitelrevision von 1681/82 besass. Deswegen hat er jene Güter, welche oben im 5. Abschnitt erwähnt sind, in der Gestalt in die Tabelle aufgenommen, wie es ihrer rechtlichen Lage vor der Besitztitelrevision entspricht, und ebenso auch alle in den anderen Abschnitten erwähnten Abweichungen von den Listen der Resolutionen der livl. Reduktionskommission in Betracht gezogen. In zwei Fällen sind aber Ausnahmen gemacht worden. Erstens konnten die im Abschnitt 3 a erwähnten *feuda aperta* (12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Haken) aus verständlichem Grunde nicht unter einem bestimmten Besitztitel aufgeführt werden. Es empfahl sich auch nicht, sie unter die Rubrik der „Güter von unbestimmter Kondition“ einzureihen, welche einen dunklen, aber doch legalen Besitztitel aufzuweisen hatten.

Zweitens steht in der Liste Nr. 1 der Resolutionen der livl. Reduktionskommission eine ganze Reihe von Gütern, die freilich für Norrköpingbeschlussgüter erklärt sind, doch dabei die Anmerkung aufweisen, „dass es dem Besitzer des Gutes freisteht eine amplexe Kondition zu beweisen, wenn er es kann“. In den Protokollen der livl. Reduktionskommission 1682/84 finden wir die nähere Erklärung für die Motive, welche eine solche Klausel verursacht haben. Nämlich ist es bei den meist aus heermeisterlicher Zeit mitgebrachten Gütern der Kommission oft nicht ganz klar gewesen, welches Recht den betreffenden Gütern zuzuerkennen sei. Wo die Donationsurkunden verloren gegangen waren, wurden von den Possessoren als Besitztitel spätere Konfirmationen vorgelegt. Diese enthielten oft nur den Satz, dass das Gut von diesem oder jenem Regenten dem Besitzer unter denselben Bedingungen konfirmiert werde, wie seine Vorfahren es besessen haben. In solchen Fällen konnte die Reduktionskommission wohl feststellen, dass ein Gut mitgebracht war und dem Possessor mit Recht gehörte, aber mit welchem, das wusste sie nicht. Um der Schwierigkeit zu entgehen, setzte die Kommission fest, dass die betreffenden Güter wenigstens Mannlehnsrecht oder resp. nach schwedischen Begriffen Norrköpingbeschlussrecht hatten. Sie liess aber für die Possessoren die Möglichkeit offen, ein besseres Recht für ihre Güter zu beanspruchen.

Auch für diejenigen Güter, welche den erwähnten Vorbehalt für die Besitzer aufweisen, konnte der Verfasser keine passende Rubrik finden. Nach längeren Erwägungen hat er sich trotzdem entschlossen, diese Güter dort zu lassen, wo sie die livl. Reduktionskommission untergebracht hat — unter den Mannlehns Gütern. Unter der Rubrik „Güter von unbestimmter Kondition“ konnten sie, ohne das allgemeine Bild zu verundeutlichen, nicht gut untergebracht werden, denn sie waren wenigstens Mannlehnsrechtgüter. In Wirklichkeit hätten sie auch abgesehen von der Reduktion auf nichts Besseres präbendieren können, soweit ein Besseres nicht zu beweisen war. Natürlich ist damit nicht gesagt, dass in der Zukunft ein Teil derselben sich nicht als Allode, Silvestri Gnadenechtgüter usw. entpuppen konnte. In Anbetracht dessen ist die Hakenzahl dieser Güter in der Tabelle bei den Mannlehns Gütern besonders angegeben.

Die livländische Ritter- und Landschafft besass :	Mitgebracht.	In schwedischer Zeit doniert.	S u m m a.
Allodialgüter, harrisch-wierische Rechtgüter, Silvestri Gnadenrechtgüter usw. . . . .	489 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	243 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	733 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Leibeserbengüter auf beide Geschlechter doniert . . . . .	145 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	40 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	185 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
Norrköpingbeschluss- und alte Mannlehnsrechtgüter . . . . .	219 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> + 42 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	759 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	1021 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Pfandgüter . . . . .	45 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	90 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	135 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
Belehnungen auf Lebenszeit . . . . .	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Von unbestimmter Kondition . . . . .	20 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	26 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>
Summa :	963	1142 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	2105 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>
<i>Feuda aperta</i> . . . . .			12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Güter, deren Natur nicht zu bestimmen ist			88 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
		Summa summarum :	2206 Haken.

Von diesem Güterbesitz sollte der livländische Adel nach den von Lichten dem Landtage von 1681 proponierten Bedingungen folgendes einbüßen:

- 1) Absolut fielen unter die Reduktion 173 Haken Norrköpingbeschlussgüter.

Von Leibeserbengütern auf beide Geschlechter wären 44<sup>1</sup>/<sub>8</sub> Haken zu Norrköpingbeschlussgütern reduziert worden.

Von Allodialrecht auf Pfandreht wäre 1 Haken reduziert worden,  
und von Norrköpingbeschlussrecht auf Pfandreht 6 Haken.

- 2) Dabei hatte der Adel zu befürchten, dass die Erben der *primi acquirentes* solcher Güter, welche jetzt allodial *titulo oneroso* besessen wurden, wenn sie jetzt noch lebend und vermögend genug wären, der Krone den Preisunterschied bezahlen

Die Hakenzahl der betreffenden Güter — Perrestemoisa, Kroppenhof, Adlehn, Schillingshof-Kaltenbrunn, Hochrosen, Ropenhof, Wechmannshof, Carol, Welkenhof, Bisterwolde, Assikas, Adscher — beträgt 42<sup>3</sup>/<sub>8</sub> Haken.

Ausserdem sind als Mannlehnsüter aufgefasst, aber in dieser Summe nicht inbegriffen: Erla, welches ein altes Mannlehnsgut gewesen ist, aber von Gustav Adolf irrtümlich auf beide Geschlechter konfirmiert wurde, und Lindenhof-Russel, welches Gustav Adolf als Mannlehnsgut konfirmiert hat, obwohl es früher ein besseres Recht genossen hatte.

müssten, um wieviel die  $73\frac{1}{2}$  Haken Allodialgüter mehr wert waren als Norrköpingbeschlussgüter, und ferner den Preis für 7 Haken Norrköpingbeschlussgüter.

3) Wenn alle jene Güter, bei welchen die livländische Reduktionskommission offen lassen musste, ob sie in der heermeisterlichen oder Polenzeit publik gewesen waren, also ob sie reduzierbar waren oder nicht, der Reduktion unterlagen, war zu befürchten, dass noch weitere  $115\frac{1}{2}$  Haken Norrköpingbeschlussgüter und  $5\frac{1}{2}$  Haken Güter von unbestimmter Kondition an die Krone heimfallen würden, und dass, wenn sich Mitglieder der Ritterschaft fänden, die vermögend genug und Erben der *primi acquirentes* von  $3\frac{3}{8}$  Haken Allodial- und  $9\frac{3}{4}$  Haken Norrköpingbeschlussgütern wären, sie den Preis dieser Güter würden bezahlen müssten.

Nun ist freilich nicht zu glauben, dass alle diese Möglichkeiten die Ritter- und Landschaft betroffen hätten. Es brauchten Erben der ersten Acquirenten überhaupt nicht mehr vorhanden zu sein, und wenn sie auch noch lebten, konnten sie verarmt und also zahlungsunfähig sein. Die meisten unter Punkt 2 fallenden Familien besaßen keinen Grundbesitz in Livland. Ebenso ist es nicht denkbar, dass alle Güter, von denen man nicht wusste, ob sie reduzierbar seien oder nicht, nachher als in der Heermeister- oder Polenzeit publik gewesen nachgewiesen werden konnten. Glaublicher ist, dass, wenn man diese Güter an Ort und Stelle untersuchte, wenigstens für einen Teil derselben die Irreduzibilität bewiesen werden konnte. Die schwedische Reduktionskommission erklärte freilich alle solche Güter, von denen nicht bewiesen werden konnte, dass sie in vorschwedischer Zeit dem Adel gehört hatten, für reduzibel<sup>1)</sup>. Aber wenn die Reduktion mit Bewilligung des livländischen Landtags vorgenommen worden wäre, so wäre die Möglichkeit vorhanden gewesen, sich über diese Güter mit dem König zu verständigen.

Wenn wir, wie es damals üblich war, den Wert des Leibeserbengutes auf beide Geschlechter und den des Allodialgutes zweimal so hoch wie den des Norrköpingbeschlussgutes rechnen<sup>2)</sup>, so hätte der

1) Vgl. SRA Relation der schwedischen Reduktionskommission an den König 1634.

2) Vgl. Clason, S. 203 und 221 f. Bei Verkäufen von Krongütern an Privatpersonen galt zu Gustav Adolfs und Christinas Zeit die Regel, dass bei Verkauf zu Allodialrecht der Kaufpreis nach allen Renten des Gutes festgestellt wurde

livländische Adel nach Lichtons Aufsatz durch die Reduktion mindestens einen Güterbesitz im Werte von 226 Norrköpingbeschlusshaken verloren. Wenn man aber die Möglichkeit in Betracht zieht, dass alle *titulo oneroso* erworbenen Güter von den Mitgliedern der Ritterschaft bezahlt worden wären, und dass auch die Güter reduziert worden wären, deren Reduzibilität noch offen war, so würde dem Adel durch die Reduktion höchstens der Wert von 443 Norrköpingbeschlusshaken verloren gegangen sein. Nach demselben Prinzip umgerechnet, hatte der gesamte in der Tabelle verzeichnete Grundbesitz des echtlivländischen Adels den Wert von  $3007\frac{1}{4}$  Norrköpingbeschlusshaken<sup>1)</sup>. Der Adel hätte also nach den in Lichtons Aufsatz enthaltenen Reduktionsbestimmungen im Minimum  $7\frac{1}{2}\%$ , im Maximum  $15\%$  von dem verloren, was sein gesamter Güterbesitz wert war, wobei die erstere Zahl die wahrscheinlichere ist. Es war also ein durchaus nicht grosser Teil seines Gesamtbesitzes, und die Sache fiel für die livländische Ritterschaft um so erträglicher aus, als die Rentabilität der Güter in jener Zeit viel grösser war als jetzt. In Schweden trug ein Norrköpingbeschlussgut jährlich  $9\%$  ein, ein Allodialgut  $4\frac{1}{2}\%$ <sup>2)</sup>. Die echtlivländischen Güter waren ungefähr zur Hälfte Norrköpingbeschlussgüter, zur Hälfte aber Allode, Leibeserbengüter usw.<sup>3)</sup>. Infolgedessen können wir behaupten, dass der livländische Güterbesitz durchschnittlich  $7\%$  jährlich eintrug, also dass die Reduktion dem Adel nur soviel kostete, wieviel seine Güter in 1—2 Jahren eintrugen.

Lichten hatte die Einzelbedingungen der Reduktion in seinem Aufsatz dem Landtage kundgetan, wobei er hoffte, dass

und die jährliche Rente derselben  $4\frac{1}{2}\%$  des Wertes des Gutes bildete. Bei Verkauf von Krongütern zu Norrköpingbeschlussbedingungen betrug die Taxe  $9\%$ , also besass ein Norrköpingbeschlussgut nur die Hälfte des Wertes eines Allodialgutes. Wollte man für ein Norrköpingbeschlussgut sich Allodialrecht verschaffen, so galt dasselbe Verhältnis: man musste eine Summe bezahlen, von welcher die Rente des Gutes  $9\%$  ausmachte.

1) Bei der Umrechnung ist der Wert des Allodialgutes als doppelt so gross wie der des Norrköpingbeschlussgutes gerechnet, ebenso die Leibeserbengüter auf beide Geschlechter. Für Pfandgüter kann kein sicheres Verhältnis gefunden werden. Sie sind ungefähr zu  $\frac{3}{4}$  des Wertes der Norrköpingbeschlussgüter gerechnet. Lebenszeitgüter sind überhaupt nicht in Betracht genommen, Güter von unbestimmter Kondition und *feuda aperta* als den Norrköpingbeschlussgütern gleich gerechnet.

2) Vgl. Clason, S. 203 und 221 f.; auch oben S. 192, Anm. 2.

3) Vgl. oben S. 191.

sein Aufsatz zwischen den Interessen der einzelnen Landsassen eine Separation hervorrufen werde. Unsere Ausführungen zeigen, dass seine Kalkulationen auf realer Grundlage beruhten. Nur ein verhältnismässig geringer Teil der Landsassen konnte von der Reduktion betroffen werden, die übrigen aber ganz ruhig für die Reduktion votieren, ohne dass sie dabei etwas verloren hätten. Jedenfalls war die Reduktion nach Lichtons Bedingungen für den livländischen Adel keineswegs unerträglich.

Dass Lichtons Hoffnungen sich als falsch erwiesen und der Landtag schliesslich auch seinen detaillierten Aufsatz verwarf, ist der Majorität des Landtags zuzuschreiben, welche selbst nicht durch die Reduktion berührt wurde. Neben dem Solidaritätsgefühl gegenüber jenen Mitbrüdern, welche durch die Reduktion betroffen waren, war zweifellos die vornehmste Ursache dazu die Furcht der Ritterschaft, durch die Bewilligung der Reduktion auch denjenigen Teil seines Güterbesitzes in Unsicherheit zu bringen, der nach dem Aufsatze nicht direkt von der Reduktion betroffen wurde. Lichtenon schreibt an den König:

Das, was den Adel zu einer solchen Eintracht bewogen und mich verhindert hat, in seinen Reihen Zwiespalt zu säen, ist folgendes: „wenn auch die durch die Reduktion entstehenden Schwierigkeiten nicht alle treffen, so hat der Adel sich dennoch eine weitgehende Unsicherheit imaginiert, dass ihre Privilegien eine Bresche erhalten“<sup>1)</sup>.

Als vornehmlichsten Inhalt ihrer Privilegien betrachtete aber die Ritter- und Landschaft, dass sie im ruhigen Besitz ihrer Güter gelassen werden sollte.

Obwohl der König mit dem Reichstagsbeschluss von 1680 keineswegs das Eigenbewilligungsrecht der Livländer angreifen wollte, rief schon jene blosse Tatsache bei den Livländern die Befürchtung hervor, dass von Anfang an die Reduktion gewaltsam durchgeführt werden sollte. Die Behandlungsweise der Viertelsreduktionsfrage auf den Landtagen von 1663 und 1673 u. s. w., wo in der einen oder anderen Form der Ritter- und Landschaft anbefohlen wurde, den Beschlüssen der schwedischen Reichstage Folge zu leisten, hatte lange Zeit hindurch den Begriff „Reduk-

1) SRA Livonica 134, Lichtenon an den König, den 12. August 1681.

tion“ im Denken der Livländer mit der Idee eines Angriffs gegen ihre Privilegien, welche ihren Güterbesitz sicherten, verbunden. Als nun der Reichstagsbeschluss in Livland bekannt wurde, aber die Ausdehnung der Reduktion noch unbekannt war, steigerte sich die Befürchtung, ihre Güter zu verlieren, auch bei den Landsassen, welche ihre Güter nach dem schliesslichen Plane des Königs nicht einbüssen sollten. Die Folge davon war eine allgemein ablehnende Stellungnahme bezüglich der Reduktion selbst.

Karl XI., nunmehr mit der Stimmung des Adels bekannt, sah sich veranlasst, bei den Verhandlungen mit dem Landtage einen neuen Standpunkt einzunehmen, indem er die Reduktion auf das dem Könige zustehende Recht die Gütereinzziehung durchzuführen begründete. Solches hatte zur Folge, dass die Befürchtungen der von der Reduktion nicht betroffenen Majorität des Landtags sich weiter vergrösserten.

Dank der königlichen Proposition war bereits die Vorstellung stark in den Vordergrund gerückt worden, als erkenne man durch Bewilligung der Reduktion zugleich das Recht des Königs an, die Reduktion auch ohne Einverständnis des Landtags auszuführen. Diese Befürchtung ging sogar so weit, dass, als auf dem Landtage der Gedanke aufstieg, dem König statt der Reduktion eine grössere Kontribution anzubieten, die Annahme dieses Beschlusses durch die Besorgnis verhindert wurde, dadurch den Eindruck zu erwecken, als ob man der Reduktion unterliege und die Kontribution anbiete, um sich von jener loszukaufen<sup>1)</sup>.

Lichtons Versuch, vom Landtage die Bewilligung zur Güterreduktion durch Vorstellung detaillierter Reduktionsbedingungen zu erlangen, misslang zum Teil auch infolge der ungeschickt verfassten königlichen Proposition. Die Aufnahme eines detaillierten Reduktionsvorschlags in die Proposition selbst hätte es vielleicht ermöglicht, irgendwelche Resultate zu erzielen, da ja in diesem Falle der von der Reduktion unberührt bleibende Teil des Adels nicht der grundlosen Furcht für das Schicksal seines Besitzes zum Opfer gefallen wäre. Jetzt aber kam das zu spät. Zu dem anfänglichen Widerwillen des Adels gegen die Reduktion hatte sich noch die Befürchtung gesellt, die Bewilligung geschehe auf Kosten seiner Privilegien.

---

1) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 9. August 1681.

Die bisherige Behandlungsweise der Viertelsreduktion und endlich die Taktik des Königs auf dem Landtage flossten der Ritterschaft die allgemeine Befürchtung ein, dass sie mit einer Reduktionsbewilligung auch für die Zukunft einen Präzedenzfall schaffen und das prinzipielle Recht des Königs, die Reduktion durchzuführen, anerkennen würde. Der Wunsch, dass auch in Zukunft ihr Güterbesitz nicht gefährdet werden sollte, bestimmte auch jene Mitglieder der Ritter- und Landschaft, welche nach Lichtons Aufsatz nicht von der Reduktion berührt wurden, zäh für ihre Mitbrüder einzutreten.

Karl XI. hatte gehofft, den natürlichen Widerwillen der Livländer gegen die Reduktion dadurch zu bekämpfen, dass er die Pachtung der vom schwedischen Hochadel heimfallenden Güter der Ritter- und Landschaft im allgemeinen oder einzelnen Mitgliedern derselben zusicherte. Wir werden aber im nächsten Kapitel sehen, dass durch die verspätete Abreise der livländischen Kommission und die Verschiebung des Landtags von Anfang 1681 auf den Spätsommer diese Waffe des Königs ihren Wert eingebüsst hatte. Über die Verpachtung der Starosteien hatten die Häupter der Reduktionspartei schon Verpflichtungen übernommen. Da es meist der livländische Adel war, welchem die Pachtung der Starosteien unter Bedingungen, die schwerer ausfielen, als man gedacht hatte, zugesichert wurde, so sah die Ritter- und Landschaft ein, dass sie auch ohne eine Reduktionsbewilligung ihrerseits diese Pachtungen erlangen konnte. Der Landtag war durch die Verpachtungspolitik des Königs nicht mehr zu beeinflussen.

Neben der Furcht, mit der Reduktionsbewilligung auch die übrigen Güter zu gefährden, bestimmte eine gewisse Hoffnung, der Reduktion *per modum mandati* zu entrinnen, den Landtag von einer bejahenden Antwort auf die Proposition abzustehen.

Wir haben gesehen, dass von den sechziger Jahren des XVII. Jahrhunderts an der Ritterschaft seitens der schwedischen Zentralverwaltung in aller kategorischster Weise anbefohlen worden war, die Viertelsreduktion über ihre Güter ergehen zu lassen. Den kategorischen Befehlen waren aber keine vollziehenden Schritte gefolgt, und schliesslich war 1678 die Ritterschaft nicht nur im Besitz ihrer Güter geblieben, sondern hatte auch von dem Könige die Befreiung von dieser Reduktion zugesichert erhalten<sup>1)</sup>.

1) Vgl. Kapitel I und II.

Die Lage auf dem Landtage von 1681 ähnelte stark derjenigen zur Zeit der Landtage von 1663 und 1673. Auch jetzt wurde von der Ritterschaft verlangt, dass sie in Bausch und Bogen das hergeben sollte, was die schwedischen Reichsstände in betreff ihrer bewilligt hatten. Der Unterschied bestand nur darin, dass auf den früheren Landtagen diese Forderung von dem Standpunkt der Befolgung des Reichstagsbeschlusses von 1655 aus erhoben wurde, weil der schwedische Reichstagsbeschluss auch für Livland Geltung haben müsse. Von dem Landtage von 1681 forderte man die Zustimmung zur Reduktionsproposition, weil der König das Recht besitze eine solche in Livland durchzuführen. Dem Landtage war der Beschluss des Reichstags vorausgegangen. Obwohl dieser zwar hauptsächlich von Karl XI. hervorgerufen war, freilich nicht zu dem Zweck, ihn gegen die Livländer auszunutzen, so konnte doch, weil vom König im grossen und ganzen dasselbe, was der Reichstag bewilligt hatte, vom Landtage gefordert wurde, die falsche Anschauung entstehen, dass der auf dem Landtage geschehene Angriff gegen den livländischen Güterbesitz hauptsächlich vom Reichstage herrühre, dass aber der König selbst, wie 1678, mit sich sprechen lasse.

Lichten persönlich sah einen Grund für das Versagen des Landtags noch in dem Umstand, dass der Adel teilweise glaube, dass die ihm hier proponierten Reduktionsforderungen nicht so sehr durch die Absicht des Königs selbst bedingt seien, wie „durch die Sentiments und Vorschläge derjenigen Männer, die der König in der Kommission braucht“. Sie bauen viel auf den Umstand, „dass sie nicht nur im Besitz eines königlichen Briefes vom 26. April sind, wo ihnen äusserst gnädig versichert wird, ihre Privilegien zu geniessen<sup>1)</sup>, sondern auch mehrere vom Könige kommende Offiziere hätten ihnen mitgeteilt, wie gnädig I. K. M. erklärt habe, sich die Konservation des Adels angelegen sein zu lassen, und dass die Reduktion nur die grossen Lehen berühre, die im Besitz der schwedischen Herren seien“<sup>2)</sup>.

Zugleich jedoch war es klar, dass keine Hoffnung bestand, die Reduktionsangelegenheit auf spätere Verhandlungen mit Lichten zu verschieben, der durch die königlichen Instruktionen gebunden war und nur nachgeben konnte, wenn diese es gestat-

---

1) Über den königlichen Brief vom 26. April 1681 vgl. oben S. 173.

2) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 12. August 1681.

teten. Aussichten der Reduktion zu entgehen boten sich noch, wenn man mit dem König in direkten Kontakt trat. Es blieb die Möglichkeit, Karl XI. persönlich zu erklären, dass die Reduktion mit den Privilegien des livländischen Adels unvereinbar sei, welche der König immer unangetastet zu lassen versprochen hatte.

Daher hat man an dem Tage, bevor der Landtag geschlossen wurde, die Frage aufgeworfen, ob nicht die Absendung einer Deputation nach Schweden notwendig sei, welche Karl XI. um Abwendung der Reduktion bitten sollte.

Dagegen erklärte sich ein Teil des Adels, wahrscheinlich derjenige, von welchem Lichten sagt, dass er die auf dem Landtage vorgetragenen Forderungen eher der livländischen Kommission, als den Plänen des Königs zuschreibe. Ihrer Meinung nach musste man sich auf die gnädige Gesinnung des Königs verlassen und bei der Überzeugung bleiben, dass gegen Livland nichts unternommen werden würde, was den Privilegien dieser Provinz widersprechen könne. Mit der Deputation müsse man so lange warten, bis der König seine Resolution auf die auf dem Landtage abgefassten Antwortschreiben der Ritterschaft gegeben habe. Die Mehrzahl jedoch blieb bei der Meinung, man müsse das Unglück je eher desto besser abzuwenden versuchen. Es wurde eine Gesandtschaft gewählt, die aus dem Landessekretär und zwei Landräten, E. F. v. Reichau und O. v. Stackelberg, bestand<sup>1)</sup>.

Karls XI. Reduktionsbestrebungen auf dem Landtage des Jahres 1681 endeten mit einem Fiasko. Der Landtag verweigerte seine Zustimmung zu den Plänen des Königs, die Reduktion auch in bezug auf die Güter der livländischen Landsassen auszuführen. Den ablehnenden Standpunkt des Landtags erklärt teilweise der Umstand, dass die vom Könige Lichten vorgeschriebene Taktik und insonderheit die königliche Proposition keine genügend zweckmässigen Mittel zur Erlangung der Einwilligung des Landtags waren. Es muss jedoch auch daran erinnert werden, dass bei der Wahl dieser Taktik gerade die reduktionsfeindliche Stimmung des Adels einen entscheidenden Einfluss ausgeübt hatte. Die Taktik und der Hinweis darauf, dass die Ausführung der Reduktion vom Landtage nicht abhängig sei, war dadurch

1) Schirren, Recesse, S. 50 f.

bedingt, dass man sich für den Fall der Verweigerung der Bewilligung, der dem König mit Recht sehr wahrscheinlich vorkam, einen Ausweg reservieren wollte.

Bei gutem Willen des Adels, die Reduktion zu bewilligen, wäre es dem Landtage leicht gewesen, den Befürchtungen für seine Privilegien dadurch den Boden zu entziehen, dass man einfach bei Bewilligung der Reduktion besonders unterstrichen hätte, solches geschehe nur freiwillig und das Reduktionsrecht des Königs werde damit noch nicht anerkannt. Der Adel jedoch wollte die Reduktion nicht bewilligen. Der Gedanke, dem König anstatt der Reduktion eine so hohe Kontribution anzubieten, dass es ihm möglich gewesen wäre damit verschiedene verpfändete, dem schwedischen Adel gehörige Güter auf Grund des Reichstagsbeschlusses von 1680 einzulösen, kam auch nicht zur Ausführung; man wollte nicht den Schein erwecken, als mache man dieses Angebot, um sich von der Reduktion loszukaufen; dazu kamen aber auch „andere Konsiderationen und Verschiedenheiten der Interessen“<sup>1)</sup>.

Nach Lichtons Aufsatz hätte, abgesehen von den Konditionsveränderungen der Güter, die nicht die jährlichen Einkünfte der Ritter- und Landschaft verringerten, die Ritterschaft Einkünfte von 144<sup>2)</sup> bis 278  $\frac{1}{8}$ <sup>3)</sup> Haken Landes<sup>4)</sup> oder 16.680 bis 33.375 Silbertaler<sup>5)</sup> von ihren jährlichen Einkünften verloren.

Durch das Vorrecht der Pachtung der heimgefallenen Güter, das die Ritterschaft ohne Zweifel bei freiwilliger Zedierung ihrer Güter von dem König erlangt hätte, wäre sie in Pachtbesitz von Gütern gekommen, welche der Krone ungefähr 272.100 bis

1) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 9. August 1681.

2) Vgl. oben S. 184 ff. Es sind die im 3. Punkt unter a angeführten 137 Haken, sowie ebendasselbst unter bb — 7 Haken.

3) Vgl. oben S. 185 ff. Zu den 144 Haken nach der vorhergehenden Fussnote wären im schlimmsten Fall von Punkt 4 a — 121 Haken und von 4 b — 13 $\frac{1}{8}$  Haken hinzugekommen.

4) In den obigen Zahlen sind die Güter nicht eingerechnet, welche der livländische Adel einbüßen konnte, nachdem der schwedische Adel für sie Loskaufgeld bezahlt hatte. Sobald der Gutsbesitzer sein Geld erhalten, konnte er es anderswo investieren und dieselbe Rente bekommen, die er durch die Abtretung seines Gutes eingebüsst hatte.

5) Da es Revisionshaken von 1690 sind, welche 60 Spezialtalern oder 120 Silbertalern der Rente gleich sind, so ist für jeden Haken 120 Silbertaler Rente angenommen.

288.195 Silbertaler eintrugen<sup>1)</sup>. Wenn man durchschnittlich den Anteil des Pächters auf 10<sup>0/0</sup><sup>2)</sup> der an die Krone zu zahlenden Rente rechnet, sehen wir, dass durch eine solche Kombination der livländische Adel seine jährlichen Einkünfte nur um ein kleines verringert hätte. Da es aber viel wahrscheinlicher war, dass der livländische Adel nicht das Maximum, sondern das Minimum dessen eingeüsst hätte, was durch die Reduktion bedroht war, so hätten sich die Einkünfte des Adels durch diese Kombination vergrössert, und dieser Überschuss hätte im Laufe der Zeit auch den Schaden getilgt, den der Adel durch

1) Als jährliche Rente für die 2123 1/2 Haken, welche 1681 von dem schwedischen Hochadel reduziert waren (vgl. Kapitel V), ist die Summe von 246.960 Silbertalern angenommen, welche etwas grösser ist, als die durchschnittlichen Jahreseinkünfte der Krone aus diesen reduzierten Starosteien 1681–83; vgl. das nächste Kapitel. Da aber auch bezüglich der echtlivländischen Güter, welche eventuell reduziert werden sollten, 120 Silbertaler als die Rente eines Hakens angenommen ist, müssen wir die genannte Summe beim Vergleich annehmen.

In die Ziffern ist nur die Rente aufgenommen, welche die Starosteien zusammen mit eventuell reduzierbaren livländischen Gütern geben konnten. Die Reduktion der Güter des schwedischen kleinen Adels und der introduzierten Güter konnte noch manche Tausende Silbertaler Rente hinzufügen; ebenso wuchs später auch die Hakenzahl der reduzierten Starosteien um einige hundert Haken an (vgl. Kapitel V). Da aber ein Teil der schwedisch-hochadligen Güter schon vor der Reduktion sich im Pachtbesitz der Livländer befand (vgl. Kapitel V), so sind diese Möglichkeiten hier nicht in Betracht gezogen.

2) Nach dem Reglement von 1688 sollte von der Rente des Gutes 4<sup>0/0</sup> zu Gunsten des Pächters abgezogen werden (vgl. Buddenbrock II, S. 1251 ff.). Wie gross dieser Prozentsatz 1681 gewesen ist, konnte der Verfasser nicht näher bestimmen. Jedenfalls wissen wir aus Einzelfällen, dass bei den Pachtberechnungen 1681 die livländische Reduktionskommission viel mehr zu Gunsten der Pächter von den Renten der Güter abgezogen hat.

Z. B. wurden die Einkünfte des Bistums Wolmar-Wenden auf 23.000 Reichstaler berechnet, als Pacht aber nur 19.600 Reichstaler bestimmt. Der Abzug zu Gunsten des Pächters betrug also in diesem Falle beinahe 15<sup>0/0</sup>. Bei der Starostei Lais betragen die entsprechenden Summen 5500 und 5200 Reichstaler, der Abzug also beinahe 6<sup>0/0</sup>. (Vgl. SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b, Lichten an Lindsköld, vor Ostern 1682.) Auch wenn 1687 theoretisch nur 4<sup>0/0</sup> von der Rente des Gutes dem Pächter zufiel, tatsächlich gestaltete sich die Lage für den Pächter doch günstiger, da ja die Kontrolle über ihn nicht so strikt ausgeübt werden konnte. Wir werden unten sehen, dass die Pächter allgemein von den Bauern mehr einforderten, als der Pachtvertrag es zulies. Jedenfalls ist die Annahme, dass die Kronpächter ungefähr 10<sup>0/0</sup> von den Einkünften der Güter beanspruchen konnten, keineswegs zu hoch angeschlagen.

Konditionsverschlechterung der Güter und eventuellen Loskauf erlitten hätte.

Zu diesen Reduktionsbedingungen verweigerte der Landtag des Jahres 1681 seine Zustimmung. Dieser Standpunkt des Landtags blieb massgebend auch bei den späteren Versuchen des Königs, einen Vergleich mit dem livländischen Adel anzubahnen. Es blieb jetzt Karl XI. die Wahl, entweder die Reduktion in Livland gänzlich aufzugeben, oder dieselbe gegen den Willen des livländischen Adels zu vollziehen. Der König war von der Notwendigkeit der Reduktion überzeugt und wählte das letztere. Wenn man schon einmal Zuflucht zu Zwangsmitteln genommen und gefunden hatte, die Livländer seien zum Widerstand zu schwach, so eröffnete sich auch weiter die lockende Möglichkeit, aufs neue Gewalt anzuwenden, wenn das Bedürfnis zu reduzieren anwüchse, nenne man es Not oder Habgier. So gestaltete sich denn auch diese Angelegenheit. Halsstarrig die Bewilligung zur Reduktion verweigernd, verlor der livländische Adel mehr als die Hälfte seiner Güter, seine wirtschaftliche und zuletzt auch seine politische Stellung. Der Nordische Krieg war ein zufälliger, von ausserhalb kommender Faktor, der den livländischen Adel aus der Not rettete.

Wäre es dem Adel aber besser ergangen, wenn er 1681 die Reduktion oder anstatt ihrer irgendwelche Kontribution bewilligt hätte? Hätte der König sich in diesem Fall mit der gegebenen Bewilligung begnügt? Die Angelegenheit konnte sich so oder anders gestalten: im Falle der Bewilligung der Reduktion, oder anstatt ihrer einer Kontribution, blieb doch wenigstens die Möglichkeit, leichteren Kaufs davonzukommen — eine sehr wahrscheinliche Möglichkeit. Natürlich konnte man erwarten, dass Karl XI. nach einigen Jahren wieder mit neuen Reduktionsplänen hervortreten würde. Dann aber war der König an die Erlangung der Einwilligung des Landtags viel mehr gebunden, als im gegebenen Fall. Karl XI. betonte sein Recht zur Ausführung der Reduktion anlässlich des Landtags von 1681 nur, um einen Weg zur Gütereinziehung auch im Falle der wahrscheinlichen Weigerung des Landtags freizulassen. Hätte der Landtag seine Einwilligung mit der Klausel versehen, dass er solches nur freiwillig und ohne damit das Reduktionsrecht des Königs anzuerkennen täte, so wäre der König wohl zufrieden gewesen, da er sich ja auf den Standpunkt stellte, der schon in den ersten, 1681

an Lichten gegebenen Instruktionen ausgedrückt ist, dass nämlich die Bewilligung der Reduktion vom Landtage in der Ordnung eines gewöhnlichen Vorschlags zu erlangen sei.

Die Kompetenz des Landtags beim Beschliessen der Reduktion einmal anerkennend, konnte der König schwerlich diese in irgendeinem späteren Fall ableugnen.

Den Landtag des Jahres 1681 und dessen Vorgeschichte behandelnd, hatten wir mehrmals die Möglichkeit zu konstatieren, eine wie grosse Bedeutung der König dem Umstand beimass, dass die Verwirklichung der Reduktion durch einen Vergleich mit den Livländern zu erzielen sei. Zuvörderst die Tatsache, dass die Reduktionsfrage überhaupt der Erörterung auf dem Landtage überlassen wurde, sodann der Umstand, dass noch im Mai, als man die Unmöglichkeit, die Bewilligung der Reduktion zu erlangen, eingesehen hatte, die Reduktionsbedingungen so revidiert wurden, dass möglichst wenig Reibungen zwischen des Königs Recht und den Privilegien der Livländer entstehen konnten, und schliesslich das Bestreben das Einverständnis des Adels, wenn es ginge, sogar zu erzwingen — alles dieses zeigt, wie viel dem König an der freiwilligen Guttheissung der Reduktion durch den Adel gelegen war.

Wenn einmal des Königs anfängliche Forderungen in betreff der Reduktion erfüllt worden wären, so wären die später einzeln aufsteigenden Reduktionsforderungen nicht mehr so wichtig gewesen, dass es sich gelohnt hätte, durch ihre Zwangsdurchführung das Verhältnis mit dem livländischen Adel zu trüben; ausserdem hätte die einmalige Anerkennung der Kompetenz des Landtags es dem König äusserst schwer gemacht, seine Handlungsweise später rechtlich zu begründen.

Der Landtag machte zwei Fehler. Er schätzte des Königs guten Willen, die Reduktion durch einen Vergleich mit dem Landtag zu verwirklichen, nicht genügend hoch ein, war sich auch nicht darüber klar, dass der König beschlossen hatte, im Falle der Weigerung viel resoluter vorzugehen, als das die schwache und uneinige Vormundschaftsregierung getan hatte. Der Adel schätzte das Verhältnis der Kräfte für den Fall einer zwangsmässigen Durchführung der Reduktion nicht richtig ein.

Anstatt dessen versuchte er dem Könige die Unantastbarkeit seiner Güter auf Grund der Privilegien klarzumachen, und hoffte dabei auf die gnädige Gesinnung des Königs, im

entgegengesetzten Fall jedoch — wahrscheinlich wohl kaum ernstlich und fest — auf Abhilfe durch offenen Widerstand, — was vom Standpunkt des Adels in solchem Falle der einzige richtige Weg war.

Aber es gab doch noch eine Möglichkeit für die livländische Ritter- und Landschaft, die richtige Gesinnung des Königs zu erforschen und ihr weiteres Verhalten einem realen Verständnis des allgemeinen Zustandes anzupassen. Diese Gelegenheit bot sich, als die livländische Gesandtschaft in Stockholm unmittelbar mit dem König selbst verhandelte.

Bevor wir aber zur Schilderung der Verhandlungen der livländischen Gesandtschaft mit Karl XI. in Stockholm schreiten, werden wir noch einen Grund in Betracht ziehen müssen, warum der Landtag von 1681 misslang. Wir haben nämlich im Obigen nur wenig Aufmerksamkeit dem Umstande gewidmet, was aus dem Plane, welchen der König 1680 gehegt hatte, die Verhandlungen auf dem Landtage durch Verpachtungsversprechungen hinsichtlich der reduzierten Starosteien zu beeinflussen, geworden war.

---

## V. Kapitel.

### **Die Versuche Karls XI. mittels Verpachtung der heimgefallenen Güter die Livländer zur Reduktionsbewilligung zu bestimmen. — Die Reduktion der Güter des schwedischen Hochadels in Livland.**

Als Gustav Adolf Livland unterworfen hatte, war beinahe das ganze bebaute Land ohne Eigentümer geblieben und fiel als „kaduk“ der Krone zu. Mit dem polnischen Heer zusammen waren nicht nur die Gutsbesitzer von polnischer Abstammung aus dem Lande gewichen, sondern auch ein grosser Teil des livländischen Adels. Den einheimischen Adel hat Gustav Adolf später zurückgerufen, und den Familien, die der Einladung Folge leisteten, wurde ihr früherer Grundbesitz restituiert. Neben den früheren polnischen Domänen — den Starosteien und Ökonomiegütern — blieb die schwedische Krone noch im Besitz verschiedener, früher adliger Kleingüter, deren frühere Besitzer nicht nach Livland zurückgekommen waren<sup>1)</sup>.

Um dem schwedischen Adel an der Erhaltung der neueroberten Provinz Interesse einzuflössen und um nach der damaligen Sitte meritierte Personen zu belohnen, hat Gustav Adolf nachgehends fast das ganze Land an Privatpersonen verliehen<sup>2)</sup>. Diese Tatsache wurde auch durch die von Axel Oxenstierna vertretene politisch-ökonomische Anschauung begünstigt, nach welcher die Bedürfnisse der Reichskasse zweckmässiger aus indirekten Abgaben, Schutzzöllen usw. bestritten werden sollten, als aus dem Grundbesitz der Krone<sup>3)</sup>.

---

1) Vgl. oben S. 85 ff. und S. 110 ff.

2) Vgl. Almqvist III, S. 315 ff. das Verlehnungsregister der livländischen Güter von 1630. Schon damals waren fast alle Güter in Livland von der Krone in Privathände entäussert.

3) Vgl. Clason, S. 138 ff., Odhner, S. 267 f.

Bei den Donationen waren in der Regel die grösseren Güterkomplexe, und das waren die Starosteien, in die Hände des schwedischen Hochadels gekommen, welcher die höheren administrativen und militärischen Posten bekleidete, demzufolge sich auch grössere Verdienste bei der Unterwerfung Livlands erworben hatte. Der schwedische Kleinadel und der livländische Adel bekam gewöhnlich kleinere Güter, in der Regel solche, welche den aus dem Lande gewichenen kleinadligen Familien gehört hatten<sup>1)</sup>.

Natürlich fielen die Grenzen der polnischen publikten Starosteien nicht immer mit den Grenzen der Güterkomplexe zusammen, welche von Gustav Adolf an die grossen schwedischen Herren doniert wurden und welche später nach dem Hauptgut oder Schloss den Namen der früheren Starostei erwarben. Zusammen mit dem polnischen Schlosslehen konnten schon in den Donationsbriefen einige in der Nachbarschaft gelegene, früher adlige Güter an denselben Donatarius doniert werden. Man behauptet aber, dass mehrere neue Lehnsträger sich auch eigenmächtig um ihre Starostei belegene, ohne Eigentümer gebliebene adlige Güter angeeignet hatten, da im Donationsbrief wohl der Name der donierten Starostei, nicht immer aber die Grenzen derselben genannt waren<sup>2)</sup>. Zweifellos wurde eine solche Eigenmächtigkeit durch den Doppelsinn des Namens „Starostei“ erleichtert, der einerseits den polnischen Administrationsbezirk, andererseits aber den darin belegenen, zum Unterhalt des Starosten und der Starosteiverwaltung dienenden publikten Güterbesitz bedeutete. — So entstanden die in der Sprache der Reduktionskommission so genannten „adligen Güter unter Starosteien“ schon während der Donation. Später konnten die Besitzer der „Starostei“ aus schwedischer Zeit durch Kauf, Vermählung usw. zu ihren Güterkomplexen noch weitere adlige Güter hinzufügen, welche dann später unter dem Namen des Hauptgutes mit inbegriffen wurden.

Ungefähr derselbe Prozess, wie in der Zeit Gustav Adolfs, hatte sich auch beim Übergang des Landes von dem Orden zu

1) Vgl. Almqvist III, S. 315 ff. das Verlehnungsregister der livländischen Güter von 1630. Darauf weisen neben den Besitztitelrevisionen von 1599, 1637, 1638, 1663/64 und 1681/82 im allgemeinen (KA und LRA Güterakten) auch die Resultate der Arbeit der Reduktionskommissionen hin, die wir anderweitig behandeln. (Vgl. unten Kapitel VI, die Beilagen und den Exkurs.)

2) SRA Livonica 139, Commissarius fisci Rud. v. Kolditz an den König, den 11. Nov. 1682; als Beilage daselbst die Kopie eines Schreibens von Gustav Adolf an Johan Skytte vom 29. Febr. 1632.

Polen vollzogen, hier aber mit dem Unterschiede, dass damals der Adel sich durch einen Vertrag unterwarf, in welchem Sigismund August ihn im Besitz seiner Güter zu erhalten versprach<sup>1)</sup>. Vorläufig also blieb dem Adel sein Grundbesitz, die Krone aber übernahm die in heermeisterlicher Zeit publiken Güter, welche den Kern der späteren Publikgüter-Starosteien wurden. Kriege und Konfiskationen führten der Krone neuen Güterbesitz zu, welcher teils zu den Starosteien hinzugefügt, teils aber von neuem verliehen wurde<sup>2)</sup>, aber es sind auch Fälle bekannt, wo aus jenem Grundbesitz, welchen die polnische Krone von den früheren geistlichen Potentaten übernommen, Lehen geworden sind<sup>3)</sup>. Es deckten sich also die Grenzen der heermeisterlichen Publikgüter und der polnischen Starosteien nicht vollkommen, auch nicht die der letzteren mit den Güterkomplexen des schwedischen Hochadels in der behandelten Zeit.

Aber die „Starosteien“ des schwedischen Hochadels hatten die polnischen Starosteien und durch diese die heermeisterlichen Publikgüter zum Kern, und im grossen und ganzen konnte man doch in den „Starosteien“ des schwedischen Adels die heermeisterlichen Publikgüter wiederfinden.

Da durch den Reichstagsbeschluss von 1680 alle in heermeisterlicher Zeit publiken Güter unter die Reduktion fallen sollten, war die allgemeine Anschauung die, dass in erster Reihe die hochadligen Starosteien darunter gehörten. Auf dem Reichstage selbst sprach man von der Reduktion der Starosteien, und sogar im Reichstagsbeschluss fand man diese ausdrücklich genannt, obwohl zum Ausgangspunkt der Reduktion daselbst die Heermeisterzeit angenommen wurde. In dem Ritterhause war der Landmarschall Claes Fleming z. B. veranlasst zu erklären, dass der Ausdruck „Starostei“ im Reichstagsbeschluss keinem präjudizierlich sein solle; finde man unter diesen in heermeisterlicher Zeit adlige Güter, so sollen solche von der Reduktion befreit

1) Vgl. das Privilegium Sigismundi Augusti bei Schirren, Kapitulationen.

2) Vgl. LRA Güterakten, die Besitztitelrevision von 1599.

3) Z. B. Sunzel, eine Starostei, wurde an das Geschlecht von Meck doniert (BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84, S. 116 u. 195), Fölc und Kyma (S. 111) wurden in der Polenzeit umgetauscht, Feigen und Fianden (S. 99) wurden in der Polenzeit, obgleich ursprünglich heermeisterliche Publikgüter, entäussert usw.

werden<sup>1)</sup>. Diese Tatsachen zeigen, dass man auch ehe die Reduktionskommissionen den livländischen Güterbesitz näher untersucht hatten, allgemein mit der Tatsache rechnete, die Reduktion werde den grössten Teil, oder durchweg alle damaligen Starosteien an die Krone zurückbringen.

Nun befanden sich 1680 in den Händen des schwedischen Hochadels, welcher die Starosteien hauptsächlich besass, 2865<sup>7</sup>/<sub>8</sub> Haken oder 45,37% des gesamten livländischen Güterbesitzes<sup>2)</sup>.

1) Riksdagsprotokoll 1680, S. 153 ff., die Verhandlungen im Ritterhause vom 13. November 1680.

2) Vgl. den Exkurs und die Beilagen. Es befanden sich in den Händen folgender Familien folgende Güter (die ersten Zahlen bedeuten die Haken von 1638, die zweiten solche von 1690):

de la Gardie:	Grafschaft Pernau	91 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	H.	154 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	H.
	Fellin	40 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>		85 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	
	Tarwast	36 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		63 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	
Oxenstierna:	das Bistum Wolmar-Wenden-				
	Burtneck-Trikaten	409 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		533 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	
	Segewold	52 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		31 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	
	Allasch	45		22	
	Kremon	30		27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
	Haselau	21 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		35 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	
	Kaster-Aya	45 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>		79 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	
	Sparenhof	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	
Kruus:	Karkus-Rujen	158 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>		224 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	
	Nitau	35		40 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	
Fleming:	Ringen, Kawelecht	82 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		121 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
	Laius	34 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		103	
Banér:	Adsel	40 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		63	
	Bersohn	75		72 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
	Laudohn	25		27 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	
	Smilten	38 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>		54 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	
	Serben	21		43 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	
	Ronneburg	71		99 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	
Wasaborg:	Oberpahlen	136		255	
	Odenpäh	26		51 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	
	Dahlen	16		15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
Horn:	Marienburg-Schwaneburg	123 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		127	
	Salisbury	3		8 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	
	Lannemetz-Arrohof	18		22 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	
Brahe:	Sesswegen	55		52	
Lewenhaupt:	Sagnitz	49 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		100	
Bielke:	Wainsell	22		22	
Ascheberg:	Rappin	76 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		110 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	
	Neuhausen	46 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>		71 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
Falkenberg:	Kirumpäh	54		65	
Mannersköld:	Lemburg	27		25 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	
Lillie:	Blomenhof	10		18	
Skytte:	Grothusenhof	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	
Creutz:	Kasaritz	18 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		25	

Summa: 2040<sup>5</sup>/<sub>8</sub>, 2865<sup>7</sup>/<sub>8</sub> Haken.

Daneben besass auch der introduzierte Kleinadel einige Starosteien<sup>1)</sup>. Es war also ungefähr die Hälfte des livländischen Grundbesitzes, welche man durch den Reichstagsbeschluss hoffte der Krone zurückzugeben. Obwohl von den Starosteien einige adlige Güter abgehen sollten, so war doch zu erwarten, dass in gleichem Masse aus der echtlivländischen Reduktion Ersatz kommen werde. Mit der Tatsache, dass eine Hälfte von Livland an die Krone zurückfallen werde, hat dann auch Karl XI. Anfang Januar 1681 gerechnet<sup>2)</sup>.

Zur Verwertung dieses grossen Grundareals, in dessen Besitz die Krone jetzt treten sollte, war vor allem eine Regelung seiner Einkünfte erforderlich. Wir haben gesehen, dass zu diesem Zweck das besondere Institut des Ökonomiestatthalters geschaffen wurde.

Aber in betreff dessen, wie die Renten der einzelnen Güter verwaltet werden sollten, hatte man zwischen zwei Prinzipien zu wählen.

Erstens konnte man das Gut verpachten, also einem Privatmann gegen Zahlung einer festen Summe das Recht überlassen, von den zu den Gütern gehörigen Bauern alle „Gerechtigkeiten“ einzutreiben und die Tagewerke der Bauern zur Bebauung des Hoflandes zu benutzen, dessen Ernte natürlich auch dem Pächter verblieb. Zweitens konnte man aber die Güter durch Kronbeamte verwalten lassen, welche die verschiedenen Einkünfte der Güter sammeln und darüber Rechenschaft geben sollten. Als eine dritte Möglichkeit kam eine Verbindung des Pacht- und des Administrationssystems in Betracht: von den Beamten des Königs wurden die „Gerechtigkeiten“ der Bauern in Geld und Natura gesammelt, das Hofland mit den Tagewerken konnte dem Pächter überlassen werden.

Welches von diesen Verwaltungssystemen vom fiskalischen Standpunkt aus am geeignetesten war, war schwer festzustellen. Wenn auch die besoldeten Beamten mit kleinerer Gage bereit waren, die Verwaltung des Gutes zu übernehmen, als ein Pächter, dem ein gewisser Teil der Einkünfte des Gutes überlassen wurde, so war doch vor auszusehen, dass die ersteren sehr schwer

1) Vgl. den Exkurs und die Beilagen.

2) Vgl. SRA Reichsregistratur, Instruktion an Sneekensköld, den 4. Jan. 1681, § 9.

zu kontrollieren sein würden. Bei der damaligen schlechten Verbindung waren Bestechungen und Unterschleif gewöhnliche Erscheinungen; die Administrationskosten konnten auf solche Weise viel grösser werden, als wenn man dem Pächter eine gewisse Summe von der Rente des Gutes überliess.

In Schweden hatte man im Anfang des XVII. Jahrhunderts dem Pachtsystem den Vorzug gegeben, allmählich aber auch dessen Fehler eingesehen und war zum Verwaltungssystem zurückgekehrt<sup>1)</sup>. In Livland hatte man wohl diesbezüglich keine Tradition, weil dort die Domänen alle, bis auf einen unbedeutenden Teil (1,25 %) <sup>2)</sup> des gesamten Grundbesitzes, entäussert worden waren.

1682 hatte sich aber das Kammerkollegium auch hier aus fiskalischen Gründen für das Administrationssystem erklärt<sup>3)</sup>.

1680 hatte jedoch Karl XI., ohne dass eine gehörige Untersuchung der fiskalischen Seite des Problems stattgefunden hätte<sup>4)</sup>, sich für das Pachtsystem entschieden. Es waren politische Erwägungen, welche bei diesem Entschluss hauptsächlich in Betracht gekommen waren. Sowohl bei dem Administrations- als bei dem Pachtsystem musste jedenfalls ein Teil der Brutto-Einkünfte der Güter für deren Verwaltung verwandt werden. Der Unterschied bestand nur darin, dass im ersteren Falle dieser Teil verschiedenen Beamten von verhältnismässig niedriger sozialer Stufe und Einfluss zufallen musste. Falls aber die Güter verpachtet wurden, konnten an ihnen auch solche Kreise interessiert werden, von welchen das Verlorene auf anderem Wege zurückzugewinnen war.

Wir meinen hier den echtlivländischen Adel. Bei den damaligen, ziemlich begrenzten wirtschaftlichen Möglichkeiten bestanden die Einnahmequellen des Adels, insoweit er nicht im Dienste der Krone ein Gehalt bekam, fast ausschliesslich aus den vom Grundbesitz kommenden Einkünften. Der livländische Adel hatte schon 1678 in Ljungby dem König sein Interesse an Verpachtungen kundgetan<sup>5)</sup>. Dass Karl XI. in seiner Kalkulation

1) Vgl. Almquist I, S. 142 ff.

2) Vgl. Beilage 2.

3) Vgl. unten S. 236 f.

4) In den Protokollen des Kammerkollegiums (KA) wäre sonst bestimmt etwas darüber zu finden.

5) Die Deputation hatte sich z. B. auch darüber beklagt, dass die Rigenser den Adel aus dem Pachtbesitz durch ihre Konkurrenz verdrängen usw. Vgl. auch sonst oben S. 58.

nicht irrte, dass an den neuen Domänen der gesamte Adel in Livland Interesse nehmen werde, um sie zur Pacht zu erhalten, darauf weist schon die Tatsache hin, dass bald nach dem Reichstagsbeschluss, als die Güter noch nicht reduziert waren, bei dem König sich eine Reihe von Pachtkandidaten anmeldete<sup>1)</sup>. Als der Ökonomiestatthalter Sneekensköld in Livland ankam, konnte er einen „grossen Zulauf“ von solchen Kandidaten beobachten<sup>2)</sup>.

Dagegen war es bekannt, dass der echtlivländische Adel hauptsächlich mit solchen Gütern beschenkt worden war, welche schon in heermeisterlicher Zeit „adelig“ gewesen waren und demzufolge der Reduktion nicht unterlagen. Von den Gütern des echtlivländischen Adels war vorauszusehen, dass hier nur ein kleiner Prozentsatz den Besitzern verloren gehen werde. Wenn wir im vorhergehenden Kapitel konstatieren konnten, dass die ungefähr 2000 Haken, welche der livländische Adel schliesslich in Pachtbesitz zu bekommen die Möglichkeit hatte, den Verlust der Einkünfte ersetzt hätten, welchen er durch Bewilligung der Reduktion erlitten hätte<sup>3)</sup>, so ist es verständlich, dass nach den ursprünglichen Hoffnungen des Königs, eine Hälfte des Landes (3000 Haken) vom schwedischen Adel zurückzugewinnen, die Lage sich für den echtlivländischen noch günstiger gestaltet hätte.

Zwar hatten auch einige hochadlige Starosteienbesitzer vor der Reduktion ihre Güter pachtweise verwaltet, da sie selbst in Schweden wohnten. Je mehr Starosteien schon früher an den

1) Vgl. SRA Reichsregistratur, an die livländische Reduktionskommission, darüber, dass an Joh. v. Kampenhausen und H. v. Dellingshausen in Livland Güter verpachtet werden sollen (den 31. Dez. 1680), dass der Oberinspektor Leuhausen und der Zeugmeister Runneberg sich den nicht in Pfand befindlichen Teil von Lemburg zur Pacht erbeten haben (ibidem, an die livl. Reduktionskommission, den 3. Januar 1681); Major Meyendorff hielt beim König um die Pacht von Lais an (ibidem, an die livl. Reduktionskommission, den 15. Januar 1681); Johann von Rodes erbat sich die Pachtung Rappins und wurde an die livl. Reduktionskommission remittiert (ibidem, an die livl. Reduktionskommission, den 6. Juli 1681). Der Handelsmann Joh. Reuter hielt um die Pachtung des Bistums Wolmar-Wenden an (ibidem, an Lichten, den 14. April 1681). Endlich wurde der livl. Reduktionskommission anbefohlen, die von der Stadt Riga heimfallende Starostei Kirchholm oder Üxküll an Oberst Reh binder zu verpachten (ibidem, an die livl. Reduktionskommission, den 16. Sept. 1681).

Nach Sneekenskölds Memorial an Lichten vom 3. April 1681 (SRA Livonica 124) muss die Zahl der Pachtkandidaten noch grösser gewesen sein.

2) SRA Lichtons Sammlung, Sneekensköld an Lichten, den 19. April 1682.

3) Vgl. oben S. 199 f.

livländischen Adel verpachtet waren, desto weniger hätte der livländische Adel dadurch gewonnen, wenn jetzt die Krone dieselben Güter verpachtete. Präzise Zahlen lassen sich nicht feststellen, aber soviel man konstatieren kann, war es nur ein kleiner Teil der Güter, welcher vom schwedischen Hochadel verpachtet wurde; die Pächter selbst dagegen sind meist ausserhalb der echtlivländischen Ritter- und Landschaft zu suchen<sup>1)</sup>.

Es waren also ganz reale Kalkulationen, wenn Karl XI. in den Reichstagsbeschluss die Klausel einfügen lassen wollte, dass die heimfallenden Güter in Livland nur an den livländischen Adel verpachtet werden sollten. Hätte man einen solchen Reichstagsbeschluss zur Hand gehabt, so wäre die Möglichkeit vorhanden gewesen, ihn dem livländischen Landtage zur Gutheissung vorzulegen.

Karl XI. hoffte durch die Versicherung des Monopolrechts auf die Pachtung der Starosteien die Einwilligung der Livländer zur Reduktion zu erlangen, ohne dass er selbst etwas dabei verloren hätte. Für die Verwaltungskosten der Starosteien, die sowieso der Krone entgangen wären, hoffte er mit Hilfe der Reduktion von den echten Livländern Ersatz zu bekommen. Die Livländer aber wären freilich mancher Güter verlustig gegangen, hätten sich dagegen eine grössere Einnahmequelle gesichert.

Karls XI. Versuch, das Monopolrecht der Livländer auf die Kronspachtungen im Reichstagsbeschluss zu fixieren, drang nicht durch. Dennoch blieb der König in seinem Tun ungebunden; es war ihm doch die Möglichkeit übrig geblieben, die Interessen der einzelnen Mitglieder der Ritter- und Landschaft an die seinigen zu binden, wenn er auch angesichts der Tatsache, dass der

1) Aus dem Schriftwechsel der Reduktionsbehörden erweist es sich, dass Laudohn-Bersohn an Jobst von Thieren verpachtet gewesen ist (LRA aus d. Archiv der Ökonomieverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Missiv der livl. Reduktionskommission an Jobst v. Thieren, den 3. Aug. 1681). Rappin hatte der Landrat von Ösel, ein Vietinghof (ibidem, an Vietinghof und andere, den 21. Juli 1681); Kaster-Aya — Assessor Elswichshausen; Allasch — Assessor Schmidt; Smilten-Ronneburg — Thum von Weingarten (introduziert); Fellin — Lüdeking; Segewold — Heyn; Marienburg-Schwaneburg — Reuters Erben; Sesswegen — Major Bankow (LRA aus d. Archiv der Ökonomieverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Sneckenskölds Spezifikation der Beamten auf den Starosteien vom 6. Juli 1681; auch Sneckenskölds Relation an die livl. Reduktionskommission, vom 29. Juni 1681). Das scheint alles zu sein. Dagegen waren nach denselben Quellen die grössten Güterkomplexe unverpachtet — Oberpahlen, Lais, Karkus-Rujen, das Bistum Wenden-Wolmar, Pernau, Odenpäh, Lemburg usw. waren in Verwaltung von Beamten.

Reichstag seinen Antrag verworfen hatte, um nicht Aufsehen zu erregen, nicht dem Landtage öffentlich das Anerbieten des Monopolrechts auf Pachtung der Krongüter machen wollte.

Es war zu hoffen, dass durch geschickte Verteilung bezw. Verweigerung von Arrenden der Landtag sich in dieser oder jener Richtung leicht werde beeinflussen lassen.

Wie Karl XI. in Schweden darauf drang, dass die Verwirklichung des Reduktionsbeschlusses binnen einem Jahre geschehen sollte<sup>1)</sup>, so wurde auch in Livland das „wirkliche“ Einziehen der reduzierten Güter mit grösster Eile vorgenommen. Dieses empfahl sich nicht nur — obwohl hauptsächlich — im Interesse der Reichskasse, wo ein grosser Geldmangel eine chronische Erscheinung war<sup>2)</sup>, sondern auch von dem Standpunkte der „Konservierung“ der Güter selbst. Auf vielen Gütern Livlands waren die gewohnheitsmässigen Verpflichtungen der Bauern höher angeschlagen, als deren Leistungsfähigkeit zulies. Den Rest blieb der Bauer oft mehrere Jahre hindurch dem Gutsbesitzer schuldig, bis er ihn in einem guten Erntejahr bezahlen konnte, oder bis er ihm von dem Gutseigentümer selbst erlassen wurde. Da ein jeder Besitzer eines reduzierten Gutes am besten wusste, dass sein Gut unter die Reduktion falle, so war zu befürchten, dass die Eigentümer der Güter jetzt die „Restanzen“ der Bauerschulden, um noch zu retten, was zu retten war, eintreiben und dadurch die Bauern in ökonomischen Ruin bringen würden, wodurch der Wert des an die Krone heimfallenden Gutes natürlich sehr vermindert werden konnte. Patente des Generalgouverneurs<sup>3)</sup> konnten hier nur wenig Abhilfe leisten; eine rasche Einziehung der Güter war eher dazu geeignet, auch um die Abfuhr des zur Aussaat nötigen Getreides und des lebenden Inventars zu verhindern<sup>4)</sup>, die der frühere Besitzer des Gutes verpflichtet war an die Krone oder den Pächter zu verkaufen. Zudem war es eine grosse Erleichterung beim Besitzübergang, wenn er im

1) Vgl. Carlson III, S. 259.

2) Vgl. unten S. 216 ff.

3) DZA livl. Generalgouvernements-Archiv V 13, Karl XI. an Chr. Horn, den 10. Nov. 1680. Vgl. auch das nächste Kapitel.

4) SRA Livonica 124, Sneekensköld an den König, den 9. Juni 1681; auch DZA livl. Generalgouvernements-Archiv V 13, Karl XI. an Chr. Horn, den 11. Dez. 1680.

Frühling, also vor dem Beginn des neuen Wirtschaftsjahrs, stattfand.

Die Vollziehung der Reduktion an den Gütern des schwedischen Adels, deren Reduzibilität die schwedische Reduktionskommission festzustellen hatte, war der livländischen Reduktionskommission aufgetragen worden <sup>1)</sup>, ebenso die Verpachtung

---

1) SRA Reichsregistratur, Instruktion für Lichten, den 20. Jan. 1681. Lichten wurde anbefohlen, dass er das Reduktionswerk ohne Verzug zu Ende bringen solle, damit die Rente des Jahres 1681 möglichst schnell einlaufe (§ 2), und dass er nach Reduzierung der Güter sich auch mit der n Verpachtung befassen solle (§ 13). Aus der Instruktion geht freilich nicht ganz klar hervor, ob hier von den echtlivländischen oder den schwedischen Gütern die Rede ist. Dass es aber zu den Aufgaben der livländischen Reduktionskommission gehörte, die Entscheidungen der schwedischen Reduktionskommission auszuführen, lässt sich aus dem Briefwechsel der beiden Kommissionen folgern. Lichtons mehrfache Briefe an die schwedische Reduktionskommission, wo er Nachrichten über deren Entscheidungen verlangt (vgl. unten S. 224 f.), genügen, um dieses festzustellen, und noch mehr die Briefe der schwedischen Reduktionskommission an Lichten. Sobald ein Gut von der schwedischen Reduktionskommission der Krone zuerkannt worden war, wurde Lichten in der Regel darüber benachrichtigt, dass er im Namen des Königs das Gut einziehen und dessen Possessoren darüber benachrichtigen solle. Andererseits musste Lichten die unter den schon reduzierten Starsteinen belegenen und von der schwedischen Reduktionskommission als frei anerkannten adligen Güter räumen und die vormaligen Besitzer sofort in diese immittieren (KA Registratur der schwedischen Reduktionskommission, mehrere Briefe, z. B. vom 15. Mai 1682, 4. Juli 1683 etc., an Lichten).

Wahrscheinlich hat diese Tatsache Svedelius (S. 319 f.) zu dem Trugschluss geführt, dass die livländische Reduktionskommission von der schwedischen abhängig gewesen sei. Eine Abhängigkeit jener kann man nur darin erblicken, dass sie die Urteile der schwedischen Reduktionskommission bezüglich der Güter des introduzierten Adels zu vollziehen hatte. Was aber die echtlivländischen Angelegenheiten, die Reduktion, Revision usw. betrifft, kann hier von einer Abhängigkeit der livländischen Reduktionskommission von der schwedischen keine Rede sein.

Notifikationen der schwedischen Reduktionskommission über ihre Beschlüsse gingen auch Sneckensköld zu. Oft sind sie gleichlautend mit den an Lichten geschickten Briefen und behandeln in der Regel Güter, die von Sneckensköld schon eingezogen waren und nun befreit werden mussten (z. B. über Allasch, den 25. Okt. 1681: KA Registratur der schwedischen Reduktionskommission), oder auch Güter, die gänzlich von der Reduktion befreit wurden (über Alatskivi, den 7. Nov. 1683, *ibidem*).

Sneckensköld war, soweit er das gesamte Finanzwesen Livlands verwaltete, unabhängig von der Kommission; z. B. konnte die livländische Kommission nur durch Sneckensköld ihre Unterhaltsgelder erhalten, was bei den Streitigkeiten zwischen Lichten

der heimgefallenen Güter, über deren Bedingungen Lichten näher instruiert wurde<sup>1)</sup>.

Um die wirkliche Einziehung der Starosteien zu beschleunigen, wurde der neue Ökonomiestatthalter Sneckensköld noch vor der Abreise der Kommission nach Livland abgesandt. Obwohl das Institut des Ökonomiestatthalters eigentlich dazu gegründet worden war, um die Verwaltung der schon heimgefallenen Güter und des gesamten Finanzwesens Livlands in der Hand zu halten, sollte Sneckensköld doch auch bei der Einziehung der Güter und der Einrichtung ihrer Verwaltung der Kommission behilflich sein<sup>2)</sup>.

Bis zur Ankunft der Kommission musste Sneckensköld verschiedene Schritte tun, um die Arbeit derselben in diesem Sinne vorzubereiten und zu erleichtern.

Da es, wie aus unseren früheren Ausführungen ersichtlich, notorisch war, dass fast der ganze Grundbesitz des schwedischen Grossadels heimfallen werde, so wurde Sneckensköld instruiert, dass er gleich bei seiner Ankunft zur wirklichen Einziehung desselben schreite, ohne die Entscheidungen der schwedischen Reduktionskommission abzuwarten. Sneckensköld kam Anfang Februar nach Livland und begann gleich die Starosteien einzuziehen<sup>3)</sup>. Bis zur Ankunft der Kommission waren bereits

und Sneckensköld ausgenutzt wurde, so dass letzterer die Kommission lange Zeit gänzlich ohne Unterhalt liess. (Vgl. SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b; fast alle Briefe Lichtons an E. Lindsköld von Anfang 1682 an enthalten solche Klagen. Vgl. auch SRA Lichtons Sammlung, Strokirch an Lichten, den 18. Mai 1681.)

Was aber die Einziehung und Verpachtung der Güter anbetrifft, blieb Sneckensköld nach wie vor von der Reduktionskommission abhängig. Obwohl er meistens die faktische Übernahme der Güter an Ort und Stelle ausführte, die Revenuen der Güter für die Berechnungen der Pachtsummen feststellte etc., gab er doch über alle seine diesbezüglichen Verrichtungen der Kommission Rechenschaft (LRA aus dem Archiv der Ökonomeverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Sneckenskölds Relation an die livl. Reduktionskommission, vom 29. Juli 1681 usw. Vgl. auch den späteren Schriftwechsel zwischen Lichten und Sneckensköld in SRA Lichtons Sammlung).

1) SRA Reichsregistratur, Instruktion für Lichten, den 20. Januar 1681, § 13, 14 und 15; auch geheime Instruktion, den 29. Jan. 1681, § 8, 9 und 10, und Resolution auf Lichtons Memorial, den 19. Mai 1681.

2) SRA Reichsregistratur, Instruktion für Sneckensköld, den 4. Jan. 1681.

3) Vgl. oben S. 137.

fast alle Starosteien, die man vorläufig reduzieren konnte, ihren Besitzern entzogen <sup>1)</sup>).

Um die Arbeit der Kommission, die Verpachtung der Güter betreffend, vorzubereiten und zu erleichtern, erhielt Sneckensköld vorläufig in einigen Fällen auch die Vollmacht Güter zu verpachten, unter Vorbehalt der späteren Ratifikation durch die Kommission.

Es liege im Interesse des Königs, dass, wenn die Kommission nach Livland komme, die Güter gleich verpachtet oder, wenn es vorteilhafter wäre, zum Teil Beamten anvertraut werden könnten. Es liege Sneckensköld ob: 1) wenn auf dem reduzierten Gute schon ein Pächter vorhanden ist, der mit dem vorigen Possessor akkordiert hat, ihm den Kontrakt aufzusagen. Wenn aber die Pächter genügend „*solvent*“ und vornehmlich wenn sie auch livländische Edelleute seien, könne man sie auf den Gütern weiter belassen, jedoch solle ihnen anbefohlen werden, dass sie sich die grösste Konservation des Gutes angelegen sein lassen. Zweitens solle Sneckensköld nach sicheren und rechtlichen Leuten forschen, an die die übrigen Güter verpachtet werden könnten. Weiter wurde es Sneckensköld auch überlassen, dem einen oder anderen, von dessen Wohlstand und gutem Willen die Pacht zu bezahlen der Statthalter überzeugt sei, das Gut gleich einzuräumen. Was die Pachtsumme betreffe, so könne der Statthalter wohl darüber beschliessen, doch werde die Kommission sie bei ihrer Ankunft ratifizieren <sup>2)</sup>).

Zweifellos erhielt Sneckensköld solche Vollmachten nur in der Erwägung, dass die livländische Kommission ihm bald folgen werde. Aus verschiedenen Ursachen aber verzögerte sich die Ankunft der Kommission um mehrere Monate, wodurch die Verhandlungen mit dem livländischen Landtage über die Reduktion von selbst um ein halbes Jahr verschoben wurden <sup>3)</sup>. Sneckensköld aber erhielt eine viel längere Zeit, seine Vollmachten bezüglich Verpachtung der Güter auszuüben, als man bei seiner Abfertigung gedacht hatte. Statt einiger Starosteien, die er verpachten konnte, wenn die Ankunft der Kommission in der beab-

---

1) Nach der Ankunft der Kommission werden keine weiteren Starosteien reduziert. Vgl. unten S. 226, Anm. 1.

2) SRA Reichsregistratur, Instruktion für Sneckensköld, den 4. Januar 1681, § 6.

3) Vgl. oben S. 135 ff.

sichtigten Zeit erfolgt wäre, konnte er nun beinahe alle heimfallenden Starosteien zur Pacht versprechen.

Schon im Anfang des Jahres 1681 wurde es Lichten, der bald nach Livland hinüberkommen sollte, kundgetan, dass womöglich bis Mitte des Sommers 1681 aus den neuen Reduktionseinkünften 30000 Reichstaler (= 60000 Silbertaler) der Admiralität auszu zahlen seien. Um das Geld zu beschaffen, wurde Lichten anbefohlen, er solle die künftigen Pächter der Krongüter veranlassen, dass sie bis Mitte des Sommers 1681 diesen Posten von ihrer Pachtsumme vorausbezahlen<sup>1)</sup>. Eigentlich hiess das bereits, dass bis Mitte des Jahres 1681 das ganze Areal der heimfallenden Starosteien verpachtet sein müsse, denn die ganzen Einkünfte der reduzierten Starosteien betrugten 1681—83 durchschnittlich weniger als 100000 Reichstaler<sup>2)</sup>. Durchschnittlich aber war kaum zu erwarten, dass die Pächter mehr als ein Drittel der Pachtsumme vorschiesen würden. Ferner ist zu vermuten, dass ausser diesen vom Staatskontor noch weitere Assignationen auf livländische Reduktionsmittel ausgegeben worden sind. Die Assignationen schickte man gewöhnlich dem Statthalter und dem Generalgouverneur zu<sup>3)</sup>; also waren Sneckensköld diese Sachen gut bekannt.

Wie dringend die Geldnot der Staatskasse bis zur Ankunft der Kommission war, ist ohne weiteres nicht festzustellen, ebenso in welchem Grade sie die sofortige Verpachtung der Güter verlangte. Jedenfalls gab sie Sneckensköld, wenn nicht einen zwingenden Grund, so doch einen Vorwand, die Vorbereitungen zur Verpachtung der neuen Domänen zu beschleunigen. Es ist dabei gar nicht ausgeschlossen, dass Sneckensköld sich in seinem Tun von persönlichen Motiven beeinflussen liess. Jedenfalls ist ihm solches später von Lichten vorgeworfen worden, und ein solches Gerücht war in Livland weit verbreitet<sup>4)</sup>. Als Snecken-

1) SRA Reichsregistratur, Lichtons geheime Instruktion, den 29. Jan. 1681.

2) Vgl. unten S. 246 ff.

3) Sneckensköld schreibt den 19. April 1682 an Lichten, er habe ihm später eine Spezifikation aller dieser Assignationen auf Reduktionsmittel zugesandt. Leider ist diese verloren (vgl. SRA Lichtons Sammlung).

4) Lichten schreibt an Erik Lindsköld vor Ostern 1682 (SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b), Sneckensköld habe vor seiner (Lichtons) Ankunft fast alle Güter bis auf weiteres Gutbefinden der Kommission verpachtet. Später, als die Kommission angekommen, habe er unter dem Vorwande, dass mehrere dringende

sköld nach Livland kam, gab es sehr viele Leute, die die künftigen Domänen zur Pacht erhalten wollten; mehrere schmutzige Verpachtungsaffären<sup>1)</sup> lassen vermuten, dass der Statthalter Be-

Assignationen zu bezahlen seien, Lichten, welcher solches geglaubt habe, veranlasst, die Güter endgültig um den Preis, welchen Sneckenskölds Daten (Wackenbücher und Ausrechnungen) an die Hand gaben, zu verpachten.

Sneckensköld selbst bestreitet die Angabe, als ob er die schleunige Verpachtung der Güter veranlasst habe. Obwohl der König ihm Vollmacht zur Verpachtung gegeben, habe er doch von Anfang an das Werk „von solcher Wichtigkeit und Konsequenz angesehen, dass ich (Sneckensköld) es stracks durch meine an Ihre Kgl. Maj. getane untertänige Remonstrationen aus einiger Modestie dekliniert habe“, bis auch der König ihm bis zur Ankunft der Kommission zu warten anbefohlen habe. Es sei ganz ohne Grund verbreitet worden, dass er, Sneckensköld, die schleunige Verpachtung der Güter verursacht habe. Obwohl anfangs ein grosser Zulauf von Arrendatoren gewesen sei, habe er, Sneckensköld, doch mit niemand Verträge geschlossen, „sondern sie alle bis zur Ankunft der königlichen Kommission vertröstet und mit leerer Hoffnung abgewiesen“. Nur zweien Arrendatoren der früheren Herrschaft habe er die Kontrakte aufgesagt und anderen redlichen Leuten eventualiter die Güter in Besitz gegeben, jedoch nur bis zur Entscheidung durch die Kommission. (SRA Lichtons Sammlung, Sneckensköld an Lichten, den 19. April 1682.) Dieser Inhalt von Sneckenskölds Verteidigungsschrift deckt sich nicht in vollem Masse mit den Relationen, die er über seine Tätigkeit der Kommission gab, als diese in Riga angekommen war (LRA aus d. Archiv der Ökonomieverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, den 29. Juli 1681). Dennoch scheint es, dass Sneckensköld ausser den zwei genannten keine endgültigen Kontrakte abgeschlossen hat. Aber dass er den Pachtkandidaten bindende Zusagen gemacht hat, die später nicht leicht zu übergeben waren, hat er in seiner Verteidigungsschrift nicht gesagt. Vgl. auch unten S. 230 Anm. 1.

1) Dies ist vor allem der Fall mit der Starostei Lais. Die Starostei Lais wurde nach Sneckenskölds Angaben an den Landeshauptmann von Dorpat J. J. von Taube verpachtet. Später erwies es sich, dass in Sneckenskölds Angaben die Einkünfte einiger Dörfer ausgelassen waren und dass die Starostei also zu allzu billigem Preise verpachtet war. Demzufolge wurde für nächste Ostern (1682) der Kontrakt mit Taube von der Kommission gekündigt. Der neue Pächter, welcher schon eingezogen war, wurde aber später von Sneckensköld und Taube übel behandelt und aus der Starostei exmittiert (vgl. SRA Lichtons Sammlung, H. Dunkan an Lichten, den 6. Mai 1682, sowie andere Briefe; Sneckensköld an Lichten, den 1. Sept. 1682). In den Angaben über Lais konnte Sneckensköld, wie er zu seiner Verteidigung sagt, auch von den Bodienten der früheren Herrschaften irreführt worden sein (vgl. SRA Lichtons Sammlung, Sneckensköld an Lichten, den 19. April 1682). Aber es kann auch als festgestellt gelten, dass Sneckensköld seinem Schwager, einem von Koskull, zur billigen Pachtung von Segewold verholpen hat (vgl. SRA Lichtons Sammlung, Sneckensköld an Lichten, den 24. März 1681; SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b,

stechungen nicht unzugänglich war. Kein Wunder, wenn Sneckensköld seine Vollmachten, die ihm bis zur Ankunft der Kommission das ganze Verpachtungswesen in die Hände gaben, möglichst auszunutzen strebte und möglichst viel zu verpachten und damit auch zu verdienen suchte.

Wenn auch Lichtons Beschuldigungen gegen Sneckensköld bloss als vom Brotneid diktiert angesehen werden könnten, da es feststeht, dass Lichten selbst Bestechungen angenommen hat<sup>1)</sup>, so bleibt doch die Tatsache übrig, dass Sneckensköld die meisten heimgefallenen Starosteien vor der Ankunft der Kommission provisorisch verschiedenen Pachtkandidaten versprochen hat.

Als nun die Abreise der Reduktionskommission sich verzögerte und in Stockholm das Verhalten des livländischen Adels, wie es sich unter dem Einfluss der Nachrichten über die bevorstehende Reduktion gestaltete, bekannt wurde, verminderte sich beim König die Hoffnung, die Einwilligung zur Reduktion von den Livländern ohne weiteres zu erhalten. Dies hatte, wie wir gesehen haben, zur Folge, dass Lichten für den bevorstehenden

---

vor Ostern 1682). Auch hat Sneckensköld den früheren Pächter von Fellin gewaltsam exmittiert, obwohl dieser um 450 RT. mehr Pacht bot, als Sneckenskölds Kandidat Üxküll (ibidem). Solche Fälle sind noch mehrere zu verzeichnen.

1) Überhaupt kann man konstatieren, dass zwischen Sneckensköld und Lichten eine starke Rivalität bei Verpachtungen bestand. Z. B. hatte Lichten seinen eigenen Kandidaten für die Pacht von Rappin, einen gewissen Dunderfeldt; von Sneckensköld wurde dagegen der frühere Pächter Vietinghof unterstützt. Die Intrigen darüber gingen bis in die nächste Umgebung des Königs (vgl. SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b, Lichten an Lindsköld, vor Ostern 1682).

Dass Lichten von der Gräfin Wasaborg eine Bestechung von 1000 RT. angenommen hat, steht fest. Diese Summe hat er mit E. Lindsköld geteilt, der übrigens als eine in jener Zeit am wenigsten der Bestechung zugängliche Person geschätzt wurde (vgl. Ingers S. 216 f.). Die Folge davon war, dass der König den mit Oberst Pahlen abgeschlossenen Kontrakt über die Pacht von Oberpahlen aufhob und diese für 1000 RT. mehr der Gräfin Wasaborg zusicherte. Später ist diese Verordnung aus anderen Ursachen wieder aufgehoben worden. (Vgl. SRA Reichsregistratur, an Lichten, den 11. Jan. 1682; an Oberst Pahlen und Lichten, den 14. Febr. 1682, und offener Brief an Oberst Pahlen, den 28. Febr. 1682; SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b, Lichten an Lindsköld, den 17. Nov. 1681. Im letzteren Brief sagt Lichten: „Wäre dabei (bei den Verpachtungen) noch mancher Profit zu tun, will ich gern dem Bruder (E. Lindsköld) die Hälfte davon überlassen.“)

Landtag eine wesentlich veränderte Taktik vorgeschrieben wurde<sup>1)</sup>. Ganz verloren hatte man die Hoffnung nicht, von der Ritterschaft doch noch eine Reduktionsbewilligung zu erlangen. Aber jetzt musste man die Mittel, mit welchen man den Willen der Ritter- und Landschaft zu beeinflussen hoffte, in voller Schärfe zur Geltung bringen. Ein solches Mittel war auch die Verpachtung der Starosteien.

Es ist selbstverständlich, dass die Vorspiegelung der Möglichkeit die Starosteien den Livländern in Pacht zu geben, falls die Reduktion bewilligt werde, und im entgegengesetzten Falle die Aussicht von den Pachtungen ausgeschlossen zu werden, eine um so grössere Wirkung haben mussten, je grösser der zu verpachtende Grundbesitz war. Vorzeitige Pachtkontrakte, d. h. die Verpachtung der Starosteien vor dem Landtage, wo die Reduktion beschlossen werden musste, konnten der Waffe nur ihre Schärfe nehmen. Als dem Könige die abweisende Haltung der Livländer der Reduktion gegenüber bekannt geworden war und auch die Abreise der Kommission sich verzögert hatte, liessen sich die Vollmachten Sneckenskölds nicht mehr aufrecht erhalten, die in der Erwägung, dass die Kommission ihm bald folgen werde, und auch aus rein fiskalischem Interesse (vielleicht wegen Überschätzung der Willigkeit der Livländer zur Reduktion) ihm gegeben worden waren. Karl XI. befahl Sneckensköld, die Verpachtung der Güter sofort einzustellen, soweit er die Kontrakte noch nicht abgeschlossen habe. Mit der Verpachtung der Güter müsse der Statthalter so lange warten, bis die Kommission ankomme, an welche der König auch alle die gewiesen habe, die sich bei ihm mit Pachtgesuchen gemeldet haben. Sneckensköld solle den König auch nicht durch Versprechungen binden, dass die heimgefallenen Güter an den livländischen Adel verpachtet werden würden. Der König habe aus Sneckenskölds Brief entnommen, dass dieser die Livländer, die wegen der Verwirklichung der Reduktion hinsichtlich der introduzierten Edelleute eine Deputation nach Schweden senden wollten, damit beruhigt habe, dass sie die reduzierten Starosteien in Pacht bekommen sollten<sup>2)</sup>. Nun wolle der König gnädiglich Sneckensköld anweisen, dass dieser mit solchen Zusagen etwas vorsichtiger sei, da die

---

1) Vgl. oben S. 143 ff.

2) Vgl. oben S. 141.

Kommission darüber nähere Ordres mit sich habe; nach Sneckenskölds Abfertigung habe der König nämlich bei weiterer Überlegung der Sache seine anfängliche Meinung in mehreren Punkten geändert<sup>1)</sup>.

Sneckensköld, der diesen Brief Ende April oder Anfang Mai erhalten haben kann, hat danach auch die vorläufige Verpachtung der Güter eingestellt<sup>2)</sup>. Der königliche Befehl kam aber zu spät, um für Lichtons Verhandlungen auf dem Landtage die Möglichkeit der Verpachtung des ganzen Areals der heimgefallenen Starosteien zu reservieren.

Erstens hatte Sneckensköld eine Menge von heimgefallenen Gütern teils verpachtet, teils darüber Verpflichtungen übernommen, die nicht rückgängig gemacht werden konnten. Zweitens hatte Karl XI., bevor er sich entschloss, alle jene Supplikanten, die um Verpachtung des einen oder anderen Gutes anhielten, an die Kommission zu verweisen, bereits selbst mehrere Güter verschiedenen Personen versprochen. Oberst Joh. von Kampenhausen und Oberstleutnant H. v. Dellingshausen sollten einige livländische Güter bekommen<sup>3)</sup>, Generalmajor Meyendorf-Üxküll die Starostei Lais<sup>4)</sup>, Oberinspektor Leuhausen und Zeugmeister Runeberg wurde der nicht in Pfand befindliche Teil der Starostei Lemburg zugesichert<sup>5)</sup>.

Es scheint noch mehr Personen, die eine solche Versicherung des Königs ausgewirkt hatten, gegeben zu haben. Im März 1681 hat Sneckensköld darüber zu klagen, dass einige, die sich von dem König Starosteien zur Pacht verschafft haben, nicht vermögend genug seien, um die Güter in gutem Zustande zu erhalten und die Pacht ohne Verzögerung zu zahlen<sup>6)</sup>.

Dazu kamen noch folgende Tatsachen. Durch die Verspätung der Ankunft der Kommission verspätete sich auch die

1) SRA Reichsregistratur, an Sneckensköld, den 5. April 1681.

2) LRA aus d. Archiv der Ökonomieverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Sneckenskölds Relation an die livl. Reduktionskommission, den 29. Juli 1681.

3) SRA Reichsregistratur, an die noch nicht existierende livl. Reduktionskommission, den 30. Dez. 1680.

4) Ibidem, an die livl. Reduktionskommission, den 15. Jan. 1681.

5) Ibidem, an die livl. Reduktionskommission, den 3. Januar 1681.

6) SRA Lichtons Sammlung, Sneckensköld an Lichten, den 24. März 1681; auch Sneckenskölds Memorial an Lichten, den 3. April 1681 (SRA Livonica 124).

Proponierung der Reduktionsfrage auf dem Landtag. Inzwischen blieben Sneckensköld ungefähr fünf Monate, um Vorarbeiten zur Verpachtung der Güter vorzunehmen. Sneckensköld konnte über den grössten Teil der heimfallenden Starosteien Daten sammeln und die Angaben über die Rentabilität der Hoflagen und die Bauernrente der Güter der Kommission übergeben. Aus diesen hatte Sneckensköld die Pachtsummen errechnet, und letztere gaben der Kommission die Möglichkeit, über jedes heimgefallene Gut in kurzer Zeit konkrete Pachtbedingungen auszuarbeiten.

Gewöhnlich geschah die Feststellung der Pachtbedingungen in der Kommission so, dass nach den Einkünften der Hoflagen für die letzten drei Jahre die durchschnittliche Rente ausgerechnet wurde. Zu dieser Summe wurden nach den Wackenbüchern alle Bauerngerechtigkeiten, in Geld umgerechnet, zugeschlagen. Von der Totalsumme, die also die ganze Rente des Gutes darstellte, wurde ein gewisser Teil zu Gunsten des Pächters abgezogen<sup>1)</sup>.

Bei Pachtkontrakten zwischen Privatpersonen hatte man in Livland früher eine ebensolche Methode zur Ausrechnung der Pachtsummen gebraucht, doch mit dem Unterschiede, dass die kleinen Bauernabgaben wie z. B. Butter, Flachs, Eier, Hanf, Hühner usw.<sup>2)</sup>, nicht in die Summe der Rente des Gutes eingerechnet wurden, sondern dem Pächter ohne weiteres zufielen.

Die Kommission aber zog auch die kleinen Abgaben bei den Berechnungen in Betracht. Obwohl jene, besonders auf den weit von den Städten gelegenen Gütern, schwer realisierbar und infolgedessen verhältnismässig niedrig taxiert waren, machten sie zusammen doch eine ganz beträchtliche Summe aus<sup>3)</sup>.

Als die konkreten Pachtbedingungen der neuen Domänen noch nicht bekannt waren und die Anschauung herrschte, dass die

---

1) Darüber vgl. SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b, Lichten an Lindsköld, vor Ostern 1682; SRA Lichtons Sammlung, Sneckensköld an Lichten, den 19. April 1682, daselbst auch andere Briefe; vgl. auch KA Extrakte und Kontrakte betreffend die Verpachtung der Güter.

2) Vgl. SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 9. Aug. 1681. Das Verzeichnis der kleinen Bauernabgaben (Beilage 6 zu diesem Briefe) findet sich SRA Livonica 234, verschiedene Landtagsakten, bei Lichtons Verhandlungen mit dem Landtage von 1681.

3) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 9. Aug. 1681.

letzteren nach „landesüblicher Manier“ verpachtet werden sollten, hegte man grosses Interesse für die Pachtungen. Es war, wie Sneckensköld berichtet, „ein grosser Zulauf von Arrendatoren“<sup>1)</sup>.

Als aber infolge der Verspätung des Landtags die Kommission den in Riga zusammengekommenen Landsassen schon konkrete Pachtbedingungen vorlegen konnte, erwies es sich, dass diese schwerer waren, als man gedacht hatte. Statt des grossen Zulaufs von Arrendatoren hatte Lichten, der während des Landtags über die Verpachtung der Güter verhandelte, Schwierigkeiten mit den Pachtkandidaten. Die Pächter suchten „sehr gelinde Bedingungen“. Lichten war sogar veranlasst den König zu befragen, ob er nicht in Anbetracht dessen überhaupt die Güter in diesem Jahre, wo eine gute Ernte zu erwarten war, unverpachtet und unter der Verwaltung der Kronbeamten lassen sollte, bis die Pächter sich zu besseren Bedingungen bequemen. Ohne ausdrücklichen Befehl des Königs finde er bedenklich, bei den Verpachtungen die kleinen Abgaben zu erlassen, da sie zusammen von ziemlich grosser Importanz seien<sup>2)</sup>.

Es ist ganz verständlich, dass bei der geringen Pachtlust, die der Adel zeigte, seine Beeinflussung durch Pachtversprechungen zum Zweck der Erlangung einer Einwilligung in die Reduktion nur geringe Ergebnisse haben konnte.

Schliesslich erwies es sich, dass Karl XI. sich zu grosse Hoffnungen in betreff der Ausdehnung des in den Händen des schwedischen Hochadels befindlichen, heimfallenden Grundbesitzes gemacht hatte. Der König hatte damit gerechnet, dass die Hälfte des bebauten Landes in Livland durch die Reduktion der hochadligen Starosteien an die Krone heimfallen werde<sup>3)</sup>. Sneckensköld, der nach Livland abgesandt wurde, bekam ein Verzeichnis der Güter mit, die er gleich reduzieren sollte<sup>4)</sup>. Wie erwähnt, kam Sneckensköld im Februar nach Livland und begann sogleich eine Rundreise durch das Land. Ohne den Beschluss der schwedischen Reduktionskommission abzuwarten, reduzierte er eine ganze

1) SRA Lichtons Sammlung, Sneckensköld an Lichten, den 19. April 1682.

2) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 9. August 1681.

3) Vgl. oben S. 206 f.

4) SRA Reichsregistratur, Instruktion für Sneckensköld, den 4. Jan. 1681. Vermutlich ist dieser Instruktion dieselbe Liste beigefügt worden, welche der schwedischen Reduktionskommission zugesandt wurde. Vgl. KA Registratur der schwedischen Reduktionskommission, an verschiedene Personen, den 22. Jan. 1681.

Reihe der Starosteien: einen Teil davon persönlich, andere durch mit Instruktionen versehene Beamte <sup>1)</sup>).

Die Ordnung, in welcher die Güter übernommen wurden, war die folgende: Lais, Oberpahlen, Karkus-Rujen, Fellin, Wolmar-Wenden, Ronneburg-Smilten-Serben, Wainsel, Segewold, Allasch, Marienburg-Schwaneburg, Kirumpäh, Neuhausen, Grafschaft Pernau, Lemburg, Dahlen, Rappin, Odenpäh <sup>2)</sup>). Dabei erwies es sich, dass hinsichtlich mehrerer schon reduzierter Güter, wie z. B. Allasch <sup>3)</sup>, Serben, Kirumpäh <sup>4)</sup>, das zum Bistum gehörige Rodenpois <sup>5)</sup> und Dahlen <sup>6)</sup>, von den bisherigen Possessoren Ansprüche erhoben wurden, man solle sie auf Grund des Reichstagsbeschlusses von der Reduktion befreien, weil sie entweder *titulo oneroso* erworben, oder in heermeisterlicher Zeit adliger Privatbesitz gewesen seien. Eine ganze Reihe Güter erwies sich als von solcher Natur, dass Sneckensköld sie vorläufig nicht reduzieren konnte, ohne den Beschluss der schwedischen Reduktionskommission abzuwarten. Es waren dies in erster Reihe Güter wie Kawelecht, Ringen, Randen, Haselau usw., die sogenannten Dorpater Ökonomiegüter, die in heermeisterlicher Zeit adlig, aber in der Polenzeit publik gewesen waren, und über deren Reduzibilität Sneckensköld selbst nicht entscheiden konnte. In betreff Kaster-Aya's wollte der Possessor die Irreduzibilität erweisen. Sagnitz, Tarwast, Adsel sollten mit königlichem Konsens verpfändet gewesen sein, und Sneckensköld wagte nicht sie einzuziehen <sup>7)</sup>. Bersohn wurde nicht reduziert, weil nur ein Teil davon in der Heermeisterzeit publik gewesen war, ebenso Sesswegen und Nitau <sup>8)</sup>).

1) SRA aus d. Archiv der Ökonomeverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Sneckenskölds Relation an die livländische Kommission, den 29. Juni 1681.

2) Ibidem.

3) KA Registratur der schwedischen Reduktionskommission, Beschluss über das Gut Allasch, den 25. Aug. 1681.

4) SRA Livonica 124, Sneckensköld an den König, den 11. Mai 1681.

5) SRA Reichsregistratur, an Lichten, den 31. Aug. 1681; auch SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 21. Juli 1681.

6) LRA aus dem Archiv der Ökonomeverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Sneckenskölds Relation an die livl. Reduktionskommission, den 29. Juli 1681.

7) Ibidem.

8) SRA Reichsregistratur, an Lichten, den 31. Aug. 1681; auch SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 21. Juli 1681.

Ausserdem befanden sich unter den zweifellos unter die Reduktion fallenden Starosteien verschiedene Güter, die von irreduzibler Natur waren. Eine weitere Reduzierung, ohne die Beschlüsse der schwedischen Reduktionskommission abzuwarten, würde die schon entstandene Verwirrung nur noch vermehrt haben. Vielleicht auf Sneckenskölds Brief hin hat dann der König Sneckensköld anbefohlen, die tatsächliche Reduktion der Güter einzustellen, bis die schwedische Reduktionskommission die Dokumente der Gutsbesitzer durchgesehen und definiert habe, welche Güter der Reduktion unterworfen sein sollen<sup>1)</sup>. Sneckensköld hat dann auch wirklich alle weiteren Einziehungen eingestellt.

Dabei sollte es vorläufig auch bleiben. Die schwedische Reduktionskommission konnte infolge sehr vieler Ursachen die Beurteilung der livländischen Güter nicht energisch genug vornehmen. Obwohl die Dokumente über die Güter gleich zu Anfang des Jahres 1681 eingefordert und diesbezügliche Briefe an jeden Possessor einzeln geschickt wurden<sup>2)</sup>, waren die im Besitze des schwedischen Hochadels befindlichen Güter gerade diejenigen, über welche die Dokumente und Besitztitel am trügsten einliefen<sup>3)</sup>.

Die im eigentlichen Schweden liegenden Güter waren auch noch zu beurteilen, und mit ihnen liess sich nicht warten. Dazu kamen weitere Schwierigkeiten. Den 16. März schickte Karl XI. neben dem Befehl, dass die Reduktionskommission sich auch die Reduk-

1) LRA aus d. Archiv der Ökonomieverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Sneckenskölds Relation an die livl. Reduktionskommission, den 29. Juni 1681.

2) KA Registratur der schwedischen Reduktionskommission, an verschiedene Gutsbesitzer, den 22. Jan. 1681.

3) SRA Relation der schwed. Reduktionskommission an den König 1684. Nach der Registratur der schwedischen Reduktionskommission (KA) begann die eigentliche Arbeit in betreff Livlands erst 1682. Später werden wir sehen, dass ein Teil der Dokumente, hauptsächlich die Besitztitel des introduzierten Kleinadels, von Lichten in Livland gesammelt und der schwedischen Reduktionskommission übergeben worden ist (siehe den Exkurs). Wie behindert die Arbeit der Kommission durch das Fehlen der Besitztitel der zu beurteilenden Güter war, erhellt aus der Tatsache, dass sie viele Güter ohne Dokumente von den Gutsbesitzern vor sich zu haben reduzieren musste. Ein Verzeichnis „Kontinuation af Kongl. Reduktionkommission i Stockholm aff fattade Resolutioner öfwer Liffländske Godzen“ (LRA aus d. Archiv der Ökonomieverwaltung, Reduktion der Privatgüter II) nennt als solche die Güter: Schwaneburg, Wainsell, Pernau, Neuhausen, Dahlen und Kokenhusen. Es mögen ihrer noch mehr gewesen sein.

tion in Livland höchst angelegen sein lasse, ihr die erste Instruktion Lichtons zu, damit die Reduktion der schwedischen Güter in Livland auf demselben Fundament eingerichtet werden möge, wie bei den livländischen Gütern, das heisst gemäss den Bedingungen, die Lichtons erste Instruktion enthielt<sup>1)</sup>.

Die von den Ständen autorisierte Kommission, die sich auch vor dem Reichstage für ihre Arbeit zu verantworten hatte, konnte nicht ohne weiteres dem königlichen Befehl Folge leisten, da die erste Instruktion Lichtons die Reduktionsforderungen in manchen Punkten wesentlich höher spannte, als der Reichstagsbeschluss. Es entstanden langwierige Diskussionen in der Kommission selbst. Die Sache wurde dem König zur Entscheidung übergeben, worauf die erste Instruktion schliesslich auch im Zusammenhang mit Lichtons neuer Instruktion vom 19. Mai 1681 aufgehoben wurde<sup>2)</sup>.

Dadurch wurde die Inangriffnahme der livländischen Güter verschoben, und es ist sehr natürlich, dass Sneckenskölds<sup>3)</sup> und später noch während des Landtags auch Lichtons Begehren<sup>4)</sup>, von der schwedischen Reduktionskommission die erforderlichen Angaben über die hochadligen Güter zu bekommen, nicht befriedigt werden konnte. Obwohl schon den 5. Mai<sup>5)</sup> mehrere livländische Güter unter verschiedene Mitglieder der Kommission zur vorläufigen Untersuchung verteilt worden waren, wurde der faktische Anfang mit den livländischen Starosteien in der schwedischen Reduktionskommission erst den 8. August 1681 gemacht<sup>6)</sup> Im Laufe des Jahres 1681 wurden aber nur 2—3 livländische Güterkomplexe erledigt<sup>7)</sup>.

1) SRA Reichsregistratur, an die schwedische Reduktionskommission, den 16. März 1681; auch KA Protokoll der schwed. Reduktionskommission 1681, den 8. Juni, S. 341.

2) Vgl. KA Protokoll der schwed. Reduktionskommission 1681, den 29. März (S. 180 ff.), 1. Juni (S. 330 ff.), 7. Juni (S. 339 f.), 8. Juni (S. 340 f.). Auch den 12. Sept. 1681 (S. 595) wartete man noch darauf, welche Resultate Lichten auf dem Landtag erzielen werde, um solches bei der endgültigen Entscheidung der Frage auch hinsichtlich der dem schwedischen Adel gehörigen Güter in Betracht zu ziehen. Vgl. auch oben S. 93 f.

3) SRA Livonica 124, Sneckensköld an den König, den 11. Mai 1681.

4) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 21. Juli 1681.

5) KA Protokoll der schwedischen Reduktionskommission 1681, S. 306.

6) Ibidem S. 519 ff., über die Starosteie Nitau.

7) Es waren dies Nitau, die Lars Fleming gehörigen Ringen und Kawelecht, sowie Segewold (ibidem, S. 567).

Die wirkliche Einziehung der Starosteien war faktisch schon vor dem Landtag in ihrer ersten Phase zum Abschluss gekommen. Es waren zusammen  $2123\frac{1}{2}$  Haken nach der Taxierung des Jahres 1690<sup>1)</sup>, die jetzt in den Besitz der Krone zurückgelangten. Eine Reihe von grossen schwedischen Starosteien war noch nicht reduziert. Aber es waren solche, deren Possessoren genügende Gründe gegen die Einziehung vorgebracht hatten, und obwohl es von dem Beschluss der schwedischen Reduktionskommission abhing, inwieweit die Possessoren ihre Güter weiterbesitzen konnten, war doch zu erwarten, dass die Kommission bei ihren Beschlüssen dieselben Motive in Betracht ziehen werde, wie Sneckensköld. Gewiss war ein Zuwachs des ein-

1) Reduziert waren folgende Güter:

das Bistum Wolmar-Wenden	$409\frac{3}{4}$ Haken v. 1638, oder	$533\frac{3}{4}$ H. v. 1690.
Ronneburg-Smilten-Serben	$130\frac{3}{8}$	$197\frac{1}{4}$
Lais	$34\frac{1}{4}$	103
Segewold	$52\frac{1}{2}$	$31\frac{3}{4}$
Neuhausen	$46\frac{5}{8}$	$71\frac{1}{2}$
Oberpahlen	136	255
Wainsell	22	22
Lemburg	26	$25\frac{5}{8}$
Marienburg-Schwaneburg	$123\frac{1}{2}$	127
Rujen-Karkus	$158\frac{3}{8}$	$224\frac{1}{4}$
Kirumpäh	54	65
Rappin	$76\frac{1}{4}$	$110\frac{3}{4}$
Allasch	45	22
Laudohn	25	$27\frac{3}{4}$
Dahlen	16	$15\frac{1}{2}$
Grafschaft Pernau	$91\frac{1}{2}$	$154\frac{3}{8}$
Fellinsche Güter	$40\frac{7}{8}$	$85\frac{3}{4}$
Odenpäh	26	$51\frac{1}{4}$

Summa: 1514 Haken v. 1638, oder  $2123\frac{1}{2}$  H. v. 1690.

Dazu kamen noch die Rigaschen Stadtgüter Lemsal und Neuerkmühlen —  $43\frac{1}{4}$  Haken von 1690, resp.  $36\frac{3}{4}$  Haken v. 1638.

In betreff der Angaben über die Hakenzahl der Güter vgl. den Exkurs. Das Verzeichnis der Güter ist aus der „Spezifikation über die Starosteien mit unterlegenen Höfen und Gütern, die bisher verpachtet sind“ entnommen. Sie ist eine Beilage zu Lichtons Brief an den König vom 19. Sept. 1681 (SRA Livonica 134).

Dass nach dem 19. Sept. bis zum Ende des Jahres 1681 keine weiteren Güter mehr eingezogen wurden, beweist „Der kurze Extrakt, was die bisher eingezogenen Reduktionsgüter bezahlt haben“ (= Beilage C zu Sneckenskölds Brief an den König vom 21. Dezember 1681, SRA Livonica 124).

gezogenen Areals zu erwarten, wenn die Kommission die Beschaffenheit der Güter des kleinen schwedischen und immatrikulierten Adels ebenfalls untersuchte. Die 772<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Haken, welche sich im Besitz von solchen Edelleuten befanden, machten wohl eine ziemlich grosse Summe aus, aber ein besonderer Zuwachs an reduziertem Areal konnte daraus nicht erwartet werden <sup>1)</sup>. Die darunter befindlichen, früher notorisch publikten Güter Ascheraden, Falkenau etc. liessen sich nicht ohne weiteres reduzieren, ebenso wie ein Teil der grossen hochadligen Starosteien <sup>2)</sup>. Vom übrigen konnte man nichts Gewisses voraussagen, aber es war nicht denkbar, dass die kleindadligen Güter der Reduktion einen ebenso grossen Prozentsatz liefern würden, wie diejenigen des Grossadels. Andererseits stand es aber fest, dass unter den bereits reduzierten Starosteien sich eine Menge solcher Güter befand, die nach dem Reichstagsbeschluss von der Reduktion ausgeschlossen waren und den früheren Besitzern zurückgegeben werden mussten, sobald die schwedische Reduktionskommission diese Güter als frei erkannt haben würde. Was auf der einen Seite zu den neuen Domänen hinzukam, musste auf der anderen abgehen. Man stand, mochte es sich verhalten wie es wollte, vor der Tatsache, dass Karl XI. seine Hoffnungen hinsichtlich der Folgen der Reduktion beträchtlich überspannt hatte. Statt der Hälfte des Landes fiel dem König vorläufig durch die Reduktion der schwedischen Güter nur ein Drittel zu. In demselben Grade verminderte sich die Möglichkeit, durch Verpachtung der neuen Krongüter einen Einfluss auf die Livländer auszuüben.

Kurz zusammengefasst: als der entscheidende Moment, der Landtag, wo von dem livländischen Adel die Einwilligung zur Reduktion erlangt werden sollte, gekommen war, erwiesen sich die Hoffnungen, die Karl XI. hegte, die Reduktionsbewilligung zu erhalten, indem er den Livländern die Pachtungen der heimgefallenen Güter als Entschädigung für ihre Verluste zusicherte; als trügerisch. Statt der Hälfte des ganzen livländischen Areals fiel der Krone nur ein Drittel zu. Zum grossen Teil waren auch diese Güter schon zur Pacht vergeben, oder man war darüber Verpflichtungen einge-

1) Vgl. den Exkurs und Beilagen.

2) Vgl. Sneckenskölds Relation an die livl. Reduktionskommission, den 29. Juni 1681 (LRA aus d. Archiv der Ökonieverwaltung, Reduktion der Privatgüter I).

gangen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden konnten. Teils hatte der König selbst die Pachten verschiedenen Personen versprochen, teils hatte es Sneckensköld getan. Die Livländer, die sowieso die Aussicht hatten die Starosteien in Pacht zu bekommen, hatten kein Interesse daran, auch für die Bewilligung der Reduktion zu sorgen. Endlich hatte die Verspätung des Landtags zur Folge, dass jetzt die Mitglieder der livländischen Ritter- und Landschaft vor konkrete Pachtbedingungen gestellt waren, welche sich als viel schwerer entpuppten, als zu erwarten gewesen war, und die Pachtgelüste ziemlich abkühlten.

Es lässt sich natürlich nicht sagen, dass eine zielbewusste Pachtspolitik notwendig eine Reduktionsbewilligung von dem livländischen Landtage zur Folge gehabt hätte. Die Frage, ob eine geschickte Verteilung der Verpachtungen den Widerwillen der Livländer gegen die Reduktion überwunden hätte, ist nicht ohne weiteres zu beantworten. Jetzt hatte aber auch diese Massregel ihre Kraft verloren, die Beeinflussungsmöglichkeiten in mehreren Richtungen eine Bresche erhalten. So kam es auch, dass nicht die Verpachtungspolitik, sondern andere Faktoren den Gang des Landtags bestimmten, die notwendig eine Verwerfung der königlichen Proposition mit sich brachten.

---

Lichten hatte während der beinahe zwei Monate, wo er in Riga weilte, sowie während des Landtags sich enthalten, endgültige Pachtkontrakte abzuschliessen. Hauptsächlich hat die livländische Kommission neben der Arbeit, die direkt mit dem Landtag im Zusammenhang stand, sich mit den Pachtberechnungen der heimgefallenen Starosteien befasst, soweit sie nicht von Sneckensköld der Kommission fertig geliefert worden waren. Während des Landtags waren verschiedene Verhandlungen mit den Edelleuten über Verpachtung der Krongüter gepflogen worden, aber ohne dass es zu einem Abschluss bestimmter Kontrakte kam. Da es nun klar wurde, dass der Landtag auseinandergehen werde, ohne dass er sich zur Reduktion verstehe, so fiel vorläufig auch der Hauptgrund fort, weswegen mit der Verpachtung der Güter bisher gezögert worden war. Lichten befragte den König, ob jetzt die Verpachtung der Güter an den Adel nicht ihren Fortgang nehmen solle, oder aber solle man die Güter in diesem

Jahre durch Beamte verwalten lassen, bis die Pachtkandidaten sich zu besseren Bedingungen bequemen, da ja auch die Einberechnung der kleinen Bauernabgaben in die Pachtsumme von den Pachtkandidaten als zu drückend angesehen werde<sup>1)</sup>.

Nach Lichtons Auffassung war es nach dem Landtage wohl ausgeschlossen, dass eine Reduktionsbewilligung vom livländischen Adel zu erwarten sei. Aber auf die Verhandlungen, die zwischen der nach Schweden gereisten Deputation des livländischen Adels und dem Könige unmittelbar gepflogen werden sollten, setzte Lichten die Hoffnung, es werde möglich sein, zu einem Vergleich zu kommen, indem die livländische Ritter- und Landschaft dem Könige eine grössere einmalige Kontribution statt der Reduktion bewillige. Solches konnte nur unter dem Druck der Furcht vor der Reduktion geschehen, die Lichten durch die Einforderung der Güterbesitztitel lebendig zu erhalten beabsichtigte<sup>2)</sup>.

Als weitere Repressivmassregel konnte ferner auch die Aussicht auf die schliessliche Verpachtung der eingezogenen Güter gelten. Obwohl diese Massregel infolge verschiedener Abschwächungen, die bereits erwähnt worden sind, den grössten Teil ihrer Wirkung eingebüsst und eine Bewilligung der Reduktion seitens der Livländer nicht zustande zu bringen vermocht hatte, konnte sie doch jetzt nicht ohne Einfluss bleiben. Es war zu hoffen, dass eine weitere Aussicht auf die Verpachtung das erwartete Anerbieten einer Kontribution in gewünschter Richtung beeinflussen werde, besonders wenn in den Pachtbedingungen zu Gunsten der Pächter einige Konzessionen gemacht wurden.

Lichten konnte aber die Antwort des Königs nicht abwarten. Inzwischen waren auf die Reduktionseinkünfte eine Reihe von Geldsummen assigniert worden, die in ihrer Gesamtheit die Summe von 124 000 Reichstalern (= 248 000 Silbertaler) ausmachten, eine Summe, die die durchschnittliche Rente der heimgefallenen Starosteien in den ersten drei Reduktionsjahren bei weitem überstieg<sup>3)</sup>. Sneckensköld und der Generalgouverneur drangen darauf, dass diese dringenden Assignationen der Admi-

1) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 9. August 1681.

2) Vgl. das folgende Kapitel.

3) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 29. August 1681; vgl. auch unten S. 246 ff.

ralität, dem Pommerschen Etat etc. möglichst schnell bezahlt werden sollten. Ausserdem waren aus dem ordentlichen Etat vorläufig verschiedene Geldposten gestrichen worden, die aus den Mitteln bestritten werden mussten, welche aus der Reduktion fliessen sollten. Den früheren Gutsbesitzern, welche nach dem Reichstagsbeschluss für ihr lebendes und totes Inventar und das Saatkorn Bezahlung bekommen sollten, waren bei der faktischen Übernahme der Güter nicht geringe Summen bezahlt worden. Ebenso waren aus den ordentlichen Einkünften die Ausgaben antizipiert, die der Reduktionskommission selbst zum Unterhalt dienen sollten. Nicht nur die Befriedigung der Militärkosten, sondern auch die Bezahlung verschiedener anderer Assignationen des ordentlichen Etats verlangten nunmehr, dass endlich die vorgeschossenen Summen aus den Reduktionsmitteln, das heisst aus den Einkünften der heimgefallenen Güter, wiederbezahlt würden<sup>1)</sup>.

1) SRA Livonica 14 (neue Nummer), Akten der livl. Reduktionskommissionen, Chr. Horn an Lichten, den 12. August 1681 und SRA Lichtons Sammlung, Sneckensköld an Lichten, den 19. April 1682. Lichten hat später gegen Sneckensköld die Beschuldigung erhoben, dass dieser der Kommission die Geldnot dringender vorgestellt habe, als sie in der Tat gewesen sei. Bei der Ankunft der Kommission habe er keine anderen Daten über die Rentabilität der Güter gehabt als solche, die er durch Sneckensköld erhalten habe. Sneckensköld habe darauf gedrungen, dass die Assignationen der Admiralität und dem Pommerschen Etat möglichst schnell ausbezahlt werden sollten. Lichten habe auch geglaubt, dass solches geschehen solle. Dadurch war er genötigt, die heimgefallenen Güter nach den von Sneckensköld eingeliferten Angaben über deren Renten zu verpachten. Später habe es sich aber erwiesen, dass die Pachtsummen zu niedrig auskalkuliert worden seien (SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b, Lichten an Lindsköld, vor Ostern 1682). Sneckensköld verteidigt sich gegen die Beschuldigungen, dass er die schleunige Verpachtung der Güter verursacht und sich dabei einen doppelten Profit verschafft habe, nämlich einerseits für die Verpachtung selbst, andererseits für schleunige Ausbezahlung der assignierten Summen Bestechungen angenommen habe (SRA Lichtons Sammlung, Sneckensköld an Lichten, den 19. April 1682). Lichtons Beschuldigungen in betreff dessen, dass Sneckensköld die Assignationen auch den staatlichen Organen, wie der Admiralität und dem Pommerschen Etat, dringender vorgestellt habe, als sie wirklich waren, können nur dann als berechtigt anerkannt werden, wenn wir voraussetzen, dass auch der Generalgouverneur Horn mit Sneckensköld gemeinsame Sache gemacht hat. Solches ist aber schwer zu glauben. Wir wissen nämlich, dass auch Christer Horn an Lichten geschrieben und auf Ausbezahlung der Assignationen gedrungen hat. (Vgl. SRA Livonica 14 (neue Nummer), Akten der livl. Reduktionskommissionen, Horn an Lichten, den 12. Aug. 1681.) Was das übrige betrifft, so darf man bei der damals allgemeinen Sitte, dass Beamte sich durch Bestechung beeinflussen liessen (vgl. Ingers S. 216 ff.),

In Anbetracht eines solchen Sachverhalts konnte Lichten die Antwort des Königs nicht abwarten, sondern war „gezwungen“, die Verpachtung der Güter zu beginnen, „sobald die Arrendatoren gleich contantes Geld erlegen wollen“ und im übrigen sich zu billigen Bedingungen bequemen<sup>1)</sup>. Zum 1. September 1681 hatte Lichten schon den grösseren Teil der bereits reduzierten Starosteien verpachtet<sup>2)</sup>. Es waren dies die Starosteien: Oberpahlen, Marienburg-Schwaneburg, Rujen-Karkus, Lais, Kirumpäh, Neuhausen, Odenpäh, Lemburg, Laudohn und das Bistum Wolmar-Wenden-Burtnek-Trikaten. Über die übrigen Güter: Grafschaft Pernau, Fellinsche Güter, Ronneburg-Smilten-Serben, Segewold, Dahlen, Wainsel und die Rigaschen Stadtgüter stand man in Verhandlungen<sup>3)</sup>.

Als Karl XI. Lichtons Nachricht über den Verlauf des Landtags erhalten hatte und letzterer anfragte, wie man sich nun in der Verpachtungsfrage zu verhalten habe, befahl er in der ersten Enttäuschung Lichten in sehr scharfen Worten, die Güter an alle anderen eher als an livländische Edelleute zu verpachten. Der König verurteilte die Unwilligkeit, die der livländische Adel sowohl gegen die Reduktion als auch gegen die vorgeschlagenen Pachtbedingungen gezeigt habe. Die livländischen Landsassen hätten verdient, dass die Güter an andere nichtadlige Personen verpachtet würden und dass der livländische Adel dabei überhaupt übergangen würde<sup>4)</sup>.

Der königliche Brief kam aber zu spät an, als dass Lichten ihn sich zur Richtschnur nehmen konnte. In die gegebene Tatsache, dass ein Teil der Güter schon verpachtet und dass die Verpachtung der anderen aus fiskalischen Gründen notwendig war, musste schliesslich auch der König sich fügen. Den 17. September 1681 approbierte er die bisherigen Handlungen

---

die Vermutung nicht von der Hand weisen, dass es wirklich so gewesen ist, wie Lichten die Sache schildert (vgl. auch oben S. 216 Anm. 4 und Lichtons Gegenargumente gegen einen Brief von Sneckensköld vom 26. Febr. 1682, SRA Livonica 14 (neue Nummer), Akten der livl. Reduktionskommissionen).

1) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 29. August 1681.

2) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 19. September 1681.

3) Vgl. die Beilage zu obengenanntem Brief: „Spezifikation über die Starosteien mit unterlegenen Höfen und Gütern, die bisher verpachtet sind“.

4) SRA Reichsregistratur, an Lichten, den 11. Sept. 1681.

Lichtons und gab den Befehl, mit der Verpachtung der Güter fortzufahren, sobald die Pächter bares Geld erlegen<sup>1)</sup>.

Lichten ist dann auch mit der Verpachtung der Güter fortgefahren, und bis Ende des Jahres 1681, wahrscheinlich aber noch früher, waren alle bis zur Ankunft der Kommission eingezogenen Güter an Pächter vergeben. Nach der Ankunft der Kommission waren aber keine weiteren Güter reduziert worden. Zusammen waren es 90800 Reichstaler = 181600 Silbertaler, die die verpachteten Krongüter im Jahre 1681 eintrugen; davon fällt der grösste Teil auf die reduzierten Starosteien des schwedischen Adels. Die eingezogenen Güter der Stadt Riga brachten bloss 4200 Reichstaler (= 8400 Silbertaler) Rente, und das Gut Techelfer, das schon früher im Besitz der Krone gewesen war, 2000 Reichstaler (= 4000 Silbertaler)<sup>2)</sup>.

1) Ibidem, an Lichten, den 17. Sept. 1681.

2) SRA Livonica 124, Sneckensköld an den König, den 21. Dez. 1681, Beilage C: „Kurzer Extrakt, was die bisher eingezogenen Reduktionsgüter bezahlt, und was bis zum letzten Dezember 1681 ausgegeben ist“. Nach diesem Extrakt — vgl. auch DZA livl. Generalgouvernements-Archiv XXII 49, Journal für 1681, Nr. 323 und Spezialrechnungen, S. 1230—1238 (ibidem XXII, 100) — waren die Pachtsummen der Güter folgende:

Bistum Wolmar-Wenden-Burtnek-Trikaten	19.000	Reichs- oder Albertustaler.
Rigasches Gut Neuermühlen . . . . .	2.000	„ „
Ronneburg-Smilten-Serben . . . . .	5.600	„ „
Lais . . . . .	5.200	„ „
Segewold . . . . .	1.750	„ „
Neuhausen . . . . .	3.000	„ „
Oberpahlen . . . . .	9.600	„ „
Wainsell . . . . .	950	„ „
Lemburg . . . . .	750	„ „
Marienburg-Schwaneburg . . . . .	5.500	„ „
Karkus . . . . .	7.200	„ „
Rujen . . . . .	2.800	„ „
Kirumpäh . . . . .	3.800	„ „
Rappin . . . . .	4.800	„ „
Allasch . . . . .	1.000	„ „
Laudohn . . . . .	800	„ „
Dahlen . . . . .	900	„ „
Odenpäh . . . . .	2.500	„ „
Grafschaft Pernau . . . . .	6.000	„ „
Fellinsche Güter . . . . .	3.450	„ „
Techelfer . . . . .	2.000	„ „
Rigasche Stadtgüter . . . . .	2.200	„ „

Summa: 90.800 Reichstaler = 181.600 Silbt.

In der Wahl der Personen, an welche die Güter verpachtet werden sollten, folgte Lichton, der den königlichen Befehl, dass der livländische Adel von den Verpachtungen ausgeschlossen werden möge, zu spät erhalten, den Instruktionen, die er bei der Abfertigung der Kommission noch in Schweden erhalten hatte. Obwohl der König die Stimmung der Livländer gegenüber der Reduktion durch die Aussicht zu beeinflussen suchte, dass die Starosteien, wenn die Livländer sich reduktionswillig erwiesen, ihnen ausschliesslich zur Pacht gegeben werden sollten, so konnten bei der Wahl der Pächter fiskalische Gesichtspunkte doch auch nicht ganz vermieden werden. Der Hauptgrundsatz, welchen Lichton in Betracht ziehen musste, war der, die Güter so zu verpachten, wie es am nützlichsten war, ohne Rücksicht darauf, ob der Meistbietende von Adel war oder nicht. Die geheime Instruktion Lichtons enthält die Bestimmung, dass man bei der Verpachtung der Güter darauf achten müsse, dass diese an den Meistbietenden mit genügender Kautio n verpachtet werden, „so dass hierbei nicht konsideriert werde, ob er von Adel oder Bürger, oder Unfreier ist“. Immerhin wurde dem Adel ein grosser Vorzug eingeräumt. Im Falle, dass gleich viel geboten wird, solle der Edelmann das Vorrecht haben<sup>1)</sup>. Vielleicht

---

1) SRA Reichsregistratur, Lichtons geheime Instruktion, den 29. Jan. 1681, § 8; vgl. auch die Instruktion für Sneckensköld, den 4. Jan. 1681, § 6 (ibidem). Besondere Bedingungen wurden von Karl XI. den vormaligen Besitzern der Starosteien gestellt, wenn solche die Güter in Pacht bekommen wollten. In derartigen Fällen mussten solche Pächter im Lande leben bleiben und dieselbe Kautio nssumme bezahlen, wie die anderen. Die reduzierten Güter sollten nicht als Ganzes an die vormaligen Besitzer verpachtet werden, sondern nur zum Teil, „so dass da, wo mehrere Hoflagen sich finden, einige davon an die früheren Besitzer verpachtet werden, der übrige Teil aber an andere vergeben wird“. Die Bauern mussten von den Hoflagen separiert werden, welche den früheren Possessoren eingeräumt werden sollten. Wenn solches sich nicht machen liesse, sollten an die ehemaligen Gutsbesitzer ganz andere Güter verpachtet werden (SRA Reichsregistratur, an Lichton, den 2. Febr. 1681). Neben dem Ziele, die Bauern dem zu grossen Einfluss zu entziehen, den der frühere Besitzer des Gutes als Pächter auf sie ausüben konnte, sind diese Massregeln wahrscheinlich aus der Besorgnis getroffen worden, dass die früheren Besitzer der Güter ihre Güter allmählich wieder zurückgewinnen könnten. Aber in der Bestimmung, dass die früheren Besitzer als Pächter im Lande leben müssen und dass nur ein Teil ihrer Güter an sie verpachtet werden darf, ist wahrscheinlich die Absicht zu erkennen, sie überhaupt so viel wie möglich von den Verpachtungen auszuschliessen.

infolge dieser Bestimmung, vielleicht aber auch deswegen, weil die Pachtlust bei dem Adel vorherrschte, gestaltete sich die Lage doch faktisch so, dass der grösste Teil der zu pachtenden Güter in die Hände des Adels geriet. Ausser einigen Gütern, unter denen sich der grösste Güterkomplex, nämlich das Bistum Wolmar-Wenden, befand, waren die Güter an livländische Edelleute vergeben worden, teils an immatrikulierte, teils an nicht immatrikulierte<sup>1)</sup>.

Fiskalische Interessen und die Notwendigkeit, die Einkünfte aus den reduzierten Starosteien möglichst rasch der Staatskasse zuzuführen, hatten also zu Ende des Jahres 1681 Karl XI. das Mittel genommen, durch das die Livländer zur Einwilligung in die Reduktion zu bewegen waren, ohne dass dabei ein Zwang hätte ausgeübt werden müssen. Die Güter waren verpachtet, und es fehlte die Möglichkeit, mit Hilfe der Arrendierung der Güter auch auf jene Verhandlungen der livländischen Gesandtschaft mit dem Könige einen Druck auszuüben, die von Mitte September an gepflogen wurden. Diese Verhandlungen wurden im Oktober, als der König nach Kungsör reiste, resultatlos abgebrochen. Die weitere Behandlung der Reduktionsfrage wurde aber auf den

---

1) Nur das Bistum war an den Rigaschen Handelsmann J. v. Reuter verpachtet, einige kleine Pernausche Güter an die Bürger von Pernau.

Sonst waren die Pächter von Lais — R. v. Taube; Segewold — Koskull; Neuhausen — Wessling; Wainsell — Schröder; Lemburg — Bock; Marienburg-Schwaneburg — Vietinghof; Rujen — Brakel; Karkus — Kampenhausen; Kirumpäh — Freymann; Rappin — Vietinghof; Allasch — Tiesenhausen; Laudohn und Dahlen — Cronstierna; Odenpäh — Billingshausen; Neuermühlen — Rittmeister Reuter; Oberpahlen — Pahlen.

Der Fellinsche Güterkomplex war unter verschiedene Pächter geteilt. Wir finden hier Namen wie: Meyendorff, Graak, Gussen, Schmidt, Witting, Kuhlbars, Wadenfeld. Ebenso die Grafschaft Pernau: Phönix, Sasse, Gebhard, Wrangel, Beyer, Transehe, Porrius, Schwarz, Essen.

Diese Angaben stammen aus den verschiedenen Urkunden der Reduktionsbehörden (vgl. besonders die Quellen, welche oben S. 232 Anm. 2 angeführt sind). Nun wissen wir aber, dass es Fälle gegeben hat, wo hinter dem Pächter, welcher mit der Kommission den Kontrakt abschloss, noch mehrere andere Pächter stand. Z. B. hatte Oberst v. Pahlen mit der Kommission über Oberpahlen akkordiert. In der Tat hatten aber von den Oberpahlenschen Gütern pachtweise inne C. M. Rehbinder — Kabal, Maj. Schlippenbach — Pajus, H. v. Rosen — Wolmarshof, Rittm. Zoege — Addafer, F. v. Üxküll — Lustifer, D. v. Rosen — Tapik und Soosar. Oberst Pahlen selbst

Frühling verschoben, wenn der König nach Stockholm zurückkehren werde; die livländischen Deputierten blieben bis dahin ununterbrochen daselbst. Mittlerweile war auch Lichten mit einem Teil der livländischen Dokumente nach Schweden gekommen<sup>1)</sup>, und hatte natürlich den König nicht nur mit seinen livländischen Eindrücken und mit der Sachlage, die er in Livland vorgefunden hatte, bekanntgemacht, sondern auch mit ihm die auf der Tagesordnung stehenden Fragen besprochen und die Mittel zu deren Lösung erwogen.

Im Frühling 1682 begannen die Verhandlungen mit der livländischen Gesandtschaft von neuem, in denen die livländische Reduktionsfrage endlich gelöst werden sollte. Zeitlich stehen mit der Aufnahme der Verhandlungen einige höchst eigentümliche Schritte des Königs bezüglich der Verpachtungsfrage der livländischen Starosteien im Zusammenhange. Wir können um die Vermutung nicht herumkommen, dass Karl XI. jetzt von neuem, obwohl in einer ganz abweichenden Gestalt, auf seinen alten Gedanken zurückgriff und durch die Verpachtung der Starosteien die Stellungnahme der Livländer der Reduktion gegenüber zu beeinflussen versuchte.

Freilich waren jetzt alle Güter verpachtet, und mit Pachtverprechungen war jetzt nichts mehr anzufangen; wohl aber konnte man mit der Drohung, die bereits meist in den Pachtbesitz des livländischen Adels übergegangenen Starosteien den Pächtern zu entziehen und unter Verwaltung von Beamten zu stellen, einen gewissen Erfolg haben. Wie es scheint, infolge einer Unterredung mit Lichten hat sich der König entschlossen, die jetzt schon verpachteten Güter den Pächtern zu entziehen und erstere unter Verwaltung von Beamten zu stellen. Auf Lichtons Memorial hin wurde im Frühjahr 1682 dem Kammerkollegium der Auftrag gegeben, sein Gutachten darüber auszusprechen, auf welche Weise die Exploitation der neuen Domänen vom fiskalischen Standpunkt aus am besten geschehen könne, ob sie verpachtet oder lieber unter die Verwaltung von königlichen Beamten gestellt werden sollten. Im Kammerkollegium wurde diese Sache weitläufig für und wider erörtert, wobei Lichten selbst den

---

besass nur Schloss-Oberpahlen. (Vgl. SRA Reichsregistratur, offener Brief an Oberst Pahlen, den 28. Febr. 1682.) Es mag noch mehr solcher Fälle gegeben haben.

1) Vgl. das nächste Kapitel.

Standpunkt vertrat, dass eine Verwaltung der Güter durch Beamte der Krone nützlicher sei. Unter dem Einfluss von Lichtons Erfahrungen in livländischen Sachen entschied sich auch das Kollegium zu Gunsten der Verwaltung durch Beamte<sup>1)</sup>. Erstens würden die Einkünfte des Königs dadurch vergrössert, zweitens könnten die kleinen Bauernabgaben mit grossem Nutzen für den Unterhalt der Garnisonen verwandt werden; auch könnten auf den Krongütern verschiedene Manufakturen eingerichtet werden. Die Bauernschaft, die durch die Pächter allzugrossen Zwang erleide, könne dadurch in eine weit mildere Lage kommen. Schliesslich bekäme der König dann, wie auch bisher, besseren Vorschuss und Kredit von den Handelsleuten und Bürgern, als von den Pächtern, wenn es in dringenden Fällen gelte, zu rechter Zeit Geld zu bekommen<sup>2)</sup>.

Wir können nicht daran zweifeln, dass das Kammerkollegium seinen prinzipiellen Standpunkt zugunsten des Verwaltungssystems aus anderen, als fiskalischen Motiven gefasst hat. Von rein fiskalischen Erwägungen ausgehend, konnte man es berechtigt finden, dass das bisherige Verpachtungssystem der Güter aufgehoben und durch das Administrationssystem ersetzt werden sollte. Als man den Gedanken gefasst hatte, die livländischen Güter zu verpachten, waren keine eingehenden Beratungen vorhergegangen, ob es ökonomisch vom Standpunkt der Staatskasse aus auch das richtigste sei<sup>3)</sup>, aber die entscheidende Rolle spielten dazumal uns bekannte politische Erwägungen. Ob das eine System ökonomisch besser oder schlechter war, kam im Vergleich zu so wichtigen Umständen nicht in Betracht. Zweifellos konnte man, weil die Güter schon beinahe ein Jahr verpachtet waren, an dem Pachtsystem gewisse recht wesentliche Fehler beobachten, die dem Verwaltungsprinzip den Vorzug zu

1) KA Protokoll des Kammerkollegiums, den 27. Mai 1682, S. 686 ff., sowie den 1. Juli 1682, S. 743 ff.

2) Systematisch zusammengestellt finden sich die Gründe, die man für die Einführung des Verwaltungssystems im Kammerkollegium vorbrachte, in der Instruktion für Lichtenon vom 7. Juli 1682, § 11 (SRA Reichsregistratur). Es scheint, dass eine diesbezügliche Schrift des Kammerkollegiums als Vorlage zur Abfassung der Instruktion gedient hat, leider ist sie aber selbst nicht mehr zu finden.

3) Wenigstens in den Protokollen des Kammerkollegiums sollte etwas darüber sich finden lassen, was aber nicht der Fall ist.

geben schienen. Es waren dies in der Hauptsache: die Aus-saugung der Bauern durch die Pächter, welcher bei dem noch nicht gesetzgeberisch geregelten Verhältnis derselben zueinander schwer vorzubeugen war, und die Tatsache, dass die Pächter selbst nicht „sicher“ waren, d. h. dass es nicht sicher war, ob sie ihre Pachtsummen richtig bezahlen würden<sup>1)</sup>. Aber auch gegen die Verwaltung durch Beamte konnte viel vorgebracht werden: es war schwer, dem Unterschleif der Beamten vorzubeugen.

Von einem gesunden ökonomischen Standpunkt aus wäre es natürlich gewesen, dass sobald man zu dem Entschluss gekommen war, dem Verwaltungsprinzip den Vorzug zu geben, man ihn all-mählich zu verwirklichen begonnen hätte; ungefähr so, dass man zur Probe die Güter, die noch heimfallen sollten, vorläufig unter die Administration stellte, oder nur den schlimmsten Päch-tern, die sich einen Kontraktbruch oder dergleichen erlaubt hatten, kündigte. Wenn dann das Verwaltungssystem bei diesen Gütern sich bewährt hatte, so konnte man überall dazu übergehen.

Nun wurde aber den 7. Juli 1682 Lichten, der bald nach Livland zurückreisen sollte, erklärt, es sei viel nützlicher und besser, wenn alle die reduzierten Starosteien, die bisher ver-pachtet waren, vom König durch geschickte und redliche Beamte verwaltet würden, als wenn man sie weiter in Pacht liesse<sup>2)</sup>.

Die bis dahin abgeschlossenen Pachtkontrakte waren sämtlich auf 12 Jahre gemacht worden. Zwar hatte Lichten in alle Pachtkontrakte den Punkt eingefügt, dass sie der weiteren Ratifikation des Königs bedürfen, damit, wenn es zum Vor-schein komme, dass man nicht alle nötigen Umstände habe obser-vieren können, dem Könige die Möglichkeit bliebe, den Kontrakt zu ändern<sup>3)</sup>. Zweifellos war aber bei dem Abschliessen der Kon-trakte den Pächtern angedeutet worden, welche Umstände eine solche Klausel notwendig machten. Sie war hauptsächlich dadurch bedingt, dass man keine Sicherheit hatte, ob die Angaben, die zur Berechnung der Pachtsumme benutzt worden waren, auch richtig seien<sup>4)</sup>. Eine Kündigung sämtlicher Kontrakte, um

1) KA Protokoll des Kammerkollegiums, den 1. Juli 1682, S. 743 ff.

2) SRA Reichsregistratur, Instruktion für Lichten, den 7. Juli 1682.

3) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 21. Okt. 1681.

4) SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b, Lichten an E. Lindsköld, den 17.

statt dessen das Verwaltungssystem einzuführen, könnte wohl formell irgendwie als berechtigt gedeutet werden, aber man darf keineswegs behaupten, dass die livländische Kommission die Kontrakte deswegen mit der erwähnten Klausel versehen habe, um dem König später die Möglichkeit zu geben, die Pachtkontrakte überhaupt zu kündigen und zum Verwaltungssystem überzugehen.

Der plötzliche Übergang von einem System zum anderen war keineswegs so leicht, wie man sich das vorstellen konnte. Wenn das Gut, in welchem der Pächter für Neubauten<sup>1)</sup>, Meliorationen, Vieh, Inventar, Saatkorn usw. grosse Summen investiert hatte, abermals von der Krone übernommen wurde, so brachte das neben technischen Schwierigkeiten<sup>2)</sup>, denen auch ökonomische Unkosten folgten, eine Aufregung unter den Pächtern hervor, welche die ohnehin durch Reduktion und Revision erhitzten Gemüter der Krone noch abwendiger machte. Ob der verhältnismässig kleine und problematische Gewinn, den man durch den Übergang vom Pacht- zum Verwaltungssystem erlangen konnte, die Folgen einer gewaltsamen Depossedierung der Pächter aufwiegen werde, war noch eine Frage: Die Schwierigkeiten eines solchen Gewaltakts waren dem König von Einzelfällen her bekannt, wo es sich um Kündigung eines Pachtkontrakts handelte<sup>3)</sup>. Durch rein fiskalische Erwägungen kann allerdings der Beschluss begründet werden, vom Pachtsystem zum Verwaltungssystem überzugehen, nicht aber der Umstand, dass er sogleich, mit einem Male und unter gewaltsamer Aufhebung der schon abgeschlossenen Pachtkontrakte verwirklicht werden sollte.

Ein solcher Entschluss konnte nur dann gefasst werden, wenn neben fiskalischen Motiven auch noch andere Ziele verfolgt wurden. Es ist durchaus nicht undenkbar, dass Karl XI. die Aufregung, die einer Aufhebung der Pachtkontrakte unter den Pächtern folgen musste, dazu benutzen wollte, um auf die im Mai 1682 wieder-

1) Vgl. SRA Reichsregistratur, an Lichten, den 25. Febr. 1682, über Oberpahlen.

2) Beim Unterschreiben des Briefes, in dem das Kammerkollegium dem König gegenüber das Gutachten aussprach, dass die livländischen Güter durch Beamte verwaltet werden müssten, äusserte der Reichsschatzmeister Sten Bielke: er befürchte die Nachrechnungen, die durch einen solchen Schritt entstehen müssten (KA Protokoll des Kammerkollegiums, den 8. Juli 1681, S. 778).

3) SRA Reichsregistratur, an Lichten, den 25. Febr. 1682, über Oberpahlen; vgl. auch den Fall Lais, oben S. 217, Anm. 1.

beginnenden Verhandlungen mit der livländischen Deputation über die Reduktion einen weiteren Druck auszuüben. Dass diese Verhandlungen zeitlich mit dem Plane die Verpachtungen aufzuheben zusammenfallen, scheint unsere Annahme zu bestätigen. Die Pächter waren zum grössten Teil livländische Edelleute. Diese wurden nun vor die Möglichkeit gestellt, nicht nur die Einkünfte zu verlieren, die ihnen der Pachtbesitz der Krongüter einbrachte, sondern auch einen Teil ihres Vermögens, den sie in den Gütern investiert hatten. Es konnte gehofft werden, dass die Pächter, um ihre Pachten zu behalten und den König gnädiger zu stimmen, den Wink verstehen und nicht nur selbst zur Bewilligung der Reduktion geneigter sein, sondern auch ihre Landsleute, welche nichts zu verlieren hatten, in diesem Sinne bearbeiten würden<sup>1)</sup>.

Dass es nicht bloss fiskalische Erwägungen waren, denen zufolge man sich die Pachtkontrakte zu kündigen entschloss, bezeugt auch der Umstand, mit welcher Leichtigkeit dieser Gedanke aufgegeben wurde. Die geplante Aufhebung der Verpachtungen ist nie zur Tatsache geworden. Lichten, dem die Durchführung dieser Aufgabe zugedacht war und der im Sommer 1682 nach Livland zurückkehren sollte, bekam verschiedene andere Aufträge, so dass er in Schweden bleiben musste<sup>2)</sup>. Ein Teil der Aufgaben, die in jener Instruktion für Lichten aufgezählt waren, wo auch von der Aufhebung der Verpachtungen die Rede war, nämlich die Kontrollierung der zum Festungsbau in Livland verwendeten Mittel, die Lichten später aufgetragene Inquisition des Generalgouvernements<sup>3)</sup> usw., wurde der livländischen Reduktionskommission aufgetragen, die vorläufig unter dem Vorsitz Renfelds in Riga blieb<sup>4)</sup>. Diese livländische Kommission betrieb dann auch weiter die Verpachtung der wenig zahlreichen Starosteien, die noch heim-

---

1) Obwohl der Plan die Verpachtungen aufzuheben nie verwirklicht worden ist, wurde nichtsdestoweniger das Gerücht darüber bald in Livland bekannt. Der Kammerier der livl. Reduktionskommission, Bossart, schreibt an Lichten (SRA Lichtons Sammlung, den 24. Okt. 1682), es sei vor einiger Zeit das Gerücht verbreitet gewesen, dass die Pachten der Güter zu Ostern 1683 aufgehoben werden und dass der König seine Güter durch Beamte verwalten lassen werde. — Es ist nicht unmöglich, dass das Gerücht absichtlich ausgesprengt worden war.

2) SRA Lichtons Sammlung, B. Renfeld an Lichten, den 26. Aug. 1682.

3) SRA Reichsregistratur, Instruktion für Lichten, den 22. August 1682.

4) Vgl. unten S. 241 ff.

fielen, oder die aus verschiedenen Ursachen an neue Pächter zu vergeben waren<sup>1)</sup>. Von der Aufhebung der Verpachtungen war sehr wenig nachgeblieben. Lichten schreibt den 28. Sept. 1682 an Sneckensköld und die Mitglieder der livländischen Kommission B. Renfeld und G. Bossart: Er selbst könne nicht so bald nach Livland zurückkommen. Deswegen sollen die Adressaten mit der wirklichen Einziehung der heimfallenden Güter fortfahren, über deren Renten und Einkünfte richtigen Bescheid besorgen, die nötigen Ausrechnungen darüber formieren lassen, und ebenso die Güter bis zur weiteren Ratifikation an gute und sichere Leute unter vorteilhaften Bedingungen verpachten. Dabei sollen sie „mit guter Manier evitieren“, den König in Pachtkontrakten auf bestimmte Zeit zu binden. Es könne geschehen, dass der König für gut befinde die Pachtzeit kürzer werden zu lassen, als man am Anfang denken könne. Bezüglich Fixierung der Pachtsumme solle dasselbe vorbehalten werden, wie in früheren Kontrakten<sup>2)</sup>.

Es ist auch ganz verständlich, dass mit der Verpachtung der Güter fortgefahren wurde, denn im September 1682 war es endgültig klar geworden, dass vom livländischen Adel in keinerlei Weise ein Entgegenkommen den Wünschen des Königs gegenüber zu erwarten war; und es wurde die Reduktion in Livland vorläufig *per modum mandati* durchzuführen beschlossen.

Es war nicht mehr nötig, die sofortige Aufhebung der Verpachtungen als politische Massregel anzuwenden. Wohl war man für die Zukunft nicht mehr an die Exploitation der Starosteien durch Verpachtung als einzige Methode gebunden, wie sie aus politischen Erwägungen vorher *a priori* beschlossen worden war. Jetzt konnte man allmählich untersuchen, welches von beidem — Verpachtung oder Verwaltung durch Beamte — für die Staatskasse am einträglichsten war, und die ökonomische Verwaltung der livländischen Güter danach einrichten.

Als dann im Herbst wieder die Frage auftauchte, wie die Einkünfte der Krongüter zu verwalten seien, erklärte der König auf eine Frage des Generalgouverneurs Chr. Horn<sup>3)</sup>: Obwohl

1) Z. B. die Starosteie Lais (vgl. oben S. 217, Anm. 1) usw.

2) LRA aus d. Archiv der Ökonomieverwaltung, Reduktion der Privatgüter II, Lichten an Sneckensköld, Renfeld und Bossart, den 28. Sept. 1682.

3) DZA livl. Generalgouvernements-Archiv IV 23 a, Horns Memorial an den König, den 18. Mai 1683 (Konzept).

er im Sinne gehabt, die publikten Güter in Livland durch Beamte verwalten zu lassen, so habe er nach reiflicher Überlegung es doch für natürlicher und zuträglicher befunden, es jetzt vorläufig bei den abgeschlossenen Verpachtungen bleiben zu lassen, da die Leute, welche Kontrakte abgeschlossen, dadurch in Ungelegenheiten geraten und dem Könige mit ihren Klagen und Gesuchen beschwerlich fallen würden<sup>1)</sup>. Auch die schwedische Reduktionskommission, welcher der König einige diesbezügliche Punkte aus Horns Memorial zur Erwägung übergab<sup>2)</sup>, entschied sich zwei Wochen später in demselben Sinn. Da die Güter auf bestimmte Zeit verpachtet seien, sei es vor Ablauf der Pachtzeit nicht leicht darin eine Veränderung vorzunehmen<sup>3)</sup>.

Der Gedanke, ob die abgeschlossenen Verpachtungen der livländischen Domänen nicht mit einer Verwaltung durch Beamte zu vertauschen seien, war totgeboren und blieb ohne weitere Folgen. Die bereits abgeschlossenen Pachtkontrakte blieben bestehen, und das galt für die grosse Mehrheit der Güter, welche nach dem Reichstagsbeschluss von 1680 dem schwedischen Hochadel genommen wurden. Zwar wurden auch nach dem Jahre 1681 Güter eingezogen und verpachtet. Die Anzahl solcher Güter aber war, mit denen verglichen, die 1681 heimfielen, verhältnismässig zu klein, um durch deren Verpachtung irgendwie die Livländer zur Bewilligung der Reduktion zu veranlassen.

Durch eine Verpachtungspolitik in der Gestalt, wie Karl XI. sie sich 1680 vorgenommen hatte, konnte auf den livländischen Adel kein weiterer Druck ausgeübt werden.

---

Von Ende 1681 bis Sommer 1682 beschäftigte sich die livländische Reduktionskommission mit der Entgegennahme der Dokumente und Besitztitel, die von den livländischen Gutsbesitzern eingefordert wurden, um in ihnen eine Grundlage zur Beurteilung zu finden, welche Güter reduzierbar seien und welche

---

1) SRA Reichsregistratur, Resolution über einige Punkte das Generalgouvernement Livland betreffend, den 17. Aug. 1683, § 22.

2) SRA Reichsregistratur, an Claes Fleming, den 17. August 1683.

3) KA Registratur der schwedischen Reduktionskommission, an den König, den 29. Aug. 1683. Der König hat diese Entscheidung später nochmals approbiert und dem Kammerkollegium darüber eine Notifikation gesandt (SRA Reichsregistratur, den 3. Sept. 1683).

nicht. Die Prüfung dieser Besitztitel war ursprünglich ebenfalls derselben Kommission zugedacht gewesen. Später wurde aber aus verschiedenen Gründen diese Arbeit einer besonderen in Stockholm zusammentretenden livländischen Reduktionskommission übergeben<sup>1)</sup>.

Von den mit der Reduktion verbundenen Aufgaben blieb der Kommission die tatsächliche Reduzierung und Verpachtung der noch übrigen reduzierbaren Güter des schwedischen Adels. Dieses wurde, wie auch früher, von der Kommission gemeinsam mit Sneckensköld ausgeführt. Hauptsächlich arbeitete man in zwei Richtungen. Erstens musste man diejenigen bisher nicht reduzierten Güter des schwedischen Hochadels einziehen, über die man bisher keine sicheren Daten gehabt hatte. Andererseits musste man die Fehler gutmachen, welche bei der Reduktion der Starosteien ohne vorausgehenden Beschluss der schwedischen Reduktionskommission gemacht worden waren. Unter dem Bodenbesitz der reduzierten Starosteien befand sich eine ganze Reihe von kleinen Gütern und Landstellen, die entweder gekauft oder sonst von solcher Natur waren, dass sie nach dem Reichstagsbeschluss von 1680 nicht unter die Reduktion fielen. Solche Güter musste man den früheren Besitzern restituieren. Es ist selbstverständlich, dass diese Arbeit der livländischen Kommission nach beiden Richtungen nur dann schnell verrichtet werden konnte, wenn auch die schwedische Reduktionskommission ihr die nötigen Entscheidungen über die livländischen Güter ohne Zögerung zusandte.

Mit der Arbeit der schwedischen Reduktionskommission an den livländischen Gütern ging es aber sehr langsam vorwärts. Obwohl bis Anfang des Jahres 1682 das Missverständnis einigermaßen geklärt war, welches dadurch entstanden war, dass der König der Kommission anbefohlen hatte die livländischen Güter nach den Lichtonschen Instruktionen, die in mehreren Punkten mit dem Reichstagsbeschluss nicht übereinstimmten, zu beurteilen, konnten die livländischen Sachen nicht mit Ernst vorgenommen werden. Lichtons mehrfache Klagen, dass die Arbeit seiner Kommission langsam zu werden drohe, wenn nicht von der schwedischen Reduktionskommission die nötigen Daten einlaufen<sup>2)</sup>, wurden vom König allerdings der schwedischen Reduktionskommis-

1) Vgl. Kapitel VI und VII.

2) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 15. Dez. 1681; auch andere Briefe daselbst.

sion mitgeteilt<sup>1)</sup>, mit dem Begehren, dass sie berücksichtigt werden sollen. Die Kommission hatte aber mit der Prüfung der in Schweden gelegenen Güter alle Hände voll zu tun. Wegen der zu geringen Zahl der Beamten, deren Arbeitsproduktivität bei unregelmässiger Auszahlung des Soldes nicht auf genügender Höhe stehen konnte, ging die Arbeit nicht so schnell, wie man wünschte<sup>2)</sup>.

Die Kommission konnte nicht mit allem auf einmal fertig werden<sup>3)</sup>. Lichten musste damit vertröstet werden, dass zuerst in Schweden die Reduktion abgeschlossen und erst dann die livländischen Güter in der Kommission vorgenommen werden sollten<sup>4)</sup>.

Durch Lichtons weitere Klagen, dass er mit seiner Kommission fast gar nicht weiter kommen könne, ehe die schwedische Reduktionskommission ihre Entscheidung über die Güter gebe, wurde der König veranlasst, am 15. Febr. 1682 seine früheren Befehle zu annullieren. Die schwedische Reduktionskommission solle nicht nur mit der Arbeit an den schwedischen Gütern möglichst schnell fertig werden, sondern auch die livländischen Güter vornehmen, und ihre Entscheidungen der livländischen Reduktionskommission mitteilen<sup>5)</sup>. Es bedurfte noch einiger Mahnungen des Königs, ehe die livländischen Güter vor Ende März 1682 in der schwedischen Reduktionskommission ernstlich

---

1) KA Protokolle der schwedischen Reduktionskommission, den 22. Sept. 1681, S. 627; *ibidem*, den 15. Okt. 1681, S. 674. Auch KA Registratur der schwed. Reduktionskommission, an den König, den 4. Jan. 1682.

2) KA Registratur der schwed. Reduktionskommission, an den König, den 7. Jan. 1682.

3) SRA Reichsregistratur, an Lichten, den 21. Jan. 1682.

4) *ibidem*; auch Reichsregistratur, an Lichten, den 15. Febr. 1682. Fryxell (XVII, S. 283) hat den Befehl des Königs an die schwedische Reduktionskommission gründlich missverstanden. Da er überhaupt keinen Unterschied zwischen der schwedischen und der besonderen livländischen Kommission macht, so deutet er jenen Befehl so, als ob damit das Reduktionswerk in Livland überhaupt bis zur Beendigung der schwedischen Reduktion unterbrochen worden sei. Dass jener Befehl nach einigen Monaten durch einen entgegengesetzten ersetzt worden ist, hat Fryxell nicht bemerkt. Aus seinen Ausführungen ergibt sich dann auch, dass man die Reduktion in Livland bis 1684 verschoben habe, was nicht der Fall war.

5) SRA Reichsregistratur, an die schwedische Reduktionskommission, den 15. Febr. 1682.

vorgenommen wurden<sup>1)</sup>. Die Arbeit der Kommission kam jedoch erst im Sommer 1684 zum Abschluss<sup>2)</sup>.

Ende April 1682 reiste Lichten nach Schweden ab<sup>3)</sup>. Obwohl er formell das Oberhaupt der Kommission blieb, konnte er nun nicht mehr an Ort und Stelle die Leitung der Arbeiten in seiner Hand behalten. Eine beabsichtigte Reise nach Riga im Spätsommer 1682 unterblieb<sup>4)</sup>, und als Reduktionskommissar ist Lichten später nie nach Livland zurückgekehrt.

In Lichtons Abwesenheit konnte die unter dem Vorsitz des alten und kränklichen B. Renfeld<sup>5)</sup> tagende Kommission nicht mit der nötigen Entschlossenheit und Energie ihrer Aufgabe genügen, besonders als auch der Sekretär der Reduktionskommission Strokirch im August 1682 Lichten nach Stockholm gefolgt war, wo er längere Zeit an der neuen livländischen Reduktionskommission tätig blieb<sup>6)</sup>. Die eigentliche Arbeitsleitung der Rigaschen livländischen Reduktionskommission fiel dem Kammerier Gilles Bossart zu, besonders als Renfeld längere Zeit schwer krank gewesen und den 10. April 1683 gestorben war<sup>7)</sup>. Bossart und der Ökonomiestatthalter Sneckensköld, die Hand in Hand die Einziehung der neuen Güter und die Restituierung der unter den Starosteien gelegenen adligen Güter zu besorgen hatten, besaßen nicht die nötige Autorität und so klare Vollmachten, dass die Arbeit ohne Schwierigkeiten hätte verlaufen können<sup>8)</sup>. Bei der

1) SRA Reichsregistratur, an Claes Fleming, den 21. März 1682.

2) SRA Relation der schwedischen Reduktionskommission an den König, Juli 1684.

3) SRA Lichtons Sammlung, G. Bossart an Lichten, den 15. Mai 1682. Lichten kam den 3. Mai in Stockholm an.

4) Vgl. oben S. 239.

5) SRA Lichtons Sammlung, Sneckensköld an Lichten, den 1. Sept. 1682.

6) Ibidem, Bossart an Lichten, den 28. August 1682; vgl. auch das nächstfolgende Kapitel.

7) Ibidem, Bossart an Lichten, den 13. April 1682.

8) Den 1. Sept. 1682 schreibt Sneckensköld an Lichten (SRA Lichtons Sammlung), dass er Lichtons Befehl an ihn und Renfeld über die Restituierung verschiedener freierkannter Güter an die früheren Besitzer erhalten habe. Doch sei Renfeld kränklich und Sneckensköld trage Bedenken, solches unter seine „alleinige Direktion“ zu nehmen. Es wäre gut, wenn der König mehrere Personen dazu autorisierte.

Den 9. Okt. 1682 (ibidem) hat Sneckensköld wieder Ursache an Lichten zu schreiben. Bisher hätten nach den Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission nur Carl Oxenstierna Allasch, Baron Kruus einige Güter unter

wirklichen Separation der adligen Güter von den Starosteien entstanden fast unüberwindliche Schwierigkeiten, da die alten Grenzen schwer wiederzufinden waren; auch zögerten die Personen, die die Starosteien in Pacht hatten, mit der Einzahlung der Pachtgelder, da sie im ungewissen waren, welchen Teil der Starosteie sie pachtweise behalten und welche Güter den vormaligen Besitzern zurückgeben sollten<sup>1)</sup>.

Der wichtigste Grund für die Verzögerung der Reduktions- und Verpachtungsarbeiten ist jedoch in den Streitigkeiten der Reduktionsbehörden untereinander zu suchen. Schon während Lichtons Aufenthalt in Riga war das Verhältnis zwischen ihm und dem Statthalter scharf geworden. Wir kennen bereits die Vorwürfe, die Lichten Sneckensköld machte, er habe aus nicht uneigennütigen Motiven die schleunige provisorische Verpachtung der reduzierten Güter vor der Ankunft der Kommission verursacht, und später darauf gedrungen, die Güter sollten nach den von ihm gelieferten Daten verpachtet werden<sup>2)</sup>. Sneckensköld führte einen Gegenstoss, indem er, um seine Unabhängigkeit von der Kommission in der Disponierung der Mittel kundzugeben, die Auszahlung der zum Unterhalt der Kommission nötigen Gelder unter verschiedenen Vorwänden verweigerte<sup>3)</sup>. Wegen Geldmangels drohte die Tätigkeit der Kommission völlig aufzuhören. Um an Sneckensköld Vergeltung zu üben und ihm einen entscheidenden Hieb zu versetzen, wurden dann von Lichten vom Könige Vollmachten zu einer allgemeinen Revision der livländischen Finanzen der letzten Jahre ausgewirkt<sup>4)</sup>, welche Aufgabe der livländischen Reduktionskommission zufiel. Die Revision der livländischen Bücher nahm schon an sich einen grossen Teil der Arbeitskraft der Kommission in Anspruch und lenkte deren Aufmerksamkeit von den

---

Karkus und Rujen und Maria Skytte Laudohn zurückbekommen. Andere frühere Gutsbesitzer hätten bisher nicht bei der Kommission verlangt, dass ihnen irgendwelche Güter restituiert werden möchten. Sneckensköld würde gern sehen, dass solches nicht früher geschehe, als bis entweder Lichten selbst nach Livland komme oder Strokirch sich mit vollständigen Vollmachten wieder einfinde.

1) SRA Lichtons Sammlung, Sneckensköld an Lichten, den 9. Okt. 1682.

2) Vgl. oben S. 214 ff.

3) Über diese Angelegenheit vgl. im allgemeinen den Briefwechsel zwischen Bossart und Lichten von Anfang 1682 an (SRA Lichtons Sammlung).

4) SRA Reichsregistratur, Instruktion für Lichten, den 22. Aug. 1682; vgl. auch SRA Lichtons Sammlung, Bossart an Lichten, den 18. Sept. 1682.

Reduktionsaufgaben ab, um so mehr als die Kommission tatsächlich von dem Kammerier der Kommission G. Bossart geleitet wurde, der mit Sneckensköld schon seit langem verfeindet war<sup>1)</sup>. Sneckensköld seinerseits plante wieder, wie er die Kommission überhaupt loswerden könne, und erstrebte eine Einrichtung der Ökonomieverwaltung, durch die er von der Kommission unabhängig und in seinem Tun unbeschränkt würde<sup>2)</sup>. Je weniger erfolgreich die Tätigkeit der Kommission war, desto besser konnte man ihre Überflüssigkeit beweisen. Von diesem Standpunkt aus sind auch Sneckenskölds andere direkte Versuche, die Arbeit der Kommission zu hindern, zu verstehen.

Neben dem Fehlen einer klaren Kompetenzgrenze zwischen der Reduktionskommission und der Ökonomiestatthaltschaft in der Verpachtungsfrage<sup>3)</sup>, wirkten auch die der Tätigkeit der Kommission bereiteten direkten Hindernisse lähmend, die bei der Zusammenarbeit durch Sneckensköld verschuldet wurden<sup>4)</sup>.

In Anbetracht solcher Schwierigkeiten darf man sich auch

1) Vgl. SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b, Sneckensköld an E. Lindsköld, den 2. Juni 1681.

2) SRA Lichtons Sammlung, Bossart an Lichten, den 24. Okt. 1682 und den 17. Mai 1683.

3) Es war z. B. die Verpachtung des Bistums an den Rigaschen Handelsmann Reuter unter ungünstigen Bedingungen abgeschlossen worden. Lichten und Bossart hatten die Absicht diesen Pachtvertrag zu kündigen. Reuter gab aber der Kommission nicht die Möglichkeit ihn persönlich zu treffen und verhandelte mit Sneckensköld, wodurch er schliesslich doch im Pachtbesitz der Güter geblieben ist (SRA Lichtons Sammlung, Bossart an Lichten, den 18. Sept. 1682).

4) SRA Lichtons Sammlung, Bossart an Lichten, den 24. Okt. 1682. Schon vor geraumer Zeit habe Bossart an Lichten geschrieben, dass Sneckensköld versprochen habe, mit ihm, Bossart, zusammenzutreffen, um über verschiedene Verpachtungsangelegenheiten zu sprechen. Bisher sei aber Sneckensköld nicht erschienen, werde auch vermutlich überhaupt nicht kommen. Sneckensköld wolle die Sache in die Länge ziehen, bis er von seinen Kreaturen vom Lande die nötigen Daten über die Rentabilität der Güter bekomme, worauf er dann seine weiteren Schritte gründen wolle. Die Kommission dagegen habe keine eigenen Daten. — Weiter habe Sneckensköld bei der Post verboten, die für die Kommission an den verstorbenen Renfeld adressierten Briefe an Bossart auszuliefern, welcher jetzt tatsächlich die Stelle des Leiters der Kommission vertrete. Solches verursache grosse Konfusion bei der Arbeit. (Ibidem, Bossart an Lichten, den 4. Mai 1683.)

Sneckensköld andererseits beschuldigte Bossart ähnlicher Arbeitsverhinderungen (vgl. KA Briefe an das Kammerkollegium, Sneckensköld an das Kammerkollegium, den 16. Febr. 1683).

nicht wundern, wenn die Arbeit der livländischen Reduktionskommission in Reduzierungs- und Verpachtungsangelegenheiten in den folgenden Jahren nur verhältnissmässig sehr geringe Resultate ergab. Im Jahre 1681 brachten die reduzierten Starosteien eine Summe von 177.600 Silbertalern ein<sup>1)</sup>.

Neu wurden im Jahre 1682 die Güterkomplexe Kaster-Aya und Sesswegen reduziert, die zusammen 4142,45 Reichstaler einbrachten. Sonst veränderten sich die Kronseinkünfte aus den verpachteten Gütern nur insofern, als die Rückgabe der unter den Starosteien liegenden adligen Güter die Pachtsumme verminderte<sup>2)</sup>, oder neue Kalkulationen eine Erhöhung oder Herabsetzung der Pachtsumme verursachten<sup>3)</sup>. Die Einkünfte aus den früher im Besitz von Riga gewesenen Starosteien blieben aus, da diese der Stadt zurückgegeben wurden<sup>4)</sup>. Odenpäh bezahlte nichts, da der Possessor sich auf eine Liquidierung berufen hatte<sup>5)</sup>. So verminderten sich die Einkünfte der Krongüter im Jahre 1682 auf 169.743, 11<sup>1</sup>/<sub>5</sub> Silbertaler, davon waren aber 8.284,16 Silbertaler als die Rente der in dem folgenden Jahre reduzierten Güter für das Jahr 1681 bezahlt worden. Also belief sich der Reinertrag der reduzierten Güter für 1682 auf 161.458, 27<sup>1</sup>/<sub>5</sub> Silbertaler<sup>6)</sup>.

Durch den Reichstagsbeschluss von 1683 wurde dem König die absolute Disposition über solche Donationen überlassen, die in schwedischer Zeit verliehen worden waren<sup>7)</sup>. Da alle Donationen an den schwedischen Hochadel von schwedischen Königen

1) DZA livl. Generalgouvernements-Archiv XXII 49, Journal, Nr. 323 und XXII 100, Spezialrechnungen des livl. Generalgouvernements, S. 1230—1238. In der Totalsumme ist die Pachtsumme für Techelfer abgezogen.

2) Die Pachtsumme für Ronneburg-Smilten-Serben wurde von 5600 RT. auf 4900 herabgesetzt; für Rujen wurde sie von 2800 auf 2200 vermindert, für Karkus von 7200 auf 5100, für das Bistum von 19000 auf 13000, für Segewold von 1750 auf 1600 Reichstaler (vgl. DZA livl. Generalgouvernements-Archiv XXII 49, Journal für 1681, Nr. 323 und XXII 50, Journal für 1682, Nr. 323).

3) Ibidem. Lais zahlte 1682 statt 5200 RT. — 6000 RT., Rappin statt 4800 RT. — 5000 RT.; die Rente von Kokenkau in der Grafschaft Pernau wurde von 2400 RT. auf 600 RT. vermindert. (Ibidem XXII 100, Spezialrechnungen für 1681, S. 1230—1238 und XXII 101, Spezialrechnungen für 1682, S. 1175 ff. Vgl. auch SRA Reichsregistratur, an Sneckensköld und Renfeld, den 7. Aug. 1682.)

4) Ibidem; Lemsal und Neuermühlen zahlten 1681 2200 Reichstaler.

5) DZA Generalgouvernements-Archiv XXII 101, Spezialrechnungen für 1682, S. 1177.

6) Ibidem. XXII 50, Journal für 1682, Nr. 323.

7) Vgl. unten Kapitel VII.

vergeben worden waren<sup>1)</sup>, konnte der König, wenn es ihm beliebte, den ganzen Grundbesitz des schwedischen Hochadels einziehen, soweit er nicht durch Kauf oder sonst *titulo oneroso* erworben war. Bald nach dem Reichstagsbeschlusse vom 19. Januar 1683 erging an die schwedische Reduktionskommission der Befehl, dass alle unter livländischen Starosteien gelegenen adligen Güter als Zugehörigkeiten der Starosteien reduziert werden sollten, ungeachtet dessen; dass sie nach dem Reichstagsbeschluss von 1680 als frei erkannt worden waren<sup>2)</sup>. Die schwedische Reduktionskommission teilte diesen Beschluss Lichten mit, mit dem Ersuchen, dass letzterer zu seiner Exekution schreite<sup>3)</sup>. Der livländischen Kommission fiel nun die Aufgabe zu, ihre im vorigen Jahre getane Arbeit, die hauptsächlich in der Rückerstattung der adligen Appertinenzien der Starosteien bestand, rückgängig zu machen. Die als frei erkannten adligen Güter unter den Starosteien mussten von neuem reduziert werden, insofern der König nicht durch spezielle Briefe den Possessoren den meist lebenslänglichen Besitz der Güter zusicherte<sup>4)</sup>. Hauptsächlich dadurch ist auch der Zuwachs der Reduktionseinkünfte zu

1) Manche kleine Güter, deren Donation in ältere Zeiten zurückzuführen ist, hatte der schwedische Adel durch Heirat mit den Töchtern des livländischen Kleinadels erworben. Vgl. Exkurs und Beilagen.

2) SRA Reichsregistratur, an die schwedische Reduktionskommission, den 19. Jan. 1683.

3) LRA aus d. Archiv der Ökonomeverwaltung, Reduktion der Privatgüter II, die schwed. Reduktionskommission an Lichten, den 22. Jan. 1683. Den 9. Febr. 1683 wurde eine Ausnahme für solche Güter gemacht, die Karl XI. selbst vergeben hatte und deren Reduktion der persönlichen Entscheidung des Königs unterworfen werden sollte (vgl. SRA Reichsregistratur, an die schwed. Reduktionskommission). Auch diese Verordnung wurde Lichten mitgeteilt (LRA aus d. Archiv der Ökonomeverwaltung, Reduktion der Privatgüter II, die schwedische Reduktionskommission an Lichten, den 27. Febr. 1683).

4) So geschah es mit den adligen Gütern Aya, Wendohof und Meckshof unter Kaster, die an Gustav Oxenstierna und seinen älteren Sohn auf Lebenszeit verliehen wurden (KA Registratur des Kammerkollegiums, an Lichten und Chr. Horn, den 14. Nov. 1683).

Eine Hälfte des adligen Gutes Serben bekamen die Erben des Grafen Svante Banér auf Lebenszeit (SRA Reichsregistratur, an Sneckensköld, den 14. Dez. 1683).

Carl Oxenstierna und seine Gattin Beata de la Gardie erhielten eine Reihe adliger Güter unter dem Bistum wiederum auf Lebenszeit (KA Registratur des Kammerkollegiums, an Chr. Horn, den 15. Febr. 1684), ebenso Gustav Kruus Teile von Karkus und Rujen (ibidem, an Chr. Horn, den 9. Febr. 1684).

erklären, den das Jahr 1683 im Vergleich mit dem vorhergehenden Jahre aufweist<sup>1)</sup>. Neu reduziert wurden nur Sparenhof und Sundemoise, welche zusammen 500 Reichstaler einbrachten, sowie Sagnitz, das jedoch nur die Rente für 1681 und 1682 bezahlte, dann aber zum Teil auf Lebzeit wieder vergeben wurde<sup>2)</sup>. Im Jahre 1683 kam an Reduktionseinkünften ein für die früheren Jahre 9140 Silbertaler und als Rente für 1683--186.738,  $5^{13/15}$  Silbertaler, zusammen also 195.878,  $5^{13/15}$  Silbertaler<sup>3)</sup>.

In der Mitte des Jahres 1683 entstand in den eigentlichen Reduktionsarbeiten in Livland eine Pause von ungefähr einem Jahr. Ende Mai oder Anfang Juli 1682 reiste, wie Bossart schreibt<sup>4)</sup>, der Ökonomiestatthalter Sneckensköld nach Stockholm, um Massnahmen zu ergreifen, damit die livländische Kommission als ganz unnütz und viele Kosten verursachend aufgehoben werde. Ihm folgte bald, mit der Erlaubnis und auf den Befehl des Königs<sup>5)</sup>, Gilles Bossart, das einzige eigentliche Mitglied der livländischen Kommission, das, abgesehen von den Beamten, in Riga weilte. Faktisch hatte damit auch die livländische Kommission in Riga ihr Ende gefunden. Als alleinige Obrigkeit blieb im Lande der Generalgouverneur. Auf dessen Anfrage, wie es mit der Exekution der Beschlüsse der schwedischen Reduktionskommis-

1) Das Bistum zahlte jetzt nicht 13000 RT., wie im vorhergehenden Jahre, sondern 19600 RT.; die Vergrösserung der Rente im Vergleich mit 1681 ist auf eine falsche Kalkulation, die damals gemacht worden war, zurückzuführen.

Rujen gab statt 2200 RT. jetzt 2400 RT., wobei noch eine Verminderung der Pachtsumme wegen einer zu hohen Berechnung, die 1681 stattgefunden hatte, einbegriffen ist (vgl. SRA Reichsregistratur, an Sneckensköld, den 3. Oktober 1683). Die Pacht von Karkus stieg von 4900 auf 7200 RT.; Allasch, welches im vorhergehenden Jahre dem Besitzer zurückgegeben worden war, gab nun wieder 800 Reichstaler. Einige kleinere Verminderungen kommen auf Kosten der Kasterschens (von 1500 auf 900 RT.) und Lemburgschen Arrende (von 750 auf 670 RT.). Vgl. DZA livl. Generalgouvernements-Archiv XXII 50, Journal für 1682, Nr. 323, und ibidem XXII 51, Journal für 1683, Nr. 206.

2) Ibidem, sowie XXII 102, Spezialrechnungen für 1683, S. 694 ff. (vgl. auch SRA Reichsregistratur, an Gr. Lewenhaupt, den 21. Dez. 1683).

3) DZA livl. Generalgouvernements-Archiv XXII 51, Journal für 1683, Nr. 206 und XXII 102, Spezialrechnungen, S. 684 ff.

4) SRA Lichtons Sammlung, Bossart an Lichten, den 15. Mai 1683. Den 15. Juni 1683 kann Bossart schon berichten, dass Sneckensköld abgereist sei (ibidem).

5) Ibidem, Bossart an Lichten, den 9. Juli 1683. Bossart werde abreisen, sobald er ein Fahrzeug auftreibe. Es sei dies sein letzter Brief, welchen er aus Riga an Lichten schreibe.

sion zu halten sei<sup>1)</sup>, wurde vom König geantwortet, dass bis auf weiteres mit der Einziehung der Güter gewartet werden solle<sup>2)</sup>. Die Reduktionsarbeiten wurden erst im Sommer 1684 von neuem begonnen, als Sneckensköld und der vormalige Sekretär der Rigaschen livländischen Reduktionskommission M. v. Strokirch mit neuen Vollmachten nach Livland kamen<sup>3)</sup>.

Es ist nun ganz verständlich, dass der geringe Zuwachs des reduzierten Areals in der Zeitspanne von 1682 bis Mitte des Sommers 1684 nicht ermöglichte, den livländischen Adel für die Reduktion durch zielbewusste Verteilung von Pachtungen zu gewinnen. Nur ganz wenige Güter waren neu reduziert worden. Wenn auch eine Starostei, z. B. Lais, dem früheren Pächter entzogen worden war<sup>4)</sup>, so musste bei der neuen Verpachtung ein Teil der Starostei denjenigen zur Pacht gegeben werden, die durch die Zurückgabe der adligen Appertinenzien der Starosteien ihrer früheren Pacht verlustig gegangen waren, und es ist sehr möglich, dass bei den neureduzierten Gütern dasselbe geschah. Als aber 1683 die adligen Güter unter den Starosteien wieder eingezogen worden waren, wurden sie an dieselben Personen verpachtet, die sie schon 1681 zusammen mit der Starostei innegehabt hatten<sup>5)</sup>, nur dass ihre Pachtsumme entsprechend höher fixiert wurde. Ausserdem waren die Verpachtungen über einen so grossen Zeitraum zerstreut, dass sie auch im besten Falle dadurch ihre Wirkung als politisches Werkzeug eingebüsst hätten.

Der im Jahre 1682 gehegte Plan, die Verpachtungen ganz aufzuheben, war der letzte Schritt in der Politik Karls XI., mittels Verteilung der Pachtungen Livland zur Einwilligung in die Reduktion

1) DZA livl. Generalgouvernements-Archiv IV 23-a, Horns Memorial an den König, den 18. Mai 1683, § 8 (Konzept). Das Memorial wurde noch vor Bossarts Abschied mit Sneckensköld abgesandt. Weil die livländische Kommission noch im Lande sei, erbittet der Generalgouverneur die Resolution des Königs, „ob die Exekution (der Beschlüsse der schwedischen Reduktionskommission) *immediate* vor dem kgl. Generalgouvernement, oder vor der Kommission geschehen solle“.

2) SRA Reichsregistratur, Resolution über einige Punkte das Generalgouvernement Livland betreffend, den 17. August 1683.

3) Vgl Kapitel VII.

4) Vgl. oben S. 217, Anm. 1.; auch DZA livl. Generalgouvernements-Archiv XXII 50, Journal für 1682.

5) Vgl. DZA livl. Generalgouvernements-Archiv XXII 51, Journal für 1683.

zu bestimmen. Erst später, als die Reduktion an den echtlivländischen Gütern schon gewaltsam durchgeführt war, lebte diese Politik in neuer Gestalt wieder auf, wo der König den Versuch machte sich mit dem Adel auszusöhnen, indem er den früheren Besitzern der Güter dieselben zu ewiger Pacht überliess, wobei auch ein Drittel der Pachtsumme erlassen wurde.

---

## VI. Kapitel.

### **Die livländische Gesandtschaft bei Karl XI. 1681. — Besitztitelrevision in Livland 1681/82.**

Mit der Wahrscheinlichkeit, dass der livländische Landtag die Reduktionsproposition verwerfen werde, hatte Karl XI. schon bei der Abfassung von Lichtons letzter Instruktion gerechnet. Falls der Landtag in der Reduktionsangelegenheit den königlichen Wünschen gegenüber kein Entgegenkommen zeige, sollte Lichten deklarieren, dass er die Reduktion, ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Adels, *per modum mandati*, nur auf das Recht des Königs sich stützend, durchführen werde.

Lichten hatte es getan. Als nun der Landtag, ohne dass ein Vergleich in der Reduktionsfrage zustande gekommen wäre, auseinandergegangen war, stand er vor der Aufgabe, seine Drohungen zu verwirklichen.

Aber jetzt, wo die Verhältnisse einigermaßen klar waren, wo die Livländer ihren Widerwillen gegen die Reduktion kundgetan hatten, wo es in der schwierigen Sache zu Taten kommen musste, geriet Lichten in Zweifel. Die Schwierigkeiten einer Reduktion *per modum mandati* standen ihm jetzt klar vor Augen, besonders da man mit der allgemeinen Verwirrung bekannt war, welche die Reduktion der hochadligen Starosteien mit sich gebracht hatte.

Hier hatte man die Erfahrung gemacht, welche Schwierigkeiten bei der Entgegennahme der Güter von seiten der Krone und bei der Regelung des Haushalts der neuen Domänen durch den Widerwillen der ihre Güter nutzniessenden Gutsbesitzer und der von ihnen abhängigen Gutsbeamten, Pächter usw. entstanden waren. Bei der allgemeinen Verwirrung, welche durch die Unsicherheit der Besitzverhältnisse bedingt war, versuchte ein jeder diese Zeit auszunutzen<sup>1)</sup>. Nicht nur wurde von den

1) LRA aus d. Archiv der Ökonomieverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Sneckenskölds Relation an die livl. Reduktionskommission, den 29. Juni 1681.

früheren Besitzern der Güter der Versuch gemacht, die Restanzen der Bauernschulden aus früheren Jahren einzutreiben, wodurch die Bauern ruiniert wurden<sup>1)</sup>, sondern die früheren Gutsbesitzer führten auch die der Krone zufallenden Montierungen<sup>2)</sup> der Reiter fort, die ein jedes Rittergut für den Kriegsfall unterhalten sollte, wodurch die ganze Reiterverpflegung in Verwirrung geriet, weil die Pächter nicht gleich neue Montierungen anschaffen wollten und konnten<sup>3)</sup>. Es kam auch vor, dass die ehemaligen Possessoren der Güter ihr Vieh, welches sie gegen Bezahlung den neuen Pächtern der Krongüter abzutreten verpflichtet waren, fortreiben liessen, und dadurch das Eingreifen des Generalgouvernements verursachten, damit die Güter nicht aus Mangel an nötigem lebendem Inventar un bebaut blieben und die Krone dadurch Schaden erlitt<sup>4)</sup>.

Aber es brachte die Reduktion auch solche Schwierigkeiten mit sich, die nicht direkt durch die ehemaligen Gutsbesitzer verursacht wurden. Im Sommer 1681 bekam Sneekensköld „fast jeden Tag mehrere Briefe“ darüber, dass die Besitzer der kleinen adligen Güter, die an die der Krone zugefallenen Starosteien grenzten, den jetzigen Moment für die richtige Zeit hielten, wo sie ihre alten Grenzstreitigkeiten nach eigenem Gutdünken schlichteten, oder auch sonst ihr Areal auf Kosten der Krone vergrössern konnten<sup>5)</sup>. Die Plakate des Generalgouvernements, durch die das Eintreiben der Bauernschulden für die Jahre vor 1680 verboten wurde<sup>6)</sup>, brachten auch die Bauern in Aufregung. Der Befehl wurde missverstanden. Im Bistum Wolmar-Wenden verweigerten die Bauern auch die Bezahlung der Abgaben von 1680 an den früheren Besitzer Carl Oxenstierna, auf welche dieser das vollkommene

---

1) SRA Lichtons Sammlung, Sneekensköld an Lichten, den 24. März 1681; auch an E. Lindsköld (SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b), den 25. Juli 1681.

2) DZA livl. Generalgouvernements-Archiv V 14, Karl XI. an Chr. Horn, den 23. Febr. 1682.

3) SRA Livonica 124, Sneekenskölds Memorial an Lichten, den 3. April 1681.

4) LRA aus d. Archiv d. Ökonomieverwaltung, Missiv der livl. Reduktionskommission an H. v. Fersen, den 14. Sept. 1681. Es handelt sich um den Fall mit der Gräfin Wasaborg. Vgl. auch Carlson III, S. 279, Anm. 2.

5) SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b, Sneekensköld an E. Lindsköld, den 1. Juni 1681.

6) Vgl. oben S. 212.

Recht besass<sup>1)</sup>. Unklare Gerüchte, die in der Bauernschaft über die durch die Reduktion bedingten Veränderungen sowieso entstehen mussten, konnten durch die Böswilligkeit der früheren Herrschaften in falsche Bahnen geleitet werden und die zum Gedeihen der Wirtschaft des Landes notwendige Ruhe stören. So hatte der „contente Adel“ in Livland, welcher die Bauernbefreiung nach dem dritten Punkt der königlichen Proposition auf dem Landtage befürchtete, noch vor Lichtons Ankunft in Riga das Gerücht unter den Bauern ausgesprengt, dass in Livland jetzt jährliche Rekrutenausschreibungen vorgenommen werden sollten. Die Bauern gerieten dadurch in so grosse Konfusion, dass Lichten gezwungen war, durch Priester und Landmesser ihnen zu erklären, in den der Krone zufallenden Gütern werde ihnen kein neuer Zwang auferlegt, eher aber der alte Zwang erleichtert werden<sup>2)</sup>.

Die eingezogenen Güter konnten der Krone ihre Einkünfte nur dann richtig liefern, wenn die Verwaltung der neuen Domänen gehörig geordnet worden war. Vorläufig dachte man an eine Erzielung von Einkünften durch Verpachtung solcher Güter an verschiedene Privatpersonen. Um der Krone die den Einkünften eines jeden Gutes entsprechende Pachtsumme zu sichern, mussten die Einkünfte der Güter festgestellt und fixiert werden. Es hing in sehr hohem Masse von den früheren Eigentümern der Güter oder deren Bedienten oder Pächtern ab, wie schnell und präzise die nötigen Daten über die bäuerlichen Abgaben (Wackenbücher usw.) und über die Erträge der Hoflagen zu beschaffen waren. Die Arbeit Sneckenskölds, der vor der Ankunft der livländischen Kommission solche Daten zu sammeln hatte, war äusserst schwierig.

Sneckensköld war genötigt die Daten „aus falschen und malcontenten Händen“ entgegenzunehmen, bei einem Zustande,

---

1) DZA livl. Generalgouvernements-Archiv IV 11, das Kammerkollegium an Chr. Horn, den 9. Jan. 1682.

2) SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b, Lichten an E. Lindsköld, den 4. Okt. 1681. In Estland wurde um diese Zeit eine neue Ausschreibung von Rekruten geplant. Lichten befürchtete, dass wenn eine solche wirklich zur Tat werde, wohl kein Bauer mehr im Lande bleiben würde. Die Esten würden nach Russland, die Letten nach Polen entfliehen. Es wäre Wasser auf die Mühle des Adels, welcher fürchte, dass seine Bauern gegen ihn rebellisch werden, wenn die Kronbauern der Sklaverei entschlüpfen.

wo allenthalben der Hass und Widerwille der Herren und Bedienten hervortrat, welche die Veränderungen „mit scheelen Augen ansahen“, und soviel sie konnten, teils aus Verdruss, teils in der Hoffnung ihre Güter zurückzugewinnen, ihm, was sie konnten, gern vorenthielten, und nur solche Daten lieferten, die ihnen gefielen<sup>1)</sup>. Nicht nur waren in den Angaben über manche Starosteien die Wackenbücher und Einkünfte von mehreren Dörfern „aus Erreur oder Treulosigkeit“ der vorigen Herrschaftsbedienten gänzlich ausgelassen worden<sup>2)</sup>, es kam auch vor, dass die Pächter der vormaligen Gutsbesitzer, ungeachtet der wiederholten Forderungen der Reduktionskommission, die nötigen Daten überhaupt zu schicken verweigerten, da sie fürchteten, dass sie sich dadurch mit dem Possessor des Gutes, für den Fall, dass die Reduktion das Gut nicht treffe, verfeinden würden<sup>3)</sup>.

Infolge der Unzulänglichkeit der so erhaltenen Daten konnten die Pachtsummen der zu verpachtenden Güter nur provisorisch festgestellt, die Pachtkontrakte nur bis auf weitere Ratifikation abgeschlossen werden, mit der ausdrücklichen Klausel, dass, wenn durch eine allgemeine Landmessung und Revision, oder sonst zum Vorschein komme, dass die Pachtsumme zu niedrig taxiert worden sei, eine Veränderung der Pachtsumme zugunsten der Krone vorbehalten werde<sup>4)</sup>. Vorläufig aber hatten mehrere Starosteien falsche Wackenbücher eingeliefert, und dadurch wurde die Reduktionskommission verleitet Pachtkontrakte zu schließen, die für die Krone weniger vorteilhaft waren, als sie dann gewesen wären, wenn die Kommission richtige Bücher zur Hand gehabt hätte<sup>5)</sup>. Die falschen und unvorteilhaften Pachtsummen konnten wohl in einigen Jahren korrigiert werden, aber bis dahin hatte die Krone die durch die falsche Taxierung verursachten

1) SRA Lichtons Sammlung, Sneckensköld an Lichten, den 19. April 1682.

2) Ibidem. Dies bezieht sich auf den Fall Oberpahlen und Lais. Da Sneckensköld hier beschuldigt wurde, dass er selbst, im Einverständnis mit dem Pächter, die Einkünfte der Dörfer verheimlicht habe, kann diesem Beispiel nicht ohne weiteres Glauben geschenkt werden. Aber wenn die Daten über die Güter überall korrekt eingelaufen wären, hätte Sneckensköld doch nicht die Möglichkeit gehabt, die Schuld auf die Bedienten der vorigen Herrschaften abzuwälzen.

3) LRA aus d. Archiv der Ökonomieverwaltung, Missiv der livl. Reduktionskommission an R. Elswichshausen (Konzept), den 23. Aug. 1681.

4) Vgl. oben S. 237.

5) Vgl. SRA Reichsregistratur, Instruktion für Lichten, den 7. Juli 1682.

Verluste zu tragen. Von der endgültigen Regelung der Domänenverwaltung und schliesslich auch der Reichsfinanzen, selbst im Verlauf mehrerer Jahre, konnte keine Rede sein.

Solange die Übergangszeit mit ihren nicht endgültig zwischen der Krone und ihren Pächtern fixierten Verhältnissen dauerte, konnte man auch an keine feste Regelung der Beziehungen zwischen den Kronpächtern und den Bauern denken. Die allgemeine Verwirrung und Unsicherheit in den Daten, welche die Reduktionskommission über die althergebrachten Gerechtigkeiten und Arbeitsleistungen der neuen Kronbauern erhalten hatte, erschwerte die Kontrolle des Statthalters über die Pächter und über die Erfüllung der Pachtkontrakte. Den Pächtern war es nicht nur möglich, von den Bauern die in den Pachtkontrakten nicht vorgesehenen gewohnheitsmässigen Abgaben einzutreiben, sondern auch darüber hinauszugehen. Die Klagen der Bauern, dass sie von den Pächtern schlimmer belästigt würden, als dies bei ihren früheren Herrschaften der Fall gewesen sei, sind in jener Zeit gar nicht selten<sup>1)</sup>. Allmählich konnte eine solche Misswirtschaft die Bauern ökonomisch ruinieren, sie zur Flucht veranlassen und den Wert des Krongutes merklich vermindern, wenn nicht von oben zu rechter Zeit eingegriffen wurde.

Alles dieses weist darauf hin, wie notwendig eine allgemeine Grundrevision auch vom Standpunkt der zweckmässigen Verwaltung der neuen Domänen war; aber es ist nicht zu leugnen, dass, falls die Reduktionsbehörden in Livland gleich ganz sichere Daten aus den Wackenbüchern und andere Angaben über die üblichen Gerechtigkeiten und Arbeitsleistungen der Bauern bekommen hätten, die Sache sich vorläufig ohne grössere Wirren und Missbräuche hätte schlichten lassen.

Es ist natürlich nicht denkbar, dass, falls die Reduktion der echtlivländischen Güter mit freiwilligem Konsens der livländischen Ritter- und Landschaft hätte vorgenommen werden können, alle diese Schwierigkeiten vermieden worden wären; dass die Besitzer der reduziblen Güter diese ohne Murren abgegeben und der Reduktionskommission in allem Nötigen willig zu Dienst gewesen wären. Aber es war vor auszusehen, dass eine Reduk-

1) Vgl. SRA Reichsregistratur, an Sneckensköld, den 16. Sept. 1684, betreffend die Oberpahlenschen Bauern; *ibidem*, von demselben Datum, einen Haufen Bauernklagen betreffend; auch SRA Lichtons Sammlung, Bossart an Lichten, den 24. Okt. 1682.

tion *per modum mandati* an den echtlivländischen Gütern viel schwerer durchzuführen war, als an den grossen schwedischen Starosteien, deren Besitzer selbst in Schweden lebten und einen Rückhalt weder bei einem grossen Teile des schwedischen Adels, noch beim livländischen Adel besaßen.

Ein Ausweg, eine Reduktion mit Einwilligung der Livländer selbst, musste um so wünschenswerter sein, als neben den direkten grösseren Schwierigkeiten, die mit einer Reduktion *per modum mandati* verbunden waren, auch andere missliebige Folgen vermieden worden wären. Der unangenehme Schein vor dem Auslande durfte nicht unterschätzt werden <sup>1)</sup>, ebenso die Gefahr, dass der durch die Reduktion gereizte Adel sich mit auswärtigen Potentaten in Intrigen gegen seinen König einlassen werde. Livland war eine Grenzprovinz, und mit der Gesinnung des einheimischen Adels musste der König rechnen.

Wir haben gesehen, dass die Aufregung, welche in Livland entstand, sobald der Reichstagsbeschluss von 1680 bekannt wurde, sich einigermassen legte, als der Generalgouverneur Horn und Sneckensköld in Wolmar im Namen des Königs versprochen hatten, die Reduktionsfrage, soweit sie die echtlivländischen Güter betreffe, dem Landtage zu übergeben <sup>2)</sup>. Die Art, wie die Frage auf dem Landtage behandelt wurde, konnte auf den livländischen Adel keineswegs beruhigend wirken. Wie die Stimmung der livländischen Landsassen nach dem Landtage sich ausgebildet hatte, darüber schreibt Lichten folgendes: „Wie man eben bemerken kann, sind die Gemüter ganz wie kommoviert und schwanken zwischen Furcht und Hoffnung, und wenn auch bei solcher Lage der Dinge nichts anderes zu bemerken ist, als dass jeder seine Pflicht erfüllt, weiss man dennoch nicht, wie sich die Angelegenheit dann entwickeln wird, wenn das Gefürchtete zur Tatsache geworden und jede Hoffnung entschwunden sein wird“ <sup>3)</sup>.

Was man aber in einem solchen Fall zu befürchten hatte, das zeigt folgende Szene. Während des Landtags hatte der Gouverneur Hans von Fersen den Generalgouverneur Christer Horn und sämtliche Landräte zu Gaste geladen. Nach dem Mittag-

---

1) Vgl. oben S. 128.

2) Vgl. oben S. 139 f.

3) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 12. Aug. 1681.

essen, als alle halbbetrunken waren, erschien dort auch der Admiral Hans Wachtmeister. Wachtmeister geriet mit den Landräten sogleich in heftige Debatten über die Reduktion, zuletzt aber in einen Streit mit dem Obersten von Pahlen, wobei der letztere drohte: „wenn der König die Reduktion hierzulande fortsetzen wolle, würden er und seine Mitbrüder sich einen anderen Schutzherrn suchen, seien es auch die Moskowiter“<sup>1)</sup>. Pahlens Drohung war natürlich in halbbetrunkenem Zustand ausgestossen, aber sie zeigt, wie weit sich die Livländer in ihren Gedanken schon gewagt hatten. Obwohl es von solchen vereinzelt ausgestossenen Drohungen zu gemeinsamen Taten noch ein sehr grosser Schritt war, ist doch auch klar, dass solchen Befürchtungen nur dann vollkommen der Boden genommen werden konnte, wenn man zur Durchführung der Reduktion einen anderen als den gewaltsamen Weg suchte.

Wie schon gesagt, hatte man auf dem Landtag die Möglichkeit besprochen, ob man nicht zur Vermeidung der drohenden Reduktion dem Könige eine grosse ausserordentliche Kontribution bewilligen sollte, so gross, dass er damit die durch Kauf oder Pfand besessenen Starosteien des schwedischen Adels auslösen konnte, zu welcher Forderung dieser nach dem Reichstagsbeschluss das Recht hatte. Aus dieser Kombination war aber nichts geworden, weil die Ritter- und Landschaft dadurch das Recht des Königs zur Reduktion *per modum mandati* anzuerkennen fürchtete und sich auch sonst unter sich nicht einigen konnte<sup>2)</sup>. Obwohl also die livländische Ritter- und Landschaft nicht gesonnen war für die Reduktion etwas als Ersatz dem Könige anzubieten, hatte der Landtag doch bei seinen die Reduktion verwerfenden Antworten mehrfach die Phrase gebraucht, dass er die Reduktion wohl nicht bewilligen könne, sonst aber nach äusserstem Vermögen „dem König unter die Arme fassen wolle“<sup>3)</sup>.

Lichten machte einen grossen Fehler, indem er diese Phrasen als eine Andeutung auffasste, dass der Landtag gegen die Befreiung der echtlivländischen Güter doch bereit sei eine be-

1) SRA Briefe an Kanzleibeamte 9 b, Lichten an E. Lindsköld, vor Ostern 1682.

2) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 9. Aug. 1681; vgl. auch oben S. 206.

3) Vgl. Schirren, Recesse, S. 41.

sondere Kontribution zu bewilligen. Dass der Adel nicht selbst mit einem solchen Vorschlag aktiv hervorgetreten war, rührte nach Lichtons Meinung davon her, dass er dadurch den Anschein zu erwecken fürchtete, er wäre der Reduktion unterworfen und böte solches an, um sich von der letzteren loszukaufen. In Ermangelung von bestimmten Ordres konnte Lichten nicht selbst dem Landtage ähnliches proponieren <sup>1)</sup>. Infolgedessen aber, „dass der Adel sowohl in der zuletzt eingereichten Erklärung <sup>2)</sup>, als auch in anderer Weise zu verstehen gebe, dass er dem König nach allen Möglichkeiten auf andere Weise unter die Arme greifen wolle, wenn er von der Reduktion befreit werden könnte“ <sup>3)</sup>, kam Lichten auf den Gedanken, dass die am 3. September 1681 aus Riga zum König abgereiste Gesandtschaft der livländischen Ritter- und Landschaft <sup>4)</sup> die Vollmacht und Absicht habe, mit Karl XI. in dieser Richtung zu verhandeln.

Angesichts dessen, dass durch einen Vergleich mit dem livländischen Adel alle die Schwierigkeiten wegfallen mussten, die eine gewaltsame Reduktion der echtlivländischen Güter mit sich gebracht hätte, kam Lichten auf folgende Gedanken, die er Karl XI. zur Stellungnahme mitteilte.

Da Lichten dem livländischen Adel schon zu verstehen gegeben habe, dass er seinen Instruktionen folgen und, da der Landtag die Reduktionsbewilligung nicht gegeben, die Reduktion *per modum mandati* durchführen werde, so wolle er auch mit der Einforderung der Besitztitel den Anfang machen. Auf diese Weise würde nicht der Anschein erweckt werden, als ob durch den bezüglich der Reduktionsbewilligung fruchtlosen Verlauf des Landtags das Reduktionswerk gehemmt wäre <sup>5)</sup>.

Offenbar hat Lichten dabei an die Möglichkeit gedacht, dass, falls die Reduktion schliesslich doch durchgeführt werden müsse, die Zeit nicht unnütz verloren sei, hauptsächlich aber wohl daran, dass die Verhandlungen mit der livländischen Deputation in Stockholm nur in dem Falle zu positiven Resultaten führen konnten, wenn die Reduktionsgefahr bestehen blieb.

1) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 9. Aug. 1681.

2) Lichten meint hier die Antwortschrift des Adels vom 11. Aug. 1681; Schirren, Recesse, S. 39 ff.

3) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 12. August 1681.

4) Vgl. das Diarium der Gesandtschaft von 1681/82.

5) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 12. Aug. 1681.

Wenn die Besitztitelrevision durchgeführt sei, könne man nach dieser wie auch nach früheren Revisionen die Natur der einzelnen Güter feststellen und nachsehen, welche Güter nach den Lichten gegebenen Instruktionen der Reduktion unterliegen. Bevor man aber mit der wirklichen Einziehung der Güter beginne, müsse man wissen, wieviel die echtlivländische Reduktion der Krone einbringen werde. Lichten bittet deswegen den König, dass er mit der endgültigen Entscheidung so lange warten möge, bis ihm das Verzeichnis der Güter zugesandt sei, welche unter die Reduktion fallen.

Nach dem letzteren habe dann der König die Möglichkeit zu sehen, inwieweit der durch die Reduktion zu erreichende Nutzen die Schwierigkeiten überwiege, welche durch eine Einziehung der Güter *per modum mandati* entstehen würden. Man könne dann auch feststellen, ob man denselben Nutzen nicht auf einem anderen, „gesetzlicheren“ Wege erreichen könne, indem man sich mit dem livländischen Adel über eine Kontribution einige, die, wie Lichten glaubte, die Deputation vorzuschlagen hatte<sup>1)</sup>.

Die Antwort Karls XI. auf Lichtons Relation und diesen Vorschlag erfolgte den 11. September 1681. Obwohl der König es für sehr wichtig angesehen hatte, dass man von dem Landtage die Reduktionsbewilligung erhalte, so hatte er doch auch schon vor dem Landtag mit dessen Misslingen gerechnet. Lichten war bei den Verhandlungen mit dem Landtag strikt seinen Instruktionen gefolgt, und man konnte für den Ausgang, welchen diese Verhandlungen gefunden hatten, Lichten auch bei dem besten Willen nicht verantwortlich machen. Es blieb also Karl XI. nichts übrig, als Lichtons Handlungen gutzuheissen und ihm für seinen Eifer und Fleiss den verdienten Dank auszusprechen.

Was Lichtons Vorschläge über das künftige Verhalten bezüglich der echtlivländischen Reduktionsfrage betraf, so wollte der König abwarten, was die inzwischen schon in Stockholm angelangte<sup>2)</sup> livländische Deputation vorbringen werde.

1) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 12. Aug. 1681.

2) Vgl. das Diarium der livl. Gesandtschaft von 1681/82. Die Deputation langte am 11. Sept. 1681 in Stockholm an und hatte ihre erste Audienz am 13. Sept. 1681. Dass der Brief Karls XI. an Lichten vom 11. Sept. 1681 (SRA Reichsregistratur) die Deputation schon vor einigen Tagen in Stockholm ange-

Mittlerweile wurde Lichten anbefohlen, sich einstweilen mit der Reduktion der Rigaschen Stadtgüter zu beschäftigen, ganz wie er vorgeschlagen hatte die livländische Besitztitelrevision durchzuführen und das Verzeichnis der durch die Reduktion heimfallenden echtlivländischen Güter möglichst schnell einzusenden. Und wenn der König von der livländischen Deputation erfahren habe, ob sie etwas weiteres vorzubringen habe, als der Landtag in seiner schriftlichen Erklärung getan hat, und ob die Deputation mit gewissen Kontributionsprojekten hervortreten werde, so werde er dann, wenn von Lichten ein Vorschlag gemacht wird, so resolvieren, „wie er es seinen Intentionen und seinem Recht gemäss befindet“<sup>1)</sup>.

Was Karl XI. bei den Worten „seinen Intentionen und seinem Recht gemäss“ gedacht hat, ist nicht so ganz klar. Da die livländische Gesandtschaft schliesslich mit keinerlei Offerten hervorgetreten ist, nahm die livländische Reduktion doch einen gewaltsamen Charakter an. Das hat Geschichtsforscher, denen der obenangeführte Brief Karls XI. bekannt war, zu der Annahme geführt, als ob der König das Anerbieten der Livländer, statt der Reduktion eine Kontribution zu bewilligen, als seinen Intentionen und seinem Recht nicht gemäss verworfen habe<sup>2)</sup>. Diese Deutung der königlichen Worte ist vollkommen falsch. Denn erstens ist der livländische Adel nie mit einem Kontributionsanerbieten hervorgetreten. Zweitens aber erlaubt der Verlauf der Verhandlungen der livländischen Deputation in Stockholm 1681/82, welche den obenerwähnten Historikern unbekannt waren, mit Sicherheit zu behaupten, dass Karl XI. ganz im Gegenteil Lichtons Vorschlag auch in diesem Punkte gebilligt hat.

Schon die Tatsache, dass der König die endgültige Resolution über die Durchführung der echtlivländischen Reduktion bis dahin verschob, wo er das erwartete Kontributionsanerbieten des Landtags mit den von der Reduktion zu erhoffenden Einkünften werde vergleichen können, weist darauf hin, dass Karl XI. mit der Möglichkeit rechnete, auf die Reduktion der echtlivländischen Güter überhaupt zu verzichten. Na-

kommen nennt, rührt von der Tatsache her, dass die Deputation widrigen Windes halber sich einige Tage in der Nähe von Stockholm in den Schären aufhielt. Vgl. das Diarium der Gesandtschaft von 1681/82.

1) SRA Reichsregistratur, an Lichten, den 11. Sept. 1681.

2) Vgl. Carlson III, S. 280, und nach ihm Fähræus, S. 243.

türlich konnte der König solches nur in dem Falle tun, wenn das zu erwartende livländische Kontributionsanerbieten einigermaßen den Verlust gedeckt hätte, den der König durch den Wegfall der Reduktion erlitt; oder mit anderen Worten, wenn das Anerbieten der Livländer genügend gross war, um das zu befriedigen, was der König als seinen Intentionen und seinem Recht gemäss ansah. Auch sonst ist die Behauptung, dass Karl XI. eventuell entschlossen war von der echtlivländischen Reduktion abzusehen, nichts Neues. Wir haben schon oben auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass die echtlivländische Reduktion für den König hauptsächlich eine finanzielle Aktion war, nicht aber auf Untergrabung des politischen und ökonomischen Einflusses und der Macht des livländischen Adels abzielte<sup>1)</sup>. Deswegen hätte er auch den Reduktionsgedanken leicht aufgegeben, im Fall er für die Staatsfinanzen anderswo Ersatz gefunden hätte. Von einem „Wasa-Wittelsbachischen Starrsinn“<sup>2)</sup>, der ohne Rücksicht auf die Folgen die Reduktion in den baltischen Provinzen, koste es was es wolle, durchführen wollte, kann bei Karl XI. keine Rede sein. Wohl aber kann bei dem Könige das folgerichtige Bestreben beobachtet werden, dass neben den grossen Opfern, die dem schwedischen Adel durch die Reduktion auferlegt wurden und die indirekt auch dem echtlivländischen Adel zugute kamen, der letztere ebenfalls seinen Teil tragen sollte. Wie grosses Recht der König hatte solches von den Livländern zu verlangen, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls war Karl XI. entschlossen seine Absicht durchzuführen. Wenn der Beitrag zum Besten der Staatskasse von den Livländern nicht in Form einer Reduktion zu bekommen war, war Karl XI. bereit, ihn auch in Form einer Kontribution zu empfangen.

Der livländischen Ritter- und Landschaft bot sich also wieder eine Gelegenheit, mit dem Könige zu einem Vergleich zu kommen. Wofern der Adel nicht ganz die Absichten des Königs verkannte, war es durch geschickte Verhandlungen und Anerbietungen möglich, den Präzedenzfall der gewaltsamen Reduktion mit ihren Folgen zu vermeiden und sich freiwillig auf eine Kontribution zu einigen. Dass diese Kontribution auch im Vergleich

1) Vgl. oben S. 112 ff.

2) So charakterisiert Karls XI. Reduktionsbestrebungen Nottbeck, S. 89.

mit den anfänglich bescheidenen, dem Landtag von 1681 vorgeschlagenen Reduktionsbedingungen leichter zu tragen war, ist an sich klar. Sicherlich wäre der König mit einer kleineren Summe zufrieden gewesen, als die nach Lichtons Instruktion zu reduzierenden Güter an Totaleinkünften abwarfen. Denn die Ausführung der Reduktion kostete auch etwas, indirekt kamen aber noch die Schwierigkeiten bei derselben und das gute Verhältnis zu dem livländischen Adel in Betracht.

Eine Kontribution wäre auch insofern dem livländischen Adel, mit der Reduktion verglichen, nützlicher gewesen, als sie nicht wie die letztere einzelne Glieder zu schwer getroffen hätte, sondern so auf den ganzen Adel verteilt werden konnte, dass sie keinen über seine Kraft belastete. Der Adel hätte neben dem Pachtbesitz der neuen Krongüter auch seinen alten Grundbesitz unverkürzt genossen.

Wieweit die Livländer diese Gelegenheit benutzen wollten, musste bei den Verhandlungen des Königs mit der livländischen Deputation, welche den 11. September 1681 in Stockholm eingetroffen war<sup>1)</sup>, zum Vorschein kommen.

---

Inzwischen, um nicht den Anschein zu erwecken, als ob das Reduktionswerk infolge des ablehnenden Standpunkts des Landtags zum Stillstand gekommen sei, begann Lichten, ohne dass er die Antwort des Königs abgewartet hätte, von den echtlivländischen Gutsbesitzern die Bestizitel ihrer Güter einzufordern. Die Besitztitelrevision sollte die Grundlage liefern, vermittelt deren man bestimmen konnte, welche Güter der Reduktion unterlägen und welche nicht. Es ist selbstverständlich, dass man damit auch die höchste Eile hatte. Falls die livländische Deputation, wie Lichten es erwartete, in Stockholm wirklich konkrete Anerbietungen gemacht hätte, so war zur richtigen Bewertung derselben eine exakte Übersicht vonnöten, wieviel die echtlivländische Reduktion der Krone einbringen würde.

An sich selbst konnte eine Besitztitelrevision jeden Augenblick vorgenommen werden; dazu hatte der König das Recht. An sich hatte eine solche Revision mit der Reduktion nichts zu tun. Solche Revisionen waren auch 1638 und früher

---

1) Vgl. das Diarium der Gesandtschaft von 1681/82.

vorgenommen worden. Dass aber die jetzige mit der Reduktion in naher Verbindung stand, war allen klar. Die Besitztitelrevision von 1663, die der Viertelsreduktion vorangehen sollte, musste noch allgemein im Gedächtnis sein<sup>1)</sup>; bei der Zusammenkunft in Wenden, im März 1681, hatte der Generalgouverneur den Adel vertröstet, dass keine indifferente Reduktion ihn treffen solle. Es wurde versprochen die echtlivländische Reduktionsfrage dem Landtage zu übergeben, dort sollten die livländischen Landsassen mit ihren Dokumenten erscheinen und diese zur Feststellung der Reduzierbarkeit der Güter geprüft werden<sup>2)</sup>. In Schweden war um diese Zeit seitens der Reduktionskommission die EINFORDERUNG der Dokumente von den in Livland begüterten Gutsbesitzern aus dem hohen Adel im Gange.

Als nun Lichten an dem Tage vor dem Schlusse des Landtags mit den Landräten und der Ritterschaft, die zu ihm gekommen waren Abschied zu nehmen, eine Unterredung hatte, musste den letzteren klar sein, wohin die Besitztitelrevision zielte. Die schleunige Durchführung der Besitztitelrevision konnte keineswegs im Interesse des Adels stehen. Lichten erinnerte daran, dass die Ritter- und Landschaft in betreff der Revision der Besitztitel und der Produzierung der Dokumente noch nicht völlig Genüge getan habe, und es ist ganz verständlich, dass darauf die Landräte Lichten baten, dass er mit der Produzierung der Dokumente so lange warten möge, „bis solche Reduktion geschehen soll“. Solches konnte Lichten natürlich nicht zulassen und antwortete, dass er in diesem Punkt keine Dilation geben könne<sup>3)</sup>.

Die Sache war also noch nicht erledigt, und man konnte voraussehen, dass es noch langer Verhandlungen bedurfte, bis die Ritterschaft zur sofortigen Produktion der Dokumente bewogen werden konnte. Es kam Lichten ganz unerwartet, dass ihm am folgenden Tage die Möglichkeit genommen wurde, darüber mit dem Landtage noch weiter zu sprechen. Den 16. August dimittierte der Generalgouverneur Chr. Horn den Landtag in ge-

1) Vgl. oben S. 23 f.

2) Dass vorläufig die Entscheidung über die Reduzierbarkeit der echtlivländischen Güter dieser Kommission zugedacht wurde, geht aus SRA Reichsregistratur, Antwort auf Lichtons Memorial, den 19. Mai 1681 hervor (vgl. § 10). Es ist dies die Antwort auf Lichtons Frage, wie er die Bestimmung der Natur der Güter im einzelnen durchführen solle.

3) SRA Livonica 134, Lichten an Karl XI., den 29. August 1681.

wöhnlicher Weise, ohne dass er zuvor mit Lichten darüber gesprochen hätte. Das gab diesem den Anlass, später dem Generalgouverneur Vorwürfe zu machen<sup>1)</sup>. Jedenfalls war ihm damit die ziemlich problematische Möglichkeit genommen, noch während des Landtags die Gegenwart des Adels in Riga dazu zu benutzen, um die Besitztitelrevision sofort vorzunehmen. Obwohl in den Patenten, mittels deren der Landtag zusammenberufen wurde, auch die Forderung enthalten war, dass die Landsassen die Dokumente über ihre Güter mit sich fertig zum Ausweis haben sollten<sup>2)</sup>, so war es doch sehr fraglich, ob diese willig ihre Besitztitel vorweisen würden, wenn sie überhaupt ihre Dokumente mitgenommen hatten. Christer Horns Beschuldigung, dass Lichten die Möglichkeit verpasst habe, noch während des Landtags mit der Besitztitelrevision zu beginnen<sup>3)</sup>, ist aber nicht berechtigt, weil Lichten am 15. August darüber mit den Landräten gesprochen hatte und auch früher auf dem Landtage mit einer solchen Forderung hervorgetreten war<sup>4)</sup>. Durch die Dimittierung des Landtags war Lichten nun genötigt, die livländischen Landsassen von neuem zur Produzierung ihrer Dokumente zusammenzuberufen.

Noch im August 1681 bat Lichten demzufolge den Generalgouverneur, ein Patent zu erlassen, in dem den Landsassen anbefohlen würde, spätestens den 17. September mit ihren Besitztiteln vor der königlichen Kommission zu erscheinen<sup>5)</sup>. Aber auch hier hat das Verhalten Christer Horns eine weitere Verzögerung in die Angelegenheit gebracht. Anstatt sofort diesem Wunsche nachzukommen, was seine Pflicht war<sup>6)</sup>, liess der Generalgouverneur die in Riga weilenden Landräte zu sich rufen und teilte ihnen die Forderung Lichtons mit.

1) LRA aus d. Archiv d. Ökonomieverwaltung, Protokoll der livländischen Reduktionskommission 1681.

2) Vgl. DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv IV 21, Patente vom 4. Mai und 16. Juni 1681 (Konzepte).

3) Vgl. LRA aus d. Archiv d. Ökonomieverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Chr. Horn an Lichten, den 31. August 1681.

4) Vgl. Schirren, Recesse, Lichtons „abermalige Erinnerung“ vom 15. Aug. 1681, Punkt 2, S. 38.

5) Vgl. LRA aus d. Archiv d. Ökonomieverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Chr. Horn an Lichten, den 31. August 1681.

6) Dem Generalgouverneur war anbefohlen, Lichten in allem Nötigen seine „Assistenz“ zu gewähren. (Vgl. SRA Reichsregistratur, an Horn, den 10. Dez. 1680.)

Ob nun die Landräte die Hoffnung hatten, dass es der bald aufbrechenden Deputation gelingen werde den König zu bestimmen, dass er die Reduktion aufbehalte, oder nicht: es empfahl sich auch sonst vom Standpunkte des Sichwehrens gegen die Reduktion, die Besitztitelrevision so lange wie möglich hinauszuschieben.

Demzufolge wandten sich die Landräte und die wenigen noch in Riga weilenden Mitglieder der Ritter- und Landschaft, wohl nach erfolgter mündlicher Übereinkunft mit Christer Horn, schriftlich an den Generalgouverneur. Sie baten, dieser möge Lichten beeinflussten, damit er die Besitztitelrevision so lange ruhen lasse, bis die Deputierten der Ritter- und Landschaft vom Könige zurückgekehrt seien. Der Adel sei nun gänzlich auseinandergereist und mit seinen Wirtschaftssachen beschäftigt, da er der Überzeugung gewesen sei, dass von der Kommission so lange nichts werde vorgenommen werden, bis die Deputierten vom Könige eine diesbezügliche Resolution erhalten hätten. Ausserdem habe der Adel nicht geglaubt, dass eine solche Besitztitelrevision vorgenommen werden würde, denn nach seinen Privilegien und bisherigem Brauch sollten bei der Revision auch seine Vertreter zugegen sein. Diese müssen aber auf einer allgemeinen Versammlung der Ritter- und Landschaft gewählt werden. In der Zwischenzeit zwischen den Landtagen sei deren Wahl unmöglich, ganz abgesehen von der sonstigen Konfusion und Präjudiz, welche aus einem so unerwarteten Werk entstehen können<sup>1)</sup>.

Nach dem Privilegium Karls IX. vom 13. Juli 1602 hatte der livländische Adel wirklich das Recht, durch seine Vertreter an den Besitztitelrevisionen teilzunehmen<sup>2)</sup>. Natürlich kann man in der Einwendung, dass auch Repräsentanten des Adels an der Revision teilnehmen müssten, einen berechtigten Versuch der Landräte erblicken, ihre Privilegien unangetastet zu erhalten. Dass aber die Wahl der Repräsentanten von einem allgemeinen Landtag abhängig gemacht wurde, was diese Wahl weit hinausschob, da ein Landtag nicht so schnell zusammengerufen werden konnte, beweist, dass die Einwände der Landräte haupt-

1) Vgl. LRA aus d. Archiv d. Ökonomeverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Christer Horn an Lichten, den 31. August 1681, nebst den beigefügten Schreiben der Landräte.

2) Vgl. oben S 22 ff.

sächlich darauf abzielten, die unbequeme Besitztitelrevision so lange zu verschieben als nur irgend möglich.

Die Gegenwart der adligen Repräsentanten in der Kommission hatte praktisch weiter keine grössere Bedeutung. Solange nur die Kopien der Besitztitel vidimiert, mit den Originalen verglichen und entgegengenommen wurden, waren keine wesentlichen Interessen des Adels im Spiele. Daher achtete der Adel später, als die Produzierung der Dokumente notwendig geworden war, gar nicht darauf, ob seine Vertreter bei der Kommission waren oder nicht. Man begann die Besitztitel früher vorzuweisen, als die livländischen Vertreter sich daselbst eingefunden hatten.

Die Argumente, welche die Landräte dem Gouverneur schriftlich aufgesetzt hatten, sind natürlich weniger farbenreich, als die Äusserungen, die auf der dieser Schrift vorausgegangenen Konferenz getan wurden. Ein Erlass des Plakats nach Lichtons Wunsch hätte natürlich einen Konflikt des Generalgouverneurs mit den Landräten mit sich gebracht. Horn zog es dem Konflikt vor, seine Hände in Unschuld zu waschen. Der peinlichen Lage zu entschlüpfen bot sich eine gute Gelegenheit: der Generalgouverneur musste mit demselben Schiffe, wie die livländischen Deputierten, den 3. September in Privatsachen nach Schweden abreisen<sup>1)</sup>. Diese Gelegenheit benutzte Christer Horn, um Lichten schriftlich mit den Argumenten der Landräte bekanntzumachen und ihm zu überlassen, die Sache reiflich zu überlegen. Da Lichten sich mit den Landräten darüber geeinigt habe, dass das Hauptwerk so lange ruhen solle, bis der König seine Resolution erteilt habe, könne auch die Besitztitelrevision bis dahin verschoben werden; wenn aber Lichten doch die Hilfe des Generalgouvernements brauche, „besonders bei solchem Sachverhalt, wo das Hauptwerk der zukünftigen Resolution des Königs unterliege“, werde ihm der Gouverneur Hans von Fersen den nöthigen Beistand leisten<sup>2)</sup>.

Zweifellos hat eine solche Vereinbarung zwischen dem Adel und Lichten nicht stattgefunden. Da die Reduktionsangelegenheiten ausschliesslich durch die livländische Kommission, und zwar tatsächlich durch Lichten, betrieben wurden, stand der Generalgouver-

1) Vgl. das Diarium der Gesandtschaft von 1681/82. Vgl. auch oben S. 149.

2) LRA aus d. Archiv d. Ökonieverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Chr. Horn an Lichten, den 31. August 1681.

neur gänzlich beiseite; ihm fehlte auch der klare Einblick in die Verhältnisse und das Urteil in betreff der Massregeln, welche die Lage forderte. Endlich scheint er auch nicht mit den letzten Plänen Lichtons bekannt gewesen zu sein, welche dieser dem Könige zur Approbation vorgelegt hatte. Demzufolge ist es auch nicht unmöglich, dass Horn wirklich dem Gerede der Landräte Glauben geschenkt hat, als ob Lichton ihnen versprochen habe, die Reduktion so lange zu verschieben, bis die Gesandtschaft vom Könige eine endgültige Resolution erhalten habe<sup>1)</sup>.

Unter solchen Verhältnissen mit der Ritterschaft wegen einer scheinbar unwichtigen und nebensächlichen Angelegenheit, wie die Besitztitelrevision, in Konflikt zu geraten, war dem alten Generalgouverneur zu viel. Der Generalgouverneur versucht nicht nur selbst von der Sache loszukommen, sondern er gibt in seinem Briefe Lichton eine ganz kräftige Zurechtweisung. Schon vor Lichtons Ankunft habe er genügend Sorge getragen und zweimal durch Patente die Ritterschaft daran erinnert, dass die Landsassen ihre Dokumente in Ordnung halten sollten, was diese zweifellos auch getan hätten. Es wäre zu wünschen gewesen, dass Lichton die Besitztitelrevision schon während des Landtags vorgenommen und das bezügliche Patent von ihm gefordert hätte, was in den 6 Wochen, welche der Landtag zusammen gewesen war, sich viel besser hätte machen lassen. Jetzt seien die Landsassen auseinandergereist und könnten ihre lange Zeit vernachlässigte Wirtschaft kaum anschauen, wo man sie wieder nach Riga zusammenberufe. Solches wäre sehr schwer zu tun<sup>2)</sup>.

Wir haben den Verlauf dieser Angelegenheit absichtlich etwas länger verfolgt. Sie charakterisiert nicht nur Christer Horn, der den verschiedenen Auslegungen der Landräte allzu williges Gehör gab, selbst wenn diese der Wahrheit nicht ganz

---

1) LRA aus d. Archiv d. Ökononieverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Chr. Horn an Lichton, den 31. Aug. 1681.

2) Mit ähnlichen Sophistereien ist auch die livländische Deputation bei Karl XI. hervorgetreten. So z. B. haben die Landräte behauptet, dass Lichton auf dem Landtage versprochen habe, alle Güter des Kleinadels von der Reduktion zu befreien. Solches wurde durch die doppelte Bedeutung des Ausdrucks „adliges Gut“ ermöglicht, welcher einmal als Gegensatz zu den heermeisterzeitlich publiken Gütern gebraucht wurde, dann aber wieder auch die Güter des Kleinadels im Gegensatz zu den Starosteien bezeichnete. (Vgl. das Diarium der Gesandtschaft von 1681/82.)

entsprachen, und seine Neigung den Konflikten auszuweichen, wo seine Pflicht das Gegenteil forderte. Dieser Vorfall lässt uns auch verstehen, warum die Ernennung eines energischeren Generalgouverneurs nötig geworden war, als 1686 das Verhältnis des livländischen Adels zum König sich sehr verschärfte <sup>1)</sup>).

Christer Horns Auftreten zugunsten des livländischen Adels hatte aber auch zur direkten Folge, dass der letztere aus der Meinungsverschiedenheit der hohen Reichsbeamten unter sich neuen Mut zu einer passiven Opposition gegen die Besitztitelrevision schöpfte, und vielleicht auch Hoffnung, dass es der Gesandtschaft in Stockholm wirklich gelingen werde, die drohende Reduktionsgefahr abzuwenden <sup>2)</sup>).

Die Angelegenheit der Besitztitelrevision aber wurde um mehr als einen Monat verschoben. Wahrscheinlich hat Horns Brief Lichten selbst zur Unentschlossenheit geführt, wie er weiter zu verfahren habe. Seine Absicht die Besitztitelrevision vorzunehmen war vorläufig nur ein Vorschlag an den König, und er hatte dessen Gutachten noch nicht erhalten. Horns Brief machte auf die Möglichkeit aufmerksam, dass die livländische Deputation von dem Könige auch ohne weiteres den Verzicht auf die Reduktion bekommen konnte. In einem solchen Falle wäre die Besitztitelrevision ganz überflüssig gewesen.

Erst als Lichten den königlichen Brief vom 11. September 1681 erhalten hatte, wo Karl XI. seine Pläne billigte, nahm er den 27. September die Angelegenheit von neuem auf. Lichten wandte sich brieflich an den Gouverneur Hans von Fersen. Da

---

1) Vielleicht knüpft sich an diesen Vorfall das Gerücht, welches Fryxell XVII S. 283, ohne anzugeben, von wo er es genommen, vorgebracht hat, als ob man wegen der Schwäche Horns schon jetzt an seine Ersetzung durch Nils Bielke gedacht habe. — Dass, wie Fryxell meint, die Absicht Bielke zum Generalgouverneur zu ernennen ein Symptom dafür ist, dass man die Reduktion in Livland jetzt gewaltsam durchzuführen beabsichtigte, ist eine blosser Vermutung, die sich nicht beweisen lässt.

2) Nach Lichtons Vermutung war eine Ursache dessen, dass der Landtag von 1681 die Reduktion nicht bewilligte und die Deputation zum Könige schickte, darin zu suchen, dass die Edelleute glaubten, der König sei gegen die Livländer gnädig gesinnt und das, was man auf dem Landtage ihnen zumute, rühre mehr von den Ansichten der Mitglieder der Kommission her, als von der Intention des Königs selbst. (Vgl. SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 12. August 1681.) Die scheinbaren Meinungsverschiedenheiten zwischen Lichten und Horn konnten solche Ansichten nur unterstützen.

er neuen ausdrücklichen Befehl vom Könige erhalten habe, die Besitztitelrevision durchzuführen, so solle der Gouverneur ein Patent erlassen, dass der Adel mit seinen Dokumenten vor der Kommission zu erscheinen habe. Den letzten Termin dazu bat Lichten noch auf den Oktober anzusetzen, zuerst für den Rigaschen Kreis, für die anderen aber 8 Tage später.

Jetzt hatte Lichten auch die Möglichkeit den Einwürfen des Adels zu begegnen, dass die Produktion der Dokumente so lange verschoben werden solle, bis der König den Adelsdeputierten eine bestimmte Resolution erteilt habe. Die Absendung der Deputation an den König sei nach privatem Gutbefinden des Adels geschehen und dürfe in keinem Falle den Vollzug der königlichen Instruktionen verhindern. Die Produzierung der Dokumente dürfe in keinem Fall von der Absendung der Deputation abhängig gemacht werden. Das Recht des Königs und der Gebrauch aller Zeiten fordere, dass die Gutsbesitzer, sobald es dem Könige gefalle, ihre Briefe und Besitztitel vorzeigen müssten <sup>1)</sup>.

Noch im September leistete H. v. Fersen Folge, indem er ein Patent erliess, wo nach Lichtons Wunsch als Termin für die Besitztitelrevision Ende Oktober angesetzt wurde <sup>2)</sup>. Aber ganz dicht vor dem Termin, am 21. Oktober, hatte Lichten Ursache zu befürchten, dass der Adel mit der Forderung, dass seine Vertreter bei der Besitztitelrevision zugegen sein sollen, Schwierigkeiten bereiten werde. Lichten war veranlasst, von dem König die Erlaubnis zu erbitten, dass den Vertretern des Adels erlaubt werden solle, so lange an der Besitztitelrevision teilzunehmen, als die Kopien der Besitztitel entgegengenommen und mit den Originaldokumenten verglichen würden <sup>3)</sup>.

Inzwischen war der Termin zur Produzierung der Dokumente gekommen. Einige Edelleute reisten vom Lande nach Riga und baten den Gouverneur H. v. Fersen im Namen der Ritter- und Landschaft, er solle Lichten überreden die Besitztitelrevision zu verschieben. Lichten war damit nicht einverstanden. Daher entschloss er sich in betreff der Vertreter

---

1) LRA aus d. Archiv der Ökonomieverwaltung, Missiv der Livl. Reduktionskommission an Fersen, den 27. Sept. 1681 (Konzept).

2) DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv IV 21, Patent vom 16. Nov. 1681 (Konzept).

3) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 21. Oktober 1681.

der Ritterschaft die Antwort des Königs nicht abzuwarten. Damit der Adel keinen Vorwand habe sich der Revision zu entziehen, weil ihm verboten werde durch 1—2 Deputierte an der Produktion und Vidimierung der Dokumente teilzunehmen, wie die Privilegien es erforderten und es auch 1663 gemacht worden war, entschloss sich Lichten, falls solches wieder vom Adel gefordert werde, nachzugeben<sup>1)</sup>.

Den 1. und 2. November 1681 kamen die Vertreter des Adels abermals zu Lichten mit derselben Bitte, die Besitztitelrevision zu verschieben. Wahrscheinlich hat man während dieser Unterredung auch über die Frage der adligen Vertreter bei der Revision gesprochen. Lichten erklärte, dass er keine Verzögerung in dieser Sache erlauben dürfe. Schliesslich blieb es dabei, dass man vom Adel zwei bis drei Deputierte bei der Besitztitelrevision zulassen werde. Die Edelleute versprachen ihre Vertreter vom Lande zu verschreiben, da unter den in Riga weilenden keiner sich befinde, der die lateinischen Schriften lesen könne<sup>2)</sup>. Es war dies ein neues Verzögerungsmanöver. Obwohl verschiedenen Landräten vom Generalgouvernement die Einladung zuzuging, an der Arbeit der Kommission teilzunehmen, entschuldigten sich die meisten mit der Unmöglichkeit nach Riga zu kommen<sup>3)</sup>.

Am 17. November war noch kein Deputierter des Adels bei der Kommission erschienen. Die Anzahl der Landsassen, welche mit ihren Dokumenten zur Besitztitelrevision eingekommen waren, war sehr gering<sup>4)</sup>, so gering, dass man mit der Arbeit eigentlich nicht den Anfang machen konnte<sup>5)</sup>. Lichten war gezwungen, Fersen um ein neues Patent zu bitten, damit nicht die Vermutung entstehe, als ob eine Dilation in der Produzierung der Dokumente erlaubt worden sei<sup>6)</sup>. Das neue Patent ging den

---

1) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 31. Okt. 1681.

2) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 17. Nov. 1681.

3) DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv IV 21, den 7. Nov. 1681 (Konzept). Es wurden an verschiedene Landräte Einladungen erlassen, welchen aber nicht Folge geleistet wurde.

4) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 17. Nov. 1681.

5) DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv IV 21, Patent H. v. Fersens vom 16. November 1681 (Konzept).

6) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 17. Nov. 1681.

16. November 1681 aus<sup>1)</sup>; ebenso erliess Fersen einen Brief an alle Landräte, durch den er diese insbesondere anhielt, mit ihren Besitztiteln vor der Kommission zu erscheinen, wohl damit die Landräte den übrigen ein Beispiel geben sollten. Dabei fand sich die Anmerkung, dass die Adelsdeputierten in Stockholm auch auf die schleunige Ausführung der Besitztitelrevision dringen<sup>2)</sup>.

Dieses brachte eine Wendung in die bisherige Haltung des Adels.

Schon den 28. November kann Lichten an Karl XI. schreiben, dass die Ritterschaft mit der Produzierung der Dokumente den Anfang gemacht habe. Die passive Opposition war ganz aufgegeben. Die Besitztitel gingen an in die Reduktionskommission einzulaufen, ohne dass vorläufig die Deputierten des Adels sich bei der Kommission eingefunden hätten<sup>3)</sup>. Solches aber war bisher ein Haupteinwand des Adels gegen die Besitztitelrevision gewesen.

Um diese Wendung zu verstehen, die durch eine Mahnung der Deputierten in Schweden hervorgerufen worden war, muss ein Blick in die Verhandlungen der livländischen Gesandtschaft mit dem König getan werden.

Zusammen mit dem Generalgouverneur Horn war die livländische Deputation den 3. September 1681 aus Riga ausgesegelt. Sie kam wegen Sturm und Windstille erst den 9. September in die schwedischen Schären, wo sie noch einige Tage stehen musste. Der Generalgouverneur Horn war mit einem Boote vorausgeeilt und hatte natürlich Karl XI. von der allgemeinen Lage in Livland schon im voraus in Kenntnis gesetzt. Den 13. September konnte die Gesandtschaft ihre erste Audienz beim Könige erhalten, der mit Ungeduld die Unterredung mit der Gesandtschaft erwartete<sup>4)</sup>.

1) DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv IV 21, Patent H. v. Fersens vom 16. Nov. 1681 (Konzept).

2) DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv IV 21, H. v. Fersen an die Landräte, den 18. Nov. 1681 (Konzept).

3) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 28. Nov. 1681.

4) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 3. bis 11. September 1681. Der König habe am 11. September gefragt, warum die Deputation bisher noch nicht bei ihm erschienen sei.

Nach den üblichen Begrüssungszeremonien überreichte Landrat Stackelberg, als Senior deputationis, dem Könige eine kurze Supplik nebst dem auf dem Landtage an Lichten übergebenen Antwortschreiben der Ritterschaft. Er schloss daran eine Rede, in welcher der beklagenswerte Zustand Livlands geschildert wurde. Die Rede endete mit der Bitte, dass Livland von der Reduktion befreit werden möge, „worauf S. K. Majestät mit gar wenigen Worten den Deputaten die Resolution und Antwort zu erlassen“ versprach<sup>1)</sup>.

Die nächsten Tage vergingen in beiderseitigen Sondierungen. Obleich die Deputation täglich dem König bei seiner Betstunde u. s. w. aufwartete und damit an ihre Sache erinnerte<sup>2)</sup>, hielt der König mit der Resolution zurück. Vom Kanzleirat Hochhausen erfuhr die Deputation auf ihre Frage, ob in den Landsachen etwas vorgefallen sei, dass der König wohl über die Sache mit ihm geredet und die Resolution ihm zur Ausfertigung zu geben versprochen, doch zurzeit noch nichts zugesandt habe<sup>3)</sup>. Der Kanzler Bengt Oxenstierna, dem die Livländer ihre Visite abstatteten, da durch ihn als Chef der Kanzlei die Resolution „vermutlich verrichtet werden müsste“, übergang die ihm „an die Hand gegebene Materie der Reduktion“ mit Stillschweigen<sup>4)</sup>. Die Deputation benutzte die Zeit, um den beiden Königinnen, der Königin-Witwe und der jungen, ihre Visiten abzustatten und ihnen ihre Angelegenheiten zu empfehlen. Dasselbe versuchten sie beim Admiral Hans Wachtmeister, den sie aber nicht zu Hause antrafen<sup>5)</sup>.

Auch der König versuchte den Absichten der Deputation näher nachzuforschen. Karl XI. hatte aller Wahrscheinlichkeit nach jetzt erfahren, dass Lichten vorläufig die Einforderung der Besitztitel eingestellt hatte. Es lag im Interesse des Königs, vor der Deputation sich mit den Handlungen Lichtons für solidarisch zu erklären, indem er jetzt auch seinerseits die Produzierung der Dokumente forderte. Das letztere sollte

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 13. September 1681.

2) Ibidem; den 15. September, den 16. Sept. und den 18.—24. Sept. hatte die Deputation „die Zeit mit täglichem Aufwarten bei S. K. Mt. und Kanzleirat Hochhausen zugebracht“.

3) Ibidem, den 16. Sept. 1681.

4) Ibidem, den 17. Sept. 1681.

5) Ibidem, den 14. und 15. Sept. 1681.

nicht nur direkt der Beförderung der Reduktionssache dienen, sondern nach Lichtons Plan auch auf die Deputation einen Druck ausüben, damit diese um so schneller mit dem vorausgesetzten Kontributionsanerbieten hervortrete. Aus verschiedenen Gründen empfahl es sich, diese vorbereitenden Schritte nicht in einer Audienz, sondern in einer weniger bindenden Weise zu tun.

Am 24. September wurde die Deputation in die Kanzlei geladen und von den beiden Kanzleiräten, Hochhausen und dem uns schon bekannten, nach Johann Gyllenstiernas Tode einflussreichsten Vertrauensmanne des Königs <sup>1)</sup>, Erik Lindsköld, empfangen.

Hochhausen tat der Deputation kund: der König hoffe, dass die Ritter- und Landschaft in Livland dem Ansuchen Lichtons Folge geleistet habe. Wenn aber damit noch gezögert werde, könne der König vorher nichts auf die Supplik der Deputation erklären und resolvieren, zumal die Deputierten sich zu nichts Neuem herbeigelassen, sondern nur das, was der Landtag schon an Lichten geantwortet, wiederholt hätten.

Die Deputierten zählten darauf mehrere Ursachen auf, warum die Ritterschaft sich der Vorzeigung der Dokumente enthalten habe. Dass die Ursachen kasuistisch waren, ist selbstverständlich. Die Ritterschaft habe gemeint, dass die Dokumente schon in den früheren Jahren mehrere Male produziert worden seien und dass sie sich in der Gouvernementskanzlei in viel vollkommenerem Zustande vorfinden. Bei den grossen Feuersbrünsten, die sich vor einiger Zeit in Riga, wie auch in Dorpat ereignet hatten, seien die Originaldokumente verschiedener Gutsbesitzer verbrannt. (Das letztere konnte durchaus wahr sein, denn nach damaliger Sitte waren die Besitztitel der Gutsbesitzer oft bei sicheren Personen in Städten deponiert; dennoch konnte diese Tatsache nicht allgemein die Produktion der Dokumente verhindern, zumal es gewöhnlich der erste Schritt des Possessors war, nach dem Brande sich ein *attestum judiciale* und hierauf Duplikate der Dokumente zu verschaffen. Bei der Besitztitelrevision von 1681/82 erwies es sich denn auch, dass nur 2—3 Gutsbesitzer auf solche Weise ihre Dokumente verloren hatten <sup>2)</sup>.)

1) Vgl. Ingers, S. 197 ff.

2) Vgl. die Akten der Besitztitelrevision von 1681/82 in KA und LRA, sowie BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission von 1682—84 (z. B. das Gut Klawenstein, S. 244).

Weiter erklärten die Deputierten, dass man der Hoffnung gewesen sei, der König werde die Deputation erhören und entsprechend der von ihm erteilten Konfirmation der Güter Livland von der Reduktion befreien, „dann würde es eben nicht so nötig sein, die Dokumente aufzuweisen“. Wenn aber der König noch weiter darauf beharre, werde die Ritterschaft bereit sein, ihre Besitztitel vorzuweisen.

Damit war die Rede auf die Reduktion gekommen. Lindsköld versuchte darzulegen, dass die Resolution von Ljungby 1678 Livland keineswegs ganz von der Reduktion befreit habe. Diese Resolution besage bloss, dass in Livland keine Reduktion anders als mit Einwilligung der Ritterschaft vorgenommen werden dürfe. Daraus dürfe jedoch nicht gefolgert werden, dass der König damit auf eine künftige Reduktion in Livland überhaupt verzichtet habe; wohl aber, dass eine solche nicht anders, als nach den eigenen, rechten Satzungen und Bewilligungen des Landes vor sich gehen solle. Die Deputierten gaben zur Antwort, dass in der Resolution von 1678 die Reduktion „klärllich vernichtet“ sei. Wenn der König Livland schon von der Reduktion des vierten Teiles befreit habe, so habe dies erst recht für die ganzen Güter zu gelten. Wenn man aber im Einklang mit den Worten der Resolution „nach eigener Bewilligung“ eine Reduktion vornehmen wolle, so sei es gewiss, dass eine Reduktionsbewilligung nie und nimmer zu erhoffen sei. Ein jedes Mitglied der Ritter- und Landschaft sei bereit, nach äusserstem Vermögen dem König unter die Arme zu greifen und ihm zu kontribuieren, aber nicht in die Reduktion einzuwilligen, wodurch der Landsasse all das Seine verlieren würde. — Die Rede wurde von den Kanzleiräten unterbrochen, welche erklärten, dass sie nicht instruiert seien, darüber zu sprechen. Nachdem aber eine Weile über andere Angelegenheiten gesprochen worden war, kamen die Kanzleiräte wieder auf das vorige Thema zurück.

Sie seien allerdings nicht bevollmächtigt über diese Angelegenheit zu sprechen, da sie aber die Gelegenheit hätten, mit den Landräten zusammenzusein, so dächten sie, dass die Ritter- und Landschaft „einen Schritt voraustun“ sollte und von dem, was sie als privati zu viel in Livland besitzen, dem Könige etwas übertragen und zurückgeben sollte.

Die Deputierten entgegneten, „dass von der Ritter- und

Landschaft niemand etwas zu viel besitze, und wenn auch einer etwas mehr hätte als der andere, so wäre er auch mit mehr Kindern gesegnet“. — Auf den Versuch der Kanzleiräte, ganz wie Lichten auf dem Landtage von 1681 getan hatte, die Sache so darzustellen, dass die Donationen Benefizien seien, welche der König das Recht habe zurückzufordern, wurde erwidert: die Donationen seien mehrfach konfirmiert und nicht als reine Benefizien, sondern zur Belohnung der Meriten und Dienste gegenüber der schwedischen Krone erteilt worden.

In geschickter Weise auf die Tatsache anspielend, dass die Livländer selbst um die Reduktion der Starosteien gebeten hatten, erinnerten die Kanzleiräte daran, dass Axel Oxenstierna's Meriten ausser Zweifel grösser seien, als diejenigen irgendeines anderen Mannes, der in Livland beschenkt worden sei. Dennoch würden dessen Erben die geschenkten Güter reduziert. Dawider konnte, wie der Bericht der Deputation lautet, niemand von den Landräten etwas einwenden. Man erwiderte nur, dass die schwedischen hohen Herren, wenn sie in Livland ihre Güter einbüssen, trotzdem in Schweden oder sonstwo noch etwas behalten werden, und also eher eine Reduktion bewilligen können, als die Livländer, die alles verlieren würden.

Die Unterredung schloss, indem die Deputierten von neuem um Befreiung von der Reduktion anhielten<sup>1)</sup>.

Durch die Unterredung vom 24. September war man so weit gekommen, dass der König den Livländern zu verstehen gegeben hatte, dass er mit Lichtons Verhalten auf dem Landtage durchaus solidarisch sei, und die Livländer nicht zu hoffen brauchen, dass dasjenige, was Lichten auf dem Landtage getan, mehr aus dessen eigenem Willen entsprungen sei, als aus demjenigen des Königs. Die livländische Deputation hatte sich allerdings gegen die Reduktion ausgesprochen, aber sie hatte dabei dieselbe Phrase gebraucht, von welcher Lichten glaubte, dass mit ihr dem König eine Kontributionsbewilligung angeboten werde. Weiter hatte die Deputation sich nicht eingelassen, und sie konnte es auch nicht tun, weil ihr dazu die Vollmachten fehlten. Aber solches konnte nach der Anschauung des Königs darauf beruhen, dass die Livländer auch jetzt noch hofften, von der Reduktion auch ohne dieses Anerbieten befreit zu werden.

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 24. Sept. 1681.

Um solchen Gedanken den Boden zu entziehen, empfahl es sich, weiter auf die Vollziehung der Besitzttitle-revision zu dringen; nicht nur zu dem Zwecke, um die Deputation einzuschüchtern, sondern es war auch wichtig, dass ein eventuelles Angebot der Gesandtschaft mit dem verglichen werden konnte, was die echtlivländische Reduktion einbringen würde. Falls aber die Deputation nicht nachgab, so wäre durch eine zeitige Besitzttitlerevision bei der zukünftigen gewaltsamen Reduktion viel Zeit gespart worden.

Als nun die Deputation den 26. September ihre „ordinäre Visite“ beim Kanzleirat Hochhausen machte und sich danach erkundigte, ob ihre Resolution schon fertig sei, wurde ihnen von Hochhausen eine verblüffende Nachricht mitgeteilt: der König habe vernommen, dass die Deputierten auf der Konferenz vom 24. September den Kanzleiräten erklärt hätten, die bei den früheren Revisionen vorgewiesenen Güterbesitzttitle seien im königlichen Archiv in Stockholm zu finden. Darauf habe er beschlossen, diese daselbst zu dem vorliegenden Zwecke untersuchen zu lassen.

Wenn man, was zu befürchten war, über die Reduzibilität der Güter z. B. nach der Besitzttitlerevision von 1663/4 entschied, so hatte die livländische Ritterschaft Ursache zu befürchten, dass ihr viel mehr Güter entzogen würden, als wenn eine neue Besitzttitlerevision dazu zur Grundlage genommen worden wäre. 1663/4 hatten die Gutsbesitzer nur zu beweisen, dass sie rechtmässig ihre Güter besaßen, und deswegen hatten sie hauptsächlich schwedische Donationsbriefe und Konfirmationen vorgelegt, welche zu diesem Zweck genügten. Angesichts der Tatsache aber, dass jetzt die Reduktion solche Güter treffen sollte, die in heermeisterlicher Zeit publik waren, musste man auch beweisen, dass die Güter entweder mitgebracht oder in jener Zeit adlig waren. Konnte man solches nicht, so riskierte man diese Güter ohne weiteres zu verlieren. Bei einer neuen Besitzttitlerevision konnte man aber schon zeitig die Adligkeit derjenigen Güter, bei denen es sich machen liess, beweisen, während sie nach der Besitzttitlerevision von 1663/4 unter die Reduktion fallen konnten<sup>1)</sup>.

1) Bei der Besitzttitlerevision von 1681/82 haben auch tatsächlich die Gutsbesitzer viel mehr Besitzttitle zusammengebracht, als bei früheren Revisionen. Vgl. die Akten der Besitzttitlerevision von 1681/82 (in KA und LRA) und von 1663/4 (LRA), sowie SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 15. Dez. 1681.

Der Versuch des Königs die Deputierten einzuschüchtern blieb nicht ohne Folgen. Durch die unerwartete Mitteilung Hochhausens gerieten die Deputierten in Aufregung. Sie erklärten Hochhausen, dass sie solches gar nicht gemeint hätten, sondern vielmehr gedacht hätten, dass die Dokumente der Generalgouvernementskanzlei in Riga übergeben worden seien, daselbst untersucht werden können u. s. w. Dem Wunsche der Deputation zuvorkommend, versprach Hochhausen die Sache mit dem Könige zu besprechen, „und zweifelte nicht, dass die kgl. Majestät über diese Sache mit den Deputierten reden werde“<sup>1)</sup>.

Gleich am nächsten Tage, am 27. September, wurden die Deputierten vor den König zur Audienz geladen. Wenn aber der König geglaubt hatte, dass die Deputation jetzt genügend eingeschüchtert sei, um mit dem Kontributionsanerbieten herauszurücken, hatte er sich gründlich geirrt. Ganz im Gegenteil, Landrat Stackelberg benutzte die Gelegenheit, von neuem die Desideria der Ritter- und Landschaft dem Könige vorzutragen, und bat die Ritterschaft im Besitz ihrer Güter zu belassen.

Karl XI. antwortete kurz, dass ihm die Dienste und Treue der Ritterschaft wohlbekannt seien, allein weil die Dokumente bisher nicht produziert seien, wovon das ganze Werk abhängig sei, könne er seine Resolution noch nicht erteilen. Deswegen habe er auch schriftlich Lichten anbefohlen, dass er ohne Versäumnis die Besitztitel entgegennehmen und nach Stockholm übersenden solle.

Die Deputation befürchtete, dass darüber sehr viel Zeit vergehen werde. Die meisten Mitglieder der Ritter- und Landschaft seien beim Hofgericht in Dorpat beschäftigt und könnten nicht zugleich in Riga ihre Briefe vorzeigen, zudem nach der Konstitution des Landes während der Gerichtstagung keine Versammlung der Ritterschaft oder andere Actus angestellt werden dürfen.

Der König bestand darauf, dass solches in 4—5 Wochen erledigt werden könne, obwohl die Deputierten nicht glauben wollten, dass solche weitläufige Schriften in so kurzer Zeit zusammen- und herübergebracht werden können.

Die Deputierten baten den König noch zweimal um die Befreiung von der Reduktion, erhielten aber zur Antwort nur den Zweifel, ob nicht der livländischen Ritterschaft von dem

---

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 26. Sept. 1681.

schwedischen Hochadel etwas „ins Ohr geblasen sei“, und ob diese mit dem letzteren gemeinschaftliche Sache machen wolle. Solches wurde von der Deputation natürlich verneint. Die Audienz endete, indem die Deputierten dem Könige eine Supplik übergaben, worin sie die Ursachen, warum sie die Übersendung der Dokumente nicht abwarten konnten, aufzählten und den König vor dieser Zeit sie zu erhören baten<sup>1)</sup>. Auch diese Audienz endete, ohne dass auch nur der kleinste Schritt zu gegenseitiger Verständigung geschehen wäre.

Da die Deputierten bei der persönlichen Unterredung mit Karl XI. auch keine Andeutung darüber hatten fallen lassen, dass sie ein Kontributionsangebot in Bereitschaft hätten, war der König gezwungen, noch weitere Massregeln zu ergreifen, um den Livländern seinen festen Entschluss kundzutun, dass er nicht ohne weiteres von seinen Reduktionsforderungen abzubringen sei.

Nur dadurch kann der folgende eigentümliche Schritt des Königs erklärt werden. Es erging nämlich bald nach dieser Audienz an Lichten der Befehl, zwei in den Händen des livländischen Adels befindliche Starosteien, Ermes (Possessor de la Barre) und Lennewarden (Possessor Wulfensköld, der, wie es sich später erwies, Schwede und introduziert war), einzuziehen<sup>2)</sup>. Einen besonders grossen Zuwachs an Rente konnte die Krone von diesen kleinen Starosteien (zusammen  $68\frac{3}{4}$  Haken)<sup>3)</sup> nicht erhoffen, und es ist nicht denkbar, dass Karl XI. aus bloss fiskalischen Gründen sich für die Reduktion derselben entschieden habe. Immerhin bedeutete die Reduktion eines echtlivländischen Gutes ein Aufgeben der von dem König bisher vertretenen besonderen Auffassung in betreff der echt-

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 27. Sept. 1681.

2) In SRA Reichsregistratur ist ein diesbezüglicher Brief nicht zu finden. Wohl aber wissen wir aus Lichtons Brief an den König vom 21. Okt. 1681 (SRA Livonica 134), dass er nach den „Generalordres“, dass alle Starosteien eingezogen werden möchten, an Sneckensköld geschrieben und anbefohlen habe, solches bei seiner Rundreise auszuführen. Lichten konnte schreiben, „dass durch diese Ordres zwei Güter, Lennewarden und Ermes, betroffen werden . . . , obwohl die Possessoren sich sonst zu dieser Ritterschaft halten, weil sie hier wohnen“. Auch dem Könige musste bekannt sein, als er diese „Generalordres“ erliess, dass alle zu reduzierenden hochadligen Starosteien schon vor Lichtons Ankunft eingezogen waren (vgl. oben S. 222 ff.) und dass durch seine Generalordres gerade diese beiden Güter getroffen wurden.

3) Vgl. den Exkurs.

livländischen Reduktion, und wenn bloss fiskalische Rücksichten geltend gewesen wären, so hätte der König seinen früheren Standpunkt nicht nur bezüglich der beiden Starosteien, sondern bezüglich des ganzen Güterbesitzes des echtlivländischen Adels ändern müssen.

Viel besser als durch fiskalische Motive lässt sich dieser Schritt des Königs durch die oben erwähnte Absicht erklären, dass damit ein weiterer Druck auf die Verhandlungen mit der livländischen Gesandtschaft ausgeübt werden sollte, welche inzwischen infolge der Unterredung mit dem König sich wieder von der Befürchtung erholt hatte, dass die Güter nach der Besitztitelrevision von 1663/4 beurteilt werden sollten; denn sie sah ein, wie nötig dem Könige eine neue Revision war.

Der Befehl die beiden Starosteien einzuziehen wurde der livländischen Deputation in Stockholm bald bekannt. Den 15. Oktober 1681 erhielten die Deputierten, die eine abwartende Haltung eingenommen hatten, über Reval Nachrichten und aus Riga Schreiben, dass nicht nur Rigasche Stadtgüter eingezogen worden seien, sondern dass Sneckensköld im Begriff stehe, ebensolches „mit den Starosteien, so in der Edelleute Händen waren“ vorzunehmen. Die Deputierten eilten sogleich zu Admiral Hans Wachtmeister, der im Auftrage des Königs auf dem Reichstage von 1680 die Alleinberechtigung der Livländer zum Pachten der heimgefallenen Starosteien in Livland verfochten und dadurch ein gewisses Vertrauen der Livländer gewonnen hatte<sup>1)</sup>.

Die Deputierten stellten Wachtmeister ihre Angelegenheit vor, der in ziemlich langer Rede sein Wohlwollen den Livländern gegenüber ausdrückte und sich schliesslich bereit erklärte, der Deputation eine Audienz zu verschaffen. „Bei dieser Unterredung mit dem Herrn Admiral-General gebrauchten sich die Deputierten sonderbarer Freiheit“ und malten ihm in „natürlichen Farben“ den Zustand ihres Landes aus. Nicht nur über die Reduktion wurde gesprochen, sondern auch über die neue „Moskowitergefahr“, dass zudem die Festungen in Unordnung seien und das Land nur von einem — dem Pahlenschen — Regiment geschützt werde.

Noch an demselben Tage erhielten die Landräte Audienz. Die Deputierten trugen dem Könige ihre Angelegenheit vor und wiesen dabei auf den Unterschied hin zwischen der Lage, in welche die livländischen Starosteibesitzer durch den Verlust

1) Vgl. oben S. 121 ff.

ihrer Güter geraten würden, und derjenigen, in welcher die schwedisch-hochadligen Possessoren sich befänden. Diesen bliebe nach der Reduktion immerhin noch etwas übrig, die Livländer aber verlören alles; ausserdem könnten die Livländer, in einer Grenzprovinz wohnend, nicht wie jene den Frieden geniessen usw.

Diese und dergleichen Argumente vermochten den König, der durch Wachtmeister von dessen Konferenz mit den Livländern im einzelnen unterrichtet gewesen zu sein scheint, zu keiner anderen Erklärung zu bewegen, als dass er die Russengefahr nicht für so gross ansehe und nötigenfalls Regimenter aus Finnland nach Livland zu schicken verspreche. Dabei gab der König den Deputierten mehrmals die Vertröstung, dass die adligen Güter nicht angefochten werden sollen, sondern dass er zuvor die Dokumente zu sehen begehre. Übrigens habe er Lichten anbefohlen, die Starosteien einzuziehen. Als die Deputierten den Versuch machten, für die Besitzer echtlivländischer Starosteien zu interzedieren, wies Karl XI. sie mit der Antwort ab, dass Mengden 1678 um eine solche Reduktion gebeten habe. Allerdings versuchten die Livländer dem König vorzustellen, dass Mengden dies ausserhalb seiner Instruktionen verlangt habe, — der König blieb bei seiner Meinung.

Die Audienz schloss mit einer neuen Forderung, dass in Livland ohne Verzögerung die Dokumente produziert werden sollten<sup>1)</sup>.

Am nächsten Tage wurden die Deputierten durch Admiral Wachtmeister von neuem vor den König gefordert. Karl XI. erklärte, dass er es für durchaus nötig erachte, dass die Deputierten selbst nach Riga an ihre Mitbrüder schreiben, diese sollten unverzüglich ihre Dokumente der Kommission vorlegen. Er habe auch an Lichten geschrieben, dass dieser je eher desto besser einen Termin ansetzen möge, bis zu welchem die Besitztitel vorgezeigt sein müssen.

Die Deputierten äusserten ihre Befürchtung, dass wenn sie die Resolution erst erhielten, nachdem die Dokumente durchgesehen seien, sie darauf sehr lange warten müssten. Damit schloss auch die Audienz, bei welcher der König von neuem erwähnte, „dass die Besitztitel der Gutsbesitzer in Schweden durchgesehen werden müssten“. Die Deputierten verstanden es so, dass der König unter den Gutsbesitzern nicht nur

---

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 15. Oktober 1681.

die echtlivländischen Starosteinhaber, sondern alle Landsassen gemeint habe. Schliesslich versprachen die Deputierten doch über die Produktion der Dokumente nach Livland zu schreiben <sup>1)</sup>.

Da der König von neuem gedroht hatte, die Dokumente von 1663/4 zu verwenden, und da man einsah, dass ohne eine vorausgehende neue Besitztitelrevision keine Aussicht war, vom Könige die gewünschte Resolution in der Reduktionsangelegenheit zu bekommen, da man aber wohl befürchten musste, dass, falls man, wie früher, den Forderungen des Königs bezüglich der Besitztitelrevision eine passive Opposition entgensetzte, mit allen Gütern der Livländer ebenso werde verfahren werden, wie mit den Starosteien <sup>2)</sup>, so schrieben denn auch die Deputierten, wie sie dem Könige versprochen, an ihre Standesgenossen nach Riga und rieten ihnen die Opposition aufzugeben <sup>3)</sup>.

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 16. Oktober.

2) Aus dem Befehl die echtlivländischen Starosteien einzuziehen ist später doch nichts geworden. Die Schuld daran tragen verschiedene Umstände, welche die Frage hinsichtlich deren Reduzierbarkeit viel komplizierter machten, als vorauszusehen war. Es erwies sich, dass der Possessor von Lennwarden — Wulfensköld — ein introduzierter schwedischer Edelmann war (LRA aus d. Archiv d. Ökonomieverwaltung, Missiv der livl. Reduktionskommission an den König, den 27. Febr. 1682). Er wurde nur deswegen als ein livländischer Edelmann angesehen, weil er in Livland wohnte und daselbst begütert war (Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 12. Aug. 1682). Wulfensköld konnte nicht nur beweisen, dass ein grosses Stück seiner Starostei adlig und unreduzierbar war, sondern auch, dass das sonst reduzible Stück zum Teil gegen eine Geldforderung erworben, zum Teil aber bei seinen Miterben ausgelöst war; so dass die Starostei schliesslich dem Possessor als ein Pfandgut überlassen werden musste (SRA Reichsregistratur, offener Brief vom 25. Sept. 1682; ferner an Sneckensköld, den 22. Dez. 1683).

Ernes gehörte allerdings dem nicht introduzierten Major de la Barre, der aber die Irreduzibilität seines Gutes beweisen zu können glaubte. Er selbst reiste in dieser Sache nach Stockholm (LRA aus d. Archiv d. Ökonomieverwaltung, Missiv der livl. Reduktionskommission an den König, den 27. Febr. 1682). Die Sache wurde von dem Könige erst der schwedischen, dann der livländischen Reduktionskommission übergeben (vgl. SRA Reichsregistratur, an die schwedische Reduktionskommission und Lichten, den 23. Sept. 1682 und den 6. August 1682), aber auch diese konnten die Reduzibilität jener „Starostei“ nicht klar beweisen (vgl. BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682—84, S. 372, 410). Als Karl XI. durch den Reichstagsbeschluss von 1683 ein absolutes Dispositionsrecht über die Donationen erhalten hatte, wurde Ernes schliesslich zur Hälfte reduziert, die andere Hälfte aber auf Lebenszeit der Witwe de la Barres überlassen.

3) Vgl. oben S. 272.

Es hatten die Verhandlungen mit der livländischen Deputation vom Standpunkte des Königs aus also insoweit Erfolg gehabt, als jetzt die passive Opposition gegen die Besitztitelrevision aufhörte. Aber bisher hatten die Deputierten keine Miene gemacht, dem Könige eine Kontribution anzubieten, wie er es erwartet hatte; sie hatten bloss um die Erlassung der Reduktion angehalten. Da man aber glauben konnte, dass die Deputierten vielleicht dennoch später, wenn die Gefahr, dass die Reduktion *per modum mandati* durchgeführt werde, schärfer würde, sich zu für den König besseren Bedingungen bequemen würden, so konnte die schliessliche Entscheidung, wie die Reduktion in Livland auszuführen sei, bis auf weiteres verschoben werden; umsomehr als man eine solche Entscheidung erst dann zu treffen gedachte, wenn die Besitztitelrevision schon durchgeführt wäre und man über den Gewinn, welchen die Reduktion der Krone bringen konnte, im klaren sein würde. Es galt also abzuwarten, welche Resultate die Besitztitelrevision ergeben würde.

Die Verhandlungen mit der livländischen Deputation wurden also vorläufig abgebrochen. Den 18. Oktober 1681, also zwei Tage nach der letzten Audienz, reiste Karl XI. auf längere Zeit nach Kungsör ab. Die Deputation blieb in Stockholm zurück, nachdem sie ihre Angelegenheit nochmals dem Kanzleirat Hochhausen anbefohlen hatte, welcher dem Könige folgen sollte<sup>1)</sup>.

Der Brief der Deputierten, wo sie der Ritter- und Landschaft rieten, die Opposition gegen die Besitztitelrevision aufzugeben, hatte zur direkten Folge, dass die livländische Reduktionskommission in Riga mit dem Empfang der Dokumente schon früher beginnen konnte, als sich die Vertreter der Ritter- und Landschaft bei der Kommission eingefunden hatten<sup>2)</sup>. Anfang Dezember<sup>3)</sup> stellten sich auch die Ritterschaftsdeputierten, Landrat von Buddenbrock und Landrichter Caspar von Ceumern, bei der Kommission ein<sup>4)</sup>.

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 18. Okt. 1681.

2) Vgl. oben S. 266 f., auch SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 28. Nov. 1681.

3) Nach den Akten der Besitztitelrevision von 1681/82 (KA) sind die ersten Dokumente, bei deren Überreichung auch die Ritterschaftsvertreter zugegen gewesen sind, den 8. Dez. 1681 empfangen worden.

4) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 15. Dez. 1681. Diese Landräte sind später mehrmals durch andere ersetzt worden (Akten der Besitztitelrevision von 1681/82, KA und LRA).

Es erwies sich aber bald, dass die „Kollationierung und Vidimierung der eingekommenen Besitztitel“ nicht so schnell und glatt vor sich gehen konnte, wie man es sich anfangs vorgestellt hatte. Alles dieses forderte „fast unglaubliche Zeit“, besonders da die Gutsbesitzer viel mehr Dokumente zusammengesucht hatten, als bei den früheren Revisionen, vor allem um die „alte Natur“ ihrer Güter klar zu beweisen<sup>1)</sup>. Obwohl Lichten die Arbeiten der Kommission möglichst rationell einrichten liess und dazu auch den im Winter unbeschäftigten Chef der Landmesser Major Emmerling hinzuzog<sup>2)</sup>, konnte man mit der Besitztitelrevision nicht so bald fertig werden.

Seitens der Gutsbesitzer sind der Kommission keine nennenswerten Hindernisse bereitet worden. Obwohl man Ende März 1682 genötigt war, nochmals die Gutsbesitzer durch ein Plakat zur Einlieferung ihrer Dokumente aufzufordern<sup>3)</sup>, scheint die Versäumnis doch mehr durch gewöhnliche Nachlässigkeit und andere Umständen, als durch böswillige Zurückhaltung verursacht worden zu sein. Natürlich fehlte es nicht an Fällen, wo die Edelleute ihren Unwillen gegen die Besitztitelrevision kundgaben<sup>4)</sup>, aber solche Fälle waren vereinzelt.

Endlich wuchs die Arbeitsmenge der Kommission noch dadurch, dass auch die in Livland wohnenden introduzierten Kleingutsbesitzer mit ihren Dokumenten bei der livländischen Kommission einkamen, obwohl sie solches eigentlich vor der schwedischen Reduktionskommission hätten tun sollen. Um die Sache zu vereinfachen, wurden die Dokumente von der

---

1) SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 15. Dez. 1681.

2) Ibidem. Die ganze Arbeit wurde in zwei Teile geteilt. Die Deputierten der Ritterschaft, Major Emmerling und der Notarius der Reduktionskommission Terserus kollationierten auf der Landstube die in je zwei Exemplaren einzuliefernden Kopien der Besitztitel mit den Originalen. Die somit vidimierten Kopien wurden dann bei der Reduktionskommission eingeliefert, welche auf den Originalen das Attest darüber aufzeichnete.

3) DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv IV 22 a, den 31. März 1682 (Konzept). Als letzte Frist wird die Zeit vom 8. April bis zum 2. Mai 1682 angegeben.

4) Z. B. weigerte sich der Ordnungsrichter Engelhardt, unter dem Vorwande, dass er zur Produzierung der Dokumente nach Riga reisen müsse, die Sassischen und Pistohlkorschen Truppen bei deren Durchmarsch mit der nötigen Munition und Proviant zu versorgen. DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv IV 22 a, an den Ordnungsrichter Engelhardt, den 13. Jan. 1682 (Konzept).

Kommission ohne Unterschied empfangen, ob nun deren Besitzer introduziert waren oder nicht<sup>1)</sup>.

Ende April 1682 konnte Lichten endlich mit einem Teil der Dokumente nach Stockholm abreisen<sup>2)</sup>. Die Kommission setzte ihre Arbeit in vollem Umfange fort<sup>3)</sup>, bis man den 23. Juli 1682 endlich so weit war, dass man mit dem Notar der Kommission Terserus den Rest der eingelaufenen Dokumente auf Lichtons Befehl nach Stockholm übersenden konnte. Nur einige kleine Güter hatten bisher ihre Dokumente noch nicht produziert<sup>4)</sup>.

Eigentlich war die Arbeit der Besitztitelrevision damit beendet, die Vertreter der Ritterschaft nahmen ihren Abschied. Von den verspäteten 2—3 Gutsbesitzern hat die Kommission allein ihre Dokumente empfangen<sup>5)</sup>.

---

1) KA Registratur der schwedischen Reduktionskommission, an Lichten, den 4. Jan. 1682, und LRA aus dem Archiv der Ökonomieverwaltung, Konzept des Schreibens der livl. Reduktionskommission an die schwedische Reduktionskommission, den 23. Feb. 1682.

2) Vgl. oben S. 244. Neben den schon gesammelten Besitztiteln führte Lichten auch ein vom 20. April 1682 datiertes Verzeichnis der Güter mit, über welche bisher keine Dokumente produziert worden waren. Das Verzeichnis befindet sich in SRA Livonica 14 (neue Nummer), Akten der livl. Reduktionskommissionen.

3) SRA Lichtons Sammlung, Strokirch an Lichten, den 8. Mai 1682.

4) Ibidem, Renfeld und Strokirch an Lichten, den 23. Juli 1682.

5) KA Akten der Besitztitelrevision 1681/82. Es liefen noch Dokumente ein am 29. Juli und 17. August 1682.

## VII. K a p i t e l.

### **Karls XI. Verhandlungen mit der livländischen Gesandtschaft 1682. — Die neue livländische Reduk- tionskommission. — Die Reduktion per modum mandati wird endgültig beschlossen.**

Den 12. Mai 1682 traf Karl XI. nach längerem Aufenthalt in Kungsör wieder in Stockholm ein <sup>1)</sup>. Einige Tage früher war auch Lichten aus Riga angekommen <sup>2)</sup>. Lichten hatte dem Könige in Aussicht gestellt, dass die Livländer zur Vermeidung der Reduktion mit irgendwelchen Kontributionsvorschlägen hervortreten würden. Um die Mitte Oktober des vorhergehenden Jahres waren die Verhandlungen aber abgebrochen worden, ohne dass die Deputierten auch nur eine Andeutung in dieser Richtung gemacht hätten. Jetzt, wo Lichten selbst anwesend war, galt es den Versuch zu erneuern und mit gemeinsamen Erfahrungen ans Werk zu schreiten. Angesichts der drohenden gewaltsamen Reduktion, die in Anbetracht der Einforderung der Briefe als wahrscheinlich bevorstehend angesehen werden musste, konnten die Landräte in Livland zu besserem Entgegenkommen bestimmt worden sein und vielleicht die Deputierten zu weiterem Nachgeben beordert haben.

Die Abgesandten der Ritterschaft liessen auch nicht lange auf sich warten. Den 16. Mai meldeten sie sich beim Kanzleirat Hochhausen mit der Bitte, dass die Landesdesideria endlich vorgenommen werden möchten. Die Deputierten seien nun lange Zeit in Schweden und es falle ihnen gar schwer, sich die nötigen Unterhaltungsmittel zu verschaffen. Dabei übergaben sie dem Kanzleirat einige „neue Dokumente“, nebst der Bitte, solche dem Könige vorzutragen. Auf Hochhausens verwunderte Bemerkung, es befremde ihn, dass die Deputierten noch in Stockholm seien, da

---

1) Vgl. Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 12. Mai 1682.

2) Vgl. oben S. 244.

der König doch nichts gegen die Ritterschaft im Sinne habe, antworteten die Deputierten: Ein Punkt in den Propositionen Lichtons habe die nicht unbillige Furcht erregt, dass neben den Starosteien auch adlige Güter reduziert werden sollen. Die Ritter- und Landschaft habe deswegen für notwendig befunden, sie herzuschicken, um der Gefahr zuvorzukommen und um beim Könige die Abwendung derselben zu erbitten. Zudem müssten sie dafür eintreten, dass die Starosteien, die den nichtimmatrikulierten livländischen Edelleuten gehörten, durch die Generalprivilegien geschützt würden<sup>1)</sup>.

Die gegenseitige Sondierung wurde am nächsten Tage fortgesetzt, als die Deputierten bei Lichton ihre Visite abstatteten und ihn als „Gönner und Freund“ des Landes ersuchten, dass er bei dem Könige die Angelegenheiten des Landes „zu einem erwünschten Ziele zu befördern geruhen möchte“. Lichton „machte grosse Contestationes von seiner Neigung zum Lande“ und „versicherte den Landräten am kräftigsten“, dass er die „Bereitwilligkeit zu Diensten des Adels“, die er jederzeit bezeugt, auch „ferner extendieren“ und soviel wie es ihm möglich den König zu einem dem Lande nützlichen und erfreulichen Schlusse zu bewegen bestrebt sein werde. Aber auch Lichton tat, als ob er von dem Zwecke der Absendung der Gesandtschaft nichts wisse. Er erinnerte sich nicht, dass in seiner zweiten Proposition etwas enthalten sei, was nicht zu der Konservation des Adels gereichen könnte. Die Deputierten gaben zur Antwort, dass einige Passus in der zweiten und dritten Proposition Lichtons „nicht so gar mit deutlichen Worten“ die Ritter- und Landschaft eines geruhigen Possesses ihrer Güter versicherten, nämlich dass die von den schwedischen Königen donierten adligen Starosteien nicht von der Reduktion eximiert, vielmehr der Reduktion unterworfen sein sollten. Deswegen könne die Ritter- und Landschaft nicht umhin, durch Abgesandte den König anzuflehen, dass des Landes Freiheiten geschützt würden. Lichton beruhigte die Deputation, indem er versicherte, dass soviel er habe vernehmen können, der König dem Lande geneigt sei und nicht anders als aus besonderer Gnade über die Landesangelegenheiten resolvieren werde. Er schloss seine Rede mit den

---

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 16. Mai 1682.

Worten, dass ja noch nichts dem Adel genommen sei, und auch hierfür nichts genommen werden würde<sup>1)</sup>.

Am selben Tage meldeten sich die Deputierten auch beim Könige und wurden gleich zur Audienz vorgelassen. Die Livländer wiederholten, was sie schon Hochhausen gesagt hatten, dass sie bereits dreiviertel Jahre hier gewartet hätten und dass ihnen die Mittel zum weiteren Warten ausgegangen seien, und baten, dass der König in der Reduktionsangelegenheit gnädig resolvieren und sie mit erfreulichem Bescheide begnaden möge. Der König hielt den Deputierten vor, dass sie keine Ursache nach Schweden zu kommen und so grosse Ausgaben zu machen gehabt hätten, da er den Adel nicht zu schwächen beabsichtigt habe, noch ihn in seinem Possess zu turbieren. Die in Livland produzierten Dokumente, welche Lichten aus Riga mitgebracht habe, wolle er jetzt so schnell wie möglich durchsehen lassen, damit die Deputierten um so schneller ihre Resolution bekommen könnten. Die Abgesandten zeigten keine Neigung zu einem Kompromiss, sondern wiederholten von neuem, dass sie nicht die Mittel hätten, so lange zu warten, da die Revision der Dokumente kaum in einem ganzen Jahre beendet werden könne. Die Befreiung von der Reduktion hänge nicht von den Dokumenten ab. In früheren Zeiten seien zwar Briefe und Urkunden vorgewiesen worden, eine Reduktion aber sei darauf nicht gefolgt. Deswegen bitte die Ritter- und Landschaft, ihr eine gnädige Resolution zu erteilen, zumal die Sache sonst wieder um ein Jahr verzögert werden würde<sup>2)</sup>.

Aus diesen Verhandlungen konnte nur eins gefolgert werden: die livländische Gesandtschaft hatte ihr Verhalten seit dem vorhergehenden Herbst nicht geändert. Obwohl man den Deputierten öfters die Gelegenheit gegeben hatte, wenn sie dazu bevollmächtigt waren, mit dem einen oder anderen Kompromissprojekt herauszurücken, konnte man ein solches nicht aus ihnen hervorlocken. Sie urgierten hartnäckig eine Resolution, welche Livland gänzlich von der Reduktion befreien sollte, ohne auch nur anzudeuten, dass die Ritter- und Landschaft für die Befreiung von der Reduktion bereit wäre, in Form einer Kontribution oder dergleichen, gewisse Verpflichtungen auf sich zu nehmen.

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 17. Mai 1682.

2) Ibidem.

Die Tatsache, dass die Deputation auch in Lichtons Gegenwart mit keinem Anerbieten hervorgetreten war, veranlasste Karl XI zwischen dem 17. und 22. Mai 1682<sup>1)</sup> mit 6 uns unbekanntenen Personen, worunter sich aber Claes Fleming und ohne Zweifel auch Lichton befanden, eine gründliche Beratung über die Frage der echtlivländischen Reduktion vorzunehmen. Soviel wir von dieser Versammlung, von welcher sich keine schriftliche Urkunde erhalten hat, wissen, hat man dort die Gründe für und gegen eine Durchführung der echtlivländischen Reduktion *per modum mandati* erwogen.

Die Meinungen darüber waren aber so verschieden, dass auch der König selbst keine Entscheidung treffen konnte. Man beschloss lieber zuvor alle in Riga produzierten Dokumente des echtlivländischen Adels gründlich durchzusehen, um sich zu vergewissern, wieviel die donierten Güter, falls sie durch Reduktion heimfallen sollten, dem Könige einbringen würden<sup>2)</sup>.

Demzufolge erging auch am 24. September 1682 ein Befehl an die Hofräte J. Bergenhielm, G. Lilljeflycht und T. Polus, diese Arbeit auszuführen. Die Hofräte erhielten die Aufgabe, alle echtlivländischen Besitztitel durchzunehmen, auch die lateinischen, und „so schnell wie möglich, ohne den geringsten Zeitverlust, aus diesen Extrakte anzufertigen“<sup>3)</sup>.

Von dem übrigen Hergange der Beratung zwischen dem 17. und 22. Mai wissen wir nichts. Aber es ist höchst wahrscheinlich, dass gerade hier der uns schon bekannte Plan entworfen wurde, die bereits geschlossenen Pachtkontrakte der heimgefallenen Starosteien sämtlich sofort zu kündigen, um auf die weiteren Verhandlungen mit den Livländern, und vielleicht auch auf den im Juli 1682 zusammenzubrufenden Landtag<sup>4)</sup> einen Druck auszuüben. Wenigstens fällt diese Beratung zeitlich damit zusammen, dass den 24. Mai 1682 die Pachtfrage

1) Vgl. Diarium der Gesandtschaft von 1681/82; den 24. Mai 1682 sagt Claes Fleming, dass die Beratung vor einigen Tagen stattgefunden habe.

2) Ibidem.

3) SRA Reichsregistratur, an Bergenhielm, Lilljeflycht und Polus, den 24. Mai 1682.

4) Vgl. Schirren, Recesses, S. 54 ff.

dem Kammerkollegium übergeben wurde, um von der wirtschaftlichen Seite erwogen zu werden <sup>1)</sup>).

Weiter ist es wahrscheinlich, dass auf diese Beratung auch die veränderte Haltung Karls XI. gegenüber der livländischen Deputation zurückzuführen ist. Bisher war der König aus selbstverständlichen Gründen der Deputation gegenüber mit Anerbietungen zurückhaltend gewesen, die die Reduktionsbedingungen, welche Lichten dem Landtage von 1681 vorgeschlagen, ersetzen sollten. Es war ja möglich, dass die Livländer, ungeachtet dessen, dass sie bisher mit keiner Anerbietung hervorgetreten waren, doch zu gewissen Konzessionen zugunsten des Königs bereit waren und diese für den schlimmsten Fall aufsparten. Kam nun der König selbst ihnen aus eigener Initiative entgegen, so lief er Gefahr, dass er der Ritter- und Landschaft gegenüber grösseres Nachgeben zeigte, als diese tatsächlich von ihm zu erlangen hoffte.

Doch konnte, umgekehrt, solches auch die Ursache sein, warum die Gesandtschaft ebenfalls so lange mit ihrem erwarteten Kontributionsanerbieten gezögert hatte. Ein gewisses Entgegenkommen den Livländern gegenüber auf halbem Wege in solcher Form, dass der König, falls man seinen Schritt nicht beantwortete, an keine Zusage gebunden wäre, konnte auch ihnen den ersten Schritt erleichtern; es schien die Möglichkeit zu bieten, dass auch die Livländer ihr Schweigen aufgeben und, statt um Befreiung von der Reduktion überhaupt zu bitten, mit dem Könige in reale Verhandlungen treten. Ein solcher Schritt ist von Karl XI. auch wirklich getan worden.

Als am 24. Mai 1682 die Deputierten Claes Fleming um dessen „vielgeltende Interzession für Ritter- und Landschaft“ bei dem Könige baten, damit sie endlich mit einer gnädigen Resolution erfreut werden möchten, machte jener sie damit bekannt, dass bei dem König eine Beratschlagung über die livländische Reduktion stattgefunden habe. Wegen der Verschiedenheit der Meinungen habe der König den Standpunkt eingenommen, „dass man lieber zuvor alle Dokumente noch einmal durchsehen lassen und also gewiss erfahren und sich erkundigen sollte, wieviel die verschenkten Güter seiner Kgl. Majestät importierten“.

---

1) Vgl. oben S. 234 ff.

Bei den Deputierten entstand durch diese Nachricht eine „nicht geringe Furcht“, dass, wenn der König die Dokumente zu diesem Zweck hier revidieren lassen wolle, danach nichts anderes als eine Reduktion der adligen Güter zu erwarten sei. Wenn der König die adligen Güter von der Reduktion zu befreien entschlossen wäre, würde es gar nicht nötig sein, dass die Dokumente noch einmal durchgesehen und die Resolution des Königs, bis solches geschehen, verschoben werde. Wenn aber als Folge davon nichts anderes als eine unfehlbare Reduktion zu befürchten sei, seien auch die Deputierten genötigt, ihren Abschied zu nehmen, da sie nicht die Mittel hätten, um so lange zu warten, bis die Dokumente durchgeprüft wären. Deswegen baten die Deputierten Fleming, dass er nochmals dem König den dürftigen Zustand des Landes zur Beherzigung vorstellen und seine günstige Fürsprache leihen möchte, damit sie nicht mehr länger zwischen Furcht und Hoffnung schwebten.

Durch die unvermutete Nachricht in nicht geringes Entsetzen und Alteration versetzt, wandten sich die Deputierten mit einer analogen Klage und Bitte an Axel Wachtmeister, der sein Bestes zu tun versprach, und schliesslich auch an R. Lichten. Dieser versicherte den Gesandten, dass die Durchsicht der Dokumente nicht vorgenommen werde, um nachzusehen, was die dominierten Güter eintragen, sondern dass der König nur wissen möchte, wieviele der kaduken Güter von den schwedischen Königen allodialiter weggegeben wären. Lichten versicherte dabei aufs bestimmteste, dass nicht etwas noch Schwereres über den livländischen Adel werde verhängt werden, als die Spezialbedingungen, welche er auf dem Landtage der Ritter- und Landschaft vorgetragen habe. „Allein er habe sich so *usque ad invidiam* der Ritterschaft bei S. K. Mt. angenommen, dass er jetzt nicht mehr ein Wort für dieselbe reden dürfe. Dennoch habe er S. K. Mt. zu keiner grösseren Gnade bewegen können, als dass dieser zwar einem jeden Edelmann seinen Besitz lassen, dagegen aber „alle allodial verlehnten Güter ins Lehnrechte verwandeln“ wollte. Dabei meinte er, dass S. K. Mt. die Hände gar zu sehr gebunden sein würden, wenn ihm die Freiheit genommen würde, „nun zu remunerieren und obligieren“<sup>1)</sup>.

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 24. Mai 1682.

Dieser Vorschlag, den Lichten den Deputierten vorlegte, bedeutete eine abermalige Minderung in den Reduktionsforderungen des Königs. Zweifellos war die Absicht des Königs bei dieser Proposition nur die in schwedischer Zeit donierten Allodialgüter aufs Lehnsrecht zurückzuführen, denn Lichten erwähnte „die Intraden der von schwedischen Königen donierten Allodialgüter“ als den Gegenstand der Untersuchung der Dokumente; auch im eigentlichen Vorschlag hiess es: „alle allodial verlehnten Güter“<sup>1)</sup>.

Ob darunter auch solche Allodialgüter gemeint waren, welche durch Kauf-Auslösung von den Miterben oder sonst *titulo oneroso* erworben waren, geht aus dem Vorschlag nicht klar hervor. Da aber Lichten das Gegenargument, dass solche Güter von der Reduktion befreit werden sollten, den Deputierten nicht entgegenhielt, als diese ihm vorhielten, die meisten der Allodialgüter seien an andere verkauft und die Käufer würden einen Teil ihres Kapitals einbüssen<sup>2)</sup>, ist es höchst wahrscheinlich, dass die Verwandlung aller in schwedischer Zeit donierten Allodialgüter ohne Unterschied in Mannlehnsgüter in diesem Vorschlag bezweckt war.

Von dem ganzen Grundbesitz des livländischen Adels bildeten solche in schwedischer Zeit donierte Allodialgüter nur  $243\frac{7}{8}$  Haken nach der Taxierung von 1690, resp. etwas über 11%. Natürlich brachte die Herabsetzung der Kondition des Gutes vom Allodialrecht aufs Norrköpingbeschlussrecht auch eine starke Herabsetzung des Wertes der Güter mit sich. Jedes Gut, welches Allodialrecht besass, war in beiden und auch in Seitenlinien erblich und frei zu veräussern; nach Norrköpingbeschlussrecht konnte das Gut nur in männlicher Linie vererbt werden und war zum Verkauf, Verpfändung etc. jedesmal ein besonderer königlicher Konsens nötig. In Schweden wurde um diese Zeit der Wert eines Norrköpingbeschlussgutes nur ungefähr auf die Hälfte des Preises eines gleichguten Allodialgutes geschätzt. Dasselbe Verhältnis mag dann auch in Livland gegolten haben<sup>3)</sup>. Der Verlust des livländischen Adels betrug also nur den Wert von  $243\frac{7}{8}$  Norrköping-

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 24. Mai 1682.

2) Ibidem.

3) Vgl. oben S. 192, Anm. 2.

beschlusshaken <sup>1)</sup>. Das war für die livländische Ritterschaft viel leichter zu tragen, als die Reduktionsbedingungen, welche von Lichten in seinem Antrage dem Landtage von 1681 vorgelegt worden waren und nach denen der Adel 226 bis 444 Norrköpingbeschlusshaken verlieren konnte <sup>2)</sup>.

Die Opfer waren für den livländischen Adel um so leichter zu tragen, als dadurch keiner der Edelleute gänzlich seines Vermögens verlustig gehen, weil kein Gut seinen Eigentümern weggenommen werden sollte und der Verlust nur die mehr Vermögenden, im Besitze der verhältnissmässig grösseren Allodialgüter Befindlichen, treffen sollte. Obwohl die Güter nicht gleich an die Krone heimfallen sollten, blieb sie insofern im Vorteil, als im Laufe der Zeit mit der Möglichkeit gerechnet werden konnte, dass durch Aussterben der männlichen Erben die jetzt gänzlich veräusserten Güter wieder der Krone zufallen mussten. Die Krone war auch insofern im Vorteil, als sie im Falle der Verwandlung der Allode

1) Es waren die Güter:

Rammenhof,	Possessor C. M. Krus . . . . .	1	Haken
Weslershof,	A. Fritzbeg . . . . .	12 $\frac{3}{8}$	"
Gross-Rewold,	J. Ulrich und zum Teil G. Rigemann . . . . .	4 $\frac{3}{4}$	"
Sommerpahlen,	Georg u. Gust. Müller . . . . .	10	"
Kronenhof,	O. W. Clodt . . . . .	3 $\frac{1}{2}$	"
Fehsen-Fegen,	E. F. v. Reichau . . . . .	7 $\frac{1}{2}$	"
Serbigall,	P. Helmersen's Erben . . . . .	8 $\frac{3}{4}$	"
Zirzen,	J. Frank's Erben . . . . .	4 $\frac{1}{4}$	"
Gr. Roop,	H. Albedyll's Erben . . . . .	29 $\frac{3}{4}$	"
Naukschen,	A. Essen . . . . .	18 $\frac{1}{2}$	"
Herienorm-Kerike,	E. Güntersberg . . . . .	1 $\frac{3}{4}$	"
Laubern,	H. Meier's Erben . . . . .	4 $\frac{1}{4}$	"
Nabben,	H. Hagen's Erben . . . . .	14 $\frac{3}{4}$	"
Salis,	Diepenbrock's Erben . . . . .	26 $\frac{1}{4}$	"
Kailies,	Wolffeld's Erben . . . . .	7	"
Helmet,	H. Dreiling's Erben . . . . .	51	"
Testama,	P. v. Helmersen's Erben . . . . .	13 $\frac{1}{2}$	"
Seltinghof,	O. W. Clodt . . . . .	8	"
Pabbusch,	J. Haltemann's Erben . . . . .	6 $\frac{1}{2}$	"
Seltzau,	O. W. Clodt . . . . .	3 $\frac{1}{4}$	"
		240 $\frac{5}{8}$	Haken

Es macht dies mit einem harrisch-wierisch-rechtlichen Gute Kolgofsky ( $3\frac{1}{4}$  Haken), welches den eigentlichen Allodialgütern nahe stand, zusammen 243  $\frac{7}{8}$  Haken aus.

Vgl. oben S. 182 ff., die unter Punkt 1c, 2, 3b und 4b angeführten Güter. Über die Hakenzahl der einzelnen Güter vgl. den Exkurs und KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission 1682/84.

2) Vgl. oben S. 191 ff.

in Lehen die Kosten der wirklichen Reduktion erspart hätte. Und wenn auch die Livländer durch die Aufhebung der Allodialität einen Teil des Wertes ihrer Güter verloren hätten, hätten sie doch vorläufig die Einkünfte von ihren Gütern uneingeschränkt behalten.

Der Vorschlag, den der König wohl deswegen hatte von Lichten vorbringen lassen, damit dieser den livländischen Gesandten eine Möglichkeit gebe ihn zu erwägen, ohne dass im Falle der Verwerfung dieses Vorschlages der König selbst gebunden wäre, fand, statt nüchterner Erwägung, sofortige Verwerfung seitens der Livländer. Wie weit die Tatsache hier mitgespielt hat, dass einer der Deputierten, Landrat Reichau, auch ein solches Gut besass, das nach diesem Projekt seine Allodialität verlieren sollte, wissen wir nicht<sup>1)</sup>.

Jedenfalls fingen die Deputierten an, ohne sich die Sachen und Möglichkeiten weiter zu überlegen, gegen die möglichen Einigungsgründe, die Lichten vorbrachte, zu disputieren. Diesem wurden die Rechte, welche die früheren schwedischen Könige den Livländern gegeben, vorgehalten, dabei auch an Karls XI. Generalkonfirmation von 1678 in Ljungby erinnert. Es wurde weitläufig demonstriert, dass 1) nur „die wenigsten“ Güter allodialiter vergeben wären, 2) dass die Verwandlung der Allodialität in Norrköpingbeschlussbedingungen dem Könige nie so viel Nutzen bringen, als dem Adel des Landes schaden würde. Die meisten Donatarier hätten ihre Güter an andere Personen verkauft. Die jetzigen Besitzer hätten beim Kaufe der Güter für das Allodialrecht viel mehr ausbezahlt, und würden einen Teil ihres Geldes, welches sie *bona fide* ausgegeben, durch die Entwertung ihrer Güter verlieren. 3) Würden die Privilegien der Ritter- und Landschaft dadurch merklich geschwächt werden, von welchen das vornehmste sei, dass ein jeder in seinem Rechte geschützt werde. Wenn aber ein solches Recht nun verletzt werde, wäre es billig zu befürchten, dass mit der Zeit noch andere Neuerungen geschehen und dass die Ritterschaft zuletzt noch weiterer Freiheiten verlustig gehen würde.

An diese Argumentation schloss sich von neuem die Bitte, dass Lichten, obwohl er nach seinen Worten nicht mehr für die

---

1) Reichau war im Besitz der Allodialgüter Fehsen und Fegen (7+4 $\frac{1}{2}$  H.); vgl. KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission 1682/84, Liste Nr. 2.

Ritterschaft beim Könige Fürsprache erheben dürfe, doch einige Worte zum Besten des Landes bei dem Könige fallen lasse, damit die Ritter- und Landschaft nicht länger gequält werde, sondern mit der gnädigen Versicherung entlassen würde, dass die Reduktion ihre Güter und kleinen Starosteien nicht treffen sollte. — Lichten antwortete darauf nichts, sondern stellte den Deputierten frei, die Befreiung von der Reduktion zu erlangen zu versuchen, und teilte ihnen mit, dass die Hofräte Bergenhielm, Lilljeflycht und Polus vom Könige den Befehl erhalten hätten, die Dokumente zu extrahieren<sup>1)</sup>. Als dann noch am 26. Mai die Deputierten Claes Fleming bei dem Könige um ihre baldige Abfertigung zu interzedieren ersucht hatten, und jener ihnen die Versicherung gegeben hatte, dass ihre Sache mit dem ehesten würde vorgenommen werden, wurden die Verhandlungen mit der livländischen Gesandtschaft auf längere Zeit abgebrochen<sup>2)</sup>.

Dieselbe Hartnäckigkeit, welche die livländischen Gesandten in der Reduktionsangelegenheit bewiesen, zeigten sie auch in einem anderen Punkt — nämlich der Revisionsfrage. Zusammen mit der Reduktion hatte Karl XI. dem livländischen Landtag von 1681 auch eine neue Hakenrevision proponiert. Neben gleichmässigerer und gerechterer Verteilung der Abgaben sollte die neue Revision auch die Hakenzahl Livlands vergrössern und dadurch dem Fiskus zunutze kommen<sup>3)</sup>. Ebenso wie die Reduktion, war auch diese Massregel dem livländischen Adel verhasst. Die königliche Proposition wurde auch in diesem Punkte zurückgewiesen<sup>4)</sup>. Das Projekt, welches der Landtag zur künftigen Revision Lichten überreichte, gab wohl eine neue Hakentaxierung zu, aber ganz nach den alten Prinzipien, was kaum zu einer Änderung der Taxierung von 1638/41 geführt hätte<sup>5)</sup>. Bisher hatte die Reduktionsangelegenheit in den Verhandlungen der livländischen Deputation mit dem Könige die Hauptrolle gespielt; die

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 24. Mai 1682.

2) *Ibidem*, den 26. Mai 1682.

3) SRA Reichsregistratur, Instruktion für Lichten betreffend die Revision, den 22. Mai 1681.

4) Vgl. oben S. 148; Schirren, *Recesse*, S. 29 f.

5) Schirren, *Recesse*, S. 52 f.; SRA *Livonica* 134, Lichtons unvorgreifliches Bedenken an den König über den Vorschlag des livländischen Adels, den 21. Okt. 1681.

Revision war kaum berührt worden. Aber im Juli 1682 wurde auch diese Frage von königlicher Seite angeregt. Ob es sich hier um einen neuen Versuch des Königs handelte, mit den Livländern zu einem Vergleich zu kommen, mag dahingestellt bleiben. Es ist ja durchaus nicht undenkbar, dass Karl XI. nachprüfen wollte, ob die Deputation zu einem gewissen Nachgeben bezüglich der Revision instruiert sei, und falls dieselben genügend weitgehend waren, bereit war auf die Reduktion zu verzichten. Wie dem auch sei, auch an sich bieten die Verhandlungen über die Revision genügend Interesse, um sie kurz wiederzugeben.

Im Zusammenhang mit den Beratungen, die über die Organisation der Revision in Livland im Kammerkollegium den 1. Juli 1682 stattfanden, wurde der Wunsch geäußert und beschlossen, die livländischen Gesandten in dieser Sache zu hören<sup>1)</sup>. Am 6. Juli fand dann auch eine Beratung im Kammerkollegium statt, an der neben Lichton auch die livländischen Deputierten teilnahmen. Den Deputierten wurde vorgeschlagen, sich in Verhandlungen über die Einrichtung der Revision einzulassen. Dabei blieben die Deputierten aber auf dem Standpunkt, dass sie in Betreff solcher Fragen nicht instruiert seien, und bestritten die Möglichkeit die Revision in einer anderen Weise durchzuführen, als es bisher geschehen war<sup>2)</sup>. Unter anderem meinten die Deputierten allerdings, dass die Revision keine so grosse Diffikultät bieten könne, wenn es nur erst mit der Reduktion richtig wäre, und erinnerten daran, dass sie jetzt schon ein Jahr hindurch auf eine solche Resolution in Stockholm warteten, ohne eine Entscheidung zu bekommen<sup>3)</sup>. Die weitere Diskussion aber zeigte, dass auch diese Zusage nur eine Phrase war, auf die man nicht bauen konnte. Denn die Deputierten weigerten sich entschieden konkrete Vorschläge zu machen, und wiesen auf einen künftigen Landtag hin. Es war aber noch eine Frage, in welcher Form der künftige Landtag die neue Revision bewilligen und ob er überhaupt mit einer Änderung in den alten Gewohnheiten zufrieden sein werde. Der wahre Standpunkt der Deputierten zeigte sich darin, dass sie gegen ein Nachgeben im Hauptpunkt der könig-

1) KA Protokoll des Kammerkollegiums, den 1. Juli 1682.

2) Vgl. Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 6. Juli 1682; auch KA Protokoll des Kammerkollegiums von demselben Datum.

3) KA Protokoll des Kammerkollegiums, den 6. Juli 1682.

lichen Forderungen, dass auch die neuen Hoflagen revidiert werden sollten, Einspruch erhoben, und damit schlossen, dass sie vor allem inständigst baten, es möge nichts in der Revision vorgenommen werden, was nicht gemäss den Privilegien von Sigismund August und Karl IX. sei <sup>1)</sup>.

Wie es scheint, hat die Deputation auch in Betreff der Bodenrevision keine Vollmachten zur Verhandlung mit dem König gehabt. Die Andeutung, dass der Landtag, sobald die Reduktionsangelegenheit erledigt sei, bezüglich der Revision mit sich sprechen lassen werde, scheint nur ein taktischer Kunstgriff gewesen zu sein. Wenn aber trotz der Furcht vor der Reduktion die Livländer nicht zu grösserem Nachgeben zu bewegen waren, so konnte dann, wenn sie bereits von der Reduktion befreit waren, kein grösseres Entgegenkommen der Krone gegenüber von ihrer Seite erwartet werden. Auch von königlicher Seite scheint man das eingesehen zu haben. Die Verhandlungen über die Revision wurden abgebrochen.

Eine Audienz am 13. Juli, welche Lichten der Deputation verschafft hatte, endigte, wie die übrigen, erfolglos. Die Livländer bestanden darauf, dass sie endlich mit einer Resolution abgefertigt werden möchten, durch die sie von der Reduktion befreit werden. Der König versprach, die Dokumente, mit deren Untersuchung der Anfang gemacht sei, möglichst schnell durchzusehen und dann eine Resolution zu erteilen, so dass die Deputierten zusammen mit Lichten nach Livland reisen könnten <sup>2)</sup>.

Mittlerweile ging die vorläufige Durchsicht der echtlivländischen Besitztitel weiter, und solange diese nicht durchgesehen waren, enthielt sich der König der entscheidenden Resolution. Es ist auch höchst wahrscheinlich, dass man abwartete, wie der Landtag vom Juli 1682 sich zur Reduktionsfrage stellen und ob er nicht der Gesandtschaft in Stockholm neue Instruktionen zusenden werde <sup>3)</sup>. Allerdings war es jetzt eine andere Angelegenheit, welche zu weiteren Verhandlungen der Deputation mit dem König Anlass gab. Die schwedische Reduktionskommission war

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 6. Juli 1682.

2) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 13. Juli 1682.

3) Der livländische Landtag war im Juli 1682 zusammengewesen; vgl. Schirren, Recesse, S. 54 ff.

mit ihren Arbeiten endlich so weit gekommen, dass sie mit den livländischen Gütern des introduzierten Adels den eigentlichen Anfang machen konnte. Neben den Starosteien wurden jetzt auch schon einige kleine Güter des introduzierten Adels erledigt<sup>1)</sup>. An die wirkliche Einziehung dieser Güter war noch nicht geschritten worden<sup>2)</sup>, aber es war doch zu befürchten, dass den Entscheidungen die Vollziehung bald folgen werde.

Wie es scheint noch bevor sie von Riga aus instruiert worden waren, machten die Deputierten gemeinsam mit Gustav v. Mengden, welcher damals in Stockholm weilte<sup>3)</sup>, mehrfach den Versuch, nicht nur für jene introduzierten Familien, die von altlivländischer Herkunft waren, einzutreten, sondern auch für die in Livland begüterten schwedischen Kleinadligen, welche man „billig“ als eigene Mitglieder ansah, da sie in Schweden nichts besaßen<sup>4)</sup>. Sowohl durch Lichten<sup>5)</sup> als auch durch Lindsköld<sup>6)</sup> wurden dem König Suppliken übergeben, nachdem jene um ihre Interzession beim König gebeten worden waren. Man versuchte Karls XI. „Versprechen“ in Ljungby 1678 auch als für diese Mitglieder der Ritter- und Landschaft geltend zu deuten<sup>7)</sup>. Es war aber schon vorauszusehen, dass diese Interzession ohne Folgen bleiben würde. Schon als der König auf den Reichstagsbeschluss von 1680 drang, wollte er, dass dieser ohne eine Klausel für die introduzierten Landsassen gelten sollte. Diesen Standpunkt hatte er später mit grösster Folgerichtigkeit behauptet. Er hatte nicht nur dem Landtag von 1681 verboten über die Reduktion der Güter des introduzierten Adels zu deliberieren, sondern auch den Introduzierten bei der Reduktionsbewilligung gegenwärtig zu sein<sup>8)</sup>. Dass der König in diesem Punkte kaum der Deputation nachgeben werde, gab auch Lichten den 26. Juli dieser zu verstehen, indem er sagte, der König habe solches schon resolviert<sup>9)</sup>. Eine kurze

1) Vgl. KA Registratur der schwed. Reduktionskommission, verschiedene Entscheidungen vom Juni u. Juli 1682 über livländische Güter.

2) Die ersten kleinen Güter des introduzierten Adels wurden erst 1684 wirklich eingezogen. Vgl. KA Spezifikation der reduzierten Güter in Livland 1687.

3) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 5. August 1682.

4) Ibidem, den 12. August 1682.

5) Ibidem, den 24. Juli 1682.

6) Ibidem, den 26. Juli 1682.

7) Ibidem, den 1. August 1682.

8) Vgl. oben S. 145 f.

9) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 26. Juli 1682.

Audienz am 3. August 1682 blieb in dieser Angelegenheit ohne Folgen, und die Deputation konnte auch in ihrer Hauptangelegenheit keine Resolution bekommen. Die Deputierten erhielten nur die Vertröstung, dass ihnen mit dem ehesten abgeholfen werden solle<sup>1)</sup>.

Mittlerweile hatten die Hofräte Bergenhielm, Lilljeflycht und Polus die „ihnen anbefohlene Arbeit über die livländischen adligen Güter so weit verrichtet, wie es ihnen von dem Könige anbefohlen worden war“<sup>2)</sup>, d. h. sie hatten eine ungefähre Übersicht darüber erlangt, welche echtlivländischen Güter durch die Reduktion heimfallen sollten und welche nicht. Weil die Deputation bisher keine Miene gemacht hatte, die oft erhoffte Kontribution dem Könige anzubieten, aus der Arbeit der Hofräte aber zu ersehen war, dass durch die echtlivländische Reduktion eine Menge echtlivländischer Güter heimfallen würde, ist dann auch, wie es scheint Mitte August 1682, vom König die Entscheidung getroffen worden, dass die Reduktion *per modum mandati* durchgeführt werden solle. Inwieweit diese Entscheidung endgültig war, werden wir unten sehen.

Als die livländische Deputation den Landessekretär Sternfeldt am 12. August 1682 zu Lichten sandte, um sich zu erkundigen, ob auf die Supplik der Deputation schon etwas resolviert sei, und um nochmals diesen zu bitten, dass er für die baldige Entlassung der Deputation mit günstiger Antwort beim Könige interzedieren wolle, nahm Lichten, der bisher immer sein Wohlwollen gegen die Livländer beteuert hatte, eine ganz andere Haltung an. Als der Ritterschaftssekretär von neuem weitläufig die öfters schon früher vorgebrachte Tatsache erörterte<sup>3)</sup>, dass der Deputation die Mittel fehlten, noch länger in Schweden zu verweilen, und dass der letzte Landtag von 1682 ihnen nicht mehr Geld zum Unterhalt kontribuiert habe, antwortete Lichten trocken und ziemlich brutal: der König könne nicht zweimal in der echtlivländischen Reduk-

1) Ibidem, den 3. August 1682.

2) SRA Livonica 134, Lichten an den König. Der Brief ist zwar undatiert, gehört aber nach dem Zusammenhang hierher.

3) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82. Solches hatte die Gesandtschaft verschiedenen Personen und dem König den 16. und 24. Mai, den 13. Juli, den 3. und 8. August 1682 vorgehalten.

tionsangelegenheit resolvieren. Seine Resolution bestände in dem Antrage über die Reduktion, welchen er, Lichton, dem Landtag von 1681 übergeben habe. Der König habe nicht die Deputierten herzukommen aufgefordert, und würde ihnen auch nicht abzureisen befehlen. Die Deputierten könnten also so lange in Schweden bleiben, wie es ihnen beliebt, und auch nach ihrem Belieben abreisen.

Als der Landessekretär noch einmal bat, dass der König, wie er allemal versichert habe, dass der Adel nicht gekränkt werden solle, auch jetzt wieder diesen von der Reduktion befreien möge, blieb Lichton bei seiner vorigen Meinung, dass der König nicht noch einmal resolvieren könne, und dass seine Proposition an den Landtag „ihre Bewändnis“ haben solle<sup>1)</sup>. Er wunderte sich darüber, dass die Ritter- und Landschaft die Deputierten ohne Ursache hierher gesandt hätten<sup>2)</sup>.

Diese Nachricht versetzte die Deputation natürlich in grösste Aufregung. Auf ihre Bitte erhielt sie am 18. August noch eine Audienz, wo sie jetzt ohne weiteres um ihre Entlassung anhielt. Solches „empfand S. K. Majestät mit sonderbar ungnädiger Gebärde“, schloss aber endlich die „anfangs ungnädige Audienz“ mit der Versicherung, dass ihnen geholfen werden solle<sup>3)</sup>.

Wenn diese Audienz die livländische Deputation hinsichtlich der Absicht des Königs im unklaren lassen konnte, so doch nicht umgekehrt.

Diese Audienz hatte bewiesen, dass die Deputation auch angesichts der drohenden Resolution, die Reduktion in Livland solle *per modum mandati* durchgeführt werden, auf ihrem starren Standpunkt beharrte: Livland solle überhaupt von der Reduktion befreit werden. Demzufolge erging den 30. August 1682 an Lichton ein Brief, in welchem erstens Lichtons Reduktionsantrag an den Landtag vom Jahre 1681 wörtlich referiert wurde, auf Grund dessen die Reduktion in Livland einzurichten sei, zweitens aber ein Zusatz enthalten war, dass der Generalmajor

1) Es ist der am 29. Juli 1681 dem Landtag von Lichton überreichte Aufsatz: vgl. Schirren, *Recesse*, S. 32 ff. und oben S. 167 f.

2) *Diarium* der Gesandtschaft von 1681/82, den 12. Aug. 1682.

3) *Ibidem*, den 18. August 1682.

solches der Ritter- und Landschaft zur Nachricht mitteilen könne <sup>1)</sup>).

Auf Lichtons Vorschlag, dass eine neue Kommission gegründet werden solle, welche die livländischen Güter vornehme und „ein endliches Sentiment darüber abgebe“, von welcher Natur ein jedes einzelne Gut zu schätzen sei <sup>2)</sup>, wurde am 1. September 1681 eine neue livländische Reduktionskommission ernannt <sup>3)</sup>).

Die Stockholmer livländische Reduktionskommission hatte zum Präses und Direktor Robert Lichten selbst <sup>4)</sup>, welcher auch weiter als Oberhaupt der livländischen Kommission in Riga blieb. Mitglieder der Kommission waren die Hofräte Johan Bergenhielm, Gabriel E. Lilljeflycht und Thomas Polus, welche schon einmal provisorisch die livländischen Dokumente durchgesehen hatten und also eine gewisse Kenntnis davon besaßen. Da die Kommission eines Mitgliedes bedurfte, welches auch mit den alten Revisionsurkunden bekannt war und eine gewisse Übung in den Reduktionsarbeiten hatte, so wurde zum vierten Mitglied der frühere Assessor im Reduktionskollegium Daniel Tilas ernannt. Zum Protokollführer hatte die neue Kommission David Cunitius <sup>5)</sup>. Später wurde die Kommission noch durch zwei Mitglieder ergänzt, die mit den Dokumenten und der Arbeit gut bekannt waren, durch den Sekretär der Rigaschen livländischen Reduktionskommission Michael Strokirch <sup>6)</sup> und am 6. Dezember 1682 durch den Landrichter

1) SRA Reichsregistratur, an Lichten, den 30. Aug. 1682.

2) SRA Livonica 134, Lichten an den König, undatiert; es ist der oben S. 299, Anm. 2 zitierte Brief.

3) SRA Reichsregistratur, an Bergenhielm, Lilljeflycht und Polus, den 1. Sept. 1682.

4) BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livländischen Reduktionskommission 1682/84, S. 1 f.

5) SRA Reichsregistratur, an Bergenhielm, Lilljeflycht und Polus, den 1. Sept. 1682; vgl. auch BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84, S. 1 f.

6) Strokirch nahm gleich anfangs, vom 14. Sept. an, an den Sitzungen der Kommission teil (vgl. BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84, S. 3), wurde aber erst den 19. Sept. durch mündlichen Befehl des Königs zum Mitglied der Kommission ernannt (ibidem, den 19. Sept. 1682, S. 15).

und früheren Ritterschaftssekretär in Livland Caspar von Ceumern<sup>1)</sup>.

Von den Aufgaben der neuen Kommission hatte der König in der Ernennungsschrift nur gesagt, dass die neue Kommission die livländischen Besitztitel vornehmen und über die Güter schriftlich ihren Beschluss fassen solle, ob sie reduzibel seien oder nicht. Wenn es das eine oder andere Mal vorkomme, dass die Besitztitel solches nur undeutlich darlegen oder die Sache an sich schwierig und verwickelt sei, so könne die Kommission die Sache so lange verschieben, bis näherer Bescheid erlangt worden sei<sup>2)</sup>.

Als die Reduktionskommission den 14. September 1682 ihre erste Sitzung hielt, stiess sie gleich auf eine prinzipielle Frage, die der König in der Konstitutionschrift der Kommission nicht berührt hatte. M. Strokirch meinte, dass die Aufgabe der Kommission sei festzustellen, welche Güter reduzibel seien und welche nicht. Wenn dann alle Güter durchgesehen seien, solle sie dem Könige ihr Sentiment abgeben, auf welches dann dieser seine weitere Resolution gründen könne<sup>3)</sup>, ob die Entscheidung der Kommission und die ganze livländische Reduktion vollzogen werden müsse, oder nicht. Man konnte aber die Entscheidungen der Kommission auch als endgültige Resolutionen über die livländischen Güter auffassen. Im ersteren Falle wäre die Kommission nur verpflichtet gewesen, den König über ihre Entscheidungen *in ocluso* zu informieren, in dem letzteren aber ihre Resolutionen offen auch den Gutsbesitzern kundzutun, wie

---

1) Ibidem, den 6. Dez. 1682. Ceumern war als Vertreter der Ritterschaft bei der Besitztitelrevision 1681/82 in Riga bei der livl. Kommission gewesen. (Vgl. oben S. 283.) In die Stockholmer Reduktionskommission war er aber nur als ein in Donationsangelegenheiten erfahrener Mann eingeladen, nicht als Vertreter der Ritterschaft. Der Ehrgeiz Ceumerns erlaubte ihm, diesen Posten anzunehmen; er hat wahrscheinlich zwischen dem König und der Ritterschaft geschickt laviert. Er ist später Landrat geworden. (Vgl. Schirren, Recesse, S. 125.) Bossart, der über jeden ein hartes Wort zu sagen hat, charakterisiert Ceumern als einen Menschen, der „von Herzensgrund gierig, begierig und, wie man sagt, niemals voll und vergnügt sei“. Er hänge vom Rigaschen Rat, seinen Verwandten und Gläubigern ab. (SRA Lichtons Sammlung, Bossart an Lichten, den 4. Mai 1683.)

2) SRA Reichsregistratur, an Bergenhielm, Lilljeflycht und Polus, den 1. Sept. 1682.

3) BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84.

es bei der schwedischen Kommission gebräuchlich war. Die Kommission beschloss darüber von dem König selbst eine nähere Entscheidung einzuholen <sup>1)</sup>).

Den 28. September 1682 konnte Lichten die Resolution des Königs auf diese Frage der Kommission mitteilen. Karl XI. habe beschlossen, dass die Kommission auf die begonnene Weise mit der Ausfertigung ihrer Relationen und Bedenken fortfahren solle. Einem jeden Akt soll ein „Bedenken“ von der ganzen Kommission beigelegt werden. Ein anderes Exemplar ihrer Resolution sollte die Kommission den Gutsbesitzern zustellen, welches nur von dem Präses der Kommission — also Lichten — unterschrieben werden sollte <sup>2)</sup>).

Diese Resolution liefert uns auch den Schlüssel zu dem weiteren Verhalten des Königs in der livländischen Reduktionsfrage. Es fällt auf, dass der König vorläufig die Vollziehung der von der Kommission gefassten Beschlüsse nicht in Betracht gezogen hat. Wohl wurde gesagt, dass ein Exemplar von den schriftlichen Bedenken bei der Kommission bleiben solle, ein anderes den Gutsbesitzern übergeben werden könne, es fehlten aber die Exemplare für die livländische Reduktionskommission in Riga und für den Generalgouverneur mit dem Vermerk, dass die Beschlüsse vollzogen werden sollten. Dass Lichten selbst auch Oberhaupt der anderen Kommission in Riga war, ändert nichts an dieser Tatsache; seine Ende August geplante Sendung nach Riga war aufgegeben worden <sup>3)</sup>, der Exekutionsbefehl musste sowieso schriftlich übersandt werden. Die wirkliche Reduktion der echtlivländischen Güter wurde tatsächlich verschoben, bis die livländische Reduktionskommission in Stockholm im Sommer 1684 ihre Arbeit beendet hatte. Schon im Sommer 1683 wurde auf Chr. Horns Anfrage, was mit den von der schwedischen Kommission erledigten introduzierten Gütern anzufangen sei, vom König geantwortet, dass die wirklichen Reduktionsarbeiten vorläufig ruhen sollten <sup>4)</sup>).

Der König wartete also mit seiner endgültigen Resolution in Betreff der livländischen Reduktion so lange, bis die livländi-

1) Ibidem, den 27. Sept. 1682, S. 45.

2) Ibidem, den 28. Sept. 1682, S. 45 f.

3) Vgl. SRA Reichsregistratur, an das Kammerkollegium, den 22. Juli 1682, darüber, dass dieses für Lichten Reisegeld besorgen solle. Auch oben S. 239.

4) Vgl. oben S. 249 f.

sche Reduktionskommission endgültig klargestellt hatte, wieviel die Reduktion der Krone einbringen konnte. Die Hofräte Bergenhielm, Lilljeflycht und Polus hatten allerdings schon einmal die livländischen Besitztitel durchgesehen, und auf ihre Relation hin war der Befehl die Reduktionskommission zu konstituieren erfolgt, und der livländischen Reduktionskommission war durch Lichten mitgeteilt worden, dass die Reduktion in Livland vollzogen werden solle. Aber wie gründlich und präzise die Relation der Hofräte sein konnte, bezeugt schon die Tatsache, dass zur gründlichen Durchprüfung der Besitztitel die livländische Reduktionskommission mit einigen kleineren Pausen mehr als anderthalb Jahre getagt hat und dass sie ihre im September 1682 begonnene Arbeit erst im Sommer 1684 beenden konnte<sup>1)</sup>.

Natürlich kann man nicht behaupten, der Aufschub in der Vollziehung der Resolution der livländischen Reduktion bis zum Zeitpunkt, wo die Kommission ihre Arbeit beendet habe, sei vom König nur in der Erwägung angeordnet worden, dass er von der Ritter- und Landschaft noch immer ein Kontributionsanerbieten erwartete und bereit war, die Reduktion dann den echten Livländern überhaupt zu erlassen. Im Laufe der Verhandlungen mit der livländischen Deputation 1681 und 1682 musste die diesbezügliche Hoffnung Lichtons und des Königs, wenn nicht überhaupt aufgegeben, so doch in einem sehr merklichen Grade eingeschränkt worden sein. Aber es war doch möglich, dass die Ritter- und Landschaft den Standpunkt des Königs begriff, nämlich, dass er nicht ihre Privilegien betreffend den Güterbesitz im allgemeinen angreifen wollte, sondern nur eine einmalige Kontribution von ihnen forderte, sei es in der Form einer Reduktion oder einer Geldbewilligung. Man konnte nicht die Möglichkeit ausser Betracht lassen, dass, wenn die echtlivländischen Güter schon einzeln abgeurteilt waren und die Besitzer derselben wussten, ob ihre Güter unter die Reduktion fallen oder nicht, alsdann die Landsassen, welche von der Reduktion nichts zu befürchten hatten, durch verschiedene Lockungen für die Reduktion gewonnen werden konnten, und dass diese — sie waren in der Mehrheit — schliesslich auch die anderen überstimmen würden. Es war auch die Möglichkeit nicht zu leugnen, dass die Livländer

---

1) BGA Msc. 941, Protokoll der livländischen Reduktionskommission 1682/84.

schliesslich doch einsehen, man könne der Reduktion sowieso nicht entrinnen, und dass sie dann mit ihrem König einen Vergleich suchen, welchen dieser bisher vergebens erwartet hatte.

Die Möglichkeit war klein, aber doch vorhanden. Die Tatsache, dass infolge der Verschiebung der Vollziehung der Entscheidungen der livländischen Kommission bis zu dem Zeitpunkt, wo diese ihre Arbeit beendet haben würde, alle unter die Reduktion fallenden Güter gleichzeitig faktisch reduziert werden konnten, bot an sich natürlich einen Gewinn; denn die Operation wäre dann mit einem Male durchgeführt worden, man brauchte in solchem Falle nicht lange Lamentationen anzuhören, die der Einziehung der Güter notwendig folgen mussten<sup>1)</sup>. Aber es ist sehr fraglich, ob dieser Vorteil den Verlust der Rente der Ökonomiejahre 1682/83 und 1683/84 von den Gütern, die früher als unter die Reduktion fallend erkannt werden konnten, aufgewogen hätte; man konnte die Güter wohl später einziehen, aber schwerlich von den besitzlos gewordenen Possessoren die Rente der früheren Jahre eintreiben, selbst wenn man mit einer solchen Forderung aufgetreten wäre.

Daraus, dass Karl XI. die Exekution der Beschlüsse der livländischen Reduktionskommission verschoben hatte, um sich die Möglichkeit über die Reduktion *per modum mandati* in Livland zu entscheiden vorzubehalten, bis er präzise Angaben über den Nutzen derselben besässe, ist auch sein weiteres Verhalten gegenüber der livländischen Deputation zu erklären.

Obwohl Lichten am 12. August dem Ritterschaftssekretär, wohl im Auftrage des Königs, zu verstehen gegeben hatte, dass der König nicht zweimal resolvieren könne und seine endgültige Resolution in dem bestehe, was Lichten dem Landtage von 1681 in seinem Reduktionsantrage proponiert habe, vermied doch der König, selbst der Deputation in der Reduktionsangelegenheit eine in der einen oder anderer Hinsicht bindende Resolution zu erteilen.

Bei der letzten Audienz der Deputation beim König, der inzwischen wieder in Kungsör gewesen war, am 15. September 1682, erhielten die Deputierten endlich ihre langer-

1) Wenn der König gehofft hätte, dass die Kommission in 2—3 Monaten mit ihrer Arbeit fertig sein werde, brauchte er deshalb nicht mit der Einziehung der Güter bis zum Ende der Arbeit zu warten, denn an einem einzigen Tage konnte die wirkliche Einziehung der Güter doch nicht erfolgen.

sehnte Resolution und ihren Abschied<sup>1)</sup>. Nun enthielt diese den 7. September 1682 gegebene Resolution zwar die Antwort auf verschiedene andere von der Deputation berührte Punkte bezüglich Festungsbau, Exspektanz der Ritterschaft auf das Gut Nitau, Akademieunterhalt u. s. w., aber der Punkt über die Reduktion fehlte<sup>2)</sup>.

Der König hatte sich also bisher noch nicht in der Frage gebunden, ob die Reduktion in Livland durchzuführen sei, und trotzdem er dadurch riskierte die sonst ihm zufließenden Renten der reduzierbaren echtlivländischen Güter zu verlieren, den Livländern noch weiter die Möglichkeit gegeben, einen Vergleich zu suchen und nach wie vor, wenn sie wollten, statt der Reduktion eine Kontribution zu bewilligen.

Solches ist seitens der Ritter- und Landschaft nicht geschehen. Zweifellos hing es in hohem Grade von der Deputation selbst ab, wie die Ansicht der livländischen Ritterschaft sich in Zukunft gestalten würde. Die Deputierten hatten ja die Möglichkeit, mit dem Könige persönlich in Kontakt zu treten und seine Absichten näher zu erforschen. Wie falsch die Deputierten die Lage beurteilten, wie wenig sie mit den wahren Absichten des Königs bekannt waren, haben sie selbst in ihrem Diarium protokolliert. Neben Geldmangel begründete die Deputation ihre schleunige Abreise aus Schweden auch mit der Befürchtung, dass ihre „Gegenwart bei dem bevorstehenden Reichstage E. E. Ritter- und Landschaft mehr nachteilig als vorteilhaft sein würde“<sup>3)</sup>; mit anderen Worten, die Deputation fürchtete, dass man sie in Verhandlungen mit dem Reichstage verwickeln und ihr eine Reduktionsbewilligung abzwängen werde. Wenn schon die Deputation davon überzeugt war, dass der König in keinerlei Weise von seinen Reduktionsansprüchen abzubringen sei, dann konnte auch der Landtag nicht anders denken.

Nach der Audienz vom 15. September weilten die Deputierten, von deren Auslegung der Lage also auch die künftige Stellungnahme der Ritter- und Landschaft zu den Reduktionsforderungen des Königs in hohem Grade abhängen musste, nicht mehr lange in Stockholm. Die Landräte ordneten auch ihre persön-

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 15. September 1682.

2) SRA Reichsregistratur, den 7. Sept. 1682.

3) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 8. August 1682.

lichen Angelegenheiten bei der neuen Reduktionskommission. G. v. Reichaus Gesuch, dass seine Güter von der Kommission vorgekommen und ihm die Resolution darüber kundgetan werden möge<sup>1)</sup>, hatte, wie schon erwähnt, zur Folge, dass die Reduktionskommission sich an den König mit der Frage wenden musste, ob sie die Entscheidungen nur *in occluso* fassen oder auch den Besitzern mitteilen solle. Reichaus Güter Fehsen und Fegen wurden als gekaufte Allodialgüter von der Reduktion befreit<sup>2)</sup>. Landrat O. v. Stackelberg geriet aber dadurch in Schwierigkeiten, dass er im Titel einer an die Reduktionskommission gerichteten Schrift statt „verordnete Kommissarien“ „verarmete“ geschrieben hatte. Die Kommission, dadurch verletzt, trug die Sache dem König vor, welcher es mit grossem Missmut aufnahm. Zudem enthielt auch Stackelbergs Deduktion, mit der er die Irreduzibilität seiner Güter beweisen wollte, Angaben, welche mit seinen Besitztiteln nicht übereinstimmten. Demzufolge verbot der König der Deputation früher abzureisen, als diese Angelegenheit geschlichtet sei. Endlich, als Stackelberg sowohl schriftlich<sup>3)</sup> als auch mündlich sich vor der Kommission in dem Sinne entschuldigt hatte, dass der Ausdruck „verarmete Kommissarien“ auf einem Schreibfehler beruhe, wurde der Deputation vom König die Abreiseerlaubnis erteilt<sup>4)</sup>.

Darauf haben die Deputierten auf dem Landtag am 29. Juni 1683 ihre Relation<sup>5)</sup> vorgelesen. Stackelberg als Haupt der Deputation erwähnte unter anderem, dass die Deputation, was in ihrem Vermögen gestanden, „dergestalt angewandt“ habe, dass sie es mit gutem Gewissen vor Gott und der Welt verantworten könne. Seien auch die Folgen derselben „nicht so erwünscht“, so müsse man es den Zeiten, nicht aber dem Unfleiss der Deputation zuschreiben.

1) BGGa Msc. 941, Protokoll der livländischen Reduktionskommission 1682/84, den 25. Sept. 1682, S. 44.

2) Ibidem, S. 45.

3) LRA aus dem Archiv der Ökononieverwaltung, Reduktion der Privatgüter II, O. v. Stackelberg an die livländische Reduktionskommission, fälschlich vom 25. Oktober 1682 datiert.

4) BGGa Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84, den 4. und 5. Okt. 1682, S. 52 ff.

5) Vermutlich ist diese Relation das oben oft erwähnte Diarium der Gesandtschaft von 1681/82.

Darauf antwortete der Landmarschall *nomine totius nobilitatis* und dankte den Deputierten für die besondere gehabte Mühe bei der Ausrichtung des ihnen anvertrauten Deputationswerkes in Schweden. Der Fleiss, welchen die Deputation angewandt habe, sei unverhohlen; und was der Ritterschaft zu tun möglich sei, um den Deputierten die Beschwerden zu ersetzen, dem werde keines ihrer Mitglieder sich entziehen<sup>1)</sup>. — Es ist klar, die Livländer waren nicht um einen Zoll von ihrem früheren Standpunkt gewichen, von dem aus sie auf dem Landtag von 1681 die Reduktionsanträge gänzlich verworfen hatten; die Folgen dieser Hartnäckigkeit sollten sich bald zeigen.

Für die weitere Entwicklung der livländischen Reduktion von jenem unbestimmten Standpunkt aus, auf dem die Sache nach dem Abbruch der Verhandlungen mit der livländischen Gesandtschaft stehen geblieben war, ist der Beschluss des schwedischen Reichstags von 1682/83 von sehr grossem Gewicht gewesen.

Es soll damit nicht behauptet werden, dass dadurch der Reichstag in der Angelegenheit, welche bisher fast ausschliesslich vom Könige betrieben worden war, einen direkten Einfluss auszuüben begann. Die echtlivländische Reduktion blieb auch jetzt dasselbe, was sie war, ein Verhandlungsobjekt zwischen Karl XI. und der livländischen Ritter- und Landschaft. Um so grösser und wichtiger waren aber die indirekten Folgen des Reichstagsbeschlusses. Der Reichstagsbeschluss von 1683 entfernte den Rahmen, welchen der Beschluss von 1680 für die Reduktionsbestrebungen Karls XI. auch hinsichtlich der echtlivländischen Güter gesetzt hatte. Freilich mehr auf einem Umwege, als unmittelbar. Wir werden später diese Angelegenheit näher betrachten.

Der Verlauf des am 7. Oktober 1682 eröffneten Reichstags bietet an sich für unseren Zweck viel weniger Interesse, als der des vorhergehenden. Es genügt ein kürzerer Überblick<sup>2)</sup>.

Wie auf dem vorhergehenden Reichstage, lag die scheinbare Initiative in der Reduktionsangelegenheit in den Händen der unfreien Stände. Von den drei niederen Ständen wurden Forderun-

1) Schirren, Recesse, S. 62.

2) Als Grundlage für die folgenden Ausführungen dient die Schilderung des Reichstags von 1682 von F. F. Carlson. (Vgl. Carlsson IV, S. 1 ff.)

gen erhoben, welche die 1680 bewilligte Reduktion in wesentlichem Umfange zu erweitern bezweckten.

Der Ritterstand war freilich in seiner Mehrheit gegen die Erweiterung der Reduktion, aber doch unter sich uneinig. Verglichen mit dem vorhergehenden Reichstage, war die Stellung des Königs viel stärker geworden, sein Streben nach einer Erweiterung der Reduktion, sein Eingreifen in die Verhandlungen des Reichstags ist viel deutlicher zu spüren. Vorkämpfer für die Erweiterung der Reduktion im Ritterhause sind jetzt R. Lichten und E. Lindsköld nebst manchen anderen dem König nahestehenden Männern. Schliesslich kann die Mehrheit des Ritterhauses sich gegen die Reduktionsforderungen der unteren Stände und die innere Zersplitterung nicht mehr wehren. Um nicht von den anderen überstimmt zu werden, muss auch der Adel zuletzt bei dem König Schutz suchen, an den auch die anderen Stände appelliert hatten. Solches lieferte dem König die Gelegenheit, die Initiative in dieser Sache auch offen an sich zu nehmen.

Alle Stände hatten die Reduktionsangelegenheit *ad hoc* in die Hände des Königs gegeben. Karl XI. benutzte diese Gelegenheit, um die augenblickliche günstige Lage auch für die Zukunft prinzipiell entscheiden zu lassen. Demzufolge forderte der König vom Reichstage Antwort auf die prinzipielle Frage, inwieweit dem König nach dem 4. Kapitel des Landesgesetzes überhaupt das Recht zukomme Lehen zu vergeben und sie ohne Einwilligung der Stände und Lehnsträger wieder einzuziehen, wenn grosse Notdurft des Reiches solches erforderte.

Die immer reduktionsfreundlichen niederen Stände, welche hofften, dass der König ihren Wünschen entgegenkommen werde, hatten nichts gegen eine bejahende Antwort. Freilich aber der Adel. Indem man dem Könige nach seinem Belieben Lehen zu vergeben und einzuziehen erlaubte, riskierte man den ganzen Grundbesitz, welcher donationsweise erworben war, dem Gutdünken des Königs preiszugeben. Der Adel musste jedoch nachgeben. Die Gefahr von den anderen Ständen überstimmt zu werden war noch grösser.

Mit diesem Reichstagsbeschluss war die Reduktion im weitesten Umfange als eine Sache anerkannt, welche der alleinigen Kompetenz des Königs unterworfen sei. Livland nebst den anderen auswärtigen Provinzen wurde in diesem prinzipiellen Beschluss über die Reduktionskompetenz des Königs nicht besonders ge-

nannt. Aber dass Karl XI. diesen Beschluss auch als für Livland gültig ohne Zögern anzusehen bereit war, steht ausser Frage. Das prinzipielle Recht des Königs in Livland Lehen ohne weiteres zu vergeben und einzuziehen hatte ja im Auftrage Karls XI. Lichton dem livländischen Landtage 1681 mehrfach zu beweisen versucht. Der Reichstag von 1682 bestätigte hier nur das, worauf der König schon längst Anspruch erhoben hatte.

Übrigens wurde auf dem Reichstag von 1682 auch über die Reduktion in Livland gesprochen. In den Reduktionsforderungen der drei niederen Stände, durch welche der Ritterstand angegriffen wurde, bevor der König die Sache in seine Hände genommen und die prinzipielle Frage über seine Reduktionskompetenz an die Stände gerichtet hatte, finden wir auch konkrete Vorschläge bezüglich dessen, inwieweit man die Reduktion in Livland erweitern solle. Endlich fielen mit der prinzipiellen Entscheidung, die Reduktion dem Belieben des Königs anheimzustellen, alle früheren Reduktionsvorschläge weg. Da aber hinter den Vorschlägen der unfreien Stände zweifellos Karl XI. selbst gestanden hat, so ist es von einem gewissen Interesse, wie gross die Forderungen des Königs bezüglich Livland im Anfang des Reichstags gewesen sind.

Der Antrag der niederen Stände enthielt auch die Forderung, dass in den auswärtigen Provinzen der Zeitpunkt ihrer Unterwerfung unter Schweden als Ausgangspunkt für die Reduktion massgebend sein solle, d. h. dass in Livland alle Güter, in deren Besitz die Krone Schwedens im Augenblick der Unterwerfung des Landes gekommen war, für publik und reduzibel erkannt werden müssen. Nur die mitgebrachten Güter durfte der Adel behalten<sup>1)</sup>. Im wesentlichen war das also dasselbe, was Karl XI. durch den prinzipiellen Reichstagsbeschluss von 1683 erreicht hat.

---

Die prinzipielle Erklärung des Reichstags über das Verleihungs- und Reduzierungsrecht eröffnete Karl XI. die Möglichkeit neue Reduktionspläne ohne weiteres zu verwirklichen. Die neue Reduktionsstadga des Königs vom 9. Dezember 1682, worin er dem Reichstag die Richtlinien mitteilte, in welcher Hinsicht er die Reduktion zu erweitern beabsichtige, enthielt über Livland

1) Riksdagsprotokoll 1682, Beilage 5, S. 213 ff.; vgl. Carlson IV, S. 46.

bloss allgemeine Ausdrücke<sup>1)</sup>. Einen besseren Begriff von der Grösse der neuen Gefahr, welche auch dem echtlivländischen Adel durch das Zustandekommen des Reichstagsbeschlusses von 1683 drohte, gibt eine Übersicht darüber, wie Karl XI. sein neu erworbenes Recht hinsichtlich der introduzierten adligen Gutsbesitzer in Livland ausübte.

Karl XI. hatte schon lange den Standpunkt vertreten, dass der introduzierte Adel in Livland ohne weiteres den schwedischen Reichstagsbeschlüssen Folge zu leisten habe<sup>2)</sup>. Dementsprechend zögerte der König auch nicht, so bald als möglich sein neues Reduktionsrecht an jenen Gutsbesitzern auszuüben. Bezüglich des echtlivländischen Adels war die endgültige Entscheidung noch nicht gefällt, ob die Reduktion auf ihn überhaupt ausgedehnt werden solle oder nicht. Aber es stand zu erwarten, dass, wenn eine gewaltsame Reduktion in der Zukunft über diesen Adel ergehen sollte, in einem solchen Falle die Nichtintroduzierten gleich den Introduzierten behandelt werden würden.

In erster Linie machte der König von seinem neuen Recht Gebrauch, um Schwierigkeiten zu lösen, welche bei der tatsächlichen Reduktion der Güter des schwedischen Hochadels nach dem Reichstagsbeschluss von 1680 entstanden waren.

Der erste konkrete Schritt in dieser Hinsicht war der Beschluss vom 19. Januar 1683, dass alle unter den Starosteien gelegenen „adligen“ Güter, welche von der schwedischen Reduktionskommission nach dem Reichstagsbeschluss von 1680 als von der Reduktion frei anerkannt worden waren, als Appertinenzen der Starosteien an die Krone zurückgegeben werden sollten<sup>3)</sup>.

Wir erinnern uns, dass die livländische Reduktionskommission in Riga im Laufe des Jahres 1682 sich unter anderem auch mit der Rückgabe dieser von der schwedischen Kommission befreiten adligen Güter an die früheren Besitzer der Starosteien beschäftigt hatte, denen die adligen Güter zusammen mit den Starosteien durch Sneckensköld Anfang 1681 ohne Unterschied genommen worden waren. Die Restitution war äusserst schwierig. Die schwedische Reduktionskommission konnte in mehreren Fällen nicht die Entscheidung treffen, ob dieses oder jenes

1) SRA Reichsregistratur, Reduktionsstadga vom 9. Dezember 1682.

2) Vgl. oben S. 145.

3) KA Registratur der schwedischen Reduktionskommission, an Chr. Horn und Lichten, den 22. Jan. 1683.

Gut, von dem geltend gemacht wurde, es sei in der heermeisterlichen Zeit adlig gewesen, von der Reduktion befreit werden solle oder nicht<sup>1)</sup>. Auf noch mehr Arbeit und Schwierigkeiten stiess die livländische Kommission in Fällen, wo sie die papierne Resolution der schwedischen Reduktionskommission in Wirklichkeit umsetzen wollte. Die schwedische Reduktionskommission hatte nach alten Dokumenten eine Reihe von Gütern und Starosteien befreit, deren Namen jenen Dokumenten entnommen waren und im damaligen modernen Sprachgebrauch nicht mehr existierten. Die livländische Reduktionskommission war gezwungen, ehe man zur Separation der adligen Güter von den Starosteien schreiten konnte, von der schwedischen Kommission Nachrichten über die Briefe und Dokumente einzufordern, nach welchen die adligen Güter als frei anerkannt worden waren<sup>2)</sup>. Als jedoch solches geschehen war und die zurückzugebenden Güter festgestellt werden konnten, konnten nach den Revisions- und Wackenbüchern, die sich bei der livländischen Kommission befanden, nicht die Grenzen der zu separierenden Güter ausfindig gemacht werden<sup>3)</sup>. Man setzte die Hoffnung auf eine allgemeine Befragung der Bauern, nämlich dass diese die alten Grenzen zwischen den lange Zeit unter einem Besitzer befindlichen Gütern ausfindig machen sollten<sup>4)</sup>. Inzwischen konnte man aber auch dort, wo sonst die Grenzen des adligen Gutes vorhanden waren, nicht zur Separation schreiten, denn in mehreren Fällen waren die Grenzen von den früheren Besitzern aus verschiedenen Gründen geändert worden — einige Bauern waren von einem Gut zu einem anderen übergeführt worden usw.<sup>5)</sup> In Anbetracht der allgemeinen Befragung oder, wie es damals genannt wurde, Inquisition der Bauern fürchtete man auch die adligen Güter den Besitzern provisorisch in den zur Zeit geltenden Grenzen zurückzugeben, denn man befürchtete, dass die Bedienten der vorigen Besitzer, wenn sie in den Possess des Gutes gelangten, die

1) Z. B. wurden die Güter Kabbal, Woiseck und Normiküla unter Oberpahlen und Odenpäh (LRA aus d. Archiv d. Ökonomeverwaltung, Reduktion der Privatgüter II, Lichton an Renfeld und Bossart, den 5. Dez. 1682) und andere „zur Untersuchung der Kommission in loco“ bestimmt; vgl. auch KA Registratur der schwedischen Reduktionskommission.

2) SRA Lichtons Sammlung, Renfeld und Strokirch an Lichton, den 23. Juli 1682.

3) Ibidem, Bossart an Lichton, den 18. Sept. 1682.

4) Ibidem, Sneckensköld an Lichton, den 1. Sept. 1682.

5) Ibidem, Bossart an Lichton, den 23. Juli 1682.

Bauern bei der Inquisition so beeinflussen könnten, dass die Kommission noch „behufs der vormaligen Gutsbesitzer“ informiert werde <sup>1)</sup>.

Welche Resultate aber von der zukünftigen Inquisition der Bauern, die nicht ohne weiteres vorgenommen werden konnte, zu erwarten waren, ersieht man aus einem Briefe Major Emmerlings, welcher als Leiter der mit der neuen Revision verbundenen Landvermessung schon zwei Sommer hindurch auf dem Lande sich praktisch mit der Regelung der Grenzstreitigkeiten zwischen den dem kleinen Adel gehörenden Gütern und den Starosteien beschäftigt hatte. Emmerling urteilt über die Frage, ob man auf Grund der Donationsbriefe der alten hermeisterlichen und auch der späteren Zeit die Grenzen der Güter wiederfinden könne, ganz hoffnungslos. Wenn eine solche Retuschierung der Grenzen schon zwischen den in den Händen verschiedener Besitzer befindlichen Gütern möglich gewesen sei, so müsse zwischen den einzelnen Höfen ein und derselben Starostei, wo jahrzehntelang keine Grenze bezeichnet wurde, eine spätere Separation als ganz hoffnungslos angesehen werden <sup>2)</sup>.

Zu den faktischen Schwierigkeiten, welche die Separation der adligen Güter von den Starosteien hinderten, kamen auch rechtliche Erwägungen, von denen ausgehend es sich empfahl den Separationsgedanken aufzugeben. Wir haben schon oben den Inhalt eines Briefes des königlichen Commissarius fisci Rudolf von Kolditz berührt <sup>3)</sup>. Dieser Brief hat bei dem Entschluss des Königs die adligen Güter für Appertinenzen der Starosteien und für reduzibel zu erklären höchstwahrscheinlich wesentlich mitgewirkt. Kolditz schreibt, dass die Donatarier, als sie die Starosteien von Gustav Adolf zu Lehen erhielten, *sub illa generalitate* die an ihre neue Donation angrenzenden kleinen herrenlos gebliebenen Güter an sich gerissen und angegeben haben, diese seien Appertinenzen der Starosteien. Unter diesem Vorwand hätten sie sogar mehrere Besitzer von schon besetzten Gütern vertrieben. Solches hatte Gustav Adolf veranlasst, ein ausdrückliches Verbot zu erlassen, niemand dürfe sich, unter dem Vorwand, dass es Appertinenzen der Starosteien wären, andere Güter aneignen, wenn diese in seinem Donationsbrief nicht ausdrücklich genannt wären <sup>4)</sup>.

1) Ibidem, Sneekensköld an Lichten, den 1. Sept. 1682.

2) SRA Lichtons Sammlung, Emmerling an Lichten, den 25. August 1682.

3) Vgl. oben S. 205.

4) Zu Kolditz' Brief ist dieser Brief Gustav Adolfs an Johan Skytte vom 29. Febr. 1632 in Abschrift beigelegt.

In den damaligen Kriegszeiten sei ungeachtet des Verbots doch eine Menge kleiner Güter ungesetzlicherweise unter die Starosteien gezogen worden. Später habe „niemand sonderlich danach gefragt“, sondern alles sei in den Händen der Starosteinhaber geblieben.

Jetzt aber, wo der Reichstagsbeschluss von 1680 die unter den Starosteien gelegenen adligen Güter von der Reduktion befreie, komme zum Vorschein, *quo jure et titulo* diese adligen Güter besessen würden. Obwohl die Starosteibesitzer keine speziellen Briefe und ausdrückliche Donation auf die „adligen Güter unter Starosteien“ besässen, bemühe man sich jetzt, viele Güter unter den Starosteien für adlig zu erklären. Man suche aus Polen, Litauen und Kurland Dokumente zusammen, nach welchen adlige Güter unter den Starosteien von der Reduktion befreit werden könnten, aber dabei habe man nicht in Betracht gezogen, dass man mit diesen gerade die Ungesetzlichkeit des Erwerbs der Güter beweise<sup>1)</sup>.

Natürlich fanden sich unter Starosteien auch ganz gesetzlich erworbene, heermeisterzeitlich adlige Güter (z. B. unter dem Bistum Wenden-Wolmar), die schon in der Polenzeit dazu gezogen worden und später zusammen mit heermeisterlichen Publigütern entäussert worden waren<sup>2)</sup>, oder auch gekaufte kleine Güter. Diese scheinen aber im Vergleich mit den ungesetzlich erworbenen Gütern in verhältnismässig geringer Anzahl vorhanden gewesen zu sein; übrigens wurden die gekauften Güter den Besitzern nach den allgemeinen Bestimmungen über die *titulo oneroso* erworbenen Güter nach dem Reichstagsbeschluss von 1680 überlassen<sup>3)</sup>, die adligen Güter unter dem Bistum zur Hälfte dem früheren Besitzer Carl Oxenstierna auf seine und seiner Gemahlin Lebenszeit konfirmiert<sup>4)</sup>.

Sonst wurde es in Betreff der Güter des introduzierten Adels in Livland, welche nach dem Reichstagsbeschluss von 1680 von der Reduktion befreit waren, aber fast sämtlich ihre Donation von den schwedischen Königen herleiteten, insoweit sie nicht *titulo oneroso* erworben waren, durch den Reichstagsbeschluss von

1) SRA Livonica 134, Rud. v. Kolditz an den König, den 11. Nov. 1682.

2) Vgl. LRA Güterakten, Besitztitelrevision v. 1599.

3) Vgl. d. Exkurs.

4) Vgl. oben S. 238, Anm. 4.

1682 dem Gutdünken des Königs anheimgestellt, inwieweit sie reduzierbar seien oder nicht.

Diese Gruppe von Gütern, die in dem Briefwechsel der damaligen Reduktionsbehörden allgemein als „in königlicher Gnade beruhende Güter, inwieweit der Besitzer bei diesen mainteniert werden soll“, oder kurz „in königlicher Gnade beruhende Güter“ bezeichnet waren, wurde, obwohl der König sie ohne weiteres reduzieren konnte, doch von dem letzteren scharf von den „absolut“ laut Reichstagsbeschluss von 1680 unter die Reduktion gehörenden Gütern getrennt gehalten. Der Unterschied bestand darin, dass die „absolut“ unter die Reduktion fallenden Güter mit der Rente von 1681 beginnend eingezogen wurden, bei den „in königlicher Gnade befindlichen Gütern“ theoretisch bei der Reduzierung die Renten von 1683 an bezahlt werden mussten.

Den Unterschied fasste der König aber auch prinzipiell auf. Die Einziehung der „absolut“ unter die Reduktion gehörenden Güter gründete sich auf die Bestimmungen, die der Reichstag von 1680 getroffen hatte. Alle derartigen Güter wurden reduziert, ohne dass wir einen Fall kennen, dass ein solches auf Lebenszeit oder sonstwie dem Possessor überlassen worden wäre. Hier trat der König als strenger Vollstrecker des Reichstagsbeschlusses auf und erlaubte sich keine Ausnahme.

Bei den „in königlicher Gnade befindlichen Gütern“ nahm Karl XI. das Recht in Anspruch, welches ihm der Reichstag von 1682 gegeben hatte, mit allen Donationen nach Belieben umzugehen. Bezüglich deren Reduktion hat Karl XI. keine allgemeine Regel aufgestellt. Vielmehr behielt sich der König für jeden Spezialfall die Möglichkeit vor, das Gut nach Belieben, wie die Umstände es erforderten, entweder reduzieren zu lassen oder, wenn persönliche Meriten, Armut des bisherigen Gutsbesitzers u. s. w. es empfahlen, ganz oder teilweise, meist auf des Possessors, aber manchmal auch auf seiner Frau und Kinder Lebenszeit zurückzugeben. In den ersten Jahren der Reduktion, bis 1688, sind solche Verleihungen auf Lebenszeit nicht selten. Wie bei den nach dem Reichstagsbeschluss von 1680 zu reduzierenden Gütern, galt auch hier die Regel, dass die *titulo oneroso* besessenen Güter nicht reduziert wurden, sondern der Possessor im Besitz des Gutes blieb, bis er sein Lösegeld erhielt. Im übrigen hat sich der König, abgesehen von den unter den Starosteien befindlichen adligen Gütern,

wo die obige Verordnung auch nicht strikt eingehalten wurde und mehrere Donationen auf Lebenszeit erfolgten<sup>1)</sup>, an keine allgemeine Regel gebunden<sup>2)</sup>.

Bisher hatte der König sich bei der echtlivländischen Reduktion in seinen Forderungen in demselben Rahmen gehalten, welchen ihm der Reichstagsbeschluss im eigentlichen Schweden und für die Güter des introduzierten Adels in Livland gezogen hatte. Eine eventuelle Durchführung der Reduktion an den echtlivländischen Gütern ohne vorausgehende Einwilligung der Livländer musste von selbst eine ganze Reihe unangenehmer Rechtsfragen aufrühren, gegen welche der König wohl auch kasuistische rechtliche Gegenargumente ins Feld führen konnte, hauptsächlich aber sich damit verteidigen musste, dass er verpflichtet sei so zu handeln, weil die allgemeine Lage des Reiches solches erfordere, weil auch die Livländer verpflichtet seien zum allgemeinen Besten dasselbe beizutragen, was die schwedischen Stände für sich schon bewilligt haben.

So plausibel dieser Billigkeitsstandpunkt an sich war, konnte er doch nur Geltung haben, wenn der echtlivländische Adel dem introduzierten und schwedischen Adel gleich behandelt worden wäre. Größere Reduktionsansprüche hinsichtlich der echtlivländischen Güter konnten nur dann mit Recht erhoben werden, wenn der livländische Adel sie selbst bewilligt hatte. Eine gewaltsame Reduktion konnte nur dann mit Grund an den livländischen Gütern durchgeführt werden, wenn die Livländer nicht schlechter als andere Untertanen behandelt wurden.

Angesichts der Möglichkeit, dass er die Reduktion in Livland *per modum mandati* durchzuführen gezwungen sein werde, hatte Karl XI. kurz vor dem Landtag 1681, von diesem selben Standpunkt ausgehend, seine ursprünglich höheren Reduktionsforderungen in dieselben Grenzen zurückgezogen, in welchen er nach dem Reichstagsbeschluss von 1680 die Reduktion an den Gütern des introduzierten Adels durchführen konnte<sup>3)</sup>.

1) Vgl. oben S. 248, Anm. 4.

2) Über alles Obige vgl. KA Reduktionsakten der Ostseeprovinzen, „Register über livländische Güter“ sowie KA Spezifikation der livländischen Güter, worüber die schwedische Reduktionskommission ihre Entscheidung getan hat.

3) Vgl. oben S. 154.

Der Reichstagsbeschluss von 1682/83 hatte also insofern für die echtlivländische Reduktion grosse Bedeutung, als Karl XI. nun in den Ansprüchen auf die echtlivländische Reduktion nicht mehr wie früher an die Grenzen gebunden war, welche der Reichstagsbeschluss von 1680 gezogen hatte. Da die Disposition über die Donationen überhaupt dem Könige zugesprochen war, konnte er ohne weiteres alle Güter des introduzierten Adels ausser den *titulo oneroso* erworbenen einziehen. Dem Einziehen aller introduziert-adligen Güter in Livland, welche fast alle von schwedischen Regenten doniert waren, entsprach bei den echtlivländischen Gütern die Einziehung aller in schwedischer Zeit donierten Lehen, also aller nicht *titulo oneroso* erworbenen Güter, die nicht „mitgebracht“, d. h. von Gustav Adolf restituiert waren. Es ist selbstverständlich, dass damit nicht gemeint ist, der König habe durch den Reichstagsbeschluss von 1683 ohne weiteres das Recht erworben auch diese Güter zu reduzieren; aber da er es bezüglich der introduzierten Lehen erhalten hatte, so konnte er mit Grund dasselbe auch von den echten Livländern fordern, ohne dass er dabei den Vorwurf zu fürchten hatte, als behandle er die Livländer schlechter als die Schweden.

Vorläufig hatte Karl XI. der livländischen Reduktionskommission in Stockholm nicht anbefohlen, auch die genannte Klasse von Gütern als „in der Gnade des Königs“ befindlich zu erklären. Den 9. Januar 1683 wusste Lichten der inzwischen fast täglich zusammenkommenden Kommission zu berichten: er habe vermutet, dass der neulich geschlossene Reichstag auch eine neue Instruktion an die livländische Reduktionskommission verursachen dürfte. Deswegen habe er mit dem König darüber gesprochen und gefragt, wie die Kommission sich angesichts des Reichstagsbeschlusses verhalten solle. Der König aber habe geantwortet, dass er seine Stellungnahme in dieser Frage so lange aufschieben wolle, bis er von der Kommission eine Übersicht über die Beschaffenheit der livländischen Güter bekomme (d. h. bis die Kommission mit ihrer Arbeit fertig sein werde). Deswegen meinte Lichten, dass die bisher erledigten und künftig zu erledigenden Güter nach ihrer Natur unter „gewisse Titel“ gebracht werden sollen, und ihre Anträge schliesslich dem König zur Begutachtung übergeben werden können <sup>1)</sup>.

1) BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livländischen Reduktionskommission 1682/84, den 9. Januar 1683, S. 168 f.

Wie in der Durchführung der echtlivländischen Reduktion überhaupt, so auch in der Frage, ob die Reduktion die Güter der echten Livländer treffen solle, welche der Reichstagsbeschluss von 1683 (in obenerwähntem Sinne) dem König zur Disposition gestellt hatte, behielt dieser sich die endgültige Resolution vor, bis er von der Arbeit der livländischen Kommission die Übersicht bekomme, inwieweit die Reduktion *per modum mandati* sich lohnen würde.

Im Juni 1683 waren die Arbeiten der livländischen Reduktionskommission vorläufig zum Schluss gekommen. Die Kommission, welche die zur Hand gewesenen Besitztitel durchgesehen hatte, glaubte auf diese Weise mit ihrer Arbeit fertig zu sein. Tatsächlich aber erwies es sich später, dass ein Haufen von echtlivländischen Dokumenten irrtümlicherweise an die schwedische Reduktionskommission geschickt worden war, welche ihn wieder an unsere Kommission zurücksandte. Solches brachte der Kommission noch über ein halbes Jahr intensiver Arbeit<sup>1)</sup>. Vorläufig überzeugt, ihre Arbeit sei getan, verfasste die livländische Reduktionskommission eine Relation an den König. Daran schlossen sich zusammengebunden alle von der Kommission gefassten Resolutionen nebst einer Übersicht über die Güter nach gewissen Titeln geordnet, wo auch „die in königlicher Gnade befindlichen Güter“ unter speziellen Nummern zusammengefasst waren. Um dem König die Orientierung zu erleichtern, war bei den einzelnen Gütern (nicht aber bei allen) auch deren Hakenzahl angemerkt<sup>2)</sup>. Alles wurde am 28. Juni 1683 dem König übergeben<sup>3)</sup>.

Entweder jetzt, oder als die Kommission auch mit den übrigen Gütern fertig geworden war und im Frühling 1684 einen vervollständigten und korrigierten Bericht abgab<sup>4)</sup>, hat Karl XI. seinen endgültigen Beschluss gefasst, dass die Reduktion die livländischen Güter *per modum impositionis* treffen solle.

---

Nach der Relation der livländischen Reduktionskommission von 1684, in der freilich die Hakenzahl der unter

1) Ibidem, S. 296 ff.

2) Vgl. KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission 1682/84, Einleitung.

3) BGGG Msc. 941, Protokoll der livländischen Reduktionskommission 1682/84, den 14. März 1683, S. 278 ff.; den 25. April 1683, S. 281; den 22. Mai 1683, S. 294.

4) KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission 1682/84, Einleitung.

die einzelnen Titel gestellten Güter nicht immer korrekt ist und bei vielen sogar fehlt, waren laut Umrechnung in Haken von 1690 die Güter des echtlivländischen Adels folgendermassen eingeteilt<sup>1)</sup>.

Die 2206 Haken Landes, welche die echten Livländer 1680 besaßen, und in Betreff deren in den 4 Jahren, in denen der König keine Konfirmationen und Erlaubnis zum Verkauf, Verpfändung und anderer Übertragung der Lehen gegeben hatte und auch sonst wegen Unsicherheit des Grundbesitzes bei Alloden keine grösseren Transaktionen stattgefunden hatten<sup>2)</sup>, zerfallen in folgende Kategorien.

1) 963 Haken waren „mitgebracht“. Davon wären nach Lichtons Antrag von 1681 folgende schwedische Konditionsverbesserungen zu reduzieren, d. h. der Rechtstitel rückgängig zu machen:

- a) von Norrköpingbeschluss- auf Pfandrecht 6 Haken,
- b) von Leibeserbenrecht, auf beide Geschlechter erblich, auf Pfandrecht  $3\frac{1}{3}$  Haken,
- c) von Allodialrecht auf Pfandrecht 1 Haken,
- d) von Leibeserbenrecht, auf beide Geschlechter erblich, auf Norrköpingbeschlussrecht  $3\frac{1}{2}$  Haken<sup>3)</sup>.

Nach dem Reichstagsbeschluss von 1683 wären die letzten  $3\frac{1}{2}$  Haken gänzlich der königlichen Gnade anheimzustellen.

2) Die zweite Liste der Resolutionen der Reduktionskommission enthält Güter, in Totalsumme 588 Haken, welche dem livländischen Adel von den schwedischen Regenten doniert, in heermeisterlicher Zeit aber privat waren. Nach Lichtons Antrag von 1681 fiel diese Gruppe von Gütern im allgemeinen auch nicht unter die Reduktion. Aber die in schwedischer Zeit vergebenen Allode sollten in Norrköpingbeschlussgüter verwandelt werden. An Allodialgütern von solcher Art besass der echtlivländische Adel im ganzen  $117\frac{3}{4}$  Haken. Sie waren aber sämtlich *titulo oneroso* erworben. Die Reduktion bedrohte also nur die Erben der ersten Acquirenten. Für  $73\frac{1}{2}$  Haken dieser Güter waren die *primi acquirentes* echtlivländische Landsassen. Der echtlivländi-

1) Vgl. den Exkurs.

2) Die einzige inzwischen getroffene Transaktion war der Verkauf eines kleineren mitgebrachten Gutes bei Riga — Kojenholm — an den Statthalter Sneckenköld (vgl. BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84).

3) Vgl. oben S. 182.

sche Adel hatte also zu befürchten, dass er im schlimmsten Falle den Wert, um den die Allodialgüter die Norrköpingbeschlussgüter übertrafen, für  $73\frac{1}{2}$  Haken als Lösegeld bezahlen müsse<sup>1)</sup>.

Da nach dem Reichstagsbeschluss von 1683 dem Könige das Recht zustand, den *primi acquirentes* diese Güter nicht nur zu Norrköpingbeschlussbedingungen zu reduzieren, sondern sie überhaupt einzuziehen, so hätte der livländische Adel im behandelten Falle für  $73\frac{1}{2}$  Haken Allodialgüter Lösegeld bezahlen müssen.

b) Nach dem Reichstagsbeschluss von 1683 wären noch  $263\frac{3}{8}$  Haken Norrköpingbeschlussgüter, welche auf Grund reiner Donation besessen wurden, unter die königliche Gnade zu stellen<sup>2)</sup>.

c)  $63\frac{1}{4}$  Haken Norrköpingbeschlussgüter und 11 Haken Leibeserbengüter hatte die Krone den Livländern auf Grund verschiedener Geldforderungen doniert, die aber nur einen Teil des Wertes der Güter ausmachten; auch ein Pfandgut gehört hierher. Es war nach dem Reichstagsbeschluss von 1683 der Disposition des Königs überlassen, nachdem er die Forderungen der Possessoren bezahlt, diese Güter zu reduzieren<sup>3)</sup>.

d)  $108\frac{7}{8}$  Haken<sup>4)</sup> Güter wurden von den echten Livländern *titulo oneroso* (meist durch Kauf) possidiert. Die Possessoren konnten auf jeden Fall diese Güter ungestört weiterbesitzen, bis sie ihr ausgelegtes Geld bezahlt bekommen hatten. Nach dem Reichstagsbeschluss von 1683 war es aber dem König überlassen, wenn es ihm beliebte, bei den *primi acquirentes* dieser Güter (event. deren Erben) Regress zu suchen.

Nun waren die *primi acquirentes* von:

aa)  $70\frac{3}{8}$  Haken<sup>5)</sup> Norrköpingbeschlussgütern und 4<sup>6)</sup>

1) Vgl. oben S. 183 f.

2) KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission 1682/84, Liste Nr. 2, Norrköpingbeschlussgüter.

3) Vgl. KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission 1682/84, Liste Nr. 2, Norrköpingbeschlussgüter mit einigem Vorbehalt für die Possessores.

4) Ibidem, *titulo oneroso* erworbene Güter.

5) Ibidem; es sind die Güter Resack, Rapküll, Semershof, Anzen, Lubbey, Irbenland, Sarenhof.

6) Das Gut Lodenhof (ibidem).

Haken Leibbeserbengütern, auf beide Geschlechter doniert, schwedische <sup>1)</sup> ( $68\frac{1}{8}$ ) oder introduzierte Geschlechter ( $6\frac{1}{2}$ ) <sup>2)</sup>.

bb) Die ersten Acquirenten von  $17\frac{1}{2}$  Haken <sup>3)</sup> Norrköpingbeschlussgütern gehörten dem echtlivländischen Adel an, wobei aber  $\frac{1}{2}$  Haken <sup>4)</sup>, zum Teil gegen eine Forderung an die Krone, dem *primus acquirens* überlassen worden war. Der königliche Regress drohte also echtlivländischen *primi acquirentes* selbst oder deren Erben nur in Bezug auf 17 Haken Norrköpingbeschlussgüter.

cc)  $9\frac{3}{4}$  Haken <sup>5)</sup> Güter waren in die Hände eines echten Livländers durch Tausch gelangt.

e) Als Pfandgüter der Krone waren  $23\frac{7}{8}$  Haken <sup>6)</sup> im Besitz von echten Livländern; diese Güter wurden von der Reduktion nicht berührt.

3) Die dritte Liste der Resolutionen der Reduktionskommission enthielt jene Güter, welche in heermeisterlicher Zeit publik gewesen waren. Hier konnte das Zustandekommen des Reichstagsbeschlusses von 1683 keine Änderung verursachen. Nach wie vor blieben absolut reduzierbar 137 Haken Norrköpingbeschlussgüter. Auch der Regress für  $36\frac{3}{8}$  Haken Norrköpingbeschlussgüter und  $108\frac{1}{4}$  Haken Allode berührte den echtlivländischen Adel <sup>7)</sup>.

4) In Betreff von Gütern im Gesamtumfang von 192 Haken konnte die livländische Reduktionskommission nicht feststellen, ob sie in heermeisterlicher Zeit publik oder privat gewesen waren, wohl aber waren sie von schwedischen Königen doniert. Nach Lichtons Antrag von 1681 riskierte der livländische Adel diese Güter nur in dem Falle zu verlieren, wenn der König alle Güter für publik erklärte, deren Adligkeit die Besitzer nicht beweisen konnten. Nach dem Reichstagsbeschluss von 1683 wurden diese Güter sämtlich der königlichen Gnade anheimgestellt. Es war kein Unterschied, ob sie in heermeisterlicher Zeit publik gewesen waren oder nicht. Da sie von schwedischen Regenten doniert waren,

1) Als *primi acquirentes* sind daselbst verzeichnet: Gripenhielm, Tott, Scotte, Falkenberg, Silfverstierna, Jonston.

2) J. J. v. Taube.

3) Die Güter Jumerden, Ramelshof, Sadsen und Ninigal (ibidem).

4) Das Gut Ninigal (ibidem).

5) Das Gut Igast oder Hörlingshof (ibidem).

6) Ibidem, Liste Nr. 2, Pfandgüter.

7) Vgl. oben S. 184 ff.

mussten sie unter die königliche Gnade gestellt werden. Es waren, wie wir gesehen haben:

a)	<i>Mera gratia</i> doniert:	
aa)	Norrköpingbeschlussgüter	108 <sup>5</sup> / <sub>8</sub> Haken
bb)	Leibeserbengüter auf beide Geschlechter	6 <sup>7</sup> / <sub>8</sub> „
cc)	Güter von unbekannter Kondition	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> „
		121 Haken.

b) *Titulo oneroso* wurden besessen 31<sup>1</sup>/<sub>8</sub> Haken, davon waren:

aa) für 18 Haken die *primi acquirentes* schwedische Geschlechter,

bb) für 13<sup>1</sup>/<sub>8</sub> Haken (3<sup>3</sup>/<sub>8</sub> Haken harrisch-wierisch und 9<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Haken Norrköpingbeschlussgüter) der echtlivländische Adel. Für diese Güter stand der Regress dem König offen.

c) 39<sup>7</sup>/<sub>8</sub> Haken waren vom schwedischen Adel an livländische Landsassen verpfändet<sup>1)</sup>.

5) Von den Gütern (58<sup>7</sup>/<sub>8</sub> Haken), bei denen die livländische Kommission auf verschiedene Schwierigkeiten stiess, welche hauptsächlich durch andere Gründe als die Reduktion hervorgerufen worden waren, und von denen schliesslich mehrere Güter Konditionsverschlechterungen erlitten, blieben nach dem Reichstagsbeschluss in der Disposition des Königs (als die Verschlechterung der Kondition nach Lichtons Aufsatz schon durchgeführt worden war):

a) als Güter *merae donationis*: 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Haken mit Lebenszeitrecht;

b) als Güter, die *titulo oneroso* erworben waren, mit Regress auf echtlivländische Geschlechter, 17<sup>5</sup>/<sub>8</sub> Haken Norrköpingbeschlussgüter;

c) als *titulo oneroso* gegen eine Forderung an die Krone erworben 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Haken auf Lebenszeit verliehene Güter;

d) 16<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Haken Leibeserbengüter auf beide Geschlechter wären nach Lichtons Antrag von 1681 zu Norrköpingbeschlussgütern reduziert worden, nach dem Reichstagsbeschluss von 1683 aber wurden sie vollkommen der königlichen Gnade anheimgestellt;

1) Vgl. oben S. 186 ff.

e)  $10\frac{1}{4}$  Haken waren *feuda aperta* <sup>1)</sup>.

6) Über die übrigen  $88\frac{5}{8}$  Haken, deren Natur die livländische Reduktionskommission aus verschiedenen Ursachen nicht festgestellt hat und die in der sechsten Liste ihrer Resolutionen verzeichnet sind, wissen wir nichts. Sie mögen sich nach derselben Proportion verteilen, wie auch die anderen Güter.

Wir haben gesehn, dass nach den Bedingungen, welche Lichtons Antrag über die Reduktion an den Landtag von 1681 enthielt, der echtlivländische Adel Güter im Werte von mindestens 226 Norrköpingbeschlusshaken verloren hätte. Dabei hatte er zu befürchten, dass wenn die Erben der ersten Acquirenten der Donationen zu echtlivländischen Familien gehörten (soweit sie überhaupt noch vorhanden und genügend vermögend waren), er für  $80\frac{1}{2}$  Norrköpingbeschlusshaken der Krone die Loskaufssumme werde bezahlen müssen. Wenn Karl XI. auch jene Güter für reduzibel erklärt hätte, von welchen man nicht feststellen konnte, ob sie in heermeisterlicher Zeit adlig oder publik gewesen waren, so wären dazu noch 121 Norrköpingbeschlusshaken als reduzibel hinzugekommen, und ausserdem die Befürchtung entstanden, dass die Erben der *primi acquirentes* für  $16\frac{1}{2}$  Norrköpingbeschlusshaken Lösegeld würden bezahlen müssen. Im besten Falle konnte der König also erwarten, dass er von den echtlivländischen Gütern einen Totalwert von 444 Norrköpingbeschlusshaken erhalten werde <sup>2)</sup>.

Dank dem Zustandekommen des Reichstagsbeschlusses von 1683 konnte der König weit grössere Ansprüche erheben. Nun konnten die Güter, von denen die Kommission nicht wusste, ob sie in heermeisterlicher Zeit publik oder adlig gewesen waren, ganz der königlichen Gnade anheimgestellt werden, so dass die bisherigen Reduktionsmöglichkeiten eine viel bestimmtere Form annahmen. Jetzt konnte Karl XI. ganz fest darauf rechnen, dass wenn es ihm beliebte, er Güter im Werte von 321 Norrköpingbeschlusshaken gleich einziehen konnte, und auch der Anspruch auf den Regress für  $16\frac{1}{2}$  Haken erhielt eine bestimmtere Form.

Durch den Reichstagsbeschluss von 1683 erhielt der König

---

1) Vgl. oben S. 188 f., sowie KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission 1682/84, Liste Nr. 5.

2) Vgl. oben S. 191 f.

noch einen Anspruch auf weitere  $283\frac{5}{8}$  Norrköpingbeschlusshaken<sup>1)</sup>, die *mera gratia* besessen wurden. Viele Güter waren von Livländern nur zum Teil *titulo oneroso* erworben. Bezahlte der König solchen Gutsbesitzern ihr ausgelegtes Geld, so konnte er noch einen Reingewinn im Werte von  $42\frac{5}{8}$  Norrköpingbeschlusshaken erhalten<sup>2)</sup>. Er konnte also auf  $326\frac{1}{4}$  Norrköpingbeschlusshaken mehr direkten Anspruch erheben, als bisher. Durch Regress auf die Auslösungssumme konnte Kar. XI. seine Ansprüche um weitere  $108\frac{1}{8}$  Norrköpingbeschlusshaken vergrössern<sup>3)</sup>.

Fasst man alles zusammen, so konnte Karl XI. jetzt auf einen Grundbesitz im Werte von  $673\frac{1}{4}$  Norrköpingbeschlusshaken direkten Anspruch erheben. Das Maximum dessen, was ihm durch die livländische Reduktion zufließen konnte (also der mögliche Regress mitgezählt), ist auf  $878\frac{3}{8}$  Norrköpingbeschlusshaken anzuschlagen. In Prozente umgerechnet bedeutet das 22% resp. 29% des Gesamtwertes der echtlivländischen Güter.

Vor dem Reichstagsbeschluss von 1683, als der König auf 226—444 Norrköpingbeschlusshaken echtlivländischer Güter Reduktionsanspruch zu erheben vermochte, konnte Karl XI. darüber noch im Zweifel sein, ob eine Reduktion *per modum mandati* sich lohnen würde, ob die dabei zu erwartenden Schwierigkeiten von dem Nutzen überwogen würden, welcher durch die Reduktion der Staatskasse zufließen sollte. Jetzt, nach dem Reichstagsbeschluss von 1683, konnte der König auf fast doppelt so grosse Einkünfte von der Reduktion *per modum mandati* rechnen. Die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Reduktion blieben fast dieselben. Kein Wunder, dass Karl XI. sich endlich entschloss, die Reduktion in Livland ohne Einwilligung der Landsassen durchzuführen, da auf livländischer Seite keine Zeichen des Nachgebens sichtbar waren.

1) Vgl. oben S. 319 ff. die unter Punkt 1, 2 b und 5 d zusammengefassten Güter. Berechnet ist der Wert der Güter nach dem oben dargelegten Prinzip (vgl. oben S. 193, Anm. 1).

2) Oben S. 320 die unter Punkt 2 c aufgeführten Güter; berechnet ist ungefähr der halbe Wert des Gutes.

3) Vgl. oben S. 319 ff. die unter Punkt 2 a, 2 d b b und 5 b zusammengefassten Güter.

Hätten die Livländer 1681 auf dem Landtage eine Reduktion in den Grenzen des Lichtonschen Antrages bewilligt, mit der ausdrücklichen Klausel, dass sie es nur freiwillig tun, ohne damit das Recht des Königs auf die Reduktion anzuerkennen, oder hätten sie dem König wirklich eine Kontribution angeboten, oder wären sie endlich auch bereit gewesen, nach dem Vorschlag des Königs vom Mai 1682 ihre in schwedischer Zeit donierten Allode zu Norrköpingbeschlussgütern reduzieren zu lassen, — dann wären sie mit dem König zu einem Vergleich gekommen, welcher der Ritter- und Landschaft nicht gar zu viel gekostet hätte.

Durch einen Vergleich mit dem König oder durch eine Reduktionsbewilligung des Landtags konnte die livländische Ritter- und Landschaft einen Präzedenzfall schaffen in dem Sinne, dass die Reduktion von ihr selbst bewilligt worden sei. Dem König kam es anfangs gar nicht darauf an, sich um des prinzipiellen Standpunkts willen ein Dispositionsrecht über echtlivländische Güter anzumassen. Dies Recht zu haben hatte Karl XI. nur deswegen behauptet, weil er sonst keine Möglichkeit fand, auch die Livländer zum Beitragen ihres Teiles zum allgemeinen Besten zu bestimmen. Er hatte unter anderem vielleicht auch mit der Möglichkeit gerechnet, dass der Landtag von 1681, gerade angesichts dessen, dass ihm eine prinzipielle Durchbrechung der livländischen Privilegien drohte, mit seiner Bewilligung der Reduktion zuvorkommen werde, um wenigstens *speciem libertatis* zu retten. Aus dem durch Lichten im Jahre 1682 gemachten Vorschlag, nur die Allode zu feudifizieren, konnte die livländische Ritterschaft deutlich ersehen, welchen Wert der König auf einen gutwilligen Vergleich in dieser Frage legte. Dessen können wir ganz sicher sein: wenn die Livländer die Reduktion im Jahre 1681 bewilligt, oder später mit Hilfe einer Kontribution sich mit dem König verglichen hätten, so hätte Karl XI. seine prinzipiellen Ansprüche auf das Reduktionsrecht des Königs fallen lassen und die Bewilligung oder Kontribution, trotz der Klausel, dass dieselbe nur freiwillig bewilligt werde, angenommen.

Sobald aber Karl XI. einmal das Eigenbewilligungsrecht der Livländer anerkannt hatte, wäre es ihm später viel schwerer gewesen, seine eventuellen Reduktionsforderungen gegen den Willen der Livländer durchzusetzen. Wir haben gesehen, dass Karl XI. seine „Versprechung von 1678“ betreffs der Viertelsreduktion erst dann kasuistisch auszudeuten versucht hat,

als durch kasuistische Argumente versucht wurde ihre Gültigkeit auch auf die neue Reduktion auszudehnen. Die Viertelsreduktion, von der der König Livland befreit hatte, war nicht in Lichtons Antrag enthalten; die Rechtsgrundlage zur Reduktion *per modum impositionis* war der König auch wegen der Versprechung von Ljungby ausserhalb des Reichstagsbeschlusses zu suchen genötigt.

Eine abermalige Anerkennung des Eigenbewilligungsrechts der Livländer hätte den König weit mehr gebunden. An sich selbst mag Karl XI. rechtliche althergebrachte Normen wenig respektiert haben, aber er hat sich immer durch sie binden lassen. Die schwedischen Reichstage von 1680, 1682, 1686 und die Reduktion in Estland können zur Illustration davon dienen.

Nachdem das Bewilligungsrecht der Livländer in Reduktionsangelegenheiten einmal anerkannt worden wäre, scheint es um so unwahrscheinlicher, dass Karl XI. seine weiteren Reduktionsansprüche gewaltsam verwirklicht hätte, als ja in einem solchen Falle ein Teil seiner Ansprüche bereits befriedigt war. Hätte z. B. der Landtag von 1681 die Reduktion auf Grund von Lichtons Antrag bewilligt, so wäre die Krone zu Anfang 1683 schon im Besitz eines früher livländischen Grundbesitzes von 226—444 Norrköpingbeschlusshaken gewesen. Neue Ansprüche im Rahmen des Reichstagsbeschlusses von 1683 hätten nur den Wert von  $326\frac{1}{4}$  bis  $434\frac{3}{8}$  Norrköpingbeschlusshaken betroffen. Es gab ausserdem eine Kategorie von Gütern, welche der König nicht in vollem Umfange reduzieren wollte; tatsächlich wurde ein grosser Teil davon von ihm weiter auf Lebenszeit konfirmiert. Es ist selbstverständlich, dass diese  $326\frac{1}{4}$  bis  $434\frac{3}{8}$  Norrköpingbeschlusshaken dem König 1683 einen weit schwächeren Ansporn zur gewaltsamen Reduktion gegeben hätten, als die  $673\frac{1}{4}$  bis  $878\frac{3}{8}$  Norrköpingbeschlusshaken, die zu bekommen ihm zu jener Zeit tatsächlich möglich war; besonders wenn das Eigenbewilligungsrecht der echten Livländer schon anerkannt und deswegen die gewaltsame Reduktion mit grösseren Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre.

Zweifellos hatten die Livländer damit einen grossen Fehler gemacht, dass sie nicht zur rechten Zeit den Wünschen des Königs entgegengekommen waren, damals als dessen Forderung noch durch den Reichstagsbeschluss von 1680 begrenzt war. Wenn wir auch das Schlimmste voraussetzen, was den Livländern geschehen konnte, dass sie nämlich nach der Bewilligung der Reduktion von 1681 auch noch nach 1683 auf eventuelle neue Forderungen des

Königs einzugehen gezwungen gewesen wären, — was wenig wahrscheinlich ist, — so wären sie doch ganz gewiss gegen weitere kleinere Reduktionsforderungen (die Verwandlung der *titulo oneroso* erworbenen Güter in Zehn- und Vierzehnjahrgüter) durch ihr Eigenbewilligungsrecht in Zukunft geschützt gewesen.

Das Zustandekommen des Reichstagsbeschlusses von 1683 ermöglichte dem König, ohne dass die Livländer ihre Einwilligung in die Reduktion gegeben hätten, die Reduktion in Livland gewaltsam in viel grösserem Umfange durchzuführen, als er es anfangs im Jahre 1681 beabsichtigte hatte. Er konnte das jetzt tun, ohne dass ihm der Vorwurf gemacht werden konnte, er behandle die Livländer schlechter als die Schweden. Aber der Reichstagsbeschluss von 1683 hatte auch eine ganz andere Bedeutung. Zusammen mit dem Beschluss Karls XI. die Reduktion in Livland *per modum mandati* durchzuführen, gab der Reichstagsbeschluss auch den Anlass dazu, in Zukunft Livland von den Reduktionsbeschlüssen der schwedischen Reichstage abhängig zu machen.

Wir haben schon oben die Tatsache berührt, dass der schwedische Reichstag von 1683 dem König nach schwedischem Gesetz im allgemeinen dasselbe Recht bewilligte, welches Karl XI. sich vor dem Landtag von 1681 zugesprochen hatte: nämlich das absolute Recht Benefizien nach eigenem Belieben zu vergeben und wieder einzuziehen, je nachdem wie die allgemeine Lage des Reiches es erforderte. Solches hatte zur Folge, dass der König allmählich für seine Behauptungen, er besitze tatsächlich bezüglich Livlands ein solches Recht, auch den Reichstagsbeschluss von 1683 als Beweis anzuführen begann. Zu Anfang 1684 hat er viele von der livländischen Reduktionskommission unter die königliche Gnade gestellte Güter den Besitzern auf Lebenszeit konfirmiert. Diese Güter seien von der livländischen Reduktionskommission allerdings zufolge des Reichstagsbeschlusses von 1680 und der darauf gegebenen Instruktionen des Königs von der Reduktion befreit, aber zur Disposition des Königs gestellt, inwieweit die Besitzer bei ihren Gütern konserviert werden mögen. Weil solche Verleihungen infolge des Reichstagsbeschlusses von 1683 der freien Disposition des Königs unterliegen, werden sie dem Possessor auf Lebenszeit überlassen <sup>1)</sup>.

1) Vgl. SRA Reichsregistratur, Konfirmation des Gutes Sermushof an

Obwohl der König es bisher vermieden hatte, sein Recht zur Reduktion echtlivländischer Güter *per modum impositionis* auf den Reichstagsbeschluss zu gründen, und obgleich er Lichten direkt verboten hatte, sich auf dem Landtage von 1681 für die Berechtigung seiner Ansprüche darauf zu berufen, hatten die Livländer trotzdem mehrfach ohne Ursache das Recht des Reichstags über sie zu beschliessen diskutiert <sup>1)</sup>, um gegen die drohende gewaltsame Reduktion ein Argument mehr zu haben. Schliesslich, als der König trotzdem gegen den Willen der Livländer die Reduktion vornehmen musste, als die Geltung des Reichstagsbeschlusses sowieso bestritten und Karl XI. sowieso des Wortbruchs beschuldigt wurde, da hatte auch er keinen Grund mehr, auf die angenehme und leichte Rechtfertigung der Reduktion durch einen allgemein geltenden Reichstagsbeschluss zu verzichten. Der Reichstag von 1683 hatte die Ansprüche des Königs, die Reduktion *per modum mandati* durchführen zu lassen, auch seinerseits sanktioniert; auf dem Umwege über den Reichstagsbeschluss von 1683 ist Karl XI. schliesslich auch dazu gekommen, den Reichstagsbeschluss von 1680 als Rechtsgrundlage für die echtlivländische Reduktion zu deuten. Vorläufig geschah dies nicht so offen, später aber hat Karl XI. immer mehr und mehr diesen Standpunkt hervorgekehrt <sup>2)</sup>.

Weil die Livländer den Wünschen des Königs nicht rechtzeitig entgegengekommen waren, stand 1686 Livland dem neuen Reduktionsbeschluss des Reichstags von 1686 wehrlos gegenüber.

Ob die Livländer noch immer gehofft haben, dass sie der Reduktion *per modum impositionis* entgehen werden, wissen wir nicht. Nach dem Landtag von 1681 war es erklärlich, dass solche Hoffnungen gehegt werden konnten; 1683 und 1673 war

O. R. Vegesack, den 28. Jan. 1684; daselbst mehrere andere von gleichlautendem Inhalt.

1) Vgl. oben S. 145, 174 ff.

2) Zur Illustration des veränderten Standpunkts des Königs mögen auch Lichtons Äusserungen in der livl. Reduktionskommission vom 13. Juni 1683 dienen: „ebenso, wie der Reichstagsbeschluss von 1680 Livland obligiert, so könne daselbst der letzte Reichstagsbeschluss dasselbe tun“. Strokirch der damals gegen Lichten gesprochen hatte, lenkte schon am 16. Okt. 1683 in dasselbe Fahrwasser. (Vgl. BGGA Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84, S. 278 f. und 377.)

dem livländischen Adel auf dem Landtag anbefohlen worden, dem schwedischen Reichstagsbeschluss Folge zu leisten; 1663 war auch eine Besitztitelrevision durchgeführt worden. Jetzt waren die Sachen aber schon viel weiter gediehen. Die livländische Reduktionskommission in Stockholm fasste Beschlüsse über die Reduzibilität der einzelnen livländischen Güter. Ihre Resolutionen waren offen, die Gutsbesitzer konnten ein Exemplar des betreffenden Beschlusses bekommen. Der König selbst bestätigte erbliche Güter nur auf Lebenszeit des Besitzers. Daraus, dass der König seine endgültige Entscheidung noch nicht ausgesprochen hatte, konnte man nicht folgern, dass die Reduktion erlassen sei, eher im Gegenteil, dass dem Schweigen „eine unfehlbare Reduktion“ folgen werde, wie die Ritterschaftsdeputierten sich einmal geäußert hatten<sup>1)</sup>.

Wenn die Livländer bei ihrer hartnäckigen Verwerfung der Reduktion deswegen verharrten, weil sie hofften, dadurch von der Reduktion befreit zu werden, so begingen sie einen grossen Fehler.

Ein noch grösserer Fehler liegt vor, wenn die Ritterschaft eingesehen hatte, dass der König ungeachtet ihres Widerstandes die Reduktion durchführen werde. Wollte man sich den Verhältnissen nicht anbequemen und *volens volens* nach Gustav von Mengdens Rat die Reduktion bewilligen, um wenigstens den Schein der Eigenbewilligung aufrechtzuerhalten, und neben dem Verlust der Güter nicht auch die prinzipielle Geltung der Privilegien einbüßen, so musste man wenigstens energisch gegen die Reduktion auftreten, offenen Aufruhr erheben, mit Nachbarstaaten konspirieren u. s. w., welche Möglichkeiten den Livländern in Anbetracht ihrer alten Traditionen aus Stephan Bathorys, Iwan des Schrecklichen und Sigismunds III. Zeiten nicht unbekannt sein konnten.

Die livländische Ritter- und Landschaft tat das Dummste, was sie in diesem Fall tun konnte. Sie verharrte hartnäckig auf ihrem absolut verwerfenden Standpunkt gegenüber der Reduktion, tat aber eigentlich nichts, um sich gegen die drohende gewaltsame Vollziehung derselben zu schützen.

Die Befürchtung des Commissarius fisci Rudolf v. Kolditz von 1681, dass in Livland „besonders in jetziger Zeit *ob publicam*

---

1) Diarium der Gesandtschaft von 1681/82, den 24. Mai 1682.

*securitatem* höchstnötig ist . . . , dass der Homagialeid von der Ritter- und Landschaft genommen werde“<sup>1)</sup>, erwies sich als unbegründet. Kleine Unannehmlichkeiten hat die Ritter- und Landschaft dem König bereitet, wirklich Gefährliches hat sie nicht gewagt.

Die livländische Kommission in Riga war allerdings „sehr verhasst und odieus“, die Untertanen des Königs waren gegen sie „ungünstig“<sup>2)</sup> gestimmt, gelegentlich „stiess“ der eine oder andere Landsasse auch einen Haufen kalumniöser Worte gegen Lichten und die Kommission aus<sup>3)</sup>. Generalsuperintendent Fischer fürchtete „der ganzen Welt zum Feinde zu werden“, wenn es herauskomme, dass er einige Angaben über die Reduzibilität von Gütern gemacht habe<sup>4)</sup>. Die kläglichen Streitigkeiten zwischen Bossart und Sneckensköld konnten dem Respekt vor der Kommission nicht zuträglich sein, welche infolge der Intrigen Sneckenskölds ohne Unterhaltsgelder dem „Spott der Untertanen des Königs“ preisgegeben war<sup>5)</sup>, besonders als Generalgouverneur Horn in die Intrigen hineingezogen wurde; dieser liess die Kommission aus ihren Räumen ausweisen, wobei Bossart von einem livländischen Edelmann, wie es scheint, eine ordentliche Tracht Prügel bekommen hat<sup>6)</sup>. Ob auf Bossart aus persönlicher Feindschaft oder aus anderen Ursachen durch das Fenster geschossen wurde, lässt sich nicht feststellen<sup>7)</sup>. Aber man reagierte auf die Reduktionsgefahr auch anders. Manche Livländer, welche von der Reduktion bedroht wurden, zogen den „kalumniösen Worten“ realere Möglichkeiten vor. Bossart weiss jedenfalls zu erzählen, der Oberstleutnant Wrangel habe an Strokirch geschrieben, dass falls dieser nach Stockholm reise und ihm sein Gut Lude wiederzubekommen helfe, er ihm

1) LRA aus d. Archiv d. Ökonieverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Rud. v. Kolditz an den König, den 25. Juli 1681.

2) SRA Briefe an Kanzleibeamte 9b, Lichten an Lirdsköld, den 9. Jan. 1682.

3) SRA Lichtons Sammlung, Bossart an Lichten, den 27. Nov. 1682.

4) SRA Briefe an Kanzleibeamte 9b, Lichten an Lirdsköld, den 9. Jan. 1682; SRA Livonica 134, Lichten an den König, den 13. Jan. 1682.

5) SRA Briefe an Kanzleibeamte 9b, Lichten an Lirdsköld, den 9. Jan. 1682.

6) SRA Lichtons Sammlung, Bossart an Lichten, den 22. März 1683 und viele andere fast täglich folgende Briefe; DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv IV 23, Chr. Horn an den König (mehrere Konzepte aus derselben Zeit); SRA Livonica 134, ein Haufen undatierter Briefe Lichtons an den König, usw.

7) SRA Lichtons Sammlung, Bossart an Lichten, den 16. März 1683.

„zur Füllung des Geldbeutels“ verhelfen wolle. Dabei bemerkt Bossart über Lichtons alte Bestecherin: „es wäre fast besser, der guten Gräfin von Wasaborg zu etwas zu verhelfen“<sup>1)</sup>.

Grössere, organisierte Konspirationen gegen Karl XI. sind aber, wie es scheint, nicht unternommen worden. Der König mochte glauben, dass die livländische Reduktion durch ihm übelwollende Leute in Polen, wie ihm der dortige Resident Dörfler geschrieben hatte, „so hart ausgeschrien werde“. Dieses konnte aber vorläufig dadurch pariert werden, dass Dörfler anbefohlen wurde, „bei Gelegenheit kundzugeben“, um die etwa vorhandenen misslichen Impressionen zu benehmen, dass die Reduktion nur wenige eingeborene Livländer treffe, meistens aber Schweden, die im Reiche wohnten. Da Karl zu dieser Zeit Dörfler eine Sondierung zum Zweck einer neuen Allianz mit Polen anbefohlen hatte, scheinen die Gerüchte über die livländische Reduktion ihm gar nicht angenehm gewesen zu sein<sup>2)</sup>.

Dass Polen ungefähr um dieselbe Zeit wegen der vom Olivaschen Frieden an zwischen Schwedisch- und Polnisch-Livland bestehenden Grenze verschiedene Ansprüche erhob, beruhte, wie Karl XI. meinte, ebenfalls auf Angaben und Aufreizung von seiten der ihm „böswilligen Leute“<sup>3)</sup>. Die Sache hatte aber keine Folgen.

Weiter hatte Karl XI. Ursache zu befürchten, dass polnischerseits die Aufregung der Livländer ausgenutzt werden könnte. Der allezeit Schweden feindliche, wahrscheinlich aus Polnisch-Livland stammende litauische Jägermeister Dönhof hatte um die Jahreswende 1682/83 den wichtigen Posten eines Kastellans von Wilna bekleidet, und es war möglich, dass er sogar zum Unterfeldherrn Litauens ernannt werde. Es war zu befürchten, dass Dönhof, der immer einen Angriff auf Livland geplant hatte, seinen neuerworbenen Einfluss jetzt für die Ausführung dieses Planes benutzen werde, denn es hiess, dass er versichert habe, er werde zusammen mit seinem Bruder (dem kurfürstlichen Kommandanten von Memel) und mehreren anderen (polnischen?) Livländern ein Angriffskorps von 10000 Mann Infanterie aus eigenen Mitteln zusammenbringen. — Dönhof hatte auch viel Korrespondenz mit Schwedisch-Livland; solches gab Karl XI.

---

1) Ibidem, Bossart an Lichten, den 17. Mai 1683.

2) SRA Reichsregistratur, an Dörfler, den 27. Sept. 1682.

3) Ibidem, an Horn, den 19. Juli 1682.

den Anlass, dem Generalgouverneur Horn zu befehlen, dass dieser beständig darauf achtgebe, dass man nicht Intrigen von Livland aus mit Dönhof vornehme, und dass er feststelle, was für eine Korrespondenz dieser mit Livland habe<sup>1)</sup>).

Was Horn bei der Zensur von Dönhofs Briefwechsel gefunden hat, wissen wir nicht. Jedenfalls scheint die Befürchtung Karls XI. nicht sehr begründet gewesen zu sein. Denn inzwischen war die gewünschte Allianz zwischen Karl XI. und Polen gegen Kurbrandenburg zustandegekommen. Brandenburg sollte wie 1677 von Livland aus durch Polen angegriffen werden<sup>2)</sup>. Demzufolge wurden Vorbereitungen zur Zusammenziehung von 12000 Mann finnischen Truppen an der Düna getroffen<sup>3)</sup>. Der Plan wurde aber infolge veränderter politischer Konjunktur bald darauf aufgegeben, der Ausmarschbefehl für die Truppen rückgängig gemacht<sup>4)</sup>.

Fryxells Angabe, als ob die Absendung der finnischen Regimenter nach Livland, welche auch erfolgt sei, darauf beruhte, dass Karl XI. befürchtete, die Livländer würden sich den Polen oder Russen in die Arme werfen, und dass diese Truppen bei der gewaltsamen Vollziehung der Reduktion dem König als Stütze dienen sollten<sup>5)</sup>, ist also unbegründet.

Wenn auch die Livländer selbst sich gern Polen unterworfen hätten, so waren bisher in dieser Richtung keine auch nur einigermaßen Aufsehen erregenden Schritte getan worden. — Die Befürchtungen, dass die Livländer mit ihrer Opposition gegen die Reduktion Schweden gefährlich werden könnten, hatten keinen Grund.

---

Eine Rücksichtnahme auf die Gesinnung des livländischen Adels hinderte also den König nicht, seine bereits gefassten Pläne auszuführen. Zum Juni 1684 hatte sowohl die schwedische, als auch

---

1) SRA Reichsregistratur, an Horn, den 27. Sept. 1683; vgl. auch DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv V 14.

2) SRA Reichsregistratur, an Dörfler, den 9. und 14. Mai 1683.

3) SRA Reichsregistratur, an den ingermanländischer Gouverneur Sperrling, den 8. Mai 1683; an Oberst J. A. Pahlen, den 7. Mai 1683; an verschiedene Oberste, den 8. Mai 1683.

4) Ibidem, an die Befehlshaber der finnischen Truppen, den 7. Aug. 1683.

5) Fryxell XVII, S. 283.

die livländische Reduktionskommission ihre Arbeit beendet<sup>1)</sup>. Beide Kommissionen haben dem König Relationen über ihre Arbeit eingereicht<sup>2)</sup>; der König stand vor der endgültigen Entscheidung, ob er die Reduktion an den echtlivländischen Gütern *per modum mandati* vornehmen solle oder nicht; es war ihm jetzt auch bekannt, wieviel die heimfallenden Güter des introduzierten Kleinadels einbringen würden. Die Entscheidung fiel, wie es nicht anders zu erwarten war, für die Reduktion *per modum mandati*.

Die livländische Reduktionskommission in Stockholm sollte nicht die Vollzieherin ihrer Beschlüsse werden. Sie wurde im Juni 1684 aufgehoben. Für die von ihm geleisteten Dienste wurde Michael Strokirch in den Adelsstand erhoben<sup>3)</sup>, ebenso zwei nichtadlige Brüdersöhne Caspar v. Ceumerns<sup>4)</sup>, welcher die Erlaubnis erhielt nach Hause, also nach Livland, abzureisen<sup>5)</sup>.

Höchstwahrscheinlich um die Vollziehung der Reduktion in Livland besser zu kontrollieren, wurde keine ausserordentliche Kommission dazu ernannt, sondern es wurde diese Aufgabe zweien uns schon bekannten Personen, jetzt ordentlichen Beamten des Kammerkollegiums<sup>6)</sup>, Jakob Sneckensköld und Michael von Strokirch, aufgetragen. Gewöhnlich wurden sie aber ebenfalls „die livländische Reduktionskommission“ genannt.

Schon den 30. Januar 1684 hatte der König eine vorläufige Resolution erlassen, wo den neuen Reduktions- und Revisionsbeamten detaillierte Bestimmungen über Revisions- und Verwaltungsangelegenheiten, aber auch über die Reduktion der *titulo oneroso* erworbenen echtlivländischen Güter gegeben wurden<sup>7)</sup>. Aber erst den 17. Juni 1684 wurde die Vollmacht für Snecken-

1) BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84; SRA Reichsregistratur, an Landeshauptmann Wrede, den 4. Juli 1684.

2) KA Resolutionen der livl. Reduktionskommission 1682/84; SRA Relation der schwedischen Reduktionskommission, Juni 1684.

3) SRA Reichsregistratur, Adelsbrief für M. v. Strokirch, den 4. April 1684.

4) Ibidem, Konfirmation von Caspar v. Ceumerns Adelsbrief und Extension desselben auf Christian und Johann Caspar v. Ceumern.

5) SRA Reichsregistratur, an das Staatskontor, den 25. Juni 1684; an C. v. Ceumern, von demselben Datum.

6) KA Registratur der schwedischen Reduktionskommission, Bedenken derselben vom 29. Aug. 1683.

7) SRA Reichsregistratur, Resolution des Königs betreffend Livländisches Kommissionswerk, den 30. Jan. 1684.

sköld und Strokirch ausgefertigt<sup>1)</sup>; sie begannen im September desselben Jahres ihre Arbeit in Livland<sup>2)</sup>.

Den 20. September 1684 erhielt ein neuer Beamter der livländischen Kommission, Murraeus, zuerst den Befehl, die im Dorpatschen Kreise befindlichen Güter Zeamoise, Sennen, Talkhof, Immofer, Wellingshof, Dörfer unter Kawast sowie die Dörfer Koddijärw und Waist „wirklich“ einzuziehen, da Karl XI. der Kommission anbefohlen habe, „das annoch in Livland restierende Reduktionswerk zu vollziehen“. Murraeus sollte von den früheren Gutsbesitzern Nachrichten über die Intraden der Güter einsammeln, alle Bauern der Güter zusammenfordern lassen und diesen die „Veränderung“ kundgeben<sup>3)</sup>.

Die echtlivländische Reduktionsangelegenheit war damit in eine neue Phase getreten — es begann die Vollziehung der gefassten Reduktionsbeschlüsse *per modum mandati*.

1) SRA Reichsregistratur, an Sneckensköld und Strckirch, den 17. Juli 1684. Den 18. Juli 1684 (ibidem) wurde ein Protektionsbrief für die Mitglieder der aufgehobenen livländischen Reduktionskommission in Stockholm erlassen.

2) Vgl. DZA Livl. Generalgouvernements-Archiv, II 10. In dem Bieneemannschen Archivverzeichnis ist dieser Band fälschlich als Missivregistratur des livländischen Generalgouvernements verzeichnet. Tatsächlich ist es eine Missivregistratur der Sneckensköld-Strokirchschen „Kommission“ von 1684/85.

3) Ibidem, Vollmacht an Buchhalter Andr. Murraeus wegen Einziehung einiger im Dorpatschen Kreise der Reduktion unterworfenen Güter, den 20. Sept. 1684.

## E X K U R S.

### Über Zahlenangaben bei der Güterstatistik von Livland.

Aus dem Obigen ergibt sich ohne weiteres, welche entscheidende Rolle verschiedene numerische Angaben bei der Lösung der wichtigen Probleme der Verpachtungspolitik Karls XI., bei seiner Hoffnung die gutwillige Zustimmung des livländischen Landtags zu erlangen und bei der Wertung der ablehnenden Stellungnahme des livländischen Adels gespielt haben.

Fertige Zahlenangaben haben dem Verfasser nicht zur Verfügung gestanden. Wohl deswegen, weil in den Archiven keine Listen zu finden sind, die in dieser Hinsicht direkt verwertet werden können, enthält auch die gedruckte Literatur nur sehr dürftige Nachrichten über die Güterstatistik Livlands.

Eigentlich stehen in der Literatur nur folgende Angaben zur Verfügung. Nach Fryxell sollen im Jahre 1641 2509 Haken von 4343, nach anderen Angaben von 6323, was den sämtlichen Grundbesitz Livlands ausmachte, im Besitz der schwedischen Herren gewesen sein<sup>1)</sup>. Woher Fryxell seine Nachricht genommen hat, wird von ihm nicht angegeben, aber es ist zu vermuten, dass es das Grundrevisionsbuch von 1638/41 gewesen ist.

Eine andere Angabe ist bei den baltischen Historikern zu finden: von 4343 Haken habe der schwedische Hochadel 1728 Haken besessen<sup>2)</sup>.

Dass diese allgemeinen und nicht näher kontrollierbaren Angaben für unsere Ausführungen nicht verwertet werden konnten, ergibt sich von selbst.

---

1) Fryxell XVII, S. 275. Fryxell macht keinen Unterschied zwischen den Haken von 1638 und von 1690.

2) Vgl. Transehe-Roseneck, S. 46; Richter II 2, S. 11, u. a.

Da also die gedruckte Literatur keine glauwürdigcn Zahlen zur Verfügung stellte, auch unter den Archivalien keine Listen zu finden waren, die direkt zur Statistik der livländischen Güter verwandt werden konnten, war der Verfasser genötigt, die Zahlen aus verschiedenen Akten der Reduktionsbehörden und den Grundrevisionsbüchern zusammenzusuchen — eine höchst mühselige, aber dankbare Arbeit, die freilich dem Verfasser schätzungsweise mehr Zeit und Energie gekostet hat, als die Ausführung der Hauptarbeit selbst. Sich in dem Labyrinth der in verschiedenen Urkunden verschieden angegebenen Güternamen zurechtzufinden war keine leichte Arbeit; und wo sie identifiziert werden konnten, entstanden neue Schwierigkeiten bezüglich der verschieden angegebenen Hakenzahl einzelner Güter.

Nach längerem Schwanken hat der Verfasser schliesslich als allgemeine Grundlage für die Hakenzahl der Güter ein vergleichendes Hakenbuch aus den letzten Jahren der Reduktion (jedenfalls nach 1690, vielleicht in Arfwidssons Kontor angefertigt) angenommen. Es ist das „Hakenbuch über Güter im Herzogtum Livland, welches aufweist, wie hoch die Güter 1638 und 1690 revidiert worden sind“<sup>1)</sup>. Neben einem alphabetischen Register mit Seitenangaben betreffend 1) alle Kirchspiele und 2) alle Güter Livlands und neben einer Übersicht über die Kirchspiele nach Schlosslehen geordnet, enthält dieses Hakenbuch noch in 4 Kreisen (Rigascher, Wendenscher, Pernauscher, Dorpatscher Kreis), nach einzelnen Kirchspielen geordnet, alle livländischen Güter. Dass dabei Unterabteilungen nach der Art der Güter in den Schlussjahren der Reduktion unterschieden worden sind (Krongüter, reduzierte Krongüter, loszukaufende Krongüter, Zehnjahrgüter, Lebzeits-, adlige Güter), lässt sich für unsere Aufgabe nicht direkt, wohl aber in manchen Einzelfällen indirekt verwerten.

Von grossem Wert dagegen ist es, dass bei jedem Gut erst die Hakenzahl nach der Revision von 1638, dann die Zahl der Revisionshaken von 1690 angegeben ist. Die Angabe der Hakenzahl von 1638 fehlt nur bei den Güterkomplexen Randen-Walguta-Tamhof-Sotaga und Ringen-Kirrupäh-Ayakar-Kastolatz. Sie wurde vom

---

1) KA Schwedens deutsche und baltische Provinzen berührende Akten 45

Verfasser nach dem Grundrevisionsbuch von 1638 für den Dorpater Kreis <sup>1)</sup> ergänzt <sup>2)</sup>, und zwar als  $29\frac{1}{2}$  bzw.  $33\frac{1}{2}$  Haken. Die Totalhakenzahl der in diesem Hakenbuch verzeichneten Güter (zusammen mit der Hakenzahl der Güterkomplexe Ringen und Randen) beträgt in Haken von 1638:  $4272\frac{5}{8}$  Haken, und in Revisionshaken von 1690:  $6317\frac{5}{8}$  Haken. Solches stimmt nicht mit der traditionellen Hakenzahl Livlands überein, welche allgemein für 1638 als 4343 und für 1690 als 6236, auch 6323 angegeben wird <sup>3)</sup>. Aber der Fehler ist klein — er beträgt höchstens 2<sup>0</sup>/<sub>0</sub>. Eine Kontrolle durch die Hakenrevisionsbücher von 1638 und 1690 <sup>4)</sup> wurde vom Verfasser versucht. Da aber die Güternamen der Hakenbücher verhältnismässig stark von den in den Reduktionsakten gebräuchlichen Namen abweichen, und da im Revisionsbuch oft statt eines Gutes nur verschiedene darunter gehörige Dörfer aufgezählt werden, konnte dort auch keine präzise Grenze zwischen den einzelnen Gütern gezogen werden. Es wurde dieser Versuch also aufgegeben. Es empfahl sich um so mehr bei dem „vergleichenden Hakenbuch“ zu bleiben, als der absolute Fehler sehr klein war. Bei manchen Gütern, besonders gruppenweise nach einzelnen Kirchspielen, decken sich die Haken unseres „vergleichenden Hakenbuchs“ nicht vollkommen mit den Zahlenangaben, welche Hagemeister in seinen „Materialien zur Geschichte der Landgüter Livlands“ liefert. Auch der Versuch, Hagemesters Angaben mit denen des „vergleichenden Hakenbuchs“ in Einklang zu bringen, musste aus ähnlichen Gründen wie bei den Revisionshakenbüchern aufgegeben werden. Übrigens ist unser Hakenbuch zuverlässiger als Hagemeister. Hagemesters Zahlen ergeben summiert bei weitem nicht die obligatorischen 4343 Haken

1) KA in den Grundrevisionsakten der Ostseeprovinzen.

2) Auch bei Hagemeister fehlt bei diesen Gütern die Hakenzahl für die Revision von 1638. Vielleicht hat sowohl unserem „vergleichenden Hakenbuch“ als auch Hagemeister ein anderes abweichendes Exemplar der Revisionsakten von 1638 zugrunde gelegen, wo jene Güter, als aus dem einen oder anderen Grunde von den sonst obligatorischen Stations- usw. -abgaben befreit, ohne Hakenzahl verzeichnet waren.

3) Das Revisionsbuch von 1638 (KA) hat summiert 4343 Haken. Fryxell XVII, S. 275 hat als Hakenzahl für 1690—6323 Haken, Hagemeister (S. 11) aber — 6236. Ein Brief des Generalgouverneurs C. Tott an den König vom 25. Nov. 1666 (SRA Livonica) gibt als Zahl der Revisionshaken von 1638— $4247\frac{7}{8}$  an.

4) KA in den Grundrevisionsakten der Ostseeprovinzen.

für die Revision von 1638/41<sup>1)</sup>, und auch sonst kann man sich in vielen Fällen auf Hagemeister durchaus nicht verlassen.

So empfahl es sich, das „vergleichende Hakenbuch“ mit der obenerwähnten Korrektur zur allgemeinen Grundlage für unsere Zahlenangaben zu nehmen.

Der Verfasser hielt es für seine nächste Aufgabe festzustellen, wie der livländische Grundbesitz sich unter die einzelnen Kategorien der Gutsbesitzer verteilte. Wieviel Haken gehörten dem schwedischen Hochadel, wieviel dem introduzierten schwedischen und livländischen, wieviel dem echtlivländischen Adel? u. s. w.

Bei allen seinen Vorzügen, hat das „vergleichende Hakenbuch“ allerdings einen grossen Mangel — es enthält nicht die Namen der Gutsbesitzer. Ohne die Namen der Besitzer der Güter zu kennen, konnte aber diese Frage nicht beantwortet werden. Zur Feststellung der einzelnen Kategorien der Gutsbesitzer musste man sich also an andere Quellen wenden.

Oben S. 284 haben wir gesehen, dass bei der Besitztitelrevision in Riga 1681/82 Lichton ohne Unterschied sowohl die Besitztitel des introduzierten als auch diejenigen des echtlivländischen Adels entgegengenommen hat. Nun galt die Forderung, dass die Briefe des introduzierten Adels von der schwedischen Reduktionskommission untersucht werden sollten; über die Reduzibilität echtlivländischer Güter aber sollte die besondere livländische Reduktionskommission entscheiden. Sobald die livländische Reduktionskommission in Stockholm ihre Arbeit begonnen hatte, wurden auf Grund einer Matrikel des schwedischen Ritterhauses<sup>2)</sup> die in Riga gesammelten Besitztitel in zwei Teile geteilt und die Dokumente des introduzierten Adels der schwedischen Reduktionskommission übersandt<sup>3)</sup>. Später, im Sommer 1683, erwies es sich, dass die livländische Kommission bei der Teilung der Dokumente einen groben Fehler begangen hatte. In die Ritterhausmatrikel waren

1) Hage meisters Hakenzahl für die einzeln angeführten Güter Livlands nach der Schätzung von 1638 ergibt summiert bloss 3975  $\frac{7}{8}$  Haken.

2) KA Protokoll der schwedischen Reduktionskommission (Konzept), den 5. Sept. 1682, S. 3614.

3) BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84, den 14. Sept. 1682, S. 7; den 19. Sept. 1682, S. 20.

verschiedene livländische Edelleute eingetragen (z. B. Namen wie Patkul, Anrep, Ungern-Sternberg, Wrangel, Pahlen u. s. w.). Das bedeutete aber gar nicht, dass alle livländischen Gutsbesitzer, welche den betreffenden Namen trugen, introduziert sein mussten. Introduziert waren nicht die ganzen Geschlechter, sondern nur einige Zweige derselben. Solange die Ritterhausmatrikel in den Händen Lichtons war, hat die schwedische Reduktionskommission ohne Unterschied die ihr von der livländischen Kommission zugesandten Besitztitel durchgeprüft und darüber ihre Entscheidung gefällt<sup>1)</sup>. Später hat sie aber eine nähere Kontrolle vorgenommen und zweimal an die livländische Reduktionskommission je einen Haufen Dokumente zurückgeschickt, deren Eigentümer sich als nicht introduziert erwiesen hatten<sup>2)</sup>. Endlich, als im Sommer 1684 beide Kommissionen ihre Arbeit beendet hatten, erwies es sich noch weiter, dass einige Güter von beiden Kommissionen zugleich beurteilt worden waren. Auch hier wurde die Sache berichtigt. Alle doppelt beurteilten Güter gehörten unter die Kompetenz der livländischen Kommission<sup>3)</sup>.

Obgleich bei der Einteilung der Dokumente eine dreifache Kontrolle ausgeübt worden ist, kann man nicht behaupten, dass die livländische Kommission alle Güter des echtlivländischen Adels behandelt habe, wohl aber, dass alle Güter, über welche die livländische Reduktionskommission Resolutionen abgefasst hat, dem echtlivländischen Adel gehört haben. Alle Güter, über welche die schwedische Reduktionskommission resolviert hat, ausser denen, wo die Resolutionen doppelt gefasst worden waren, müssen dem introduzierten Adel gehört haben.

Nun besitzen wir in den „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission 1682/84“ nicht nur sämtliche Resolutionen dieser Kommission, sondern auch ein nach der Beschaffenheit der einzelnen Güter gegliedertes Verzeichnis aller Güter, über welche die Kommission Beschlüsse gefasst hat. Mit dem

---

1) Protokoll der schwedischen Reduktionskommission 1682 (Konzept), über verschiedene Güter.

2) BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livl. Reduktionskommission 1682/84.

3) KA Registratur der schwedischen Reduktionskommission, an Snecken-sköld und Strokirch, den 4. Juni 1684.

Protokoll der livländischen Reduktionskommission verglichen, fehlen hier nur das Gut Laitzen, welches wahrscheinlich infolge eines Irrtums ausgelassen ist, und das Gut Ennenberg, über das die Kommission ausserordentlicher Schwierigkeiten wegen noch verhandelte, als ihre „Resolutionen“ bereits dem König übergeben worden waren<sup>1)</sup>. Durch diese beiden Güter vervollständigt, liefern die „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission“ eine Liste aller jener Güter, welche zweifellos dem echtlivländischen Adel gehört haben.

Abgesehen von den Güter- und Gutsbesitzernamen, sind die Verzeichnisse der echtlivländischen Güter in den „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission“ auch mit den Hakenzahlangaben nach der Revision von 1638 versehen. Leider fehlen diese numerischen Angaben bei ungefähr einem Drittel der aufgezählten Güter. Die vorhandenen Zahlen mussten einer eingehenden Prüfung unterworfen werden, erstens weil sie wegen grober Fehler nicht ohne weiteres verwendet werden konnten, und zweitens weil manche Güter zweimal in den Listen vorkamen. Die Hakenzahl der in den „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission“ verzeichneten Güter musste aus anderen Quellen ergänzt und kontrolliert werden. Zu solcher Kollationierung empfahl sich aus den obengenannten Gründen das „vergleichende Hakenbuch“.

Die vornehmste Aufgabe des Verfassers war es, die Güter, welche in den „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission“ aufgezählt waren, in dem „vergleichenden Hakenbuch“ wiederzufinden. Sehr oft war es äusserst schwierig, sie zu identifizieren. Einige typische Beispiele mögen zur Illustration des Gesagten angeführt werden.

1) Verhältnismässig leicht war das Gut Lodau „im Schujenschen“ („Resolutionen“) mit Lodenhof („vgl. Hakenbuch“) zu identifizieren: hier kam der Kirchspielsname zu Hilfe; und dass der Possessor von Lodenhof derselbe J. A. Bolthe war, welcher bei Lodau in den Resolutionen genannt ist, konnte man aus dem „Register über livländische Güter von den 90. Jahren des 17. Jahrhunderts“ ersehen. In ähnlichen Fällen konnte man auch abwechselnd Hagemeisters Register (Lilla-Cambi = Tabifer)

---

1) BGGÄ Msc. 941, Protokoll der livländischen Reduktionskommission 1682/84.

und das Verzeichnis der livländischen Güter in LRA nebst den Protokollen der livländischen Reduktionskommission heranziehen (Brinkenhof + Tausel + Kausel + Urtagk + Krüdnershof = Te-gasch).

2) Schwieriger war der Fall mit dem in den Resolutionen verzeichneten Karsen und Tammist, Pernauscher Kreis,  $2\frac{1}{4}$  Haken, Possessor H. Stahl. Im „vergleichenden Hakenbuch“ findet sich allerdings ein Tammist,  $2\frac{1}{2}$  Haken (1638). Es erweist sich aber aus dem „Register der livländischen Güter von den 90. Jahren“, dass dieses Tammist einen anderen Possessor hat und mit einem anderen Tammist im „vergleichenden Hakenbuch“ identifiziert werden muss. Schliesslich, als alle übrigen Güter sich hatten identifizieren lassen (auch diejenigen des introduzierten Adels etc.), erwies es sich, dass im Kirchspiel Torgel im „vergleichenden Hakenbuch“ noch das Gut Paixst oder Korpen übrigblieb. Es hat die Hakenzahl  $2\frac{1}{4}$ . Der Possessor ist nicht verzeichnet, aber wir finden ihn im „Register der livländischen Güter“ — als Johann Staël von Holstein. Hans und Johann können dieselbe Person sein, die Hakenzahl stimmt ungefähr überein: also ist Karsen und Tammist = Paixst oder Korpen, und seine Hakenzahl von 1690 ist  $4\frac{1}{2}$ . Nach demselben Prinzip wurde Weissensee und Arenshof (Schwaneburgsches Kirchspiel) identifiziert, nur dass hier noch der Name des Possessors (nach Hagemeister) zu Hilfe kam; die Hakenzahl war in den „Resolutionen der livländischen Kommission“ nicht angegeben.

3) Güter mit gleichen Namen (3–4 Kersell's, Brinkenhöfe etc.) wurden nach den Namen der Possessoren (aus Hagemeister, dem „Register der livländischen Güter“, den Protokollen der livländischen Reduktionskommission) und eventuell nach der übereinstimmenden Hakenzahl in den „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission“ und im „vergleichenden Hakenbuch“ auseinandergehalten und identifiziert.

Obwohl mehrere Güter sich ihren Namen nach in den „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission“ und in dem „vergleichenden Hakenbuch“ ohne weiteres auffinden liessen, konstatierte der Verfasser oft die Tatsache, dass die Hakenangabe nach 1638 in den beiden Urkunden nicht übereinstimmt.

Über diesen Widerspruch liess sich verhältnismässig leichter hinweggehen.

Falls die Hakenzahl eines Gutes im „vergleichenden Haken-

buch“ kleiner war als in den „Resolutionen der livländischen Kommission“, so war zu vermuten, dass die Kommission unter einem Namen mehrere Güter eines Possessors zusammengefasst hatte, welche aber in dem „vergleichenden Hakenbuch“ alle besonders verzeichnet waren.

Wo die von der livländischen Kommission unter einem Namen zusammengefassten Güter im „vergleichenden Hakenbuch“ wohl einzeln, aber nebeneinander verzeichnet waren, war die Identifikation leicht. Man brauchte nur zu beweisen, dass die sonst nicht zu identifizierenden Güter einem und demselben Possessor gehört haben, und dass die Hakenzahl der einzelnen Güter im „vgl. Hakenbuch“ summiert dieselbe Zahl ergibt, welche in den „Resolutionen“ dem Hauptgute zugeschrieben wird.

So hat z. B. Kersel, Possessor Bock, im Kirchspiel Paistel, in den „Resolutionen“ die Hakenzahl  $4\frac{3}{4}$ , in dem „vergleichenden Hakenbuch“ aber  $2\frac{3}{4}$ . Nun ergibt es sich aus dem „Verzeichnis der livländischen Güter“, dass Willust in demselben Kirchspiel demselben Possessor gehört. Willust hat im „vergleichenden Hakenbuch“ 2 Haken. Wir können also das Kersel in den „Resolutionen“ mit dem Kersel + Willust im „vergleichenden Hakenbuch“ gleichsetzen.

Technisch schwieriger ist der Fall, wenn die in den „Resolutionen“ unter einem Namen zusammengefassten Güter im „vergleichenden Hakenbuch“ weit voneinander verzeichnet sind. Z. B. Lugden, Possessor Löwenwolde, im Dörptschen Kreis, hat nach den „Resolutionen“  $11\frac{1}{2}$  Haken, nach dem „vergleichenden Hakenbuch“ liegt es im Kirchspiel Nüggen und hat bloss  $5\frac{1}{4}$  Haken. Wir finden aber mit Hilfe des „Verzeichnisses der livländischen Güter“, dass Löwenwolde im Kirchspiel Dorpat-St. Johannis auch Ilmatsal, 6 Haken gross, besessen hat, welches anderswo nicht verzeichnet ist. Also Lugden = Lugden + Ilmatsal<sup>1)</sup>.

In den behandelten Fällen ist die Hakenangabe in den Resolutionen also doch richtig gewesen: verschiedene Güter sind unter einem Namen und einer Hakenzahl zusammengezogen worden; da die Hakenzahl in den beiden Urkunden nicht zusammentrifft, gibt sie uns den Anlass, nach noch anderen Gütern desselben Possessors

1) Der Fall wird noch komplizierter dadurch, dass die Summation wohl  $11\frac{1}{4}$ , nicht aber das erforderliche  $11\frac{1}{2}$  ergibt. Hier muss ein Fehler entweder im „vgl. Hakenbuch“ oder aber in den „Resolutionen der livl. Reduktionskommission“ angenommen werden. Über solche Fehler vgl. unten S. 343.

zu suchen, und wenn solche, hinzuaddiert, die nötige Hakenzahl ergeben, so kann die Sache als erledigt angesehen werden.

Eine andere Ursache dafür, dass die Hakenzahl gleichnamiger Güter in unseren beiden Urkunden nicht übereinstimmt, ist in der Tatsache zu suchen, dass die livländische Reduktionskommission in vielen Fällen in ihren Resolutionen allerdings mehrere Güter unter einem Namen zusammengezogen, diesem aber aus Versehen nur die Hakenzahl des Hauptgutes zugeschrieben hat.

So z. B. hat höchstwahrscheinlich die livländische Kommission die Güter Pürkeln und Allendorf, beide in demselben Kirchspiel gelegen und M. Chr. Ungern-Sternberg gehörig, unter dem Namen Pürkeln zusammengefasst in ihre Liste eingetragen, und später diesem Pürkeln die Hakenzahl  $4\frac{1}{4}$  vorgesetzt. Im „vergleichenden Hakenbuch“ finden wir allerdings Pürkeln mit  $4\frac{1}{4}$  Haken wieder, aber auch Allendorf mit  $6\frac{1}{2}$  Haken, welches nicht in den Resolutionen verzeichnet ist, aber doch wahrscheinlich von der Kommission unter dem Namen Pürkeln mitgemeint war. In solchen Fällen wurde der Sachverhalt immer so formuliert: Pürkeln  $4\frac{1}{4}$  Haken in den „Resolutionen“ = Pürkeln  $4\frac{1}{4}$  Haken + Allendorf  $6\frac{1}{2}$  Haken, also  $10\frac{3}{4}$  Haken im „vergleichenden Hakenbuch“.

Auch sonst kann man zwischen den Hakenangaben der „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission“ und denen des „vergleichenden Hakenbuchs“ kleinere Unterschiede finden, die nicht anders als durch Fehler in der einen oder anderen Urkunde zu erklären sind. Auf die Lösung der Frage, in welcher Urkunde der Fehler vorliegt, hat der Verfasser verzichtet, denn die Abweichungen sind sehr klein <sup>1)</sup>. Bei 23 Gütern ist die Gesamtsumme der Variationen bloss  $13\frac{1}{2}$  Haken, dabei ein absoluter Unterschied von  $2\frac{1}{2}$  Haken zu Gunsten der „Resolutionen“. Ohne behaupten zu wollen, die Zahlen des „vergleichenden Haken-

1) Die Abweichungen finden sich bei folgenden Gütern: Bremenhof hat in dem „vgl. Hakenbuch“  $2\frac{1}{2}$  Haken, in den „Resolutionen“ aber  $2\frac{1}{4}$  H. Die entsprechenden Zahlen für Schöneck sind  $4\frac{1}{2}$ — $4\frac{1}{4}$ , Saara  $4\frac{7}{8}$ — $4\frac{3}{8}$ , Jerküll  $6$ — $6\frac{1}{2}$ , Surgifer  $3$ — $2\frac{1}{2}$ , Kawershof  $2\frac{1}{4}$ — $2\frac{3}{4}$ , Schmerle  $2\frac{1}{4}$ — $1$ , Schillingshof  $1\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{8}$ , Arries  $3\frac{1}{4}$ — $3\frac{3}{4}$ , Jegel  $1\frac{1}{4}$ — $2$ , Gegel  $4\frac{1}{4}$ — $4\frac{1}{2}$ , Ellistfer  $11\frac{3}{4}$ — $11\frac{3}{8}$ , Wollust  $3\frac{1}{2}$ — $3$ , Slotmakershof  $1$ — $1\frac{1}{2}$ , Vegesacksholm  $\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{4}$ , Hohenberg  $3\frac{1}{2}$ — $5$ , Sassenhof  $3\frac{1}{2}$ — $3$ , Schulzenhof  $\frac{1}{2}$ — $1\frac{1}{4}$ , Wolla  $3$ — $3\frac{1}{4}$ , Drobusch  $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{3}{4}$  Haken. Dazu kommt die Abweichung in der kombinierten Hakenzahl bei Lugden  $11\frac{1}{4}$ — $11\frac{1}{2}$ , und bei Tammist  $2\frac{1}{2}$ — $2\frac{3}{4}$ .

buchs“ seien die richtigeren, ist der Verfasser bei den Ziffern geblieben, welche das „vergleichende Hakenbuch“ liefert.

Auf die beschriebene Weise wurde es dem Verfasser möglich, fast ausnahmslos alle in den „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission“ behandelten Güter mit den Angaben des „vergleichenden Hakenbuchs“ in Einklang zu bringen, und nicht nur die Liste der echtlivländischen Güter im einzelnen durch die Hakenzahl des Jahres 1638 zu vervollständigen und zu korrigieren, sondern auch die entsprechende Hakenzahl von 1690 für die einzelnen Güter nach dem „vergleichenden Hakenbuch“ zu finden.

Nur einige kleine Besitzlichkeiten nahe von Riga liessen sich nicht identifizieren, sie betragen zusammen vielleicht 1—2 Haken.

Nachdem die Hakenzahl der echtlivländischen Güter festgestellt war, boten sich keine grösseren Schwierigkeiten betreffend die Hakenzahl der Krongüter vor der Reduktion. Wir wissen, dass zu diesen Gütern das 1678 heimgefallene Techelfersche Amt gehört hat<sup>1)</sup>; aus dem „vergleichenden Hakenbuch“ lässt sich seine Hakenzahl feststellen, und ebenso lässt sich feststellen, dass auch ein paar Gouvernementshöfe neben Riga sich in den Händen der Krone befunden haben.

Ebenso liess sich direkt aus dem „vergleichenden Hakenbuch“ die Hakenzahl der an die Königin Witwe verpfändeten Starosteien nachweisen, die bei der Reduktion besonders behandelt wurden. Sie sind im „vergleichenden Hakenbuch“ unter einen besonderen Titel gebracht<sup>2)</sup>.

Dasselbe gilt auch von den Rigaschen, Wendenschen, Pernauschen und Dorpatschen Stadtgütern, nur ist dabei das „Verzeichnis der livländischen Güter“ herangezogen worden. Als eine besondere Gruppe sind auch die im „vergleichenden Hakenbuch“ angeführten Pastorate von den übrigen Gütern getrennt worden. Es scheint, dass wenigstens der grösste Teil der Pastorate dem schwedischen Hochadel gehört hat<sup>3)</sup>, der den Pasto-

1) SRA Reichsregistratur, an Lichten, den 12. Apr. 1682.

2) Vgl. oben S. 336.

3) Wenigstens scheint solches aus dem „vergleichenden Hakenbuch“ hervorzugehen. Dort ist für 1690 wohl immer die Hakenzahl für die Pastorate angegeben, aber für 1638; d. h. vor der Reduktion, sind sehr oft die Pastorate in der Hakenzahl der Starosteien inbegriffen.

ren einige Haken zum Unterhalt gegeben hatte und das Patronatsrecht über sie behielt. Bei der Reduktion der Starosteien gingen diese Pastorate zusammen mit dem Patronatsrecht an die Krone über, falls jenes Recht nicht schon früher von dem Könige ausgeübt worden war. Eine nähere Untersuchung darüber, welche Pastorate reduziert wurden und welche nicht, ist von unserem Standpunkt aus nicht wichtig, zumal sie einen verhältnismässig sehr geringen Teil des Landes, 0,51% (nach der Taxierung von 1638) oder 1,32% (nach der Taxierung von 1690), ausmachten<sup>1)</sup>.

Alle anderen Güter sollten theoretisch die einzige noch übrige Gruppe ausmachen, diejenige der dem introduzierten Adel gehörenden Güter. Bei der Kontrollierung erwies es sich aber, dass solches nicht der Fall war. Zur Kontrolle haben wir zur Verfügung die Beilage 48 der Relation der schwedischen Reduktionskommission an den König vom 30. Juni 1684: „Spezifikation über livländische Güter, über die die königliche Reduktionskommission ihre Resolutionen ausgefertigt hat“, welche wir kurzweg „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ nennen werden. Es ist dies ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis aller Güter, über die die schwedische Reduktionskommission ihr Urteil gesprochen hat. Die einzelnen Resolutionen sind dabei nicht mit eingebunden: sie befinden sich in der Registratur der schwedischen Reduktionskommission. Den „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ kann man hinsichtlich der introduziert-adligen Güter im allgemeinen dieselbe Bedeutung beilegen, wie den „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission“ hinsichtlich der echtlivländischen Güter, d. h. alle Güter, die in den Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission vorkommen, müssen dem introduzierten Adel gehört haben.

Hierbei muss aber gleich auf eine wichtige Einschränkung aufmerksam gemacht werden. Wir wissen schon, dass die livländische Reduktionskommission bei der Verteilung der in Riga gesammelten Besitztitel irrtümlicherweise der schwedischen Kommission eine Reihe von Dokumenten zugesandt hatte, welche sich auf den echtlivländischen Adel bezogen. Obwohl die schwedische Reduktionskommission bei einigen Gütern Zweifel erhob, ob die

---

1) Vgl. Beilage II.

Possessoren derselben in das Ritterhaus gehörten oder nicht, wurden sie doch erledigt, da die Ritterhausmatrikel in Lichtons Händen war<sup>1)</sup>. Später bei der Kontrolle erwies es sich, dass die schwedische Reduktionskommission über viele echtlivländische Güter resolviert hatte. Zweimal wurde an die livländische Reduktionskommission je ein Haufen von Besitztiteln zurückgesandt, und als die beiden Kommissionen ihre Arbeit beendet hatten, wurden noch einmal die übrigen doppelt — sowohl in der schwedischen als in der livländischen Reduktionskommission — erledigten echtlivländischen Güter in eine Liste zusammengefasst.

Alle solche Güter, über die doppelt in beiden Kommissionen entschieden worden ist, sind in den „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ verzeichnet. Sie sind aber sämtlich mit Anmerkungen wie: „abgemacht in der livländischen Kommission“, „gehört zur livländischen Kommission“, „Der Possessor ist im livländischen Ritterhause“, „Possessores gehören nicht zum schwedischen Ritterhause“ u. s. w. versehen, und lassen sich leicht von den übrigen trennen.

Bei der Kontrolle durch die „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission“ erwies es sich, dass ausser diesen Gütern noch eine andere Gruppe von Gütern in beiden Kommissionen erledigt worden ist. Das sind die Güter des introduzierten Hochadels, welche an echtlivländische Landsassen verkauft oder verpfändet waren. Der Käufer resp. Pfandinhaber blieb im Besitz des Gutes, bis es ausgelöst wurde u. s. w. — das beschloss die livländische Reduktionskommission; ob aber von dem Verkäufer resp. dessen Erben der Kauf- resp. Pfandschilling einzufordern sei, je nachdem, ob das verkaufte oder verpfändete Gut reduzibel war oder nicht, darüber entschied in diesem Falle die schwedische Reduktionskommission<sup>2)</sup>. Alle solchen Güter sind vom Verfasser aus der Liste der „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ gestrichen worden, denn tatsächlich befanden sich echte Livländer im Besitz dieser Güter.

1) KA Protokoll der schwedischen Reduktionskommission 1682 (Konzept), den 5. Sept. 1682, S. 3614; sowie Erörterungen daselbst über die Güter Wittkophof S. 3614, Sturzenhof S. 3617, Serbigal S. 3631 usw.

2) Die livländische Reduktionskommission hat jedoch keine Güter behandelt, die damals dem schwedischem Adel gehörten, aber Livländer als *primi acquirentes* hatten. Vgl. darüber auch weiter unten.

Weiter haben sich in die Liste der „Resolutionen“ einige notorisch estländische Güter, wie Leal, und öselsche, z. B. Arensburg, eingeschlichen. Solche sind ebenfalls vom Verfasser gestrichen worden.

Die in obiger Weise gereinigte Liste der „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ galt es nun mit dem Rest der nach Ausscheiden der echtlivländischen, Kron- und Stadtgüter u. s. w. noch übriggebliebenen Güter in dem „vergleichenden Hakenbuch“ zu identifizieren. Die Arbeit ist schwieriger gewesen als bei dem analogen Verfahren mit den echtlivländischen Gütern. Es fehlen in den „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ die Angaben über die Hakenzahl der Güter, welche bei echtlivländischen Gütern oft einen Anhaltspunkt mehr für die Identifizierung der Güter geliefert haben; auch fehlt bei einem Teil der behandelten Güter der Name des Gutsbesitzers; in dieser Hinsicht waren die Resolutionen der livländischen Reduktionskommission vollkommener. Die Verwirrung in diesen Güternamen ist viel grösser, als bei den echtlivländischen Gütern. Auch die Hilfsmittel zur Identifikation sind nicht so gut, wie bei den letzteren. Hagemester, der zu seiner Arbeit Urkunden aus livländischen Archiven, auch Besitztitelrevisionsakten von 1681/82 benutzt hat, versagt bei den Starosteien, über welche die Dokumente daselbst nicht vorhanden sind, fast gänzlich.

Das Verfahren bei der Identifikation ist jedoch im grossen ganzen dasselbe gewesen, wie bei den echtlivländischen Gütern. Der Schwerpunkt der Argumentation aber ist mehr auf die Namen der Gutsbesitzer gefallen; das „Verzeichnis über livländische Güter“ hat auf Kosten anderer Identifikationsmittel an Bedeutung gewonnen, obwohl es aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts stammt<sup>1)</sup> und die Namen daselbst nicht immer denjenigen der Gutsbesitzer von 1680 entsprechen<sup>2)</sup>. Da das „Verzeichnis der livländischen Güter“ die Gutsnamen nach demselben Prinzip, nämlich nach Kirchspielen, geordnet enthält, wie das „vergleichende Hakenbuch“, und da es oft dieselben Namen aufführt, welche in den Resolutionen enthalten sind, aber von denjenigen des „ver-

---

1) Darauf deuten die daneben verzeichneten Daten der Resolutionen hinsichtlich einzelner Güter hin.

2) So sind hier Lebenszeitdonationen an M. v. Strokirch usw. verzeichnet, ohne Angabe der früheren Possessoren.

gleichenden Hakenbuchs“ abweichen, so hat es zur Identifikation viel beigetragen, um so mehr als daselbst auch die Hakenzahl der Güter nach der [Revision] von 1690 beigefügt ist, die nur selten von den Hakenangaben des „vergleichenden Hakenbuchs“ abweicht.

Weiter sind auch Einzelresolutionen der schwedischen Reduktionskommission in der Registratur dieser Kommission (KA), besonders hinsichtlich der Starosteien, benutzt worden. Das Bistum Wolmar-Wenden ist in den „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ unter 30—40 einzelnen Güternamen verzeichnet; es wurde mit 15—20 Namen in dem „vergleichenden Hakenbuch“ mit Hilfe der anderen, auch in den „Resolutionen“ vorkommenden Güternamen identifiziert; die entscheidende Rolle spielte dabei der Name des Possessors Carl Oxenstierna. Nun blieben noch einige Güter in den „Resolutionen“ übrig, die im „vergleichenden Hakenbuch“ nicht zu finden waren. Sie hatten aber, wie alle Güter in den „Resolutionen“, einen Vermerk über das Datum der Entscheidung der Kommission. Nach diesem Datum wurde in der Registratur die Resolution der schwedischen Reduktionskommission über die in Frage kommenden Güter aufgesucht; es erwies sich, dass sie sich unter anderen Gütern Carl Oxenstiernas befanden, — also gehörten sie zum Bistum.

Ausser den durch obige Mittel identifizierten Gütern hat sich der Verfasser noch folgende, nicht mit Sicherheit, aber mit Wahrscheinlichkeit zu begründende Identifikationen erlaubt.

1) In den „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ findet sich das Gut Warrol und Kurzelhof, Bersohnsches Gebiet (also Kreis Wenden), verzeichnet, ohne Angabe des Namens des Possessors; in dem „vergleichenden Hakenbuch“ kommt ein Gut Warrol von  $6\frac{1}{2}$  Haken (von 1638) resp.  $13\frac{1}{2}$  Haken (von 1690), Kirchspiel Marien-Magdalenen, Dorpatscher Kreis, vor, ohne dass in den „Resolutionen“ etwas ihm Entsprechendes zu finden wäre. Nun wissen wir aus Hagemeister, dass Warrol zum Ersatz für das Gut Deewen im Bersohnschen Gebiet von Gustav Adolf der Familie Tiesenhausen übergeben worden war. Der Irrtum, dass Warrol infolgedessen mit dem Bersohnschem Gebiet in Beziehung gebracht ist, ist höchst wahrscheinlich. Die beiden Warrols sind zu identifizieren.

2) Für Kagrimois (Kirchspiel Kannapäh, Dorp. Kr.) und Krüdnershof (Kirchspiel Kamby, Dorp. Kr.),  $3\frac{1}{2} + 1$  resp.  $6\frac{1}{2} + 8$  Haken im „vergleichenden Hakenbuch“, konnte man nirgends

ein entsprechendes Gut finden. Aus Hagemeister wissen wir aber, dass diese Güter in Gustav Adolfs Zeit von einem „Ridder Rask“ besessen wurden. Nun hatte der Possessor der Starostei Sagnitz Leionhufvud von „Ridder Rask“ eine Reihe anderer Güter gekauft, wie aus den „Resolutionen“ hervorgeht. Soweit wir wissen, hat Ritter Rask an keinen anderen als Leionhufvud seine Güter verkauft. Es ist also wahrscheinlich, dass unter den anderen Gütern des Ritters Rask, welche in den „Resolutionen“ angeführt sind, auch diese Güter als Appertinenzen derselben einbegriffen sind. Kagrimois und Krüdnershof sind also als *titulo oneroso* erworbene adlige Güter unter der Starostei Sagnitz angeführt.

Mittels des geschilderten Verfahrens konnte der grösste Teil der in den „Resolutionen“ erwähnten Güter in dem Hakenbuch wiedergefunden werden. Schliesslich erwies es sich jedoch, dass noch eine Reihe so angemerakter Güter des introduzierten Adels im „vergleichenden Hakenbuch“ übrigblieb, welche nicht in den Resolutionen zu finden waren. Obwohl man, als man nach den Namen der Possessoren forschte, entdeckte, dass manche von diesen Gütern dem schwedischen Adel gehören mussten, z. B. Wredenhof — Possessor Wrede, — wurden sie doch zu den unbestimmten Gütern, deren Possessoren sich nicht bestimmen liessen, gerechnet. Als solche bleiben dann  $42\frac{7}{8}$  resp.  $57\frac{1}{2}$  Haken übrig.

Andererseits blieben auch in den „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ 5—6 Güter übrig, für die im Hakenbuch nichts Entsprechendes zu finden war. Möglicherweise sind es Appertinenzen der Starosteien, oder auch irrtümlicherweise in die livländische Güterliste eingetragene estländische oder öselsche Güter.

In obiger Weise wurde die Hakenzahl für jedes der introduziert-adligen Güter gewonnen.

Weiter galt es nun, die Güter des introduzierten Adels in drei Gruppen einzuteilen: der Hochadel, der introduzierte schwedische Kleinadel, und schliesslich der introduzierte livländische Adel.

Verhältnismässig einfach war es, die Namen der allgemein bekannten Geschlechter des Hochadels von den übrigen abzu-

sondern. Hierbei ist der Verfasser in manchen Punkten nicht dem Beispiel von Transehe-Roseneck gefolgt. Die Familie Bure oder Buraeus ist nicht zum Hochadel gerechnet<sup>1)</sup> worden, ebenso Forbus, obwohl ein Mitglied dieser Familie Reichsrat gewesen war.

Aus dem übrigen introduzierten Adel konnten die altlivländischen Geschlechter, z. B. viele notorisch alte Namen, wie Ungern-Sternberg, Tiesenhausen u. s. w., ohne weiteres ausgesondert werden. Hierher sind auch andere in Schweden baronisierte Geschlechter: Fersen, Schoultz von Ascheraden u. s. w. gerechnet worden. Als Hilfsquellen bei der Aussonderung des introduzierten schwedischen Adels haben genealogische Jahrbücher, Hagemesters Register der Namen der Gutsbesitzer, Anreps und Elgenstierna's „Ättartaflor“ (soweit sie erschienen sind) gedient.

Die Familie Transehe, obwohl altlivländischen Ursprungs, aber von Holland nach Schweden gekommen, dort naturalisiert und introduziert, später aber in Livland begütert, ist unter den schwedischen Adel gerechnet, weil sie schon bevor sie in Livland erschien<sup>2)</sup> introduziert worden war.

Dagegen wurden zum introduzierten livländischen Adel die in schwedischer Zeit geadelten, in Livland begüterten Rigaschen Bürgergeschlechter gerechnet, obwohl sie auf den ersten Blick ihrem Namen nach (Cronman, Cronstierna usw.) für Schweden gehalten werden können.

Im Zusammenhang mit dieser Arbeit wurde mit Hilfe von Anreps und Elgenstierna's Handbüchern und den dem „Svenska Riddarhuset“ beigelegten Matrikeln die Kontrolle durchgeführt, ob wirklich alle Gutsbesitzer livländischen Ursprungs, in betreff deren die schwedische Reduktionskommission ihre Resolutionen gefasst hatte, introduziert waren. Die Kontrolle bestätigte die obige Annahme.

Die Ergebnisse der Einteilung finden sich in den Beilagen I und II.

---

Die nächste Aufgabe des Verfassers bestand darin, die Natur der einzelnen Güter bezüglich ihrer Reduzierbarkeit festzustellen, um beurteilen zu können, wieviel Güter

---

1) Vgl. Transehe-Roseneck, S. 46 f.

2) Nach Anrep, Ättartaflor.

nach diesem oder jenem Reduktionsvorschlag oder Reduktionsbeschluss der Reduktion unterworfen werden sollten.

Bei dieser Aufgabe sind vom Verfasser die nach dem „vergleichenden Hakenbuch“ hinsichtlich der Hakenzahl korrigierten Resolutionen der livländischen Reduktionskommission und die nach den obigen Prinzipien berichtigte Liste der „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ zur Grundlage genommen worden.

Die Resultate der Arbeit der Reduktionskommissionen hat man im allgemeinen stark in Zweifel gezogen. Gemeint ist die herkömmliche Anschauung, dass die Kommissionen bei der Entscheidung über die Reduzibilität der einzelnen Güter sich unzuverlässiger Nachrichten — Chroniken — bedient haben. Durch Verallgemeinerung dieser Nachricht ist nicht nur die Arbeitsweise der Kommissionen als leichtfertig und oberflächlich charakterisiert worden, sondern es ist auch der Wert der Arbeit der Reduktionskommissionen stark in Zweifel gezogen worden. Sie verdient es nicht.

Die Angabe, dass die schwedische Reduktionskommission bei ihrer Arbeit Chroniken als Beweismittel gebraucht hat, stammt aus der Relation der schwedischen Reduktionskommission an den König aus dem Jahre 1684 (SRA). Dort sagt die Reduktionskommission, dass wo sie nicht Besitztitel der Güter zur Hand gehabt habe und auch die Revisionsbücher von 1638 und von 1627 über den Dorpater Kreis nicht helfen konnten, die Kommission Chroniken zu Hilfe gezogen habe. Auszüge aus ihnen sind daselbst als Beilage 45, 46 und 47 beigefügt. Es sind dies die bekannte Chronik von Balthasar Russow, die lateinische Chronik des Polen Quaquinus von 1584, welche beide einen ganz allgemeinen und dürftigen Überblick über die heermeisterlichen publikten Schlösser etc. geben, und ausserdem ein „Kurtze Verzeichnüs aller Stätte und Schlösser in gantzen Lieflandt neben umständigen bericht wie dieselben gelegen undt welchen herrn oder Edelleuthen die Fähr der eingefallenen Krieges Empörung und grossen VerEndierungen allen Vorigen Stende deselbigen landes nemblichen A<sup>o</sup>. 1555 gehörig gewesen“. Das letztere scheint keine Chronik, sondern eine Abschrift einer gewissen Liste gewesen zu sein, und stammt aus der Zeit bald nach dem Untergang des Ordens <sup>1)</sup>.

1) Vgl. KA Protokoll der schwedischen Reduktionskommission, den 8.

Es sind daselbst nach den einzelnen Gebieten: Erzstift Riga, Stift Kurland, Wiek und Ösel, etc. alle bischöflichen, Kapitels-, adligen usw. Schlösser aufgezählt und ihr derzeitiger Zustand, ob sie wohlhalten oder niedergebrochen usw. seien, verzeichnet. Aus allen Bistümern und dem Erzbistum sind 17 publike Schlösser und 19 adlige Schlösser genannt. Weiter folgen die Schlösser des Ordensgebietes, die Ordensmeistern, Komturen, Vögten und Edelleuten gehört haben, zusammen 61 publike und 4 adlige (alles für Est-, Liv-, Kurland und Polnisch-Livland zusammen).

Da die Chroniken nur einen kleinen Teil der Güter, nämlich die grossen Schlosslehen — meist Starosteien — enthielten, so ist es selbstverständlich, dass die Kommission diese nur bei den Gütern brauchen konnte, die schon notorisch als publik oder adlig bekannt waren<sup>1)</sup>. Die meisten Güter Livlands waren kleine Besitzungen und konnten nach den Chroniken nicht beurteilt werden.

Ausserdem waren es nicht alle Schlosslehen, die nach den Chroniken erledigt wurden. Die Kommission sagt: „Wir haben auch viele Sachen nach den hier befindlichen Akten abmachen müssen . . . Wir haben auch, wenn weder die Possessoren mit gültigen Dokumenten haben beweisen können, dass deren Donationen adlig gewesen sind, noch auch die Revisionsbücher (diese enthielten Daten über frühere Besitztitelrevisionen) und Chroniken Nachricht gegeben, die Güter für publik erklärt, weil wir angesehen haben, dass den Possessoren selbst obliegt, ihre Güter als adlig zu beweisen“<sup>2)</sup>.

Svedelius (S. 312 f.) hat diese Relation falsch gedeutet. Er behauptet, dass die Beweislast in betreff der Adligkeit der Güter überhaupt den Possessoren auferlegt wurde — widrigenfalls sah die Kommission die Güter als publik an, — wenn die Chroniken und andere Dokumente Anlass gaben, ein Gut zu gravieren. (Den entgegengesetzten Fall, dass Güter nach den An-

---

August 1681, S. 519. Lindhielm sagt, dieses Register sei freilich nicht unterschrieben, doch müsse es für ein altes Dokument geschätzt werden, da es aus dem Kanzleiarchiv gekommen sei. Das Dokument soll, der Schrift nach zu urteilen, alt gewesen sein. (Ibidem, S. 521.)

1) Vgl. LRA aus d. Archiv d. Ökonieverwaltung, Reduktion der Privatgüter I, Sneckenskölds Relation an die livl. Reduktionskommission, den 29. Juni 1681.

2) SRA Relation der schwedischen Reduktionskommission, Juni 1683.

gaben der Chroniken befreit werden konnten, hat Svedelius nicht in Betracht gezogen). Weiter wird Svedelius pathetisch: „Inwieweit ein solches Verfahren juridisch das richtige war, inwieweit es mit einer gesunden historischen Kritik übereinstimmt, beinahe blind den Chroniken zu folgen, muss dahingestellt bleiben.“ Solches beruhe auf der Beschaffenheit der Akten, Chroniken usw. der Reduktionskommission; darüber seien vielleicht nähere Nachrichten in den Protokollen und Registraturen der Reduktionskommission zu finden.

Da die schwedische Reduktionskommission Chroniken nur selten und im Notfall herangezogen hat und ihnen keineswegs blind, sondern mit gesunder Kritik gefolgt ist, dürfte die ungerechte Stellungnahme von Svedelius hinsichtlich der schwedischen Reduktionskommission abzulehnen sein.

Aus Svedelius ist die Nachricht über die Verwendung der Chroniken, ohne dessen Reservationen, in Carlsons Arbeit hineingelangt<sup>1)</sup>, und auf Grund des letzteren Werkes von den reduktionsfeindlichen baltischen Geschichtsforschern noch schwärzer ausgemalt worden.

Da herkömmlich zwischen der schwedischen und der besondern livländischen Reduktionskommission kein Unterschied gemacht wird, so hat der Mythos von den Chroniken auch die Arbeit der letzteren getroffen. Die livländische Reduktionskommission, die es mit Kleingütern zu tun hatte, hat überhaupt keine Chroniken als Quelle benutzt.

Die „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission“ sind vom Verfasser Gut für Gut auf Grund der bei den Besitztitelrevisionen von 1638, 1663—64 und 1681—82 eingereichten Dokumente, der Revisionsbücher von 1599, 1627 (für den Dorpater Kreis) und 1638 sowie der Inquisitionsprotokolle von 1638, also auf Grund aller Dokumente, welche die livländische Kommission zur Verfügung gehabt hat, kontrolliert worden, wobei auch die Protokolle der Reduktionskommission herangezogen wurden. Abgesehen von einigen kleinen Nachlässigkeiten (z. B. ist das Gut Laitzen in der Relation nicht verzeichnet, obwohl es in der Kommission erledigt wurde) und 2—3 anderen unwesentlichen Fehlern, sind die „Resolutionen“ mit tadellosem Fleiss und peinlicher Pünktlichkeit verfasst. Die Einzelheiten wird der Verfasser in Zukunft in einem

1) Carlson III, S. 281.

besonderen Aufsatz darstellen. Wenn von der schwedischen Reduktionskommission noch gesagt werden kann, dass sie solche Güter der Reduktion unterworfen hat, deren Adligkeit in der heermeisterlichen Zeit nicht zu beweisen war, so hat die livländische Reduktionskommission solche Güter, bei denen sie nach ihren Dokumenten über die alte Natur des Gutes nicht entscheiden konnte, unter eine besondere Rubrik gebracht. Besondere Reservationen sind von der Kommission auch bei denjenigen Gütern gemacht worden, deren Natur aus der einen oder anderen Ursache nicht klar genug festgestellt werden konnte. Diese Tatsache allein genügt, um auch das Übrige, was die livländische Reduktionskommission getan hat, als zuverlässig zu betrachten. Wir können uns also auf die „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission“ bei der Bestimmung der Natur eines jeden echtlivländischen Gutes vollkommen verlassen.

Die Resolutionen der livländischen Reduktionskommission teilen alle livländischen Güter in sechs Gruppen.

I. Die erste Liste, Nr. 1, enthält alle Güter, die die Kommission als „mitgebracht“ (wie der spätere Ausdruck lautet) befunden hat. Es sind dies die Güter, in deren Besitz die damaligen Possessoren durch gesetzlichen Kauf, Verpfändung oder Erbsukzession gelangt waren, und deren Veräußerung schon geschehen war, bevor Schweden Livland erobert hatte.

Diese Liste enthält folgende Unterabteilungen:

1) Alte Mannlehn- oder Norrköpingbeschlussgüter. Hier hat die Kommission nicht nur alle Mannlehnsgüter, sondern auch alle anderen angeführt, von welchen man wohl wusste, dass sie vor der Subjektion Privatpersonen gehört hatten und von diesen *per continuam successionis seriem* oder durch Kauf u. s. w., ohne dazwischengekommene schwedische Donation, an den jetzigen Possessor gekommen waren, bei welchen man aber nicht feststellen konnte, auf welche Lehnbedingungen sie vergeben<sup>1)</sup>

1) Vgl. oben S. 190 Anm. 1. Da die s. g. Werbische Resolution Gustav Adolfs vom 15. Aug. 1631 in dem Sinne ausgedeutet worden ist, als ob Gustav Adolf alle mitgebrachten Güter des livländischen Adels in Norrköpingbeschlussgüter umgewandelt habe, so sei hier folgendes bemerkt. Die Werbische Resolution war nur ein Befehl *ad hoc* gegen ungesetzliche Bestrebungen des Adels seinen Gütern ein besseres Recht zuzuschreiben, als sie es wirklich besaßen. Der Sinn der Resolution war bloss der, dass jedes Gut, wo im Donationsbriefe

worden waren. Solche Güter sind leicht von den übrigen zu unterscheiden, da sie den Vermerk tragen, dass es den Possessoren freistehe, eine „amplere Kondition“ als Mannlehnsrecht zu beweisen; ebenso sind einige für unseren Zweck unwesentliche Abweichungen von dem strikten Begriff „Mannlehnsrecht“ immer verzeichnet worden (z. B.: Raudenhof hat *onus servitii* am Schloss Smilten, Bergenhof hat ausser Mannlehnsrecht auch Pfandschilling, Westerotten braucht zur Abalienierung keinen königlichen Konsens usw.).

2) Erbgüter in *sexum utrumque*, worunter auch Silvestri-Gnadenrecht-Güter.

3) Erb- und Allodialgüter, worunter sowohl Allode, als harrisch-wierisches Recht habende Güter verstanden werden.

4) Die vierte Unterabteilung enthält die Güter, bei denen die Kommission nicht entscheiden konnte, welcher Besitztitel ihnen beizulegen sei. Es sind hier u. a. 3 Güter Gustav von Mengdens erwähnt, die früher nach Silvestri Gnadenrecht besessen worden waren, von Gustav Adolf aber nur nach Norrköpingbeschlussrecht konfirmiert wurden, von Christina dagegen die Konfirmation als Lehen *in sexum utrumque* erhielten. Ein anderes Gut war ohne Determinirung des Besitzrechts konfirmiert und dann verpfändet worden. — Die Entscheidung blieb in diesen Fällen dem König selbst vorbehalten.

5) Pfandgüter, die vor der Subjektion Livlands teils von der Landesobrigkeit, teils von Privatpersonen verpfändet worden waren. Da die Geschlechter der Privatverpfänder ausgestorben waren, war die Krone Schweden in das Recht des Verpfänders eingetreten.

Hierher sind auch einige Güter gerechnet worden, welche in schwedischer Zeit eine rednzible Konditionsverbesserung zu Norrköpingbeschlussgütern und Allodialgütern erhalten hatten<sup>1)</sup>.

Weiter gehört hierher das Gut Lugden (Possessor G. J. v. Löwenwolde), welches ein Pfandgut des Bischofs von Dorpat

---

nicht ausdrücklich erwähnt war, welches Recht es hatte, für ein Norrköpingbeschlussgut anzusehen war. Durch die Resolution wurden aber die mitgebrachten Rechte des livländischen Adels keineswegs angegriffen. So fasste auch die livländische Reduktionskommission diese Frage auf. (Livonica 14, neue Nummer, Akten d. livl. Reduktionskommissionen, Konzept einer Relation an den König, wahrscheinlich Sommer 1683.)

1) Vgl. oben S. 186.

gewesen war, und welches Löwenwolde als Erbgut zu besitzen vermeinte. Es wurde ihm freigestellt solches zu beweisen.

II. Die Liste Nr. 2 enthält Güter, die von schwedischen Regenten abalieniert, aber in heermeisterlichen Zeiten privat gewesen waren („die in königlichen Gnaden beruhenden Güter“). Sie weist folgende Unterabteilungen auf:

1) Norrköpingbeschlussgüter, die durch pure Donation erworben sind. Hierher gehören auch schwedische Extensionen der Mannlehnsrechtgüter auf die Schwiegersöhne der Geschlechter, die diese Güter vor Livlands Subjektion besessen hatten. Bei jedem Gut ist das Donationsjahr und der Name des *primus acquirens* beigefügt.

2) Norrköpingbeschlussgüter, welche teilweise *titulo oneroso* besessen werden. Unter dieser Kategorie hat die Reduktionskommission folgende Güter zusammengefasst: a) verbesserte Pfandgüter, b) Güter, welche gegen Forderungen an die Krone von dieser veräußert worden sind, c) Norrköpingbeschlussgüter, welche der Donatarius erst erhalten hat, nachdem er die Töchter des vorigen Possessors, von welchem das Mannlehnsgut heimgefallen war, mit Morgengabe und Brautschatz ausgestattet hatte, was sonst die Krone zu tun verpflichtet war.

3) Brusterbengüter, teilweise *titulo oneroso* besessen.

4) *Titulo oneroso* erworbene Güter:

a) Norrköpingbeschlussgüter.

b) Allode.

5) Von der Krone verpfändete Güter.

III. Die Liste Nr. 3 verzeichnet alle von den schwedischen Königen abalienierten Güter, welche in heermeisterlicher Zeit publik gewesen waren (also die absolut reduzierbaren Güter), wobei ebenfalls die Jahreszahl der Veräußerung und der Name des *primus acquirens* beigefügt wird. Diese Liste enthält folgende Unterabteilungen:

1) Durch pure Donation besessene Güter (absolut unter die Reduktion fallende Güter). Neben den eigentlichen reduzierbaren Gütern, deren Besitzkondition immer genannt wird, enthält diese Unterabteilung auch einige Güter, die ohne gesetzlichen Titel, also eigenmächtig besessen wurden und demzufolge den Besitzern genommen werden sollten.

2) Unter die Reduktion fallende Güter, doch mit Vorbehalt für die Besitzer, also *titulo oneroso* besessene Güter. Die Liste enthält durcheinander Güter verschiedener Konditionen, welche immer dabei verzeichnet werden, so dass die Unterscheidung leicht ist.

IV. Die vierte Liste enthält die Güter, die von schwedischen Königen doniert waren, von denen jedoch die Reduktionskommission nicht feststellen konnte, ob sie in heermeisterlicher Zeit publik oder privat gewesen waren. Es war also noch zweifelhaft, ob sie nach Lichtons Antrag der Reduktion hätten unterliegen sollen oder nicht; auf jeden Fall aber mussten sie unter königliche Gnade gestellt werden. Wie die vorigen Listen, verzeichnet auch diese die Kondition eines jeden Gutes, sein Donationsjahr und den *primus acquirens*. Die Unterabteilungen enthalten:

- 1) Alle durch pure Donation erworbenen Güter.
- 2) *Titulo oneroso* erworbene Güter.
- 3) Pfandgüter, welche sämtlich vom schwedischen Hochadel verpfändet worden waren.

V. In der fünften Liste hat die livländische Reduktionskommission verschiedene Güter zusammengefasst, bei welchen sie Schwierigkeiten fand, die meist nichts mit der Reduktion zu tun hatten, und deren Entscheidung dem König selbst überlassen wurde. Die Schwierigkeiten betrafen bei den meisten Gütern die andere Aufgabe der Kommission, die Besitztitelrevision. Es waren Fragen, wie: ob ein Konsens zum Verkauf eines Lehngutes auch für die Verpfändung desselben gültig sei usw.

Mit der Reduktion hatte nur die Frage wegen Gustav von Mengdens Baronat Allenwoga zu tun. Das Gut war in heermeisterlicher Zeit privat gewesen, wurde aber von Christina 1648 zum Brusterbengut auf beide Geschlechter gemacht, 1653 zur Freiherrschaft erhoben, unter der Bedingung, dass das Erbrecht dadurch nicht zu leiden habe. Karl XI. hat es später unter Mannlehnsrecht konfirmiert<sup>1)</sup>.

Da hier jedes Gut ausführlich behandelt wird, bestehen hinsichtlich der Reduzierbarkeit keine Schwierigkeiten, die Kondition der Güter zu bestimmen.

VI. In die sechste Liste hat die Kommission alle Güter aufgenommen, über die sie nicht entscheiden konnte und die

1) Vgl. oben S. 189.

der Untersuchung *in loco* d. h. in Livland vorbehalten wurden. Diese Liste enthält nicht nur die Güter, über welche die livländische Reduktionskommission überhaupt keinen Beschluss fassen konnte, sondern auch viele solche, welche schon in den vorigen Listen vorkamen, bei welchen aber der eine oder andere Umstand noch untersucht werden musste. Fast ausschliesslich sind diese Umstände nicht durch die Reduktion, sondern durch die Besitztitelrevision verursacht; es sind meist Fragen, auf welche Weise dieses oder jenes Gut von dem einen Possessor an den anderen gekommen, in welcher Münze die Pfandsomme des Gutes bezahlt worden sei usw. Die Kommission hat bei den meisten Gütern selbst eingesehen, dass die Resultate der Nachforschungen am Orte keine wesentliche Änderung hinsichtlich ihrer Reduzierbarkeit verursachen und die Entscheidung der Kommission nicht ändern würden. Sie hat über sie Beschluss gefasst und sie in die vorigen Listen eingereiht.

Der Verfasser hat demzufolge jene Güter, welche in dieser Liste zum zweitenmal vorkommen, hierselbst gestrichen und sie vorbehaltlos in den vorigen Listen, wo die livländische Reduktionskommission sie verzeichnet hatte, stehen lassen.

Wenn sie nach dem „vergleichenden Hakenbuch“ mit der Hakenzahl versehen worden sind, sind die „Resolutionen der livländischen Reduktionskommission“ leicht zu einer Güterstatistik des echt-livländischen Grundbesitzes zu verwenden. Eine solche ist die Grundlage der Erörterungen oben in Kapitel IV, S. 181 ff. und Kapitel VII, S. 318 ff. gewesen. Schwierigkeiten sind nur betreffend 5—6 Güter vorgekommen, welche zum Teil unter einen, zum Teil unter einen anderen Besitztitel fallen. Unlösbare Fälle sind jedesmal dort verzeichnet, wo die Angaben benutzt worden sind.

In manchen Fällen hat immerhin das „vergleichende Hakenbuch“ eine Teilung ermöglicht; so z. B. bei Stopiushof (Kirchspiel Kirchholm). Ein Teil desselben, 4 „alte Haken“, ist in den „Resolutionen“ als mitgebrachtes Mannlehen verzeichnet, ein anderer Teil als mitgebrachtes Allod. Da das „vergleichende Hakenbuch“ später zusammengestellt ist, als auch die mitgebrachten Lehen reduziert worden waren, und da es reduzierte Güter von adligen unterscheidet, so finden wir Stopiushof unter zwei Titeln angeführt, „reduzierbler“ und „irreduzierbler“ Teil; der letztere war natürlich Allod. Also wissen wir, dass dieser Teil  $\frac{3}{8}$  resp.  $\frac{1}{4}$  Haken, jener  $2\frac{3}{8}$  resp. 2 Haken betrug.

Wenn wir noch schliesslich erwähnen, dass auch das sonst dreifach vorkommende Gut *Ermes* auf Grund der Protokolle der livländischen Reduktionskommission nur unter Nr. 4 stehen gelassen ist, und das doppelt vorkommende *Kawast* unter Nr. 2 stehen gelassen, unter Nr. 3 aber gestrichen ist, da nur einige seiner Appertinenzen absolut reduzibel waren, sind hier alle wesentlichen Änderungen an den Resolutionen aufgezählt. Unwesentliche Änderungen sind in den Anmerkungen zur Beilage VI wiedergegeben worden.

So gern der Verfasser auch die Anzahl der Güter bei jeder Kategorie derselben wiedergegeben hätte, war dies doch unmöglich, weil bei ihrer Wiedergabe in den Resolutionen keine Folgerichtigkeit zu finden ist. Oft finden wir in den Resolutionen nur die Namen der Hauptgüter verzeichnet, welchen in anderen Dokumenten 5—6 kleinere Güter untergeordnet sind, oft umgekehrt.

Zur Illustration möge nur dienen, dass in den „Resolutionen“ zusammen 407 Einheiten aufgezählt werden, von welchen auf die erste Liste 216, auf die zweite 109, auf die dritte 72, die vierte 51, die fünfte 9 und die sechste 35 Besitzlichkeiten entfallen. Auch unbedeutende Besitzlichkeiten — kleine Heuschläge usw. —, welche überhaupt nicht unter die Hakentaxierung fielen, sind hinzugerechnet.

Was die Güter des introduzierten Adels anbetrifft, zu deren Reduzierbarkeitsstatistik die „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ die Grundlage bildeten, so war die Sache hier schwieriger.

Bei ihren Entscheidungen hat die schwedische Reduktionskommission die Güter, über welche sie nicht sicher sagen konnte, ob sie in heermeisterlicher Zeit publik oder adlig gewesen seien, nicht in eine besondere Kategorie gestellt, sondern sie hat solche Güter ohne weiteres für publik und reduzibel erklärt. Was die Benutzung der Chroniken anbetrifft, so stellt diese die Resultate der Arbeit der schwedischen Kommission in kein so ungünstiges Licht, wie bisher behauptet worden ist. Aber wir haben nicht die Möglichkeit, mit Hilfe der Protokolle der schwedischen Reduktionskommission zu kontrollieren, wie viele Güter diese Kommission auf Grund von Dokumenten und wie viele sie auf Grund des Fehlens

aller Nachrichten für publik erklärt hat. Die Protokolle der schwedischen Reduktionskommission über die uns interessierende Periode sind in Reinschrift nur für 1681 erhalten. In diesem Jahre wurden aber nur 2—3 livländische Starosteien erledigt. Was die weitere Zeitspanne bis 1684 anbetrifft, so gibt es hier Protokolle nur für das letzte Viertel des Jahres 1682 im Konzept. Wohl haben wir die Besitztitel nach der Revision von 1681/82 zur Hand; mittels ihrer ist aber die Kontrolle äusserst schwierig; auch kann man ohne die Protokolle der Reduktionskommission nicht wissen, welche andere Dokumente, Revisionsbücher usw. hinsichtlich jedes einzelnen Gutes herangezogen worden sind. Oft haben sich die Dokumente (z. B. manche Revisionsinquisitionen) nicht erhalten; die auch sonst schwierige Rekonstruktion der Arbeit der Kommission ist in mehreren Fällen unmöglich.

Bei allen Zahlenangaben über introduzierte Güter muss also vorbehalten werden, dass unter den publikten Gütern, welche von der schwedischen Kommission als solche bezeichnet werden, sich auch solche befinden, deren Natur die Kommission nicht hat feststellen können. —

Obwohl also die Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission nicht ganz sichere Nachricht darüber geben, welche Güter nach den einzelnen Bedingungen der Reichstagsbeschlüsse reduziert werden sollten, so illustrieren die Zahlen doch, was nach den einzelnen Reduktionstiteln tatsächlich reduziert wurde, und was der Adel durch die Reduktionstitel zu verlieren zu befürchten hatte.

Die Liste der „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ selbst ist von einem ganz anderen Prinzip aus verfasst, als die der livländischen. Sie enthält nicht die behandelten Güter, nach einzelnen Titeln geordnet, sondern ein alphabetisches Verzeichnis aller Güter, über welche die Kommission Resolutionen gefasst hat. Die Natur des Gutes wird durch eine Anmerkung in einer von drei Rubriken gekennzeichnet. Die erste Rubrik bedeutet, dass das Gut in heermeisterlicher Zeit publik gewesen sei, die zweite, dass die Güter *titulo oneroso* besessen werden, aber in heermeisterlicher Zeit publik waren, die dritte, dass das Gut in heermeisterlichen Zeit adlig gewesen sei.

Dass alle Güter — (wir haben gesehen, unter wie viele Titel und Unterabteilungen die livländische Kommission ihre Resolutionen verteilt hat) — nach ihrer Reduzibilität ohne weiteres in bloss drei Kategorien eingeteilt werden konnten, ist undenkbar. Die schwedische Reduktionskommission hat in Anbetracht dessen die Güter, welche nicht direkt unter eine der drei Kategorien fielen, mit verschiedenen Anmerkungen und Klauseln versehen, z. B. dass das betreffende Gut ein Pfandgut, ein Kaufgut u. s. w. sei; der *primus acquirens* wird mit wenigen Ausnahmen immer genannt<sup>1)</sup>, und zwar sowohl bei den adligen als bei den publikten Gütern. Da der schwedische Adel fast alle Güter von schwedischen Königen doniert bekommen hatte, hat die Reduktionskommission kein besonderes Gewicht darauf gelegt, dass bei solchen adligen Gütern die Bemerkung beigefügt wurde, dass sie der königlichen Gnade überlassen werden. Diese Bemerkung fehlt besonders bei den Gütern, welche vor dem Zustandekommen des Reichstagsbeschlusses von 1683 als adlig erklärt worden waren. Dagegen wird bei solchen Gütern, welche meist der introduzierte livländische Adel, aber auch der schwedische, durch Kauf oder Heirat als mitgebracht besass, immer solches gesagt und beigefügt, dass sie gänzlich von der Reduktion befreit seien. Endlich findet sich bei manchen Gütern die Bemerkung, dass die Kommission die endgültige Entscheidung dem Könige vorbehalten, oder auch sich ganz einer solchen enthalten habe. Obwohl die „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ auf den ersten Blick nicht ebenso klar, wie die der livländischen Kommission, über die Reduzierungstitel der einzelnen Güter Angaben machen, so lässt sich nach einiger Bearbeitung trotzdem ein ziemlich klarer Einblick in diese Titel gewinnen. Was aber fehlt, ist die Fixierung der Besitzkonditionen der Güter, ob sie Allode, Norrköpingbeschlusslehen u. s. w. gewesen seien.

Nachdem die „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ in solcher Weise bearbeitet worden waren, versuchte der Verfasser zuerst auch eine Statistik der Reduzierbarkeit der hochadligen Güter zu geben. Der Versuch wurde aber angesichts der grossen Schwierigkeiten aufgegeben. Bei den echtliv-

1) Wo er fehlt, kann man ihn nach Hagemester oder nach dem oben zitierten „Verzeichnis der livländischen Güter“ ausfindig machen.

ländischen Gütern bestand die grösste Schwierigkeit in der Feststellung der Hakenzahl jener Güter, welche theils unter der einen, theils unter einer anderen Kondition besessen wurden. Bei den echtlivländischen Gütern war das eine vereinzelt auftretende Erscheinung. Bei den Starosteien ist es aber beinahe die Regel, dass sich darunter adlige Güter befanden. Obwohl der Versuch gemacht wurde, die Revisionsbücher von 1638 und 1690 zu Hilfe zu nehmen, konnte man angesichts der Verwirrung in den Güternamen die adligen Güter unter den Starosteien nicht von den Starosteien selbst trennen.

Der Versuch wurde um so leichteren Herzens aufgegeben, als es auch der livländischen Reduktionskommission in Riga äusserst schwer gefallen ist, die Trennung der Güter vorzunehmen, und weil vom Standpunkt der Reduktion der echtlivländischen Güter diese Trennung nicht wichtig ist. Endlich wurden gleich am Anfang die unter den Starosteien belegenen adligen Güter mit den letzteren zusammen wirklich reduziert, und nur einige davon auf kurze Zeit den früheren Besitzern zurückgegeben, so dass ihr Vorhandensein tatsächlich vom Standpunkt sowohl der schwedischen als auch der echtlivländischen Reduktion nur eine kleine Rolle gespielt hat.

Was sonst den Grundbesitz des schwedischen Hochadels betrifft, so sind über die Reduktion desselben vom Standpunkt der echtlivländischen Reduktion in den Fussnoten des Hauptteils der vorliegenden Arbeit genügende Angaben gemacht worden<sup>1)</sup>.

Bei dem Güterbesitz des introduzierten livländischen und schwedischen Kleinadels bestanden keine grösseren Schwierigkeiten, die Beschlüsse der schwedischen Reduktionskommission in Hakenzahlen wiederzugeben. Die betreffenden Daten befinden sich in den Beilagen III, IV und V.

---

Es bleibt noch übrig, auf eine weitere Frage aufmerksam zu machen, für die in dem Hauptteil der Arbeit kein Raum war. Es ist die Frage, wieviel der echtlivländische Adel zu verlieren befürchten musste, wenn die Reduktionsbewilligung auf dem Landtag auch zur Folge gehabt hätte, dass zur livländischen Ritter- und Landschaft gehörige Personen dem König den Preis solcher Güter hätten

1) Vgl. oben S. 207, Anm. 2; S. 226, Anm. 1.

auszahlen müssen, welche ihre Vorfahren an den introduzierten Adel durch Verkauf, Verpfändung u. s. w. abgetreten hatten. Natürlich konnte eine solche Forderung nur dann zu befürchten sein, wenn die Erben der *primi acquirentes* noch lebten; übrigens scheint, da die livländische Reduktionskommission nicht, wie die schwedische, auch Angelegenheiten der *primi acquirentes* behandelte, solches nicht zu befürchten gewesen zu sein, wenigstens nicht, falls der Landtag die Reduktion bewilligt hätte.

Der schwedische Hochadel besass nur ganz wenige gekaufte Güter, deren erste Acquirenten dem Namen nach zur echtlivländischen Ritterschaft gehört haben können. Es sind nach den „Resolutionen der schwedischen Reduktionskommission“ Bilskenhof, 5 Haken (gekauft von Johann von Kocken), Salisburg (Otto v. Oerthen),  $8 \frac{7}{8}$  Haken, also zusammen  $13 \frac{7}{8}$  Haken.

Der introduzierte Kleinadel besass an Kaufgütern, deren *primi acquirentes* möglicherweise echtlivländische Edelleute waren:  $15 \frac{1}{2}$  Haken (*primus acquirens* M. Wulf),  $1 \frac{3}{4}$  Haken (Jakob Renn),  $34 \frac{3}{4}$  Haken (J. Silvius), zusammen 52 Haken. Also konnte der livländische Adel nach dem Reichstagsbeschluss von 1680 für die unter die Reduktion fallenden Güter einen Regress betreffend  $64 \frac{7}{8}$  Haken zu befürchten haben. Der *primus acquirens* von  $15 \frac{1}{2}$  Haken Kaufgütern und von  $7 \frac{1}{2}$  Haken Pfandgütern kann nicht festgestellt werden.

Dass dies ganz kleine Zahlen sind, versteht sich von selbst.

Der Hochadel besass keine weiteren von echten Livländern gekauften Güter; also war sein Grundbesitz in der schwedischen Herrschaftszeit auf Kosten des echtlivländischen Adels nicht mehr als um  $13 \frac{5}{8}$  Haken gewachsen.

Nach unseren Ausführungen besass der Hochadel 1680 in Livland im ganzen (in Haken von 1638 berechnet)  $2040 \frac{7}{8}$  Haken. Von dem Grundbesitz, welchen der schwedische Adel 1641 besass, waren bis 1680 an den echtlivländischen Adel übergegangen  $249 \frac{7}{8}$  Haken<sup>1)</sup>; der Besitzwechsel mit dem introduzierten Kleinadel scheint wenigstens im Gleichgewicht geblieben zu sein.

1) Es sind dies die oben verzeichneten Güter, welche den schwedischen Adel zum *primus acquirens* haben. Alles ist hier in Haken von 1638 berechnet, auch die Pfandgüter des Hochadels. Ausserdem gehörten auch die an die Königin-Witve verpfändeten Güter ( $82 \frac{1}{2}$  H.) damals dem Hochadel, ebenso das Amt Techelfer ( $49 \frac{1}{4}$  H.).

Grössere Donationen an den schwedischen Hochadel sind inzwischen nicht gemacht worden. Also ist es unmöglich, dass die Angabe Richters und Transehes zutrifft, es hätten damals 1728 Haken <sup>1)</sup> dem schwedischen Hochadel gehört, woraus die Folgerung gezogen werden könnte, als ob inzwischen der hochadlige Grundbesitz in Livland sich stark vergrössert hätte. Der hochadlige Grundbesitz scheint im Laufe der Zeit sich eher vermindert zu haben.

Wir wissen nicht, woher Fryxell die Angabe über die 2509 Haken genommen hat, welche 1641 den schwedischen Herren in Livland gehört haben sollen. Aber es ist zu vermuten, dass das Revisionsbuch von 1638 auch den Zahlen von 1641 zugrunde gelegen hat. Wenn 1680 der Hochadel  $2040\frac{5}{8}$  Haken und der schwedische Kleinadel  $165\frac{5}{8}$  Haken, also der schwedische Adel zusammen  $2206\frac{1}{4}$  Haken besass, darf man wohl vermuten, dass Fryxells Zahl für das Jahr 1641 dem richtigen Verhältnis wenigstens sehr nahe kommt.

---

1) Dabei ist bei Transehe S. 46 auch de la Barre mit 35 Haken unter den Hochadel gerechnet; bei uns nicht. Ausserdem haben wir alle Familien, welche in Schweden immatrikuliert, aber nicht im Ritterhause introduziert waren, zum echtlivländischen Adel gerechnet. Über den Unterschied zwischen „introduziert“ und „immatrikuliert“ vgl. Wieselgren, S. 43, Anm. 1.

## **Beilage I.**

Verteilung des livländischen Grundbesitzes  
unter die verschiedenen Kategorien der  
Gutsbesitzer.

(Nach Kirchspielen.)

1680.

## Dorpater

Haken nach der Schätzung des Jahres 1638.

Kirchspiel	Schwedi- scher Hochadel	Introdu- zierter Kleinadel	Echtlän- discher Adel	Pastorate	Stadtgüter	Krongüter	Possessor unbestimmt	Summa
Oberpahlen	99 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	51 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	1057 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
Pillistfer	34 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	23 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	381 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Kl.-St. Johannis	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	2
Lais	34 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	113 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	461 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Torma	—	—	127 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	127 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
Lohusu	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Bartholomäi	—	29	85 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	375 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>
Marien-Magdatenen	—	161 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	27	—	—	—	—	431 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Koddafer-Allatzkiwwi	—	231 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5	—	—	—	—	281 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Ecks	—	14	285 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	—	151 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	—	—	573 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Talkhof	—	—	107 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	107 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
Dorp.-St. Johannis	—	411 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	391 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	821 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Wendau	45 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	6	111 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	627 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
Kamby	291 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	7	63 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	3 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	43
Nüggen	103 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	27 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	51 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	491 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	681 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
Kannapäh	31 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	107 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	303 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	451 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>
Kawelecht	49	—	—	—	—	—	—	49
Randen	—	29	—	—	—	—	—	29
Ringen	391 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	31 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	—	3 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	43
Odenpäh	13	83 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	81 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	—	—	—	311 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Urbs	—	18	361 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	541 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Pölwe	54	13 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	131 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	687 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
Rappin	761 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	—	—	761 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Neuhausen	465 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	—	—	465 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
Rauge	181 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	443 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	631 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Theal-Fölk	45	—	29	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	751 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Adsel	48	13 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	181 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	68
Marienburg	951 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	2	241 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	27 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	1241 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Schwanenburg	283 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	—	111 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	401 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
S U M M A	7721 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2203 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	3873 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	91 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	151 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	491 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	3 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	14541 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

## Kreis.

Haken nach der Schätzung des Jahres 1690.

Kirchspiel	Schwedi- scher Hochadel	Introdu- zierter Kleinadel	Echtliv- ländischer Adel	Pastorate	Stadtgüter	Krongüter	Possessor unbestimmt	Summa
Oberpahlen	183 $\frac{1}{2}$	12	11 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{4}$	—	—	—	198 $\frac{1}{4}$
Pillistfer	67 $\frac{3}{4}$	—	91 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{3}{4}$	—	—	—	78 $\frac{3}{4}$
Kl.-St. Johannis	3 $\frac{3}{4}$	—	—	11 $\frac{1}{2}$	—	—	—	51 $\frac{1}{4}$
Lais	941 $\frac{1}{4}$	—	261 $\frac{1}{4}$	7 $\frac{1}{8}$	—	—	—	121 $\frac{3}{8}$
Torma	—	—	31 $\frac{5}{8}$	—	—	—	—	31 $\frac{5}{8}$
Lohusu	8 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	8 $\frac{3}{4}$
St. Bartholomäi	—	43 $\frac{3}{4}$	311 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	751 $\frac{1}{4}$
Marien-Magdalenen	—	31 $\frac{5}{8}$	401 $\frac{1}{8}$	—	—	—	—	713 $\frac{1}{4}$
Koddafer-Allatzkiwwi	—	341 $\frac{1}{4}$	91 $\frac{1}{8}$	—	—	—	—	431 $\frac{1}{8}$
Ecks	—	251 $\frac{1}{2}$	43 $\frac{5}{8}$	7 $\frac{1}{8}$	281 $\frac{1}{2}$	—	5 $\frac{1}{8}$	991 $\frac{1}{8}$
Talkhof	—	—	181 $\frac{1}{4}$	—	—	—	—	181 $\frac{1}{4}$
Dorp.-St. Johannis	—	69 $\frac{5}{8}$	457 $\frac{1}{8}$	11 $\frac{1}{2}$	—	—	—	117
Wendau	79 $\frac{3}{4}$	7 $\frac{3}{4}$	177 $\frac{1}{8}$	1 $\frac{1}{2}$	—	—	—	1057 $\frac{1}{8}$
Kamby	601 $\frac{1}{4}$	18 $\frac{3}{4}$	151 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{2}$	—	—	1 $\frac{3}{8}$	961 $\frac{1}{8}$
Nüggen	171 $\frac{1}{8}$	11 $\frac{3}{4}$	15	—	—	691 $\frac{1}{4}$	—	1131 $\frac{1}{8}$
Kannapäh	8	20 $\frac{3}{4}$	641 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	931 $\frac{1}{4}$
Kawelecht	737 $\frac{1}{8}$	—	—	—	—	—	—	737 $\frac{1}{8}$
Randen	—	66	—	—	—	—	—	66
Ringn	53 $\frac{3}{8}$	71 $\frac{1}{8}$	—	3 $\frac{1}{4}$	—	—	—	61 $\frac{1}{4}$
Odenpäh	271 $\frac{1}{2}$	22 $\frac{3}{4}$	277 $\frac{1}{8}$	2 $\frac{3}{4}$	—	—	—	807 $\frac{1}{8}$
Urbs	—	28 $\frac{3}{4}$	70 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	971 $\frac{1}{2}$
Pölwe	65	11 $\frac{1}{2}$	237 $\frac{1}{8}$	1 $\frac{1}{2}$	—	—	—	907 $\frac{1}{8}$
Rappin	110 $\frac{3}{4}$	—	—	5 $\frac{1}{8}$	—	—	—	111 $\frac{3}{8}$
Neuhausen	711 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	711 $\frac{1}{2}$
Rauge	25	—	73 $\frac{5}{8}$	3 $\frac{1}{4}$	—	—	—	99 $\frac{3}{8}$
Theal-Fölk	851 $\frac{1}{2}$	—	501 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{8}$	—	—	—	139 $\frac{3}{8}$
Adsel	68	3 $\frac{1}{2}$	26 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	981 $\frac{1}{4}$
Marienburg	105	2 $\frac{3}{4}$	407 $\frac{1}{8}$	21 $\frac{1}{2}$	—	—	—	1511 $\frac{1}{8}$
Schwanenburg	22	—	127 $\frac{1}{8}$	11 $\frac{1}{4}$	—	—	—	361 $\frac{1}{8}$
S U M M A	1230 $\frac{5}{8}$	4061 $\frac{1}{8}$	6967 $\frac{1}{8}$	211 $\frac{1}{4}$	281 $\frac{1}{2}$	691 $\frac{1}{4}$	2	2454 $\frac{1}{8}$

## Pernauscher

Haken nach der Schätzung des Jahres 1638.

Kirchspiel	Schwedi- scher Hochadel	Introdu- zierter Kleinadel	Echtlivän- discher Adel	Pastorate	Stadtgüter	Possessor unbestimmt	Summa
Salis	—	—	25 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	25 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Rujen	50 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	13 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	48 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	1 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	—	—	102 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>
Salisburg	3	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	8 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	15
Ermes	—	—	37 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	37 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>
Luhde	—	30	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	31 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Helmet	—	—	58 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	—	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	61 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>
Tarwast	36 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	—	36 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Karkus	45	—	—	—	—	—	45
Hallist	18	9	11 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	38 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>
Paistel	45	—	5 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	50 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
Fellin	39 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	—	11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	51 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>
Johannis	15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	30 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Saara	—	—	15 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	—	—	2 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Torgel	10	—	5 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	15 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
Pernau	—	—	3	—	7 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	10 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Audern	26 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	—	5 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	31 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
Testama	—	—	13	—	—	—	13
Michaelis	26	—	6	3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	35 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
St. Jakobi	14 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	—	25	—	—	2	41 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
Fennern	—	11	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
SUMMA	330 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	58 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	296 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	4 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	7 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	8 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	705 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>

## Kreis.

Haken nach der Schätzung des Jahres 1690.

Kirchspiel	Schwedi- scher Hochadel	Introdu- zierter Kleinadel	Echtlivlän- discher Adel	Pastorate	Stadtgüter	Possessor unbestimmt	Summa
Salis	—	—	33 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	34 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Rujen	72 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	4	76 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	1 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	156 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>
Salisbury	87 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	97 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	1	—	—	261 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Ermes	—	—	55 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	56 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Luhde	—	28 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	34 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Helmet	—	—	97 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	5 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	104 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Tarwast	63 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	—	63 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>
Karkus	62 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	—	62 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Hallist	27 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	20 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	19 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	67 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
Paistel	61 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	17 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	78 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
Fellin	83 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	—	28 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—	113 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>
Johannis	24 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	26	—	—	3 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	60 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Saara	—	—	29 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	—	—	2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	31 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
Torgel	18	—	12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	30 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Pernau	—	—	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	16 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	—	22 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>
Audern	41 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	10 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	54 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
Testama	—	—	24 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	9	—	33 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Michaelis	47 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	6 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	—	—	61 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>
St. Jakobi	25 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	—	53 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	3 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	83 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>
Pennern	—	18 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	8 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	—	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	32 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
SUMMA	536 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	84 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	520 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	19 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	30 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	17 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	1208 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>

## Rigascher

Haken nach der Schätzung des Jahres 1638.

Kirchspiel	Schwedi- scher Hochadel	Introdu- zierter Kleinadel	Echtlivän- discher Adel	Pastorate	Stadtgüter	Krongüter	Possessor unbestimmt	Summa
Vorburg	—	1	12 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	1/8	—	11	5	29 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Steinholm	—	—	4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	1/8	19 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
Dünamünde	—	—	9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	10	—	—	19 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Neuermühlen	—	—	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	32
Kirchholm	16	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	7	—	21 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—	29 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
Hülchen Kapelle	—	1 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	23 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Dahlen	—	—	1 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	46 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
Üxküll	23	—	7 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	62 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
Rodenpois	45	—	45 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	75 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Allasch	53 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6
Segewold	30	—	58 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	58 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Kremon	—	—	12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Zarnikau	—	4	25 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	29 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
Treyden-Loddiger	—	—	56 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	21 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	78
Matthiä-Petters	22	—	30	—	—	—	—	52
Pernigel	—	1	38	—	—	—	—	39
Lemsal	—	2	21 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	23 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Ubbenorm	—	—	5	—	—	—	12	17
Roop	—	21 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	21 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	23 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Papendorf	83 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	16 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	2	—	—	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	105 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
Dickeln	52 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	—	—	52 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Allendorf	22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	—	—	22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Burtneck	—	22 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	—	22 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Matthiä	—	—	—	—	—	—	—	—
Salisburg	—	—	—	—	—	—	—	—
Wohlfahrt	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolmar	113 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	—	—	113 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
SUMMA	461 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	37 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	390 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	3 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	68 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	11	22 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	991 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

## Kreis.

Haken nach der Schätzung des Jahres 1690.

Kirchspiel	Schwedi- scher Hochadel	Indrodu- zierter Kleinadel	Echtlivän- discher Adel	Pastorate	Stadtgüter	Krongüter	Possessor unbestimmt	Summa
Vorburg } Steinholm } Dünamünde }	1/2	1	16 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	1/4	—	9	4 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	31 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Neuermühlen	—	—	5 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1/2	14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	20 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Kirchholm	—	—	7 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	—	11	—	—	18 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
Hilchen Kapelle } Dahlen }	15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2	11 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	1	—	—	—	30 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
Üxküll	—	27/8	4 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	1	19 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—	28 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Rodenpois	18 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	—	1/2	—	—	—	—	18 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>
Allasch	22	—	1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1	—	—	—	24 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Segewold	33	—	11 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	3/4	—	—	—	45 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>
Kremon	27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	45 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3/4	—	—	—	73 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Zarnikau	—	—	5 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Treyden-Loddiger	—	—	57 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1	—	—	—	58 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Matthiä-Petters	—	—	14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Pernigel	—	6	47 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	53 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Lemsal	—	—	65 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	29	—	—	96 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
Ubbenorm	22	—	39	1	—	—	—	62
Roop	—	1	76 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	77 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>
Papendorf	—	25/8	32 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	35 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>
Dickeln	—	—	14	—	—	—	17 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	31 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Allendorf	—	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	33	—	—	—	—	38 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Burtneck	93 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	18 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	4 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	119 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Matthiä	54 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	55 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Salzburg	31 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	—	—	31 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>
Wohlfahrt	—	32 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	3/4	—	—	—	33 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Wolmar	131 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	135 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
SUMMA	449 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	53 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	511	18	74 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	9	28 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	1144

## Wendenscher

Haken nach der Schätzung des Jahres 1638.

Kirchspiel	Schwedi- scher Hochadel	Introdu- zierter Kleinadel	Echtlän- discher Adel	Pastorate	Pfandgüter der Königin- Witwe	Städtgüter	Possessor unbestimmt	Summa
Wenden	59	—	11/4	2 1/2	—	2	4	68 3/4
Arrasch	3 3/4	—	10	—	—	—	5 3/4	19 1/2
Trikaten	5 1 1/2	—	27/8	—	—	—	—	54 3/8
Smilten	48 3/8	—	1	1 1/4	—	—	—	50 5/8
Serbikal	—	1/2	3	—	—	—	—	3 1/2
Ronneburg	71	—	6	—	—	—	—	77
Serben	21	—	—	—	—	—	—	21
Schujen	3	—	16	—	31 1/2	—	—	50 1/2
Pebalg	1 1/2	—	8 1/2	—	51	—	—	61
Neuhof	—	—	—	—	—	—	—	—
Loesern	—	26	2	—	—	—	—	28
Sesswegen	55	7 1/4	12 1/4	—	—	—	—	74 1/2
Lasdohn	—	7 1/4	16	—	—	—	—	23 1/4
Tirsen-Lisohn	—	—	26 1/8	—	—	—	—	26 1/8
Bersohn	75	—	5	—	—	—	—	80
Festen	—	—	9	—	—	—	—	9
Laudohn	25	—	3 1/2	—	—	—	—	28 1/2
Kalzenau-Fehteln	—	—	33	—	—	—	—	33
Kokenhusen	—	62	2	—	—	—	2 1/2	66 1/2
Schiltten-Osell	—	15 1/4	2 3/4	—	—	—	—	18
Erlaa	—	—	33 7/8	—	—	—	—	33 7/8
Jürgensburg	—	—	24	—	—	—	—	24
Nitau	35	—	10 1/2	—	—	—	—	45 1/2
Lemburg	27	1	13 1/2	1/2	—	—	—	42
Sunzel	—	—	67 1/4	—	—	—	—	67 1/4
Sissegal	—	7	34 3/4	—	—	—	—	41 3/4
Ascheraden	—	31 3/4	1 1/2	—	—	—	—	33 1/4
Jungfernhof	—	20	—	—	—	—	—	20
Lennewarden	—	18 1/2	—	—	—	—	—	18 1/2
SUMMA	476 1/8	196 1/2	345 5/8	4 1/4	82 1/2	2	12 1/4	1119 1/4

## Kreis.

Haken nach der Schätzung des Jahres 1690.

Kirchspiel	Schwedi- scher Hochadel	Introdu- zierter Kleinadel	Echtliv- ländischer Adel	Pastorate	Pfandgüter der Königin- Witwe	Stadtgüter	Possessor unbestimmt	Summa
Wenden	88 $\frac{1}{2}$	—	2 $\frac{1}{2}$	2	—	3 $\frac{1}{8}$	3 $\frac{3}{4}$	99 $\frac{7}{8}$
Arrasch	9 $\frac{1}{4}$	—	10 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{4}$	—	—	4 $\frac{1}{2}$	25 $\frac{1}{2}$
Trikaten	111	—	6 $\frac{3}{8}$	2 $\frac{1}{2}$	—	—	—	119 $\frac{7}{8}$
Smilten	72 $\frac{1}{8}$	—	4	1 $\frac{1}{4}$	—	—	—	77 $\frac{3}{8}$
Serbigal	—	3	8 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	11 $\frac{3}{8}$
Ronneburg	99 $\frac{3}{8}$	—	14 $\frac{1}{4}$	11 $\frac{1}{4}$	—	—	—	114 $\frac{7}{8}$
Serben	43 $\frac{3}{4}$	—	—	3 $\frac{3}{4}$	—	—	—	44 $\frac{1}{2}$
Schujen	3 $\frac{1}{4}$	—	15 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	26	—	—	46 $\frac{1}{2}$
Pebalg	3 $\frac{1}{4}$	—	11 $\frac{1}{4}$	1 $\frac{1}{4}$	58 $\frac{3}{4}$	—	—	74 $\frac{1}{2}$
Neuhof	—	11 $\frac{3}{8}$	—	1 $\frac{1}{4}$	32 $\frac{1}{2}$	—	—	45 $\frac{1}{8}$
Loesern	—	50	3 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	53 $\frac{1}{2}$
Sesswegen	52	11 $\frac{3}{4}$	29 $\frac{3}{8}$	11 $\frac{1}{2}$	—	—	—	94 $\frac{5}{8}$
Lasdohn	—	8 $\frac{1}{4}$	18	11 $\frac{1}{4}$	—	—	—	27 $\frac{1}{2}$
Tirsen-Lisohn	—	—	43 $\frac{1}{8}$	5 $\frac{5}{8}$	—	—	—	43 $\frac{3}{4}$
Bersohn	72 $\frac{1}{2}$	—	7	11 $\frac{1}{4}$	—	—	—	80 $\frac{3}{4}$
Festen	—	—	9 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	—	—	—	10
Laudohn	27 $\frac{3}{4}$	—	5	1	—	—	—	33 $\frac{3}{4}$
Kalzenau-Fehteln	—	—	49 $\frac{1}{2}$	13 $\frac{3}{8}$	—	—	—	50 $\frac{7}{8}$
Kokenhusen	—	53 $\frac{1}{4}$	3	1 $\frac{1}{2}$	—	—	13 $\frac{3}{4}$	58 $\frac{1}{2}$
Schiltens-Osell	—	10 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{1}{4}$	—	—	—	—	13
Erlaa	—	—	66 $\frac{1}{4}$	5 $\frac{5}{8}$	—	—	—	66 $\frac{7}{8}$
Jürgensburg	—	—	27 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	—	—	—	28 $\frac{1}{4}$
Nitau	40 $\frac{3}{4}$	—	16	3 $\frac{3}{4}$	—	—	—	57 $\frac{1}{2}$
Lemburg	25 $\frac{5}{8}$	2 $\frac{5}{8}$	17 $\frac{1}{4}$	1	—	—	—	46 $\frac{1}{2}$
Sunzel	—	—	54	3 $\frac{3}{4}$	—	—	—	54 $\frac{3}{4}$
Sissegal	—	10 $\frac{3}{4}$	52 $\frac{3}{8}$	—	—	—	—	63 $\frac{1}{8}$
Ascheraden	—	29 $\frac{5}{8}$	1	—	—	—	—	30 $\frac{5}{8}$
Jungfernhof	—	15 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	15 $\frac{1}{2}$
Lennewarden	—	21 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	21 $\frac{3}{4}$
SUMMA	649 $\frac{1}{8}$	228 $\frac{5}{8}$	477 $\frac{3}{8}$	247 $\frac{7}{8}$	117 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{8}$	10	1510 $\frac{3}{8}$

## Beilage II.

Die Verteilung des Grundbesitzes von Livland unter die ver-  
Haken nach der Schätzung des Jahres 1638.

	Dorpat- Kreis	Pernau- scher Kreis	Rigascher Kreis	Wenden- scher Kreis	Summa	%
Schwedischer Hochadel . . . . .	772 $\frac{1}{2}$	330 $\frac{1}{4}$	461 $\frac{3}{4}$	476 $\frac{1}{8}$	2040 $\frac{5}{8}$	47,75
Introduzierter *) Kleinadel . . . . .	220 $\frac{3}{8}$	58 $\frac{1}{2}$	37 $\frac{3}{8}$	196 $\frac{1}{2}$	512 $\frac{3}{4}$	12,00
Echtlivländischer Adel . . . . .	387 $\frac{3}{8}$	296 $\frac{1}{8}$	390 $\frac{1}{8}$	345 $\frac{5}{8}$	1419 $\frac{1}{4}$	33,21
Pastorate . . . . .	9 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{5}{8}$	3 $\frac{5}{8}$	41 $\frac{1}{8}$	22	0,51
Pfandgüter der Königin-Witwe . . . . .	—	—	—	82 $\frac{1}{2}$	82 $\frac{1}{2}$	1,93
Stadtgüter . . . . .	15 $\frac{1}{8}$	7 $\frac{3}{4}$	68 $\frac{1}{2}$	2	93 $\frac{3}{8}$	2,19
Krongüter . . . . .	49 $\frac{1}{4}$	—	11	—	60 $\frac{1}{4}$	1,41
Possessor unbestimmt . . . . .	—	8 $\frac{1}{8}$	22 $\frac{1}{8}$	12 $\frac{1}{4}$	427 $\frac{1}{8}$	1,00
<b>S U M M A</b>	<b>1454<math>\frac{1}{2}</math></b>	<b>705<math>\frac{3}{8}</math></b>	<b>994<math>\frac{1}{2}</math></b>	<b>1119<math>\frac{1}{4}</math></b>	<b>4273<math>\frac{5}{8}</math></b>	<b>100</b>

\*) Davon der introduzierte Adel livländischen Ursprungs 347 $\frac{1}{8}$  Haken  
der introduzierte Adel schwedischen Ursprungs 16 $\frac{5}{8}$  Haken von 1638.

## Beilage III.

Verteilung des Grundbesitzes des **introduzierten Adels**  
(Auf Grundlage der Resolutionen der  
Haken nach der Schätzung des Jahres 1638.

	Dorpat- Kreis	Pernau- scher Kreis	Rigascher Kreis	Wenden- scher Kreis	Summa
Mitgebrachte Güter . . . . .	20	3 $\frac{3}{4}$	2	1 $\frac{1}{4}$	27
Absolut reduzible Güter . . . . .	4 $\frac{1}{8}$	—	1	36 $\frac{1}{4}$	42 $\frac{1}{8}$
Dieselben, titulo oneroso erworben . . . . .	32 $\frac{1}{2}$	9	4	79 $\frac{1}{2}$	125
Dieselben, teilweise titulo oneroso erworben . . . . .	—	—	—	4	4
<b>SUMMA (heermeisterzeitlich publike Güter)</b>	<b>37<math>\frac{3}{8}</math></b>	<b>9</b>	<b>5</b>	<b>119<math>\frac{3}{4}</math></b>	<b>171<math>\frac{1}{8}</math></b>
In königlicher Gnade befindliche Güter . . . . .	397 $\frac{3}{8}$	30	21 $\frac{1}{2}$	141 $\frac{1}{2}$	867 $\frac{3}{8}$
Dieselben, titulo oneroso erworben . . . . .	11	—	—	25	36
Dieselben, teilweise titulo oneroso erworben . . . . .	—	—	1 $\frac{1}{8}$	—	1 $\frac{1}{8}$
<b>SUMMA (heermeisterzeitlich adlige Güter)</b>	<b>507<math>\frac{3}{8}</math></b>	<b>30</b>	<b>3<math>\frac{3}{8}</math></b>	<b>391<math>\frac{1}{2}</math></b>	<b>124</b>
Güter, deren Natur nicht festgestellt werden konnte . . . . .	—	1 $\frac{3}{4}$	22 $\frac{1}{4}$	1	25
<b>S U M M A S U M M A R U M</b>	<b>108<math>\frac{1}{4}</math></b>	<b>44<math>\frac{1}{2}</math></b>	<b>327<math>\frac{3}{8}</math></b>	<b>161<math>\frac{1}{2}</math></b>	<b>347<math>\frac{1}{8}</math></b>

**schiedenen Kategorien der Gutsbesitzer im Jahre 1680.**

Haken nach der Schätzung des Jahres 1690.

	Dorpat- Kreis	Pernau- scher Kreis	Rigascher Kreis	Wenden- scher Kreis	Summa	%
Schwedischer Hochadel . . .	1230 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	536 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	449 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	649 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	2865 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	45,37
Introduzierter *) Kleinadel . .	406 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	84 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	53 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	228 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	772 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	12,23
Echtlivländischer Adel . . .	696 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	520 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	511	477 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	2206	34,92
Pastorate . . . . .	21 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	19 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	18	24 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	83 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1,32
Pfandgüter der Witwekönigin	—	—	—	117 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	117 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	1,85
Stadtgüter . . . . .	28 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	30 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	74 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	136 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2,16
Krongüter . . . . .	69 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	9	—	78 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	1,25
Possessor unbestimmt . . .	2	17 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	28 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	10	57 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	0,90
<b>S U M M A</b>	<b>2454<sup>5</sup>/<sub>8</sub></b>	<b>1208<sup>5</sup>/<sub>8</sub></b>	<b>1144</b>	<b>1510<sup>3</sup>/<sub>8</sub></b>	<b>6317<sup>5</sup>/<sub>8</sub></b>	<b>100</b>

von 1638, oder 8,12%; resp. 471<sup>3</sup>/<sub>8</sub> Haken von 1690, oder 4,46%;

oder 3,88%; resp. 301<sup>3</sup>/<sub>8</sub> Haken von 1690, oder 4,77%.

**livländischen Ursprungs, je nach dessen Reduzibilität.  
schwedischen Reduktionskommission 1684.)**

Haken nach der Schätzung des Jahres 1690.

	Dorpat- Kreis	Pernau- scher Kreis	Rigascher Kreis	Wenden- scher Kreis	Summa
Mitgebrachte Güter . . . . .	35 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	49
Absolut reduzible Güter . . . . .	9 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	32 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	43 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>
Dieselben, titulo oneroso erworben . . . .	51 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	20 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	6	68 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	146 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Dieselben, teilweise titulo oneroso erworben	—	—	—	5 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	5 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
<b>SUMMA (heermeisterzeitlich publike Güter)</b>	<b>61<sup>1</sup>/<sub>8</sub></b>	<b>20<sup>1</sup>/<sub>4</sub></b>	<b>6<sup>1</sup>/<sub>2</sub></b>	<b>107<sup>1</sup>/<sub>4</sub></b>	<b>195<sup>1</sup>/<sub>8</sub></b>
In königlicher Gnade befindliche Güter . .	72 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	28 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	30 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	136 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Dieselben, titulo oneroso erworben . . . .	19 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	—	—	30 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	49 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
Dieselben, teilweise titulo oneroso erworben	—	—	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
<b>SUMMA (heermeisterzeitlich adlige Güter)</b>	<b>92<sup>1</sup>/<sub>8</sub></b>	<b>28<sup>1</sup>/<sub>4</sub></b>	<b>6<sup>3</sup>/<sub>4</sub></b>	<b>60<sup>3</sup>/<sub>4</sub></b>	<b>187<sup>7</sup>/<sub>8</sub></b>
Güter, deren Natur nicht festgestellt werden konnte . . . . .	—	4	32 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	25 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	39 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
<b>S U M M A S U M M A R U M</b>	<b>189<sup>1</sup>/<sub>8</sub></b>	<b>59<sup>1</sup>/<sub>4</sub></b>	<b>49<sup>1</sup>/<sub>8</sub></b>	<b>173<sup>7</sup>/<sub>8</sub></b>	<b>471<sup>3</sup>/<sub>8</sub></b>

## Beilage IV.

Verteilung des Grundbesitzes des **introduzierten Adels**  
(Auf Grundlage der Resolutionen der

Haken nach der Schätzung des Jahres 1638.

	Dorpater Kreis	Pernauscher Kreis	Rigascher Kreis	Wenden- scher Kreis	Summa
Mitgebrachte Güter . . . . .	1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	1	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Absolut reduzible Güter . . . . .	29 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	3	—	—	32 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>
Dieselben, titulo oneroso erworben . . . . .	14	—	—	—	14
Dieselben, teilweise titulo oneroso erworben	—	—	—	—	—
SUMMA (heermeisterzeitlich publike Güter)	43 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	3	—	—	46 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>
In königlicher Gnade befindliche Güter . .	37 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	41 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Dieselben, titulo oneroso erworben . . . . .	—	11	—	16	27
Dieselben, teilweise titulo oneroso erworben	23	—	—	18 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	41 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
SUMMA (heermeisterzeitlich adlige Güter)	60 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	11	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	34 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	109 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Pfandgüter der Krone . . . . .	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
SUMMA SUMMARUM . . . . .	112 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	14	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	35	165 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>

schwedischen Ursprungs nach dessen Reduzibilität.  
schwedischen Reduktionskommission 1684.)

Haken nach der Schätzung des Jahres 1690.

	Dorpater Kreis	Pernauscher Kreis	Rigascher Kreis	Wenden- scher Kreis	Summa
Mitgebrachte Güter . . . . .	3 $\frac{1}{2}$	—	1	3	7 $\frac{1}{2}$
Absolut reduzible Güter . . . . .	57 $\frac{3}{8}$	6 $\frac{1}{2}$	—	—	63 $\frac{7}{8}$
Dieselben, titulo oneroso erworben . . . . .	25 $\frac{1}{2}$	—	—	—	25 $\frac{1}{2}$
Dieselben, teilweise titulo oneroso erworben	—	—	1 $\frac{5}{8}$	—	1 $\frac{5}{8}$
SUMMA (heermeisterzeitlich publike Güter)	82 $\frac{7}{8}$	6 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{5}{8}$	—	91
In königlicher Gnade befindliche Güter . . . . .	85 $\frac{1}{8}$	—	2	—	87 $\frac{1}{8}$
Dieselben, titulo oneroso erworben . . . . .	—	18 $\frac{1}{2}$	—	30	48 $\frac{1}{2}$
Dieselben, teilweise titulo oneroso erworben	28 $\frac{1}{2}$	—	—	21 $\frac{3}{4}$	50 $\frac{1}{4}$
SUMMA (heermeisterzeitlich adlige Güter)	113 $\frac{5}{8}$	18 $\frac{1}{2}$	2	51 $\frac{3}{4}$	185 $\frac{7}{8}$
Pfandgüter der Krone . . . . .	17	—	—	—	17
SUMMA SUMMARUM . . . . .	217	25	4 $\frac{5}{8}$	54 $\frac{3}{4}$	301 $\frac{3}{8}$

## Beilage V.

Verteilung des Grundbesitzes des **introduzierten Kleinadels**  
nach dessen Reduzibilität.  
(Auf Grundlage der Resolutionen der schwedischen Reduktions-  
kommission 1684.)

Haken nach der Schätzung  
des Jahres 1638.

Haken nach der Schätzung  
des Jahres 1690.

%	Summa	Adel livl. Ursprungs	Schwed. Kleinadel		Adel livl. Ursprungs	Schwed. Kleinadel	Summa	%
5,90	30 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	27	3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	Mitgebrachte Güter	49	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	56 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	7,39
—	74 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	42 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	32 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	Absolut reduzible Güter	43 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	63 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	107	—
—	139	125	14	Dieselben, titulo oneroso erworben	146 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	25 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	171 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—
—	4	4	—	Dieselben, teilweise titulo oneroso erworben	5 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	7 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	—
42,36	217 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	171 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	46 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	SUMMA (heermeisterzeitl. publike Güter)	195 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	91	286 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	37,08
—	128 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	86 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	41 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	In kgl. Gnade befindliche Güter	136 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	87 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	223 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	—
—	63	36	27	Dieselben, titulo oneroso erworben	49 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	48 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	98 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	—
—	42 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	41 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Dieselben, teilweise titulo oneroso erworben	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	50 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	51 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—
45,59	233 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	124	109 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	SUMMA (heermeisterzeitl. adlige Güter)	187 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	185 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	373 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	48,25
1,27	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Pfandgüter der Krone	—	17	17	2,19
4,88	25	25	—	Güter unbekannter Kondition	39 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	—	39 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	5,09
100	512 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	347 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	165 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	SUMMA	471 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	301 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	772 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	100

## Beilage VI.

Verteilung des echtlivländischen Grundbesitzes  
nach dessen Reduzibilität.

(Nach Kirchspielen.)

(Auf Grundlage der Resolutionen der livländischen Reduktions-  
kommission 1682/84.)

## Dorpater Kreis.

Haken nach der Schätzung des Jahres 1638.

	Mitgebrachte Güter				Heermeisterzeitlich adlige Güter, schwedische Donationen						Heerm.-zeitl. publike Güter, schw. Donat.		Schwed. Donat., heerm.-zeitl. Natur unbekannt		Der besonderen Entscheidung des Königs überlassen	Untersuchung an Orte vorbehalten	Summa summarum			
	Norrköping-beschluggüter	Güter in sexumtrumque	Allode	Pfandgüter	Summa	Norrköping-beschluggüter	Teilweise titulo oneroso erworbene Güter	Titulo oneroso erworbene Güter	Allode	Pfandgüter	Summa	Titulo merae donationis erworben	Titulo oneroso erworben	Summa				Titulo merae donationis erworben	Titulo oneroso erworben	Summa
Oberpahlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3/4	3/4		
Pillistfer	23/4	—	—	—	23/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23/4		
Lais	—	—	2	4 1/2	6 1/2	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	11 3/4		
Torma	—	25/8	35/8	—	6 1/2	3 1/2	—	—	—	3 1/2	—	—	—	—	—	2 1/4	2 1/4	12 7/8		
St. Bartholomäi	—	—	8 1/8	—	8 1/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 5/8		
Marien-Magdalenen	—	—	15 7/8	—	15 7/8	—	—	—	—	11 1/8	—	—	—	—	—	—	—	27		
Koddafer-Allatzkiwwi	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	—	5		
Ecks	2 1/4	—	22 5/8	—	24 7/8	—	—	—	—	3 3/4	—	—	—	—	—	—	—	28 5/8		
Talkhof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 7/8	1	10 7/8	—	—	—	10 7/8		
Dorpat-St. Johannis	—	—	1	6	7	15 3/4 <sup>c)</sup>	—	—	—	13 1/2 <sup>d)</sup>	29 1/4	11 1/4	—	1 1/4	1	1 1/4	1 1/2	39 1/4		
Wendau	—	—	—	25/8	25/8	6 3/8 <sup>b)</sup>	—	—	—	—	6 3/8	—	—	—	—	—	2 1/2	11 1/2		
Kamby	—	—	4 1/8	—	4 1/8	—	—	—	—	—	—	2 1/4	—	—	—	—	—	6 3/8		
Nüggen	—	—	—	5 1/4	5 1/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 1/4		
Kannapäh	—	—	2	—	2	9 3/4	19	—	—	—	28 3/4	—	—	—	—	—	—	30 3/4		
Odenpäh	—	1 1/4	3	—	4 1/4	4 1/4	—	—	—	—	4 1/4	—	—	—	—	—	—	8 1/2		
Urbs	—	—	3 1/2	—	3 1/2	—	2	25 1/4	5 1/2	—	32 3/4	—	—	—	—	—	—	36 1/4		
Pölwe	4 1/2	—	3	—	7 1/2	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	13 1/2		
Rauge	—	—	13 1/2	—	13 1/2	11 3/4	7 1/4 <sup>a)</sup>	—	—	—	19	12 1/4	—	12 1/4	—	—	—	44 3/4		
Theal-Fölk	—	—	22 3/4	—	22 3/4	—	1/4	6	—	—	6 1/4	—	—	—	—	—	—	29		
Adsel	—	—	15 3/4	—	15 3/4	—	—	—	—	—	2 1/2	—	—	—	—	—	—	18 1/4		
Marienburg	5 3/8	—	3 1/4	—	8 5/8	3 5/8	3 5/8	2 3/4	—	—	10	—	—	—	2 3/4	3 1/8	5 7/8	24 1/2		
Schwanenburg	6	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11 1/4		
SUMMA	20 7/8	3 7/8	124 1/8	18 3/8	167 1/4	61	32 1/8	48 7/8	19	6	167	25 5/8	6	31 5/8	7 1/4	6 3/8	135 5/8	1/2	7 3/8	387 3/4

# Dorpater Kreis.

Haken nach der Schätzung des Jahres 1690.

	Mitgebrachte Güter				Heermeisterzeitlich adlige Güter, schwedische Donationen					Heerm.-zeitl. publike Güter, schw. Donat.			Schwed. Donat., heerm.-zeitl. Natur unbekannt			Der besonderen Ent- scheidung des Königs überlassen	Untersuchung am Orte vorbehalten	Summa Summarum		
	Norrköping- beschlussgüter	Güter in sexum utrumque	Allode	Pfandgüter	Summa	Norrköping- beschluss- güter	Teilweise titulo oneroso erworbene Güter	Titulo oneroso erworbene Güter	Allode	Pfandgüter	Summa	Titulo merae donationis erworben	Titulo oneroso erworben	Summa	Titulo merae donationis erworben				Titulo oneroso erworben	Summa
Oberpahlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 1/2	11 1/2	
Pillistfer	9 1/4	—	—	—	9 1/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 1/4	
Lais	—	—	8 3/4	5 1/4	14	8 3/4	—	—	—	—	8 3/4	—	—	—	—	—	3 1/2	3 1/2	26 1/4	
Torma	—	5	10 1/2	—	15 1/2	5	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	31 1/8	
St. Bartholomäi	—	—	27 1/2	—	27 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	31 1/2	
Marien-Magdalenen	—	—	23 3/4	—	23 3/4	—	—	15 1/2	—	—	15 1/2	—	—	—	—	—	—	7/8	40 1/8	
Koddafer-Allatzkiwvi	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 1/8	9 1/8	—	—	—	—	—	9 1/8	
Ecks	5 1/4	—	31 7/8	—	37 1/8	—	—	6 1/2	—	—	6 1/2	—	—	—	—	—	—	—	43 5/8	
Talkhof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16 1/2	13 1/4	18 1/4	—	—	—	—	—	18 1/4	
Dorpat-St. Johannis	—	—	—	5 1/2	5 1/2	17 3/4 <sup>c)</sup>	—	—	17 1/8 <sup>d)</sup>	—	34 7/8	21 1/4	21 1/4	—	3/4	3/4	2 1/2	—	45 7/8	
Wendau	—	—	—	4 1/4	4 1/4	10 1/2 <sup>b)</sup>	—	—	—	—	10 1/2	—	—	—	—	—	—	3 1/8	17 7/8	
Kamby	—	—	11 1/2	—	11 1/2	—	—	—	—	—	—	3 3/4	—	3 3/4	—	—	—	—	15 1/4	
Nüggen	—	—	—	15	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	
Kannapäh	—	—	5 1/2	—	5 1/2	26 1/2	32 1/2	—	—	—	59	—	—	—	—	—	—	—	64 1/2	
Odenpäh	—	4 1/8	7 1/2	—	11 3/8	16 1/4	—	—	—	—	16 1/4	—	—	—	—	—	—	—	27 7/8	
Urbs	—	—	8 3/4	—	8 3/4	—	5 1/2	46 1/2	10	—	62	—	—	—	—	—	—	—	70 3/4	
Pölwe	7 1/8	—	5	—	12 1/8	—	—	—	—	11 3/4	11 3/4	—	—	—	—	—	—	—	23 7/8	
Raugc	—	—	24 7/8	—	24 7/8	21 1/2	7 1/4 <sup>a)</sup>	—	—	—	28 3/4	20	20	—	—	—	—	—	73 5/8	
Theal-Fölk	—	—	38 1/2	—	38 1/2	—	2 1/4	9 3/4	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	50 1/2	
Adsel	—	—	22 1/4	—	22 1/4	4 1/2	—	—	—	—	4 1/2	—	—	—	—	—	—	—	26 3/4	
Marienburg	7 5/8	—	4 1/2	—	12 1/8	7 3/8	3 1/2	5 1/8	—	—	16	—	—	—	4 3/4	8	—	—	40 7/8	
Schwanenburg	6 1/4	—	—	—	6 1/4	1 1/2	—	—	—	—	1 1/2	—	—	—	4 3/4	—	—	—	12 7/8	
SUMMA	35 1/2	9 1/8	230 3/4	30	305 3/8	118 3/8	51	83 3/8	27 1/8	11 3/4	291 7/8	42 1/2	107 1/8	53 3/8	9 1/2	12 1/4	21 3/4	21 1/2	22	696 7/8

a) Ein Teil wird titulo merae donationis unter Norrköpingbeschlussbedingungen possidiert.

b) Zum Teil Allod, titulo oneroso erworben.

c) Einige Dörfer des diese Hakenzahl aufweisenden Guts Kawast sind reduzibel.

d) Ein Dorf von Gross-Rewold — Uchtiküllä (4 1/2 resp. 4 3/4 Haken) — ist heerm.-zeitl. publik gewesen, aber titulo oneroso erworben.

## Pernauscher Kreis.

Haken nach der Schätzung des Jahres 1638.

	Mitgebrachte Güter				Heermeisterzeitlich adlige Güter, schwedische Donationen					Heerm.-zeitl. publike Güter, schwedische Donationen			Schwed. Donationen, heerm.-zeitl. Natur unbekannt			Der besonderen Entscheidung d. Königs vorbehalten	Untersuchung am Orte vorbehalten	Summa summarum			
	Norrk.-b. Güter	Güter in sexum utrumque	Allode	Pfandgüter	Summa	Norrk.-b. Güter	Teilweise tit. oneroso	tit. oneroso	Allode	Pfandgüter	Summa	tit. merae donationis	tit. oneroso	Summa	tit. merae donationis				tit. oneroso	Pfandgüter	Summa
Salis	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		
Rujen	13	—	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	20 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	7 <sup>15</sup> / <sub>16</sub> <sup>d)</sup>	—	—	17 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>		
Salisburg	—	—	5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	3	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	8 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		
Ermes	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>		
Luhde	—	—	—	—	—	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		
Helmet	8 <sup>b)</sup>	—	16 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	—	24 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>		
Hallist	11 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	11 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>		
Paistel	—	—	4 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	4 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>		
Fellin	1/4	—	—	—	1/4	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5/8	—	—	—	11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>		
Johannis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		
Saara	2	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>		
Torgel	—	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>		
Pernau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3		
Audern	21/2	—	—	—	3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	5 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>		
Testama	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13		
Michaelis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6		
St. Jakobi	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25		
Fennern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		
SUMMA	37 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	4	36 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	8	85 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	12 <sup>1</sup> / <sub>16</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1	17 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	34 <sup>1</sup> / <sub>16</sub>	32 <sup>1</sup> / <sub>16</sub>	76 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	108 <sup>5</sup> / <sub>16</sub>	42 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	5/8	17	60 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	11/4	61 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	296 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>

a) In der Hakenzahl von 1638 ist hier zusammen mit Ermes (30<sup>5</sup>/<sub>8</sub> H.) auch Hummelshof einbegriffen, obwohl dieses ein heermeisterzeitlich adliges Gut gewesen ist. (Die Hakenzahl von Hummelshof verhält sich zu der von Ermes wie 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>:47.)

b) Einbegriffen auch Kehoküll, obwohl es ein Norrköpingbeschlussgut ist. Kehoküll von Wagenküll (5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> resp. 11<sup>1</sup>/<sub>8</sub> Haken) zu trennen ist unmöglich.

# Pernauscher Kreis.

Haken nach der Schätzung des Jahres 1690.

	Mitgebrachte Güter				Heermeisterzeitlich adlige Güter, schwedische Donationen					Heerm.-zeitl. publike Güter, schw. Donationen			Schwed. Donationen, heermeister.-zeitl. Natur unbekannt				Der besonderen Entscheldung d. Königs vorbehalten	Untersuchung am Orte vorbehalten	Summa summarum		
	Norrk.-b.-Güter	Güter in sexum utrumque	Allode	Pfandgüter	Summa	Norrk.-b.-Güter	Teilweise tit. oneroso	tit. oneroso	Allode	Pfandgüter	Summa	tit. merae donationis	tit. oneroso	Summa	tit. merae donat.	tit. oneroso				Pfandgüter	Summa
Salis	—	—	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	26 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	26 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	33 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	
Rujen	23 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	—	11 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	—	35 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	14 <sup>7</sup> / <sub>8</sub> d)	—	—	18 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	33 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> e)	—	—	—	—	—	—	—	76 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	
Salisburg	—	—	5 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	—	5 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	4	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	9 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	
Ermes	—	4	—	—	4	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	55 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	
Luhde	—	—	—	—	—	—	5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	
Helmet	15 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> b)	—	30 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	45 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	—	—	—	51	51	—	—	—	—	—	97 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	
Hallist	19 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	19 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	
Paistel	—	—	15 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	—	15 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	17 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	
Fellin	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	16 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	25 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	28 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
Johannis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	13 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—	26	
Saara	3 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	5 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	—	17 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	—	—	17 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	—	6 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	6 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	—	—	29 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	
Torgel	—	—	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	4 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	—	—	4 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	—	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	6 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	6 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	—	—	12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	
Pernau	—	—	—	3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
Audern	4 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	—	—	6	10 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	
Testama	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Michaelis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
St. Jakobi	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	
Fennern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	53 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	8 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	
<b>SUMMA</b>	69 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	66 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	16 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	158 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	27 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	18 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	56 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	69 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	109 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	178 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	68 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	37 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	108 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	31 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	16 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	520 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>

- c) Die Hälfte von Henselgut (2<sup>3</sup>/<sub>8</sub> resp. 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Haken).  
 d) Auch hier ist Henselgut zur Hälfte mit einbegriffen.

## Wendenscher Kreis.

Haken nach der Schätzung des Jahres 1688.

	Mitgebrachte Güter					Heermeisterzeitl. adlige Güter, schwed. Donationen					Heerm.-zeitl. publike Güter, schwed. Donationen			Schwed. Donationen, heerm.-zeitl. Natur unbekannt			Der besonderen Entsch. des Königs vorbehalten	Untersuchung am Orte vorbehalten	Summa summarum	
	Norrk.-b. Güter	Güter in sex. utr.	Allode	unbestimmte Kondit.	Pfandgüter	Summa	Norrk.-b. Güter	titulo oneroso	Allode	Pfandgüter	Summa	tit. merae donationis	titulo oneroso	Summa	tit. merae donationis	titulo oneroso				Summa
Wenden	—	—	—	—	—	—	—	—	1 1/4	1 1/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 1/4
Arrasch	—	—	—	—	23/4	—	63/4	—	—	63/4	—	—	—	—	1/2	—	1/2	—	—	10
Trikaten	—	27/8	—	—	27/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27/8
Smilten	1/2	—	—	—	1/2	—	—	—	—	—	1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Serbigal	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Ronneburg	1	—	—	—	1	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Schujen	—	—	—	—	—	11	5	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16
Pebalg	—	—	6 1/2	—	6 1/2	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	8 1/2
Loesern	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Sesswegen	3	—	—	—	3	2	—	2	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 1/4
Lasdohn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	3	4 1/2	3/4	—	—	16
Tirsen-Lisohn	3	—	1 1/8	3 1/4	73/8	16	—	—	—	16	—	—	—	—	1	1	1 1/4	1/2	—	26 1/8
Bersohn	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Festen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9
Laudohn	1	—	—	—	1	2 1/2	—	—	—	2 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 1/2
Kalzenau	—	—	—	—	—	33	—	—	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33
Kokenhusen	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Schiltens-Osell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23/4	—	23/4
Erlaa	13	—	—	—	13	—	5	27/8	—	77/8	—	—	—	—	—	—	11 1/4	2	—	33 7/8
Jürgensburg	—	—	24	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24
Nitau	—	—	—	—	—	—	—	—	4 1/4	4 1/4	—	—	—	—	—	—	—	—	5	10 1/2
Lemburg	12 3/4	—	—	—	12 3/4	—	—	—	—	—	—	—	3/4	3/4	—	—	—	—	—	13 1/2
Sunzel	1	—	6 1 3/4	—	6 2 3/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 1/2	67 1/4
Sisssegal	4	8	1 1/4	—	13 1/4	—	2	—	—	2	7 1/2	4	11 1/2	—	—	—	—	—	8	34 3/4
Ascheraden	1 1/2	—	—	—	1 1/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 1/2
<b>SUMMA</b>	<b>40 3/4</b>	<b>10 7/8</b>	<b>94 5/8</b>	<b>3 1/4</b>	<b>2 3/4</b>	<b>152 1/4</b>	<b>72</b>	<b>20 3/4</b>	<b>127/8</b>	<b>5 1/2</b>	<b>111 1/8</b>	<b>9 1/2</b>	<b>4 3/4</b>	<b>14 1/4</b>	<b>19 1/4</b>	<b>4</b>	<b>23 1/4</b>	<b>15 3/4</b>	<b>29</b>	<b>345 5/8</b>

# Wendenscher Kreis.

Haken nach der Schätzung des Jahres 1690.

	Mitgebrachte Güter						Heerm.-zeitl. adlige Güter, schwedische Donationen					Heerm.-zeitl. publ. Güter, schwedische Donationen			Schwed. Donationen, heerm.-zeitl. Natur unbekannt			Der besonderen Entscheidung des Königs vorbehalten	Untersuchung am Orte vorbehalten	Summa summarum
	Norrk.-b. Güter	Güter in sex. utr.	Allode	unbestimmte Kondition	Pfandgüter	Summa	Norrk.-b. Güter	titulo oneroso	Allode	Pfandgüter	Summa	tit. merac donacionis	titulo oneroso	Summa	tit. merac donacionis	titulo oneroso	Summa			
Wenden	—	—	—	—	—	—	—	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
Arrasch	—	—	—	—	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
Trikaten	—	6 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	6 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	
Smilten	2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	4	
Serbigal	—	—	—	—	—	—	—	—	8 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	8 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	8 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	
Ronneburg	1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	14 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	
Schujen	—	—	—	—	—	—	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4	—	15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
Pebalg	—	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	—	11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	
Loesern	—	—	—	—	—	—	—	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
Sesswegen	4 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	4 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	4	3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	29 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	
Lasdohn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	7 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	18	
Tirsen-Lisohn	7	—	2 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	5 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	—	14 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	21	—	—	21	—	—	—	18	3 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	3 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	27 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	11 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	43 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	
Bersohn	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	7	
Festen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
Laudohn	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	5	
Kalzenau	—	—	—	—	—	—	49 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	49 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	49 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
Kokenhusen	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	
Schilten-Osell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Erlaa	29 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	29 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	16 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	
Jürgensburg	—	—	27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	
Nitau	—	—	—	—	—	—	—	—	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	27 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
Lemburg	16	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	27 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	—	9 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	16	
Sunzel	1	—	48 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	49 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	—	—	11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	—	17 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	
Sissegal	8 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	10 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	21 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
Ascheraden	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	
SUMMA	73 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	17 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	88 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	5 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	187 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	105 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	24 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	27 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	6	163 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	21	25 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	6 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	32 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	33 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	39 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	477 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>

25

## Rigascher Kreis.

Haken nach der Schätzung des Jahres 1638.

	Mitgebrachte Güter					Heerm.-zeitl. adlige Güter, schwedische Donationen					Heerm.-zeitl. publike Güter, schwed. Donat.			Schwed. Donationen, heerm.-zeitl. Natur unbekannt				Der besondern Entsch. des Königs vorbehalten	Untersuchung am Orte vorbehalten	Summa summarum						
	Norrk.-b.-Güter	Güter in sex. utr.	Allode	unbestimmte Kondition	Pfandgüter	Summa	Norrk.-b.-Güter	teilw. tit. oneroso	Allode	Pfandgüter	Summa	tit. merae donationis titulo oneroso	Summa	tit. merae donationis titulo oneroso	Pfandgüter	Summa										
Vorburg, Steinhelm, Dünamünde	—	1/8	6 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	—	3/8	7 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	—	—	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	
Neuermühlen	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	—	1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Kirchholm	2 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	1	5 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	—	—	9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Hilchen-Dahlen	8 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	1	—	—	9 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Üxküll	—	—	—	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
Rodenpois	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1/2
Allasch	1 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	1 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
Segewold	1/8	—	4 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	1/2	5 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>
Kremon	5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	—	—	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	25	13/4	—	—	—	—	—	—	—	45 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Zarnikau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Treyden-Loddiger	—	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—	—	—	35 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	35 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Matthia-Petters	—	5 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	3	—	8 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Pernigel	13 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>d)</sup>	—	2 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	—	—	15 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	—	5	—	—	—	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
Lemsal	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	12	32 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	45 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Ubbenorm	1	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	17	—	—	20 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> <sup>b)</sup>	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30
Roop	3	17	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38
Papendorf	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	20 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	21 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>
Dickeln	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Allendorf	10 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	7	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	19 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>
Burtneck	5 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	5 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
SUMMA	57 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	66 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	77 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	7 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	220 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	10 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	10	23	1	44 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	55 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	61	20 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	36 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	20 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	7	—	—	—	—	390 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	

a) Ein Teil davon ist titulo oneroso erworben.

b) Ein Teil davon ist titulo oneroso erworben.

c) Es ist dies das Gut Enneberg, welches in der livländischen Reduktionskommission behandelt wurde (Prot. der livl. Red.-Kom.), aber in den „Resolutionen“ fehlt.

# Rigascher Kreis.

Haken nach der Schätzung des Jahres 1690.

	Mitgebrachte Güter					Heermeisterzeitl. adlige Güter, schwed. Donationen					Heerm.-zeitl. publik. Güter, schwed. Donat.		Schwedische Donationen, heerm.-zeitl. Natur unbekannt			Der besonderen Entsch. des Königs vorbehalten	Untersuchung am Orte vorbehalten	Summa summarum				
	Norrk.-b. Güter	Güter in sex. utr.	Allode	unbestimmte Kondition	Pfandgüter	Summa	Norrk.-b. Güter	teilw. tit. oneroso	titulo oneroso	Allode	Pfandgüter	Summa	tit. merae donationis	titulo oneroso	Summa				tit. merae donationis	titulo oneroso	Pfandgüter	Summa
Vorburg, Steinholm, Dünamünde	—	1/8	6 <sup>3</sup> /8	—	1/4	6 <sup>3</sup> /4	—	—	—	—	—	97/8	97/8	—	—	—	—	—	—	165/8		
Neuermühlen	4	—	—	—	—	4	1 <sup>3</sup> /4	—	—	—	—	1 <sup>3</sup> /4	—	—	—	—	—	—	—	5 <sup>3</sup> /4		
Kirchholm	2	5/8	5 <sup>1</sup> /4	—	—	77/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77/8		
Hilchen-Dahlen	9	—	3/4	—	—	9 <sup>3</sup> /4	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	117/8		
Üxküll	—	—	—	—	47/8	47/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47/8		
Rodenpois	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1/2	—	—	1/2	—	1/2		
Allasch	11/4	—	—	—	—	11/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 <sup>3</sup> /4		
Segewold	1/4	—	9 <sup>1</sup> /4	—	1	10 <sup>1</sup> /2	—	—	—	—	—	—	—	—	1 <sup>3</sup> /8	—	—	1 <sup>3</sup> /8	—	117/8		
Kremon	4 <sup>1</sup> /4	—	—	—	—	4 <sup>1</sup> /4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45 <sup>1</sup> /2		
Zarnikau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	10 <sup>1</sup> /2	10	—	20 <sup>1</sup> /2	—	5 <sup>3</sup> /4		
Treyden-Loddiger	—	17/8	13 <sup>5</sup> /8	7 <sup>1</sup> /2	—	23	—	—	—	—	—	—	27 <sup>1</sup> /4	27 <sup>1</sup> /4	5 <sup>1</sup> /4	—	2 <sup>1</sup> /4 <sup>a)</sup>	7 <sup>1</sup> /2	—	57 <sup>3</sup> /4		
Matthia-Petters	—	7 <sup>3</sup> /4	—	3 <sup>1</sup> /4	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 <sup>1</sup> /2	14 <sup>1</sup> /2		
Pernigel	21 <sup>1</sup> /4 <sup>d)</sup>	—	10 <sup>1</sup> /2	—	—	31 <sup>3</sup> /4	11	—	—	—	11	—	4 <sup>1</sup> /2	4 <sup>1</sup> /2	—	—	—	—	—	47 <sup>1</sup> /4		
Lemsal	27/8	137/8	34 <sup>1</sup> /8	—	—	507/8	—	—	14 <sup>3</sup> /4	—	14 <sup>3</sup> /4	—	—	—	—	—	—	—	—	65 <sup>5</sup> /8		
Ubbenorm	11/2	5 <sup>1</sup> /2	18 <sup>1</sup> /2	—	—	25 <sup>1</sup> /2	6 <sup>b)</sup>	7	1/2	—	13 <sup>1</sup> /2	—	—	—	—	—	—	—	—	39		
Roop	7 <sup>3</sup> /4	34 <sup>3</sup> /8	—	—	—	42 <sup>1</sup> /8	—	—	29 <sup>3</sup> /4	—	29 <sup>3</sup> /4	—	—	—	—	—	—	—	—	76 <sup>5</sup> /8		
Papendorf	2 <sup>1</sup> /2	30	—	—	—	32 <sup>1</sup> /2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32 <sup>1</sup> /2		
Dickeln	5	—	—	4 <sup>1</sup> /2	—	9 <sup>1</sup> /2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14		
Allendorf	13	12 <sup>1</sup> /4	4	—	—	29 <sup>1</sup> /4	1 <sup>3</sup> /4	—	—	2	3 <sup>3</sup> /4	—	—	—	—	—	—	—	—	33		
Burtneck	6 <sup>5</sup> /8	—	—	—	—	6 <sup>5</sup> /8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18 <sup>3</sup> /8		
SUMMA	81 <sup>1</sup> /4	106 <sup>3</sup> /8	102 <sup>3</sup> /8	15 <sup>1</sup> /4	6 <sup>1</sup> /8	311 <sup>3</sup> /8	11 <sup>1</sup> /2	18	1/2	44 <sup>1</sup> /2	2	76 <sup>1</sup> /2	97/8	52 <sup>1</sup> /2	62 <sup>3</sup> /8	17 <sup>5</sup> /8	10	2 <sup>1</sup> /4	297/8	20	107/8	511

d) Ein Teil des Gutes Kulsdorf-Lemsküll (2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> resp. 5 Haken) ist hier inbegriffen, obwohl es eine mitgebrachte Besitzlichkeit nach Norrköpingbeschlussrecht ist

25\*

## Beilage VII.

Verteilung des Güterbesitzes des echtlivländischen Adels nach dessen Reduzibilität (nach den Resolutionen der livländischen Reduktionskommission in Stockholm 1682/84).

Haken nach der Schätzung  
des Jahres 1638.

Haken nach der Schätzung  
des Jahres 1690.

%	Dorpater Kreis	Pernauscher Kreis	Wendenscher Kreis	Rigascher Kreis	Summa		Dorpater Kreis	Pernauscher Kreis	Wendenscher Kreis	Rigascher Kreis	Summa	%
						Nr. 1. Mitgebrachte Güter:						
	207 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	373 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	403 <sup>4</sup> / <sub>4</sub>	573 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	1563 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	Norrköpingbeschlussgüter	351 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	693 <sup>4</sup> / <sub>4</sub>	731 <sup>8</sup> / <sub>8</sub>	811 <sup>4</sup> / <sub>4</sub>	2595 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	
	37 <sup>8</sup> / <sub>8</sub>	4	107 <sup>9</sup> / <sub>8</sub>	663 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	851 <sup>8</sup> / <sub>8</sub>	Güter in sexum utrumque	91 <sup>8</sup> / <sub>8</sub>	51 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>	171 <sup>4</sup> / <sub>4</sub>	1063 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	1341 <sup>4</sup> / <sub>4</sub>	
	1241 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	363 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	945 <sup>8</sup> / <sub>8</sub>	771 <sup>8</sup> / <sub>8</sub>	3321 <sup>4</sup> / <sub>4</sub>	Allode	2303 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	667 <sup>8</sup> / <sub>8</sub>	883 <sup>8</sup> / <sub>8</sub>	1023 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	4885 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	
	—	—	31 <sup>4</sup> / <sub>4</sub>	111 <sup>4</sup> / <sub>4</sub>	141 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>	Güter von unbestimmter Kondition	—	—	53 <sup>8</sup> / <sub>8</sub>	151 <sup>4</sup> / <sub>4</sub>	205 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	
	183 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	8	23 <sup>4</sup> / <sub>4</sub>	77 <sup>4</sup> / <sub>8</sub>	37	Pfandgüter	30	161 <sup>4</sup> / <sub>4</sub>	31 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>	61 <sup>8</sup> / <sub>8</sub>	557 <sup>8</sup> / <sub>8</sub>	
44,08	1671 <sup>4</sup> / <sub>4</sub>	853 <sup>4</sup> / <sub>4</sub>	1521 <sup>4</sup> / <sub>4</sub>	2203 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	6255 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	Summa	3053 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	1583 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	1877 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	3113 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	963	43,70
						Nr. 2. Heermeisterzeitlich adlige, von schwedischen Regenten do- nierte Güter (in kgl. Gnade ste- hende Güter):						
	61	121 <sup>1</sup> / <sub>16</sub>	72	101 <sup>4</sup> / <sub>4</sub>	1555 <sup>5</sup> / <sub>16</sub>	Norrköpingbeschlussgüter	1183 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	273 <sup>4</sup> / <sub>4</sub>	1051 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>	111 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>	2633 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	
				5	5	Güter in sexum utrumque	—	—	—	11	11	
	321 <sup>8</sup> / <sub>8</sub>	11 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>	—	5	385 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	Teilweise titulo oneroso erworbene Güter	51	51 <sup>4</sup> / <sub>4</sub>	—	7	631 <sup>4</sup> / <sub>4</sub>	
	487 <sup>8</sup> / <sub>8</sub>	1	203 <sup>4</sup> / <sub>4</sub>	—	705 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	Titulo oneroso erworbene Güter	833 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	1 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>	241 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>	1087 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	
	19	171 <sup>4</sup> / <sub>4</sub>	127 <sup>8</sup> / <sub>8</sub>	23	721 <sup>8</sup> / <sub>8</sub>	Allode (titulo oneroso)	271 <sup>8</sup> / <sub>8</sub>	181 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>	275 <sup>8</sup> / <sub>8</sub>	441 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>	1173 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	
	6	21 <sup>4</sup> / <sub>4</sub>	51 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>	1	143 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	Pfandgüter	113 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	41 <sup>8</sup> / <sub>8</sub>	6	2	237 <sup>8</sup> / <sub>8</sub>	
25,11	167	341 <sup>1</sup> / <sub>16</sub>	1111 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	441 <sup>4</sup> / <sub>4</sub>	3567 <sup>7</sup> / <sub>16</sub>	Summa	2917 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	561 <sup>8</sup> / <sub>8</sub>	1635 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	761 <sup>2</sup> / <sub>2</sub>	5881 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	26,66

						Nr. 3. Heermeisterzeitlich publische Güter, von schwedischen Köni- gen doniert (absolut reduzible Güter).								
	25 <sup>5</sup> / <sub>8</sub> 6	32 <sup>1</sup> / <sub>16</sub> 76 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 4 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 55 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	72 <sup>11</sup> / <sub>16</sub> 142 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Titulo merae donationis erworben Titulo oneroso erworben	42 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 107 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	69 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> 109 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	97 <sup>7</sup> / <sub>8</sub> 52 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	137 178 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>			
15,18	31 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	108 <sup>5</sup> / <sub>16</sub>	14 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	61	215 <sup>3</sup> / <sub>16</sub>	S u m m a	53 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	178 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	21	62 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	315 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	14,29		
						Nr. 4. Von schwedischen Regenten donierte Güter, deren Natur in der heermeisterlichen Zeit un- bekannt ist.								
	7 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> 6 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> —	42 <sup>5</sup> / <sub>8</sub> 5 <sup>5</sup> / <sub>8</sub> 17	19 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> 4 —	20 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> 14 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	89 <sup>7</sup> / <sub>8</sub> 25 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 18 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Titulo merae donationis erworben Titulo oneroso erworben Pfandgüter	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> 12 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> —	68 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> 2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> 37 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	25 <sup>5</sup> / <sub>8</sub> 6 <sup>5</sup> / <sub>8</sub> —	17 <sup>5</sup> / <sub>8</sub> 10 2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	121 31 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> 39 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>			
9,43	13 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	60 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	23 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	36 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	133 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	S u m m a	21 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	108 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	32 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	29 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	192	8,70		
						Nr. 5. Der besonderen Entscheidung des Königs vorbehaltene Güter.								
2,69	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	15 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	20 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	38 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	S u m m a	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	33 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	20	58 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	2,65		
						Nr. 6. Güter, welche einer beson- deren Untersuchung in Livland unterworfen sind.								
3,51	7 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	29	7	49 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	S u m m a	22	16 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	39 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	107 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	88 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	4,00		
100,00	387 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	296 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	345 <sup>5</sup> / <sub>8</sub>	390 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	1419 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	S U M M A S U M M A R U M	696 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>	520 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	477 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>	511	2206	100,00		

## Ortsnamenregister.

<p style="text-align: center;"><b>A.</b></p> <p>Addafer 234.            Adlehn 191.            Adscher 191.            Adsel 207, 223.            Alkemoise 185.            Allasch 207, 211, 223,                226, 232, 234, 244, 249.            Allendorf 343.            Altenwoga 189, 357.            Anrepshof 189.            Anzen 336.            Appelthen 189.            Arensberg 189.            Arensburg 347.            Arenshof 347.            Arries 343.            Arrohof 207.            Ascheraden 227.            Assikas 191.            Aya s. Kaster-Aya.            Ayakar 336.            Ayasch 188.</p> <p style="text-align: center;"><b>B.</b></p> <p>Bergenhof 355.            Bersohn 207, 211, 223.            Bersohn, Gebiet 348.            Bilskenshof 363.            Bisterwolde 191.            Blumenhof 207.            Brandenburg, Kurfür-                stentum 332.            Bremen, Provinz 41.            Brementhof 343.            Brinkenhof, Name von                mehrerer Gütern 341.            Brinkenhof (im Güter-                komplex Tegasch) 184,                341.            Buchholtzhof 187.            Burtneck 138, 207.</p>	<p style="text-align: center;"><b>C.</b></p> <p>Carol 191.</p> <p style="text-align: center;"><b>D.</b></p> <p>Dahlen 207, 223 f., 226,                231 f., 234.            Dänemark 7.            Deutschland 5.            Dewen 348.            Dorpat, Kreis 91, 217,                336 f.,            Dorpat, Ökonomiegüter                88, 132, 223.            Dorpat, Stadt u. Stadt-                güter 112, 187, 274,                278, 344.            Drobbusch 343.            Druween 189.            Düna, Fluss 332.</p> <p style="text-align: center;"><b>E.</b></p> <p>Ellistfer 343.            Enneberg 340.            Erlaa 191.            Ermes 167, 279, 282, 359.            Estland 4 f., 10, 18, 23,                25 f., 28—30, 34, 41,                88, 99, 126 f., 143, 254,                326, 352.</p> <p style="text-align: center;"><b>F.</b></p> <p>Falkenau 227.            Fehgen 293 f., 307.            Fehsen 293 ff., 307.            Feigen 206.            Fellin, Starostei 138,                207, 211, 223, 226,                231 f., 234.            Fianden 206.            Finnland 1 f., 5, 8, 10,                84.            Fölk 206.</p>	<p style="text-align: center;"><b>G.</b></p> <p>Galenhof 188.            Gegel 343.            Golgowsky 188, 293.            Gross-Kurtenhof 187.            Gross-Rewold 185, 293.            Gross-Roop 293.            Grothusenshof 207.</p> <p style="text-align: center;"><b>H.</b></p> <p>Halland, Provinz 5, 18,                28.            Halmstad 64, 76.            Haselau 207, 223.            Helmet 293.            Henselsgut 185.            Herjanorm 293.            Hilfreichs Gelegenheit                189.            Hochrosen 191.            Hohenberg 343.            Holland 350.            Hörlingshof 321.            Horstenhof 185.</p> <p style="text-align: center;"><b>I.</b></p> <p>Ilmazahl 342.            Immofer 334.            Ingermanland 2, 4,                10 f., 16—19, 21, 28—                —30, 32, 34, 41, 148.            Irbenland 320.</p> <p style="text-align: center;"><b>J.</b></p> <p>Jerkull 188, 343.            Jummerdehn 231.</p> <p style="text-align: center;"><b>K.</b></p> <p>Kabbal 234.            Kagrimois 348 f.            Kailes 293.            Kaipen 185.            Kaltenbrunn s. Schil-                lingshof.</p>
--	---	---

Kardis 9.	231 f., 234, 240, 247,	Odenpäh 207, 211, 223,
Karkus 138, 207, 211,	250, 255.	226, 231 f., 234, 247.
223, 226, 231 f., 234,	Laitzen 340, 353.	Oliva 9, 152, 311.
245, 247—249.	Lannemetz 207.	Ollustfer 343.
Karsen 341.	Laubern 293.	Ösel 211, 351.
Kasseritz 207.	Laudohn 207, 211, 226,	
Kaster-Aya 207, 211,	231 f., 234, 245.	<b>P.</b>
• 223, 247—249.	Leal 347.	Pabbasch 188, 293.
Kastolatz 336.	Lenburg 207, 210 f., 220,	Paixt 341.
Kausel 341.	223, 226, 231 f., 234,	Pajus 234.
Kawast 185, 334, 359.	249.	Pernau, Grafschaft 13,
Kawelecht 207, 223, 225.	Lemsal 226, 232, 245.	207, 211, 223 f., 226,
Kawershof 343.	Lennewarden 167, 279,	231 f., 234, 247.
Kerike 293.	282.	Pernau, Kreis 336.
Kersel, Name für ver-	Lindenhof 191.	Pernau, Stadt u. Stadt-
schiedene Güter 341.	Litauen 141, 314.	güter 112, 344.
Kersel (Kirchsp. Pai-	Ljungby 51, 67, 69 f.,	Pernigel 184.
stel) 342.	73, 95 f., 163, 170 f.,	Perrestemoisa 191.
Kexholm, Lehn 41.	173, 175, 177, 209,	Pohdekahje 188.
Kirchholm 210.	275, 294, 298, 326.	Polen 7, 55, 89, 100,
Kirrumpäh 207, 222, 226,	Lodenhof-Lodau 320.	152 f., 254, 314, 331 f.
231 f., 234, 336.	Lubey 320.	Polnisch - Livland 331,
Klein-Kamby s. Tabbi-	Ludenhof 187.	352.
fer.	Lugden 342 f., 355 f.	Pommern, Provinz 10 f.,
Kleinhof 182.	Lustifer 234.	46.
Koddijärw 334.		Preussen 55.
Kokenhusen 224.	<b>M.</b>	Pürkeln 343.
Kokenkau 247.	Marienburg 207, 211,	
Koltzen 186.	223, 226, 231 f., 234.	<b>R.</b>
Kopenhagen 9.	Marzingshof 186.	Rademachersland 185.
Korpen 341.	Mäxhof 248.	Ramelshof 321.
Kremon 207.	Memel 31.	Rammenhof 182.
Kronenhof 183, 293.	Memküll 189.	Ramotzky 188.
Kroppenhof 191.		Randen 223, 336 f.
Krüdnershof (Güter-	<b>N.</b>	Rapküll 320.
kompl. Tegasch) 341.	Nabben 183, 293.	Rappin 207, 210 f., 218,
Krüdnershof (Star. Sag-	Naukschen 183, 293.	223, 226, 232, 234, 247.
nitz) 348 f.	Neuermühlen 226, 232,	Raudenhof 355.
Kungsör 234, 283, 286.	234, 245.	Resack 320.
Kurland, Herzogtum 141,	Neuhausen 207, 223 f.,	Restfer 187.
314, 322, 351.	226, 231 f., 234.	Reval 280.
Kurland, Stift 351.	Nitau 207, 223, 225, 306.	Riga, Erzstift 352.
Kurzelhof 348.	Nootewarp 2.	Riga, Kreis 336.
Kyma 206.		Riga, Stadt 19, 127, 136,
<b>L.</b>	<b>O.</b>	157, 180, 211, 232,
Lais 138, 200, 207, 210 f.,	Oberpahlen 138, 207, 211,	239, 244, 247, 265 f.,
217, 220, 223, 226,	218, 223, 226, 231 f.,	268, 270—272, 274,
	234, 235, 255 f.	

- 278, 280, 282—284, 286, 288 f., 298, 301, 303, 311, 338, 344.
- Riga, Stadtgüter 112, 344.
- Ringen 207, 223, 225, 336 f.
- Rodenpois 223.
- Ronneburg 207, 211, 223, 226, 231 f., 247.
- Ropenhof 191.
- Rujen 138, 207, 211, 223, 226, 231 f., 234, 245, 247, 248, 249.
- Russell s. Lindenhof.
- Russland 7, 11, 37, 254.
- S.**
- Saadsen 321.
- Saara 185, 343.
- Sagnitz 207, 223, 349.
- Salis 293.
- Salisburg 207, 363.
- Sarenhof 320.
- Sassenhof 343.
- Saulhof 189.
- Schillingshof 195, 343.
- Schloss-Oberpahlen 235.
- Schmerle 343.
- Schöneck 343.
- Schonen 32.
- Schulzenhof 343.
- Schwanenburg 207, 211, 223 f., 226, 231 f., 234.
- Schweden passim.
- Segewold 207, 211, 217, 223, 225 f., 231 f., 234, 247.
- Seltinghof 288, 293.
- Serben 207, 223, 226, 231 f., 247 f.
- Serbigal 293.
- Sesswegen 207, 211, 223.
- Slottmakershof 343.
- Smilten 207, 211, 223, 226, 231 f., 247, 355.
- Sommerpahlen 293.
- Soosaar 234.
- Sotaga 336.
- Sparenhof 207, 249.
- Stockholm 1, 5, 40, 61, 74, 95, 127 f., 133, 136 f., 140 f., 182, 218, 235, 242, 249, 260 f., 263, 269, 272, 277 f., 280, 282 f., 285 f., 286, 296—298, 301, 328 f., 333.
- Stopiushof 358.
- Strömbergshof 188.
- Stuhmsdorf 152.
- Sundemoise 249.
- Surgefer 343.
- T.**
- Talkhof 334.
- Tamhof 336.
- Tammist 341, 343.
- Tappik 234.
- Tarwast 207, 223.
- Tausel 184, 341.
- Techelfer 87, 232, 344.
- Tegasch 184, 341.
- Tellerhof s. Tulisfer.
- Testama 293.
- Treyden 186.
- Trikaten 207.
- Tulisfer 186.
- U.**
- Uchtiküla 185 f.
- Uhla 189.
- Üllenorm 187.
- Upsala 75.
- Urtagk 341.
- Üxküll 210.
- V.**
- Vege sacksholm 343.
- W.**
- Wainsel 207, 223 f., 226, 231 f., 234.
- Waist 334.
- Walguta 336.
- Warrol 348.
- Wechmannshof 191.
- Wehof 186.
- Weissensee 341.
- Welkenhof 191.
- Wellingshof 334.
- Wenden, Kreis 63, 336.
- Wenden, Stadt u. Stadtgüter 112, 136, 264, 344.
- Wenden - Wolmar, Bistum 88, 138, 200, 207, 210 f., 223, 231 f., 234, 246—249, 253, 314, 348.
- Wendohof 248.
- Wesslershof 293.
- Westerotten 355.
- Wiek 351.
- Wigantshof 188.
- Willust 342.
- Witterbeck 182.
- Wolla 182, 343.
- Wollust 343.
- Wolmar, Stadt 139, 143, 148, 257.
- Wolmarshof 234.
- Wredenhof 349.
- Z.**
- Zarnikau 183.
- Zeamoise 334.
- Zirsten 186, 293.

## Personenregister.

### A.

Albedyll, Landrat 34.  
Albedyll, H. 293.  
Anrep, Fam. 339.  
Anrep, G. 350.  
Anrep, W. H. 53.  
Appelbom, Fam. 111.  
Ascheberg, Fam. 207.

### B.

Banér, Fam. 207.  
Banér, Svante, Reichsrat 30, 40,  
248.  
Bankow, Major 211.  
de la Barre, Major 279, 282, 364.  
Bennet, Fam. 111.  
Bergenhjelm, J., Mtgl. d. livl. Red.-  
Komm. 289, 295, 299, 301, 304.  
Beyer 234.  
Bielke, Fam. 207.  
Bielke, Nils, Reichsrat 269.  
Bielke, Sten, Reichsschatzm. 32 f.,  
36, 39, 238.  
Billingshausen 234.  
Bock, Pächter v. Segewold 234.  
Bock, Possessor v. Kersel 342.  
Bolthe, J. A. 340.  
Bonde, Gustav, Reichsschatzm. 8—  
10, 12 f., 15, 24 f.  
Bossart, Gilles, Kammerier d. livl.  
Red.-Komm. 127, 240, 244, 246, 249  
f., 302, 330.  
Brahe, Fam. 207.  
Brahe, Per, Reichsdrost 9, 13, 15,  
17—20, 28—30, 33, 35—37.  
Brakel 234.  
Budberg, G. W. 188.  
Buddenbrock, Landrat 283.

Bure, Fam. 111, 350.  
Busch, J. 54.  
Busselberg, B. 188.  
Bååt, Seved, Reichsrat 11, 15.

### C.

Ceumern, Caspar v., Landrichter,  
Mtgl. d. livl. Red.-Komm. 53, 83,  
302, 333.  
Christina, Kgin v. Schweden 1, 4,  
8, 42, 65, 84, 87, 119, 152, 192,  
355, 357.  
Clodt, O. W. 293.  
Creutz, Fam. 207.  
Creutz, Lorenz, Reichsrat 20, 35,  
45.  
Cronman, Fam. 111, 350.  
Cronman, Hans 24.  
Cronstierna, Fam. 111, 350.  
Cunitius, D. 301.

### D.

Dankwardt, H. 30.  
Dellingshausen, H. v. 210, 220.  
Diedrichson, D. 188.  
Diepenbrock 293.  
Dönhof, Kastellan v. Wilno 331 f.  
Dörfler, schwed. Resident in Polen  
331.  
Dreiling, H. 293.  
Dunderfeld 218.  
Duncan, H. 217.

### E.

Eldstierna, Assessor 25 f., 46.  
Elswichshausen, Assessor 211.  
Emmerling, Arnold, Leiter d. Land-  
messer in Livland 284, 313.

Engdes, H. 188.  
 Engelhardt, Ordnungsrichter 284.  
 Erich XIV., Kg. v. Schweden 26.  
 Essen, A. 234, 293.

## F.

Falkenberg, Fam. 207, 321.  
 Falkenberg, H. Kammerrat u. Landmarschall 44—46, 64 f.  
 Fersen, Fam. 112, 350.  
 Fersen, Fabian v., Gouvern. in Riga 41.  
 Fersen, Hans v., Gouvern. in Riga 149, 257, 267, 269—272.  
 Fersen, J. R. v. 99 f., 103, 105.  
 Feuquières, französ. Botschafter in Schweden 75, 82.  
 Fischer, J., Generalsuperint. 330.  
 Fleming, Fam. 207.  
 Fleming, Claes, Landmarschall u. Präsident d. schw. Red.-Komm. 82 f., 89—92, 99, 101—106, 123, 129 f., 206, 289—291, 295.  
 Fleming, Erik, Reichsrat 33.  
 Fleming, Herman, Präsident d. Red.-Kollegiums 7 f.  
 Fleming, Jakob, Mtgl. d. schw. Red.-Komm. 129 f.  
 Fleming, Lars, Reichsrat 36 f., 39 f., 51—53, 150, 225.  
 Forbus, Fam. 111, 350.  
 Frank, J. 293.  
 Freymann 234.  
 Fritzberg, A. 293.  
 Funk, Fam. 111.

## G.

de la Gardie, Fam. 207.  
 de la Gardie, Axel Julius 45—48.  
 de la Gardie, Beata 248, 314.  
 de la Gardie, Magn. Gabriel, Reichskanzler 12—14, 16, 19, 30, 32 f., 35—37, 40 f., 43, 45.  
 Gebhard 234.  
 Gertner v. Gertenberg, Fam. 111.  
 Gousson, F. 183.  
 Graak 234.

Gripenhielm, Fam. 321.  
 Grubbe, L. 183.  
 Güntersberg, E. 293.  
 Gussen 234.  
 Gustav I., Kg. v. Schweden 84.  
 Gustav II. Adolf, Kg. v. Schweden 28, 57 f., 65, 84, 86 f., 89, 91, 131, 152, 174 f., 189, 191 f., 204 f., 313, 317, 348, 354, 355.  
 Gutheim 30.  
 Gyllenstierna, Christopher 81, 89.  
 Gyllenstierna, Johan, Reichsrat 11, 30, 36—42, 54, 56 f., 64, 66 f., 74, 81, 96, 274.

## H.

Hagen, H. 293.  
 Haltemann, J. 293.  
 Hammarsköld, P. 2.  
 Hedwig Eleonora, Kgin v. Schweden 8, 112, 273, 344.  
 Helmersen, P. 293.  
 Heyn, Assessor 211.  
 Hinrichson, T. 183.  
 Hochhausen, Kanzleirat 273 f., 277 f., 283, 286, 288.  
 Horn, Fam. 207.  
 Horn, Bengt, Gouvern. v. Estland 29, 33, 35.  
 Horn, Christer, Generalgouv. v. Livland 32, 36, 56 f., 67, 109, 130, 136—142, 148—150, 212, 216, 229 f., 240 f., 249, 257, 264—269, 272, 303, 330, 332.

## I.

Igelström, Fam. 111.  
 Igelström, H., Oberst. 34, 36.  
 Ivan IV., Zar v. Russland 329.

## J.

Jonston, Fam. 321.

## K.

Kampenhausen, J. v. 210, 220, 234.  
 Karl IX., Kg. v. Schweden 4, 174, 297.  
 Karl X. Gustav, Kg. v. Schweden 7 f., 87, 90, 103, 180.

Karl XI. passim.  
 Kaulbars, Fam. 111.  
 Klingstedt 36.  
 Kocken, J. v. 363.  
 Kolditz, Rud. v., Comm. fisci 313, 329.  
 Koskull, Fam. 112.  
 Koskull, Pächter v. Segewold 217, 234.  
 Kruus, Fam. 207.  
 Kruus, Gustav 244, 248.  
 Kuhlbars 234.

## L.

Leionhufvud 349.  
 Leionsteen, Fam. 111.  
 Leuhausen, Oberinspektor 210, 220.  
 Lewenhaupt, Fam. 207.  
 Lichten, Robert, Präsident d. livl. Red.-Kommissionen 93—95, 107, 109, 113, 126—128, 130, 132—137, 142, 144—147, 149—152, 156 f., 195 f., 163—172, 174—176, 181 f., 191—199, 213, 216—218, 220, 225, 228—233, 235—237, 239 f., 242—246, 248 f., 252, 254, 257—261, 263—274, 276, 278 f., 281, 284—289, 291—301, 303—305, 309, 317, 319, 321—323, 325 f., 328, 338 f., 357.  
 Lillie, Fam. 207.  
 Lillieflycht, G. E., Mtgl. d. livl. Red.-Komm. 289, 295, 299, 301, 304.  
 Lindhielm, Mtgl. d. schwed. Red.-Komm. 123, 129 f.  
 Lindsköld, Erik, Kanzleirat 149, 218, 274 f., 298, 309.  
 Lode, Fam. 112.  
 Löwenwolde, G. J. 342, 355 f.  
 Lüdeking 211.

## M.

Mannersköld, Fam. 207.  
 Meck, Fam. 206.  
 Meier, H. 293.  
 Mengden, Gustav v., Landrat 53,

60—63, 67—70, 77, 139, 147, 162, 170, 298, 329, 355, 357.  
 Meyendorff 234.  
 Meyendorff, Major 210.  
 Meyendorff-Üxküll, Gen.-Maj. 220.  
 Müller, Georg 293.  
 Müller, Gustav 293.  
 Murraeus, Beamter d. livl. Red.-Komm. 334.  
 Månson, L. 30, 34, 36.

## O.

Ohm, H. 183.  
 Örneklou, Oberst 102.  
 Oerthen, O. v. 363.  
 Oxenstierna, Fam. 207.  
 Oxenstierna, Axel, Reichskanzler 204, 276.  
 Oxenstierna, Bengt, Gen.-Gouv. v. Livland, Reichskanzler 16, 18—24, 27, 273.  
 Oxenstierna, Carl 244, 248, 253, 314, 348.  
 Oxenstierna, Erik, Reichskanzler 3—5.  
 Oxenstierna, Gustav, Landmarschall 45—48.  
 Oxenstierna, Gustav Gustavsson 248.  
 Oxenstierna Tureson 98, 99.

## P.

Pahlen, Fam. 112, 339.  
 Pahlen, A., Oberst 218, 234, 258.  
 Palmstruk, Fam. 111.  
 Patkul, Fam. 112, 339.  
 Pecker, S. 183, 186.  
 Phönix, Rittmeister 234.  
 Pistohlkors, Fam. 111.  
 Plater, F. v., Landrat 53.  
 Polus, T., Mtgl. d. livl. Red.-Komm. 289, 295, 299, 301, 304.  
 Posse, Mauritz, Landeshauptm. 45 f., 64—66, 123.  
 Preuswald, General-Auditeur 30.

## Q.

Quaquinus, Chronist 351.

## R.

- Rasin, Stenka 37.  
 Rask, „Ridder“ 340.  
 Rawald, B. 183.  
 Rehbinder, C. M., 234.  
 Rehbinder, Oberst 210.  
 Reichau, E. F., Landrat, Deputierter  
 d. livl. Adels 198, 293 f., 307.  
 Reimers, D. 25.  
 Renfeld, Bengt Hansson, Vicepräses  
 d. livl. Red.-Kom. 36, 127, 239 f.,  
 244, 246.  
 Renni, J. 363.  
 Reuter 211.  
 Reuter, J. 210, 234, 246.  
 Reuter, Rittmeister 234.  
 Reutercrantz, Landeshauptmann 81.  
 Ribbing, Mtgl. d. schw. Red.-Komm.  
 130.  
 Rigemann, G. 293.  
 Ritter, A. 186.  
 Rodes, J. 210.  
 Rosen, A. v. 234.  
 Rosen, H. v. 234.  
 Rosenfeld, Landrevisor v. Estland  
 25 f.  
 Runneberg, Zeugmeister 210, 220.  
 Russow, B., Chronist 351.  
 Rålamb, Claes, Reichsr. 11, 39.

## S.

- Sachrisson, F. 188.  
 Sasse, A. 234.  
 Schlippenbach, Major 234.  
 Schoultz v. Ascheraden, Fam. 111,  
 350.  
 Schrafer, A. 183.  
 Schröder 234.  
 Schwarz 234.  
 Scotte, Fam. 321.  
 Sigismund II. August, Kg. v. Polen  
 159, 170, 206, 297.  
 Sigismund III., Kg. v. Polen u.  
 Schweden 64, 329.  
 Silfverstierna, Fam. 321.  
 Silvius, J. 363.  
 Skytte, Fam. 207.

- Skytte, Johan, Gen.-Gouv. v. Liv-  
 land 187.  
 Skytte, Maria 245.  
 Sneckensköld, Jakob, Ökonomiestatt-  
 halter 67, 114, 137, 139, 141 f.,  
 148, 210, 213—226, 228—231, 242,  
 244—246, 249 f., 253 f., 257, 279 f.,  
 330, 333 f.  
 Soop, Gustav, Reichsr. 10, 20, 29, 36.  
 Sparre, Per 89 f., 90, 98, 100, 122.  
 Sperring, H. C. O. 183, 188.  
 Stackelberg, O. v., Landrat, Depu-  
 tiertes d. livl. Adels 198, 273, 278,  
 307, 308.  
 Staël v. Holstein, Fam. 111.  
 Staël v. Holstein, Johannes (Hans)  
 348 f.  
 Steffken, Fam. 111.  
 Stephan Bathory, Kg. v. Polen 88 f.,  
 329.  
 Sternfeldt, A. C., Sekretär d. livl.  
 Ritterschaft 299 f.  
 Stiernstråle, Fam. 111.  
 Strömberg, Fam. 111.  
 Strömfelt, Fam. 111.  
 Strömfelt 99 f., 103, 105.  
 Strokirch, M. v., Sekretär d. livl.  
 Red.-Komm. 62, 127, 164 f., 244 f.,  
 250, 301 f., 328, 333 f., 347.

## T.

- Taube, Fam. 112, 321.  
 Taube, J. J., Gen.-Gouv. v. Inger-  
 manland 29.  
 Taube, R., Landeshauptm. v. Dorpat  
 217, 234.  
 Taubenfeld 46.  
 Terserus, Notar d. livl. Red.-Komm.  
 284 f.  
 Thieren, J. v. 211.  
 Thum v. Weingarten, Fam. 111.  
 Thum v. Weingarten 30, 211.  
 Tiesenhausen, Fam. 234, 348, 350.  
 Tilas, D., Mtgl. d. livl. Red.-Komm.  
 301.  
 Tott, Fam. 321.  
 Tott, Claes, Gen.-Gouv. v. Livland  
 16, 29, 34, 40 f.

Transehe, Fam. 111, 350.  
 Transehe 234.  
 Transehe, Landrevisor v. Livland 25.  
 Tummius 34.

## U.

Üxküll, F. v. 234.  
 Üxküll 218.  
 Ulrich, J. 293.  
 Ungern, Gebrüder 158.  
 Ungern-Sternberg, Fam. 112, 339,  
 350.  
 Ungern-Sternberg, M. Chr. 343.  
 Utterklou, Mtgl. d. schw. Red.-Komm.  
 129 f.

## V.

Vietinghof, Fam. 112.  
 Vietinghof, G. v. 188.  
 Vietinghof, Landrat v. Ösel 211, 218,  
 234.

## W.

Wachtmeister, Axel 291.  
 Wachtmeister, Hans, Reichsadmira  
 65 f., 81 f., 89—92, 97—102, 105 f.,  
 122 f., 140, 258, 273, 280 f.  
 Wadenfeld 234.  
 Wallenstein, W. 183.  
 Wasaborg, Fam. 207.  
 Wasaborg, Chr. 218, 283, 331.  
 Welling, G. 188.  
 Wessling 234.  
 Winne, A. 188.  
 Witting 234.  
 Wrangel, Fam. 112, 339.  
 Wrangel 234.  
 Wrangel, Ob.-Lieutn. 330.  
 Wrede, Fam. 349.  
 Wulf, P. v. 186.  
 Wulfensköld, 111.

## Z.

Zoega, Rittmeister 234.

## Inhaltsverzeichnis.

Vorrede . . . . .	III
Ungedruckte Quellen . . . . .	XVII
Gedruckte Quellen . . . . .	XXV
Literatur . . . . .	XXVI
I. Kapitel. Die „Viertelsreduktion“ und Livland 1655—1678.	1—50
Die livländische Viertelsreduktion auf dem schwedischen Reichstage von 1655 . . . . .	1
Allgemeine Haltung der schwedischen Regierung und des Reichsrats gegenüber der Vollziehung der livländischen Reduktion . . . . .	7
Die livländische Reduktion im Reichsrat 1662—1664 . . . . .	15
Der livländische Landtag von 1663. Besitztitelrevision von 1663/64 . . . . .	21
Die livländische Reduktionsfrage in den Jahren 1664—1667. . . . .	24
Der Reichsrat und die livländische Viertelsreduktion 1667—1671 . . . . .	26
Der Höhepunkt in den Bestrebungen des Reichsrats die Reduktion in Livland zu vollziehen. . . . .	37
Der livländische Landtag von 1673 . . . . .	40
Die livländische Viertelsreduktionsfrage auf den schwedischen Reichstagen bis 1675 . . . . .	43
Rückblick. Folgen der Entwicklung der Viertelsreduktionsfrage für die grosse Reduktion . . . . .	47
II. Kapitel. Die livländische Deputation bei Karl XI. in Ljungby 1678 . . . . .	51—73
Der livländische Landtag von 1678 . . . . .	51
Die Befreiung Livlands von der Viertelsreduktion ist kein überstürztes Verfahren . . . . .	53
Das Verhältnis des livländischen Adels zu den schwedisch-hochadligen Gutsbesitzern in Livland . . . . .	57
Der schwedische Reichstag von 1678 und die livländische Viertelsreduktionsfrage . . . . .	64
Die Stellungnahme des Königs, seine Resolution und deren Ursachen . . . . .	66
Folgen der Resolution von Ljungby für die Entwicklung der grossen Reduktion . . . . .	72
III. Kapitel. Der Reichstag von 1680 und die livländische Reduktion. . . . .	74—125
Allgemeines über den Reichstag von 1680 . . . . .	74
Die Überschätzung von dessen Bedeutung für die livländische Reduktion . . . . .	77
Die Behandlung der livländischen Reduktion im Ritterhause. Die Rolle des Königs . . . . .	80
Der ursprüngliche Umfang der Reduktionsforderungen Karls XI. Stellungnahme des Reichstags . . . . .	88

Der Reichstag und die Frage, ob es ihm zustehe über Livland Beschlüsse zu fassen . . . . .	95
Vermeintlicher Widerspruch in den Absichten Karls XI. Livland gegenüber. Pläne des Königs. . . . .	106
Folgen des Reichstagsbeschlusses von 1680 für die künftige Entwicklung der livländischen Reduktion . . . . .	123
IV. Kapitel. Der livländische Landtag 1681. . . . .	126—203
Die livländische Reduktionskommission und ihre Instruktionen .	126
Verspätung der Abreise der Reduktionskommission. Aufregung in Livland. . . . .	135
Folgen derselben. Veränderte Taktik des Königs. . . . .	142
Eröffnung des Landtags. Die königliche Proposition und ihre Ablehnung . . . . .	148
Lichtons Weigerung das Antwortschreiben der Ritterschaft anzunehmen . . . . .	160
Lichtons detaillierter Reduktionsvorschlag und dessen Ablehnung . . . . .	165
Lichten kündigt die Reduktion <i>per modum mandati</i> an. Gegenklärung des Adels . . . . .	170
Kritik der beiderseitigen Rechtsbegründungen . . . . .	176
Wieviel hätte der livländische Adel durch Bewilligung der Reduktion verloren? . . . . .	181
Gründe und Kritik der negativen Haltung des Adels . . . . .	198
V. Kapitel. Die Versuche Karls XI. mittels Verpachtung der heimgefallenen Güter die Livländer zur Reduktionsbewilligung zu bestimmen. — Die Reduktion der Güter des schwedischen Hochadels in Livland. . . . .	204—251
Voraussetzungen des königlichen Plaues . . . . .	204
Der Plan . . . . .	208
Reduktion der Güter des schwedischen Hochadels in Livland. Ihre vorzeitige Verpachtung . . . . .	212
Lichtons Haltung in der Verpachtungsfrage nach dem Landtage von 1681 . . . . .	228
Der Versuch durch allgemeine Kündigung der Pachtkontrakte auf die Verhandlungen der livländischen Deputation mit dem König einen Druck auszuüben . . . . .	234
Die Reduktionsarbeiten an den schwedisch-hochadligen Gütern 1681—1684 . . . . .	241
VI. Kapitel. Die livländische Gesandtschaft bei Karl XI. 1681. — Besitztitelrevision in Livland 1681/82 . . . . .	252—285
Schwierigkeiten bei der Reduktion der Starosteien. . . . .	252
Pläne Lichtons und Karls XI. nach dem Landtag von 1681 . .	257
Vergebliche Versuche Lichtons die Besitztitelrevision durchzuführen . . . . .	263
Verhandlungen Karls XI. mit der livländischen Gesandtschaft 1681	272
Die Besitztitelrevision wird vollzogen . . . . .	283

VII. Kapitel. Karls XI. Verhandlungen mit der livländischen Gesandtschaft 1682. — Die neue livländische Reduktionskommission. — Die Reduktion per modum mandati wird endgültig beschlossen. . . . .	286—334
Karls XI. Verhandlungen mit der livländischen Gesandtschaft 1682	286
Karls XI. vorläufiger Beschluss die livländische Reduktion zu vollziehen. Die neue livländische Reduktionskommission	299
Der Reduktionsbeschluss des Reichstags von 1682/83. . . . .	308
Die Vollziehung desselben hinsichtlich der Güter des introduzierten Adels in Livland . . . . .	310
Das Wachsen der Reduktionsansprüche Karls XI. nach dem Zustandekommen des Reichstagsbeschlusses von 1683 . .	316
Die livländische Reduktion per modum mandati wird endgültig beschlossen . . . . .	324
Die Stimmung in Livland. Beginn der „wirklichen“ Reduktion	328
Exkurs. Über Zahlenangaben bei der Güterstatistik in Livland. . . . .	335—364
Die allgemeinen Grundlagen für die Zahlenangaben bei der Güterstatistik. . . . .	335
Die Einteilung des Grundbesitzes nach den Kategorien der Gutsbesitzer . . . . .	338
Die Einteilung des Grundbesitzes nach dessen Reduzierbarkeit. Kritik der Arbeit der Reduktionskommissionen . . . . .	350
Über die Güter des introduzierten Adels, deren <i>primus acquirens</i> der echtlivländische Adel war. Der Grundbesitz des schwedischen Adels hat sich von 1641 bis 1680 zugunsten des echtlivländischen Adels vermindert . . . . .	362
Beilage I. Verteilung des livländischen Grundbesitzes unter die verschiedenen Kategorien der Gutsbesitzer (nach Kirchspielen) 1680 . . . . .	365—373
Beilage II. Verteilung des Grundbesitzes von Livland unter die verschiedenen Kategorien der Gutsbesitzer . . . . .	374
Beilage III. Verteilung des Grundbesitzes des introduzierten Adels livländischen Ursprungs nach dessen Reduzibilität . . . . .	374
Beilage IV. Verteilung des Grundbesitzes des introduzierten Adels schwedischen Ursprungs nach dessen Reduzibilität . . . . .	376
Beilage V. Verteilung des Grundbesitzes des introduzierten Kleinadels nach dessen Reduzibilität . . . . .	378
Beilage VI. Verteilung des echtlivländischen Grundbesitzes nach dessen Reduzibilität (nach Kirchspielen) . . . . .	379—387
Beilage VII. Verteilung des echtlivländischen Grundbesitzes nach dessen Reduzibilität . . . . .	388
Ortsnamenregister . . . . .	390
Personenregister . . . . .	393

## **Berichtigungen.**

- S. 32 Anm. 1. Statt: Hildebrand-Jacobsson lies: Hildebrand-Jacobson.
- S. 36, 38 u. 39. Statt: Johann Gyllenstierna lies: Johan Gyllenstierna.
- S. 67 letzte Zeile. Statt: Ökonomiestallhalter lies: Ökonomiestatthalter.
- S. 87 Anm. 1. Statt: Almquist III, Beilagen lies: Almquist III, S. 315. Verleihungsregister der livl. Güter von 1630.
- S. 115 Anm. 4. Hinzuzufügen: Vgl. darüber näher in Vasar, Karl XI talupojakaitse.
- S. 127 Anm. 1. Statt: Renfelt lies: Renfeld.
- S. 138 Zeile 2 v. ob. Statt: Laisholm lies: Lais.
- S. 156 Z. 6 v. ob. Statt: Instuktion lies: Instruktion.
- S. 188 Anm. 4. Statt: O. Winne lies: A. Winne.
- S. 193 Z. 8 v. ob. Statt: 443 lies: 444.
- S. 200 Anm. 2, Z. 8 v. unt. Statt: 1687 lies: 1688.
- S. 223 Anm. 6 Statt: Okenomieverwaltung lies: Ökonomieverwaltung.
- S. 332 letzte Zeile. Statt: auzuführen lies: auszuführen.
- LRA Revisionsakten (vgl. d. Quellenverzeichnis) sind an folgenden Stellen irrtümlich als LRA Güterakten zitiert: S. 86 Anm. 1; S. 177 Anm. 1; S. 205 Anm. 1; S. 206 Anm. 2; S. 314 Anm. 2.